

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Ein Freistädter Blasphemieprozess 1716/17

Edition und behördengeschichtliche Auswertung unter Berücksichtigung
rechtshistorischer Aspekte

Verfasserin

Mag. phil. Ines Weissberg

Angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, September 2011

Studienkennzahl: A 066 804

Studienrichtung: Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreuer: Ao. Univ. Prof. Univ.Doiz. Dr. Martin Scheutz

Danksagung

Mein Dank gilt Herrn ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz, der mich bereits bei meiner Diplomarbeit zum Hainburger Hexenprozess 1624 tatkräftig unterstützte und mich nun sowohl bei meiner Dissertation zum Thema „Geschlechtsstereotypen in oberösterreichischen Hexenprozessen des 17. und 18. Jahrhunderts“, als auch während dieser Masterarbeit begleitet bzw. begleitete und mir stets geduldig mit Rat und Tat zur Seite stand. Besonders schätzte ich die Möglichkeit, selbständig zu arbeiten sowie seine Ermutigungen, die eigenen Methoden weiter zu entwickeln, eigene Problemlösungen zu finden und diese auch zu vertreten.

Weiterer Dank gebührt dem Institut für Geschichtsforschung, nicht nur für die Zurverfügungstellung der „Infrastruktur“ über geduldige, fachlich oft beeindruckende Lehrende und eine gut sortierte Bibliothek, sondern auch für die finanzielle Unterstützung durch ein Forschungsstipendium. Ich habe am Institut eine interessante hilfs- und archivwissenschaftliche Ausbildung erhalten, welche mir Einblicke in mein Fach ermöglichte, die mir allein mit dem Diplomstudium verborgen geblieben wären.

Zu großem Dank bin ich aber vor allem meiner Familie verpflichtet: Meinen Eltern Brigitte und Dr. Gerhard Lang, die nie daran gezweifelt haben, dass auch eine geisteswissenschaftliche Ausbildung der richtige Weg sein kann, und besonders meinem Gatten Michael Weissberg für seine Unterstützung in Form von Korrekturlesungen, geduldiges Zuhören, aber auch Freizeitablenkungen zur richtigen Zeit.

Ohne diesen Rückhalt wäre mein Studium um Einiges härter verlaufen.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
1.1 Strukturierung und, Fragestellung	6
1.2 Methodisches	8
1.3 Forschungsstand.....	9
1.4 Quellenkorpus	11
1.5 Die Hintergründe	13
1.5.1 Österreich ob der Enns und Freistadt vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert..	14
1.5.2 Das Delikt der Blasphemie – Begriffsbestimmung und historischer Diskurs	18
2. Das Fallgeschehen.....	22
2.1 Die verhängnisvolle Geburt	22
2.2 Der Prozess gegen Johann Georg Pillberger.....	23
2.3 Urteil und Hinrichtung.....	25
3. Der Prozess.....	28
3.1 Darstellung der einzelnen Personengruppen.....	28
3.1.1 Angeklagter und Zeugen	28
3.1.2 Amtsträger bzw. Behörden	29
3.1.3 Nur über die Rechnungen nachweisbar	30
3.1.4 Unterzeichner von Verhören und Urgicht	31
3.2 Die Verhöre.....	32
3.3 Analyse der Behördenkorrespondenz inklusive aktenkundlicher Überlegungen	36
3.4 Drei juristische Probleme.....	39
3.4.1 Rechtsgutachten.....	39
3.4.2 Hinrichtung.....	40
3.4.3 Beerdigung.....	44
4.0 Die Behördenstruktur	48
4.1 Stadtrichter – Stadtschreiber.....	49
4.2 Weitere städtische Ämter.....	53
4.3 Das Amt des Hof- und Gerichtsadvokaten	55

4.4 Landeshauptmann – Landesanwalt.....	57
4.5 Der Bannrichter Österreichs ob der Enns	59
5.0 Das Rechtsgutachten	63
5.1 Aufbau des Gutachtens und Seyringers Argumentation.....	65
5.2 Die Leopoldina 1675 – strafrechtliche Rechtsgrundlage für Österreich ob der Enns	69
5.3 Die zitierte Rechtsliteratur	72
5.4 Bewertung von Blasphemie als Malefizdelikt.....	77
6.0 Die Rechnungen	80
6.1 Spesen des Linzer Hof- und Gerichtsadvokatens Dr. Johann Carl Seyringer	81
6.2 Henker, Handwerker und Wirt.....	84
6.3 Rechnungen der städtischen Amtsträger, die Kostenaufstellung der Stadt Freistadt und Vergleich mit den Wirtschaftsrechnungen des Greinburger Hexenprozesses 1694/95	90
7. Resümee	97
8. Editionsteil	100
8.1 Editionsrichtlinien.....	101
8.2 Übersicht der edierten Stücke	103
8.3 Edition.....	111
8.4 Glossar	196
9. Namensregister.....	210
10. Ortsregister.....	215
11. Bibliografie.....	217
Graphikverzeichnis.....	230
Tabellenverzeichnis.....	230
Zusammenfassung.....	231
Abstract	232
Curriculum Vitae.....	233

Abkürzungsverzeichnis

CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CIC	Corpus Iuris Canonici
d. h.	das heißt
Fasz.	Faszikel
fol.	Folio
HA	Herrschaftsarchiv
IÖG	Institut für Österreichische Geschichtsforschung
iSv.	im Sinne von
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
L. S.	locus sigilli
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz
Sch.	Schachtel
StA	Stadtarchiv

1. Einleitung

Die Idee zu dieser Arbeit steht in engem Zusammenhang mit der Recherche für meine Dissertation zum Thema „Geschlechtsstereotypen in oberösterreichischen Hexenprozessen des 17. und 18. Jahrhunderts.“. Um einen Überblick über die dafür in Frage kommenden Fälle zu bekommen, wurde das Buch „Räuber, Mörder, Teufelsbrüder. Die Kapbergerbande 1649-1660 im oberösterreichischen Alpenvorland“ (Linz 2008²), herausgegeben u. a. von Martin Scheutz, welches im Anhang einen umfangreichen Überblick über die in Oberösterreich verhandelten Hexenprozesse bietet, zu Rate gezogen. In diese Auflistung wurde auch der hier vorliegende Prozess, die dazugehörigen Akten befinden sich im Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) in Linz, aufgenommen.

Schon bei einer Ersttranskription der Prozessakten wurde klar, dass dieser Fall für meine Dissertation nicht geeignet war, da es sich dabei nicht um einen Hexenprozess, sondern um einen Blasphemieprozess gegen den 52-jährigen Freistädter Bürger und Handelsmann Johann Georg Pillberger, der wohl nur allein aufgrund tragischer Umstände 1716/17 wegen Gotteslästerung vor das Freistädter Stadtgericht gestellt wurde, handelte. Eine nähere Betrachtung der überlieferten Aktenstücke, welche interessante Einblicke in die Praxis eines Malefizprozesses bieten, ließ mich schließlich die Entscheidung treffen, diesen Blasphemiefall als Masterarbeit für das MA-Studium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft zu edieren und einer Analyse zu unterziehen. Neben den Verhören, welche nicht, wie oft üblich, den Kernbestand des Quellenmaterials bilden, beinhaltet der Akt zu einem größeren Teil an Behördenkorrespondenz sowie ein von dem Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer erstelltes Rechtsgutachten sowie Rechnungen, nicht nur des Gutachters, sondern auch von einigen Beteiligten, wie beispielsweise des Scharfrichters oder Handwerkern.

Dies ermöglichte mir, für mich ein weiteres Forschungsfeld zu erschließen: Beschäftige ich mich sowohl in meiner Diplomarbeit zum Hainburger Hexenprozess 1624, als auch in meiner Dissertation mit gender- und sozialhistorischen Aspekten der Kriminalitätsgeschichte, sollen hier hauptsächlich rechts- und behördengeschichtliche Überlegungen einfließen, wie noch weiter erläutert wird.

1.1 Strukturierung und Fragestellung

Im Allgemeinen umfasst die Auswertung der Prozessakten, deren Edition sich im Anhang der Arbeit befindet, fünf Teile, welche sich größtenteils an den verschiedenen Quellengattungen

orientieren. Diese entwickelten sich größtenteils während des Transkriptionsprozesses und wurden primär von den Hauptfragen „Warum wurde ein Malefizprozess so, wie es sich in den Akten darstellt, geführt?“, „Wer waren die Beteiligten?“ und „Welche (wirtschaftlichen) Konsequenzen konnte ein Malefizprozess nach sich ziehen?“ geleitet.

Der erste Part wird in einer kurz gehaltenen inhaltlichen Erläuterung wiedergeben, wie und warum es zu dem Prozess gegen Johann Georg Pillberger kam. Dazu wurden vor allem die Verhöre des Angeklagten und der Zeugen, aber auch die entsprechenden Teile der Freistädter Ratsprotokolle, welche von den diesen Prozess verhandelnden Behörden ebenfalls zur Argumentation und Urteilsfindung benutzt wurden, herangezogen.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Prozessablauf, wie dieser sich über die Behördenkorrespondenz darstellt. Hierbei soll es nicht um den Umgang des Gerichts mit dem Angeklagten, sondern um die Art und Weise der Prozessführung und der Kommunikation der einzelnen Institutionen untereinander gehen. Es soll u. a. dargestellt werden, welche Personengruppen in welcher Weise von einem Malefizprozess betroffen sein konnten. Dazu werden vier Akteurgruppen herausgearbeitet, die näher charakterisiert werden sollen. In einem nächsten Schritt sollen die Verhöre und die Behördenkorrespondenz näher analysiert werden. Hier werden auch aktenkundliche Überlegungen einfließen. Weiters sollen die drei in der Korrespondenz angesprochenen Problemfelder des Rechtsgutachtens, der Hinrichtung und der Beerdigung, welche zum Teil juristisch-fachlichen Diskussionen nach sich zogen, dargestellt werden.

Im dritten Teil dieser Arbeit soll versucht werden, die Struktur der Gerichtsbehörden in Österreich ob der Enns anhand der Prozessakten herauszuarbeiten. Hier soll die Frage danach gestellt werden, ob und inwieweit sich die Aufgabenbereiche der einzelnen Behörden bzw. Ämter nachvollziehen lassen und ob diese mit bisherigen Forschungsergebnissen übereinstimmen. Dabei soll auch zur Sprache kommen, inwieweit sich, modern gesprochen, ein „Instanzenzug“ über die Prozessakten nachvollziehen lässt. Ein Ziel dieses Kapitels soll die Erstellung eines Organigramms der obderennsischen Gerichtsbehördenstruktur, wie diese sich in der Korrespondenz widerspiegelt, sein. Besondere Beachtung soll dabei das Amt des Bannrichters erfahren, existieren dazu noch kaum Untersuchungen.

Das vierte Kapitel wird sich mit dem Rechtsgutachten, welches in zweifacher Ausfertigung überliefert wurde, näher beschäftigen. Um der „Fallchronologie“ zu folgen, wird zu einem besseren Verständnis erst an dieser Stelle die Rechtslage in Österreich ob der Enns erläutert werden. Zuvor soll in einem ersten Schritt der Aufbau des Gutachtens einer näheren

Betrachtung unterzogen und dies in Vergleich zu aktuellen Forschungsergebnissen gestellt werden. Selbiges geschieht mit der vom erstellenden Juristen zitierten Rechtsliteratur. Es soll angesprochen werden, welche Autoren herangezogen wurden und wie deren biographischer Hintergrund (Herkunft, Ausbildung, Werdegang, etc.) ausgesehen hatte und wie deren Ausrichtung hinsichtlich Zivil- und Strafrecht aussah. In diesem Zusammenhang wird die juristische Argumentation in Bezug auf Blasphemie als Malefizdelikt einer Analyse unterzogen. Folgende Frage soll dabei im Mittelpunkt stehen: Steht die Sichtweise der Gotteslästerung im konkreten Fall noch in der Tradition der zitierten Rechtsgelehrten, deren Werke hier hauptsächlich aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammten, oder lassen sich dennoch bereits gewisse aufklärerische Tendenzen feststellen? Weiters soll die Frage danach gestellt werden, welche Rolle das kanonische Recht bzw. Religion und Konfession in der vorliegenden Argumentation spielten.

Das fünfte und letzte Kapitel beschäftigt sich mit den Rechnungen, deren Überlieferung ein großer Glücksfall ist. Da diese größtenteils Informationen zu den Ausgaben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten, zu den beteiligten Handwerkern, zur Hinrichtung sowie der für Freistadt entstandenen Spesen geben, werden folgende Fragen erarbeitet: Welche Kosten konnten auf eine Stadt in Zusammenhang mit einem Malefizprozess zukommen? Wie viel konnte eine Hinrichtung kosten? Was wurde für eine Hinrichtung benötigt (Materialien, etc.)? Wer war daran beteiligt (Handwerker, etc.)? Wie sah die Entlohnung für Henker, Juristen, Bannrichter etc. aus? Wie steht dies im Vergleich zu zeitgenössischen Besoldungslisten? Inwieweit lässt sich daraus der Ablauf einer Hinrichtung ablesen? Wie wurde ein Angeklagter gepflegt? Wie sahen die Kosten dafür aus? Wer kam für die Kosten auf?

Ein abschließendes Fazit wird die Forschungsergebnisse zusammenfassen. Im Anschluss findet sich die Edition der Prozessakten.

1.2 Methodisches

Methodisch stützt sich diese Arbeit vor allem auf Quellenstudium bzw. Quellenkritik. Dazu wurde, wie bereits angedeutet, eine Edition der Prozessakten aus dem OÖLA angefertigt. Um den Quellenkorpus und das sich daraus ergebende Bild zu ergänzen, wurden weiters die Freistädter Ratsprotokolle hinzugezogen (die in die Edition aber nur in jenem Ausmaß einfließen, wie diese über die Akten überliefert wurden). Zur Strukturierung der aus dem Material extrahierten Informationen wurde die für meine Dissertation entwickelte Datenbank verwendet. Diese Datenbank wurde im Microsoft Excel in einer einfachen Matrixform aufgebaut, wobei in einer separaten Suchregisterkarte die Such- und Verweisformeln zur

Verwendung kommen. Die Zeilen der Matrix sind den Personen, die Spalten den Suchkategorien vorbehalten. Die Suchkategorien umfassen Name, Geschlecht, Alter, Gericht, Richter, Bannrichter, Freimann, Rechtsgutachten, Urteil, Hinrichtung, Herkunftsort, Migration, Zeitangabe der Migration, Familienstand, Kinder, Delikt, Zeitangabe des Delikts, Denunzierung bzw. Anzeige, soziale Kontakte, Signatur, Folium/Pagina. Die Suchregisterkarte beinhaltet die gleichen Categoriespalten, jedoch nur eine Zeile, welche mittels einer Scroll-Down-Funktion nach dem gewünschten Namen durchsucht werden kann. Die anderen Zellen der Suchregisterkarte sind zwecks optischer Erleichterung farblich bedingt formatiert und werden bei gefundenen Einträgen zu weißen Zellen mit schwarzem Text umgewandelt. Die aus den Quellen herausgefilterten Informationen wurden schließlich mit bisheriger bzw. aktueller Forschungsliteratur in Verbindung gesetzt. Die Fragestellungen dazu entwickelten sich, wie bereits erwähnt, größtenteils erst im Laufe des Arbeitsprozesses. Von Beginn an stand aber die Frage nach dem Sichtbarmachen von Betroffenen und Akteuren eines frühneuzeitlichen Gerichtsprozesses, den Notwendigkeiten zur Führung eines solchen sowie den Grundlagen und Auswirkungen anhand eines zeitgenössischen praktischen Beispiels. „Hilfsmittel“ dazu bietet die Mikrogeschichte. Allgemeinen Forschungsergebnissen der so genannten „Makrogeschichte“ zu Kriminal-, Behörden- und Wirtschaftsgeschichte werden nach den Grundsätzen der Mikrogeschichte reale Ereignisse im vergrößerten Maßstab, also in kleineren Untersuchungsgebieten, im vorliegenden Fall sogar aus der kleinsten Möglichkeit eines Untersuchungsgegenstandes in Form eines Einzelprozesses bzw. –schicksals, entgegengestellt und überprüft, soweit dies möglich ist. Die Makroebene bietet in diesem Zusammenhang eine „Abstraktion von Inhalten der Mikroebene mit weniger Quellennähe.“¹ Gleichzeitig werden aber den Beteiligten als Menschen, und nicht nur als historische Figuren, Handlungsmöglichkeiten und auch –fähigkeiten zugesprochen und dies ebenfalls in Beziehung zur „Makrogeschichte“ gesetzt.²

1.3 Forschungsstand

Der Forschungsstand präsentiert sich je nach Teilaspekt recht unterschiedlich. Gerade Arbeiten zum Umgang mit Blasphemie während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erhielten in Zusammenhang mit Hexen- und Magieforschung in den letzten Jahren neue Popularität. Im Mittelpunkt stehen dabei Überlegungen und Studien zu rechtshistorischen und –philosophischen Fragestellungen zur Bedeutung und Bewertung dieses Delikts in den

¹ WÜHRER, Der verweigerte Himmel, S. 44.

² ULBRICHT, Mikrogeschichte, S. 11 – 15.

verschiedenen Epochen, aber auch sozialgeschichtliche Aspekte. Besonders zu erwähnen sind hier u. a. die Überblickswerke zur Geschichte der Gotteslästerung von Gerd Schwerhoff³ und Alain Cabantous⁴. Während Schwerhoff sich vor allem mit der rechtlichen Entwicklung beschäftigt, beleuchtet Cabantous eher philosophische Aspekte der Gotteslästerung. Mit Blasphemie auch aus sozialhistorischer Perspektive beschäftigte sich in den letzten Jahren für den österreichischen Raum Susanne Hehenberger⁵. Weiters wird die Blasphemie, wie bereits angedeutet, als Randaspekt auch in zahlreichen Werken zur Hexenverfolgung thematisiert (vgl. dazu u. a. Wolfgang Behringer, etc.).

Ähnlich gut, aber oft bereits älteren Datums, erscheint der Forschungsstand zur Behördenstruktur und den Ämtern in der Verwaltung Österreichs ob der Enns. Besonders zu erwähnen ist hier Julius Strnadt und sein Werk zur Entwicklung des Gerichtsverfahrens in Oberösterreich.⁶ Zur landständischen Behördenorganisation und den obersten Landesämtern in Österreich ob der Enns, Landeshauptmann und Landesanwalt, arbeitete vor allem Gerhard Putschögl.⁷ Mit Joachim Lohner entstand schließlich ein Werk zum landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz, welches allerdings nahezu ausschließlich die zivilrechtliche Ebene beleuchtet.⁸ Mit den Freistädter Stadtämtern beschäftigte sich Georg Grüll in einem Aufsatz, ebenfalls älteren Datums.⁹

Aktuellere Arbeiten erschienen in den letzten Jahren zum Thema der Gerichtspraxis bzw. zu Rechtsprechung in Oberösterreich. Für ersteren Bereich handelt es sich größtenteils um Studien zu verschiedenen Langerichten, wie beispielsweise jene zu Kindsmordprozessen vor dem Landgericht Lambach von Jakob Wührer.¹⁰ Besondere Erwähnung sollten hier auch das Großprojekt und der damit in Zusammenhang stehende umfangreiche Studienband zum zweiten Themenkomplex finden.¹¹

³ Gerd SCHWERHOFF, *Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200-1650*; Konstanz 2005.

⁴ Alain CABANTOUS, *Geschichte der Blasphemie*; Weimar 1999.

⁵ Susanne HEHENBERGER, „*die beleidigte Ehre Gottes auf das empfindlichste zu rächen, in allweg gesonnen.*“ In: Martin SCHEUTZ, Vlasta VALEŠ (Hrsg.), *Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte*; Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag, Wien 2008, 179-201 sowie DIES., „Entfremdung von Gott? Gotteslästerung und Kirchendiebstahl vor weltlichen Gerichten im 18. Jahrhundert.“ In: Andrea GRIESEBNER, Georg TSCHANNETT (Hrsg.), *Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Wien 2010, S. 141-164.

⁶ Julius STRNADT, *Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln ob der Enns*; Wien 1909.

⁷ Gerhard PUTSCHÖGL, *Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs*, Bd. 9, Graz 1968, S. 265-290; sowie DERS., *Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte; Linz 1977.

⁸ Joachim LOHNER, *Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit*; Frankfurt/Main 1988.

⁹ Georg GRÜLL, *Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt*. In: *Freistädter Geschichtsblätter* 1(1950).

¹⁰ Jakob WÜHRER, *Der verweigerte Himmel. Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert*, Linz. 2007.

¹¹ Ute STREITT, Gernot KOCHER, Elisabeth SCHILLER (Hrsg.), *Schande, Folter, Hinrichtung. Forschungen zu Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich*, Linz 2011.

Ein Großteil der Arbeiten zu Rechtsgutachten beschäftigte sich mehr mit zivilrechtlichen Aspekten. Hier sind vor allem die Arbeiten von Ulrich Falk zu erwähnen.¹² Er bietet auch kurze Hinweise zur strafrechtlichen Gutachtenpraxis. Für den österreichischen Raum ist ein kürzerer Artikel von Susanne Hehenberger und Andrea Griesebner zu nennen, welche sich auf eher allgemeinerer Basis mit Strafrechtsgutachten und deren Erstellern in Österreich ob und unter der Enns beschäftigten.¹³ Obwohl die Quellenlage vor allem für Oberösterreich mit den so genannten Seyringer Rechtsgutachten, einer Sammlung aller Rechtsgutachten des Linzer Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Johann Carl Seyringer, gut wäre, stehen Arbeiten dazu leider noch aus.¹⁴ Für den Raum des heutigen Vorarlbergs beschäftigte sich Urs Christoph Lener in seiner Diplomarbeit mit Rechtsgutachtern und deren Arbeiten für Hexenprozesse.¹⁵

Eine umfangreiche Auswertung von Gerichtsrechnungen stellt ein weiteres Forschungsdesiderat dar, was auch auf die oft nicht so gute Überlieferungslage zurückzuführen ist. Arbeiten dazu umfassen zumeist die Edition der Rechnungen bzw. buchhalterischen Quellen von Städten, Klöstern, Spitälern etc. Für das Gerichtswesen handelt es sich zumeist um die Bearbeitung von Rechnungen zu Einzelprozessen, wie beispielsweise von Sibylle Wentker in ihrer Institutsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung zum Greinburger Hexenprozess 1694/96 geschehen, welche für die entsprechenden Passagen als Vergleichsmaterial aufgrund der nicht allzu großen zeitlichen und geographischen Entfernung herangezogen wurde. Daher kann die Edition und Auswertung der hier vorhandenen Rechnungen zu einem Malefizprozess als Anstoß zu weiteren Arbeiten gesehen werden.

1.4 Quellenkorpus

Die Prozessakten werden, wie bereits weiter oben erwähnt, im OÖLA aufbewahrt.¹⁶ Das Stadtarchiv Freistadt gelangte nach dem 2. Weltkrieg in den Jahren 1947 – 49 ursprünglich zur Neuordnung ins OÖLA und wurde dort von dem heute eigenen Bestand des Herrschaftsarchivs Freistadt getrennt. Dort wurde es wiederum in drei Bereiche aufgespalten: Stadtarchiv, Registratur (1850 – 1938) und Steueramtsarchiv des Bezirkes Freistadt. Den

¹² Vgl. u.a. „Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der Frühen Neuzeit“; Frankfurt/Main 2006.

¹³ Susanne HEHENBERGER, Andrea GRIESEBNER, Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich. In: Alexander KÄSTNER, u. a. (Hrsg.), Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig 2008, S. 17 – 32.

¹⁴ Zum Entstehungszeitpunkt dieser Arbeit befanden sich zwei Diplomarbeiten zu einer Biographie Seyringers (Gernot Barnreiter) sowie zur Kategorie „Geschlecht“ in seinen Gutachten (Beatrix Emperer-Raab) an der Universität Wien, betreut von Andrea Griesebner, im Ausarbeitungsstadium. Inwieweit in diese rechtshistorische Überlegungen und Analysen einfließen werden, kann daher noch nicht gesagt werden.

¹⁵ Urs Christoph LENER, Hexen, Unholde und Juristen. Ausgewählte Hexenprozesse in Vorarlberg im 17. Jahrhundert und deren Rechtsgutachten, Univ. Wien, Dipl.-Arb. 2009.

¹⁶ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 1 – 127.

größten Bestand des Archives umfassen die Aktenbestände mit insgesamt 918 Schachteln, zu welchen auch die Prozessakten zum vorliegenden Blasphemieprozess gehören.¹⁷ Ein Verzeichnis der 51 edierten Aktenstücke wurde der Edition vorangestellt. Die Editionsregeln finden sich dieser im Editionsteil vorangestellt.

Neben den üblichen Verhören von Zeugen und Angeklagten beinhalten diese eine Vielfalt an verschiedenen Aktenstücken, welche sich aufgrund der oft seltenen Überlieferung als Glücksfall entpuppten. So finden sich ein Rechtsgutachten des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer, sowie diverse Rechnungen der am Prozess bzw. der Hinrichtung beteiligten Personen (z. B. des Scharfrichters Hans Georg Sinnharinger, des oberwähnten Advokaten, aber auch eine Spesenaufstellung der Stadt Freistadt, etc.). Einen großen Teil der überlieferten Akten umfasst die Korrespondenz der Behörden bzw. der verschiedenen Amtsträger betreffend die Prozessführung: Diese kommunizierten hauptsächlich in Form von Anschreiben, übersenden einander aber auch Berichte zu den dazugehörigen Verhören. In den Prozess miteinbezogen werden mit dem landeshauptmannschaftlichen Gericht bzw. dem Landesanwalt eine der höchsten Stellen der oberösterreichischen Landesverwaltung. Hinzu kommen vier Gnadengesuche des Angeklagten an verschiedene Freistädter Stadtbehörden um Entlassung aus dem Arrest. Ein Schreiben des Wiener Universalbankalitätskanzlisten Franz Knoll, vermutlich im Namen von Pillbergers Gattin, an seinen Patron Karl VI. mit der Bitte um Intervention beim Freistädter Magistrat wurde ebenfalls überliefert. Die Prozessakten werden durch eine Abschrift des Freistädter Ratsprotokolls aus den Jahren 1713 bzw. 1714, als der 1716/17 Angeklagte Johann Georg Pillberger bereits einmal mit den Freistädter Behörden in Konflikt geraten war, ergänzt. Das Urteil sowie Informationen zur Hinrichtung sind sowohl über das Rechtsgutachten, die Behördenkorrespondenz, als auch die Rechnungen überliefert.

Der Zustand des überlieferten Materials präsentiert sich als ausgesprochen gut, das Papier weist kaum Beschädigung auf. Lediglich die Tinte scheint, wohl auch aufgrund des Alters, an einigen Stellen etwas verblasst. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Teile entfernt wurden bzw. verloren gingen.

Einige Stücke wurden schon zur Entstehungszeit gebunden, wie durch aufgedruckte Lacksiegel fixierte Bindfäden beweisen. Diese wurden vermutlich mit den anderen Teilen zusammengefügt, allerdings nicht in chronologischer Ordnung. Dies spricht dafür, dass diese Bindung zu einem späteren Zeitpunkt, vermutlich durch das Archiv, vielleicht aber auch noch

¹⁷ GRÜLL, Stadtarchiv, S. 60 – 61 und 65.

durch den zuständigen Bearbeiter in der Kanzlei, erfolgte. Die Folierung folgt der dadurch entstandenen Reihenfolge. Um für den Leser eine bessere Nachvollziehbarkeit zu erzielen, wurde diese zwar für die Edition übernommen, um die Chronologie der Ereignisse wieder herzustellen, wurden die Stücke aber geordnet. Eine bereits zum Entstehungszeitpunkt erfolgte Datierung erleichterte dies.

Die Akten entstammen zum Einen aus dem Umfeld von Freistädter Behörden und Stadtgericht (hierzu sind auch die Rechnungen zu zählen), zum Anderen von Linzer Amtsträgern, respektive des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer, sowie des Bannrichters Dr. Paul Millhoffer. Weiters tritt, wie bereits erwähnt, das landeshauptmannschaftliche Gericht in Person des Landesadvokats Johann Jakob Mäderer in Erscheinung.

Die Aktensprache ist deutsch, bei der Schrift handelt es sich um eine gewöhnliche deutsche Kanzleischrift mit den schreiberüblichen Abweichungen, die größtenteils noch Merkmale aus dem 17. Jahrhundert aufweist. Juristische Fachtermini und lateinische Passagen (z. B. Zitate aus Werken von Rechtsgelehrten) wurden in lateinischer Sprache und lateinischen Kursiven wiedergegeben.

Mehrere Schreiber waren beteiligt, diese bleiben aber ungenannt. Namentlich erwähnt wird lediglich der Freistädter Stadtschreiber Leonhard Seyringer (inwieweit dieser tatsächlich eigenhändig am Werk war, könnte lediglich anhand eines Vergleichs mit anderen, ihm zugerechneten Stücken geklärt werden). Die verschiedenen Schriftbilder lassen auf Professionalität der Schreiber schließen, da diese größtenteils flüssig und geübt wirken.

Um Vergleichswerte im Bereich der Gerichtsrechnungen aber auch der verschiedenen tätigen Ämter zu erhalten, wurden, wie bereits erwähnt, die umfangreich überlieferten Akten des Greinburger Hexenprozesses 1694/95, ediert von Sybille Wentker¹⁸, herangezogen.

1.5 Rahmen und Hintergründe

Vor dem Hintergrund eines Malefizprozesses gegen einen der Gotteslästerung Angeklagten wird nicht nur eine Geschichte der Blasphemie und deren Bewertung aus rechtshistorischer Sicht, sondern auch eine der sozialen Kontrolle bzw. Sozialdisziplinierung in Form von Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit erzählt. In diesem Zusammenhang fließen, wie bereits erwähnt, besonders Fragen der Behördengeschichte sowie sozioökonomische Aspekte ein. Es wird aber nicht nur eine Episode aus der Biographie eines Menschen erzählt, sondern auch

¹⁸ Sybille WENTKER, Die Greinburger Prozesse 1694 – 1695, Univ. Wien, Staatsprüfungsarb. am Inst. f. Österr. Geschichtsforschung 1995.

seine Lebenswelt, die soziale und wirtschaftliche Situation, gesellschaftliche Bedingungen sowie normativ durch die Obrigkeit geregelte Werte miteinbezogen. Zu diesem Zweck war die Auseinandersetzung mit juristischen Quellen unerlässlich. Hinzugezogen mussten daher neben der Landgerichtsordnung Leopolds I. auch eine in den Akten erwähnte Resolution Karls VI. aus dem Jahre 1715 werden. Dabei werden genderhistorische Aspekte nicht von Interesse sein. Im Weiteren sollen zum besseren Verständnis der historisch-regionale Rahmen sowie der Diskurs um das Delikt der Blasphemie abgesteckt werden.

1.5.1 Österreich ob der Enns und Freistadt vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert

Eigene Stände sind für Österreich ob der Enns erst etwa ab dem 14. Jahrhundert nachweisbar, seit 1329 ist das Amt des Landeshauptmannes belegt. Weiters etablierten sich ca. ab der Mitte desselben Jahrhunderts mit Enns, Steyr, Linz, Wels, Vöcklabruck, Gmunden und Freistadt sieben landesfürstliche Städte.¹⁹ Der erste Landtag ob der Enns fand 1452 in Wels, der zweite 1457 im Linzer Schloss statt. Für 1478 lässt sich die Vierteileinteilung des Landes, die u. a. aufgrund einer einfacheren Landesverteidigung vorgenommen wurde, nachweisen. Unter Friedrich III. wurde Linz zur Residenzstadt.²⁰

Einen besonderen Einschnitt für Österreich ob der Enns, wie auch für die anderen habsburgischen Erbländer, bedeutete die Regierungszeit Maximilians I. (1493 – 1519) mit seinen Verwaltungsreformen nach burgundischem und Tiroler Vorbild, welche schließlich unter Ferdinand I. (1503 – 1564) ihren Abschluss fanden. Kernpunkt bildete die Länderteilung in eine „oberösterreichische“ (Tirol, Vorlande) und „niederösterreichische“ (Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain) mit einer jeweiligen zentralisierten Verwaltung. Wichtigste landesfürstliche Verwaltungs- und Justizbehörde war seit 1501 das so genannte Regiment mit seinem anfänglichen Sitz in Enns, später Linz und schließlich auf Drängen der nicht den oberennsischen Ständen Angehörigen Wien. Bereits seit 1498 waren die Verwaltung der landesfürstlichen Grundherrschaften, Hoheitsrechte und Finanzen unter einem Vizedom ob der Enns zusammengefasst. Hinzu kamen im Laufe der Zeit weitere Einrichtungen, wie beispielsweise in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Raitrat, eine Landschaftskanzlei, an dessen Spitze ein rechtskundiger Beamter (später unter dem Titel „Syndikus“) stand oder das Einnehmeramt noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dem niederösterreichischen Regiment unterstand weiters der Landeshauptmann ob der Enns, dessen Aufgabengebiete die Gerichtsbarkeit und Verwaltung umfassten. Gegen

¹⁹ HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S. 126.

²⁰ WIESFLECKER, Österreich, S. 70 und HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S. 97.

diese Reformen regte sich vor allem der Widerstand der Stände, welche darin ihren politischen Einfluss gefährdet sahen. Gleichzeitig musste man um die Anerkennung als eigenständiges Erzherzogtum und damit um den Platz direkt hinter Österreich unter der Enns kämpfen. 1518 konnte man auf dem Innsbrucker Ausschusslandtag immerhin die Ausstellung eines eigenen Libells der Landtagsbeschlüsse als Zeichen einer obderennsischen Selbständigkeit erreichen.²¹

Tiefe Einschnitte hinterließ in Österreich ob und unter der Enns vor allem die Zeit der Reformation und Gegenreformation. Bereits 1538 hatten sich die weltlichen Stände auf einem Landtag zu den Lehren Martin Luthers. Mitte des 16. Jahrhunderts bekannte sich bereits die überwiegende Bevölkerung zum Protestantismus. Da sich der Verwaltungs- und Gerichtsapparat größtenteils in den Händen des protestantischen Adels befand, waren die ersten Versuche einer Gegenreformation von Seiten des Landesfürsten von nicht allzu großem Erfolg geprägt. Schwieriger war die Situation hingegen für die obderennsischen Städte und Märkte, welche der Kaiser zu seinem Kammergut zählte und daher keinerlei Religionskonzessionen besaßen, aber unter dem Einfluss protestantischer Adelige standen. Diese waren stärker von gegenreformatorischen Maßnahmen vor allem Rudolfs II. betroffen. Auslöser für derartige Maßnahmen waren allerdings nicht nur religiöse Fragen und Differenzen, sondern auch der Zweite Bauernaufstand Ende des 16. Jahrhunderts. Die Situation begann sich zu verschärfen, als die obderennsischen Stände unter dem Verordneten Georg Erasmus von Tschernembl gegen das Verbot von Kaiser und Landeshauptmann das Landhausministerium wieder einführten, weiters wurde eine Vereinigung mit den böhmischen protestantischen Ständen angestrebt. Mit der Niederlage der Ständebewegung wurde die Durchführung der Gegenreformation schließlich besiegelt. Die Jahre während und nach dem Dreißigjährigen Krieg waren in weiterer Folge nicht nur durch kriegerische Handlungen, sondern auch durch Verpfändungen an Bayern geprägt. Drückende wirtschaftliche Probleme und Auswanderungen standen im Zuge dessen für die Bevölkerung an der Tagesordnung. Die Stände erfuhren ihrerseits eine schrittweise, immer weiter gehende Entmachtung.²²

Die Ereignisse im Zuge der Gegenreformation führten dazu, dass Österreich ob der Enns von einer weitgehenden Autonomie, welche sich das Land zuvor mühevoll erarbeitet hatte, in Form eines dualistischen Ständestaates zu einer durchorganisierten, geschlossenen Provinz der österreichischen Monarchie. Das Landrecht ob der Enns wurde immer stärker von allgemeinen Gesetzen verdrängt. Dennoch blieben die Stände bis zur oktroyierten

²¹ HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S. 155 – 160.

²² HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S. 160 – 168 und 173 – 183.

österreichischen Reichsverfassung 1849 die politische Vertretung Österreichs ob der Enns. Aber noch bis zum 18. Jahrhundert war der Absolutismus auf die Stände angewiesen. Im Zuge des Spanischen Erbfolgekrieges (1701 – 1714) im Konflikt mit Bayern wurde Österreich ob der Enns zum Kriegsschauplatz, welcher mit dem Frieden von Rastatt beigelegt wurde.²³

Die Stände verloren in weiterer Folge unter Karl VI. (1711 – 1740) immer stärker an Bedeutung. So wurde das Steuerbewilligungsrecht mittels Verträgen eingeschränkt. Dazu wurden neue Steuern eingeführt. Noch tieferegreifendere Veränderungen kam auf Österreich ob der Enns nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740 – 1745) unter Maria Theresia im Zuge ihrer allgemeinen Verwaltungsreformen zu. So wurde der ständische Einfluss mit der Schaffung einer mit landesfürstlichen Beamten besetzten Landesbehörde noch weiter zurückgedrängt. Dem Landeshauptmann und den Landräten verblieben als Aufgabenbereiche nur mehr Justizangelegenheiten. Mit der Trennung von Justiz und Verwaltung wurde aber eigentlich ein bereits seit Jahrhunderten angestrebter Wunsch umgesetzt, denn dies bedeutete auch die politische Loslösung von Österreich unter der Enns, da die Landesbehörde Maria Theresia direkt und nicht mehr der Niederösterreichischen Regierung unterstand. Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu einer neuerlichen Unterordnung unter diese. Der Landeshauptmann wurde zu einer Mittelbehörde zwischen Hof und Ständen. Abseits politischer Veränderungen kam es weiters zu geographischen Umwälzungen, einer der wichtigsten war die Erwerbung des Innviertels 1779.²⁴

Die Bevölkerungszahlen stiegen sich im 16. Jahrhundert von 300.000 auf 380.000, während des 17. Jahrhunderts kam es aufgrund der Emigration von Protestanten zu einer Stagnation. Die wirtschaftliche Situation war aufgrund der ständigen Geldnöte der Landesfürsten von Verpfändungen und Verkäufen obderennsischer Herrschaften geprägt. So war Freistadt 1622 an Graf Leonhard Helfried von Meggau verpfändet worden. Die Steuerlasten, welche die Stände mit dem Landesfürsten auf den Landtagen verhandelten, musste vor allem der Bauernstand tragen. Die Landsteuer wurde über das landschaftliche Gültbuch berechnet. Aufgrund der Osmanenkriege und den damit einhergehenden finanziellen Belastungen mussten immer wieder neue Abgaben eingeführt werden. Die wachsende Unzufriedenheit führte im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder zu Bauernaufständen. Die Bürger der Städte und Märkte kämpften weiters mit Emigrationswellen aus religiösen Gründen. Hinzu kam es zu einem Niedergang des Städtewesens, da deren Selbstverwaltung in der Gegenreformation

²³ HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S. 206 – 209.

²⁴ HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S. 209 – 210 und 214 – 220.

immer weiter eingeschränkt wurde. Auf wirtschaftlicher Ebene wurde die für das Land ob der Enns wichtige Salzgewinnung und –erzeugung von der Verpachtung an private Unternehmer wieder in landesfürstlichen Besitz zurückgeführt.²⁵

Die wirtschaftlich problematische Situation blieb bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten. Besonders betroffen waren davon die untersten Schichten der städtischen Bevölkerung. Überhaupt präsentierte sich die obderennsische Gesellschaft stark differenziert, einer sehr großen armen Gruppe stand eine schmale, einkommensstarke Schicht gegenüber. Besonders der Beginn des 18. Jahrhunderts war von großen Notzeiten geprägt, für u. a.

1698 – 1702 und 1712/13 sind größere Hungersnöte verzeichnet. Tiefergreifende Veränderungen in die Wirtschaftspolitik kamen aber erst mit dem Aufkommen des Merkantilismus ab etwa Mitte des 18. Jahrhunderts auf.²⁶

Die Stadt Freistadt im Unteren Mühlviertel, vermutlich errichtet als Bollwerk gegen die Passauer Bischöfe, kann, bedingt durch deren große wirtschaftliche und politische Bedeutung, auf eine lange Tradition, welche bis ins Hochmittelalter zurückreicht, blicken. Dies spiegelt sich auch in zahlreichen Privilegien der Stadt wider: So zum Beispiel wurde 1277 von Rudolf von Habsburg das Niederlagsrecht verliehen, 1362 wurde dieses auf Salz erweitert. Rudolf IV. verlieh Freistadt 1363 weiters das Meilenrecht, wodurch der Stadt die alleinige Ausschank im Umkreis einer Meile ermöglicht wurde. Durch Albrecht III. erlangte man 1382 das Recht des Straßenzwanges für Salz. Während die Stadt bis zum 15. Jahrhundert erblühte, änderte sich dies schließlich mit den Hussiteneinfällen, wovon sich die Stadt noch erholen konnte. Dies änderte sich mit der einsetzenden Gegenreformation. Die Reformation hatte auf die Stadt großen Einfluss, nahezu die gesamte Bürgerschaft bekannte sich allmählich zum Protestantismus. Aufgrund der Gegenreformation kam es daher vor allem in den 1630er Jahren zu einer vermehrten Abwanderung. Die veränderten Verhältnisse, bedingt durch die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges und die Bauernunruhen des 17. Jahrhunderts in Verbindung mit einem damit einhergehenden Machtzuwachs der Landesfürsten, schlugen sich für die Stadt vielfach negativ nieder. Die bis dahin mögliche freie Wahl der Stadtobrigkeit wurde aufgehoben, der Termin hierfür wurde vom Landeshauptmann festgelegt, die Wahl musste unter Anwesenheit landesfürstlicher Kommissäre von statten gehen. Seit 1630 mussten die Freistädter Bürger einen Eid auf Landesfürst, Bürgermeister, Richter und Rat leisten. Die Stadtordnung von 1635 legt ebenfalls Zeugnis über die veränderten Verhältnisse

²⁵ HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, S. 187 – 191 und 195 – 197.

²⁶ Haider, Geschichte Oberösterreichs, S. 258 – 260.

ab. So wurde beispielsweise nachdrücklich auf die Ausübung des Katholizismus hingewiesen. Weiters wurde in die Finanzpolitik der Stadt stärker eingegriffen.²⁷

Dies bedeutete in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die bereits angedeutete, eigentlich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bzw. Anfang des 14. Jahrhunderts bestehende, Epoche der städtischen Selbstverwaltung in Freistadt. Die Bürgerschaft und ein Rat wurde bereits 1354 urkundlich erwähnt, etwas später waren auch Bürgermeister in Form von Viertelmeistern, zumeist amtierten drei bis vier gleichzeitig, nachweisbar. Stadtrichter als Inhaber der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit arbeiteten bereits seit dem 14. Jahrhundert. 1440 bzw. 1447 hatte Freistadt eine Stadtordnung erhalten.²⁸

Die ökonomische Verschlechterung Freistadts, die Beschwerden über die Stadtobrigkeit wegen Misswirtschaft häuften sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts, führten zu weiteren Eingriffen des Landesfürsten. Leopold I. verfügte im Zuge dessen nach den zu Tage getretenen Missständen bei der Wahlabhaltung 1689 eine neue Stadtordnung. Darin wurde der Aufgabenbereich für Bürgermeister, Stadtrichter und Ratsmitglieder detailliert festgelegt.²⁹

In der Gerichtsstruktur Österreichs ob der Enns wurde die Stadt Freistadt als Niedergerichtsbezirk eingerichtet. Die erste Instanz auf zivilrechtlicher Ebene bildete der Innere Rat. Malefizsachen unterstanden dem Stadtrichter, dessen Kompetenzbereich sich auf die Stadtbürger und städtischen Besitz erstreckte. Die Blutgerichtsbarkeit oblag dem Landgericht der Herrschaft Freistadt, wurde aber seit 1416 als Pacht vergeben. Mit 22. Mai 1701 erhielt die Stadt Freistadt die Landgerichtsbarkeit. Die Kompetenzen wurden mit dem Pfandinhaber der Herrschaft, Graf von Harrach, detailliert festgelegt. Bereits seit 1651 erhielt der Stadtrichter einen kaiserlichen Bannbrief, welcher ihm in Linz beim Verleih von Acht und Bann an die Niederösterreichische Regierung ebenfalls verliehen wurde. Die Magistratsregulierung Josephs II. führte schließlich zum nahezu kompletten Verlust städtischer Vorrechte. Innerer und Äußerer Rat wurden aufgelöst und durch den Magistrat ersetzt, an der Spitze dieses Magistrats stand ein auf vier Jahre gewählter Bürgermeister.³⁰

1.5.2 Das Delikt der Blasphemie – Begriffsbestimmung und historischer Diskurs

Zunächst muss definiert werden, was unter Blasphemie zu verstehen ist. Blasphemie ist ein Verbaldelikt, ein bewusster Missbrauch menschlicher Sprache, welcher in böser Absicht den göttlichen Namen gebraucht und diesen beleidigt. Dabei muss auch die Frage gestellt werden,

²⁷ KLUG, Freistadt, S. 2 und 5 sowie JONACH, Maßnahmen, S. 70 – 80.

²⁸ KLUG, Freistadt, S. 29 – 32.

²⁹ KLUG, Freistadt, S. 193 – 198.

³⁰ SCHEUTZ, Schatzgräberprozess, S. 85.

ob eine Beleidigung der Heiligen gleichzeitig eine Beleidigung Gottes darstellt oder ob diese separat zu beurteilen ist. Das Grimm'sche Wörterbuch definierte die Gotteslästerung als „schmähung, verunglimpfung, miszachtung gottes, heiliger personen oder religiöser einrichtungen“³¹, und als erst seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar. Das Grammatisch-kritische Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart erklärt diesen Begriff als „eine Rede, wodurch man Gott grobe Unvollkommenheiten beylegt, welche seiner allgemein bekannten Natur zuwider sind; Griech. und Lat. Blasphemia. Gotteslästerungen ausstoßen. In Carls V. Halsgerichtsordn. heißt Gotteslästerung: "so einer Gott zumißt, das Gott nicht bequem ist, oder mit seinem Worten Gott, das ihm zustehet, abschneidet."³² Dabei wird, im Gegensatz zu anderen Definitionen, auf die weltlich-rechtliche Komponente eingegangen. Das Zedler'sche Universal-Lexicon wird in seinen Ausführungen noch deutlicher und bezeichnet die Gotteslästerung als das „größte und schwerste Verbrechen [...], so nur von einem Menschen begangen werden mag, als wodurch ja die allerheiligste Göttliche Majestät unmittelbar beleidiget und verunehret wird.“³³

In der historischen Entwicklung wird auch stets die Unterscheidung zwischen Blasphemie und Sakrileg gemacht. Sakrileg wird vereinfacht als Kirchen- oder Tempeldiebstahl definiert. Der CIC sieht dieses Delikt als Missbrauch und Entweihung dessen, was mit einer kirchlichen Zweckbestimmung versehen wurde. Weiters werden in Bezug auf Blasphemie verschiedene Schweregrade unterschieden: Die schwere Gotteslästerung richtete sich vorsätzlich gegen Gott, die Jungfrau Maria und/oder alle Heilige, die weniger schwere nur indirekt gegen die Genannten. Etwa ab dem 16. Jahrhundert wurde Blasphemie nicht mehr nur als religiöses Vergehen, sondern auch als sprachlicher Verstoß gegen die entstehende Kultur der Sitten gesehen.³⁴

Zwischen der ersten Erwähnung der Verfolgung von Gotteslästerung in der mosaischen Gesetzgebung³⁵ und der in Österreich 1787 stattgefundenen gesetzlichen Manifestierung von Blasphemie als Folge von Wahnwitz und der Positionierung von Sakrileg in die Nähe des gewöhnlichen Diebstahls lagen Jahrhunderte unterschiedlicher Bewertungen dieses Delikts. Bis in das 12. Jahrhundert wurde von einem Großteil der Theologen die Blasphemie nicht in den Sündenverzeichnissen geführt. Die Dekretale c.2 X de maledicis V. 26 Papst Gregors IX. aus dem Jahre 1230 bildete den Wendepunkt. Diese spezifizierte die bischöflichen

³¹ GRIMM, Wörterbuch, Bd. 8, Sp. 1276 – 1280.

³² ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch, Bd. 2, S. 761.

³³ ZEDLER, Universal-Lexicon, Bd. 55, Sp. 2177 – 2178 .

³⁴ CABANTOUS, Geschichte, S. 12, 17 und 67; HEHENBERGER, Ehre, S. 180 – 181 und 184.

³⁵ Lev. 24, 10 – 16.

Kirchenstrafen, sah aber keine Körper- oder Lebensstrafen vor. Zu einer vehementen Verurteilung kam es durch Augustinus, Origenes oder Johannes Chrysostomos. Als Sünde definiert wurde die Gotteslästerung beispielsweise durch Petrus Lombardus, Alexander von Hales, Bonaventura, Thomas v. Aquin und Bernhardin von Siena.³⁶

Anders verhielt es sich auf dem Feld der weltlichen Gerichtsbarkeit. In Europa finden sich erste Spuren einer repressiven Gesetzgebung mit der so genannten Justinianischen Novelle 77 aus dem Jahre 538 bereits in der Spätantike. Diese diente in weiterer Folge zur Rechtfertigung einer harten Bestrafung von Gotteslästerung. Etwa gleichzeitig zu ob erwähnter Dekretale Gregors IX. entstanden weltliche Rechtsordnungen, welche die Blasphemie repressiv verfolgten: Beispielsweise kannte das Wiener Stadtrecht von 1221 die Strafe des Herausschneidens der Zunge, eine Bestimmung Wenzels I. für Brünn aus dem Jahre 1243 wurde stark an das Wiener Stadtrecht angelehnt, kannte aber die Abgeltung der Körperstrafe durch eine Geldbuße. Auch die Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. aus dem Jahre 1231 kannten das Herausschneiden der Zunge. Mit dem Reichsabschied von 1495 entstand eine erste reichsweite Norm.

Eine besondere Bedeutung erhielt das Delikt der Blasphemie schließlich mit der Herausbildung des Konfessionsstaates. Der fromme Herrscher fühlte sich verpflichtet, Gotteslästerer ausmerzen. Zu den eigentlichen Akteuren wurden in diesem Kampf aber die Städte, welche diese aufspüren und ihnen den Prozess machen mussten. Bereits im 16. Jahrhundert war ein gewisses Strafschema mit einer Abfolge von Geldbußen, Haftstrafen und Strafen an Leib und Leben entstanden. Hinzu kamen peinliche Strafen wie das hier angewandte Riemenschneiden oder das Herausschneiden der lasterhaften Zunge. Für Wien wurden bereits Hinrichtungszahlen für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts erarbeitet: 1702-1720 zählt man 13 Hinrichtungen, zieht man das Wienerische Diarium 1703-1750 heran, können 35 Verurteilungen nachgewiesen werden.³⁷

Ab Beginn des 18. Jahrhunderts verringerte sich die Zahl der Hinrichtungen. In Zusammenhang damit stand die bereits erwähnte Resolution Karls VI. vom 30. August 1715: Es sollte aber noch bis zum Ende desselben Jahrhunderts dauern, bis die Blasphemie als Folge von Wahnwitz manifestiert wurde. Doch auch im 19. und 20. Jahrhundert stellt Gotteslästerung im öffentlichen Diskurs ein brisantes Thema dar. Als eines der aktuellsten und prominentesten Beispiele gilt der Streit um Mohammed-Karikaturen, veröffentlicht in der dänischen Zeitung *Jyllands Posten* im Herbst 2005, welcher nach einer Anzeige von

³⁶ Vgl. dazu CABANTOUS, Geschichte, S. 13 und SCHWERHOFF, Zungen, S. 118.

³⁷ SCHWERHOFF, Zungen, S. 119, 132, 148 und 170 sowie CABANTOUS, Geschichte, S. 67 und HEHENBERGER, Ehre, S. 187.

Vertretern dänisch-muslimischer Organisationen aufgrund des Verstoßes gegen den Blasphemie-Paragrafen 140 im dänischen Strafgesetzbuch vor Gericht landete. 2005 wurde der österreichische Karikaturist Gerhard Haderer wegen seines 2002 veröffentlichten Jesus-Comics u. a. in Griechenland wegen Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft angezeigt und zu einer Haftstrafe verurteilt, später aber freigesprochen. Auch das konservativ-katholische Polen kennt eine Gesetzgebung gegen Gotteslästerung. Weiters ist sowohl in Deutschland mit §166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) als auch in Österreich mit §188 und 189 StGB Gotteslästerung strafbar, wenn diese den öffentlichen Frieden stört. Dennoch schützen die meisten europäischen Gesellschaften Kritik an Religion bzw. die generelle Leugnung Gottes in Form von Atheismus sowie Verhöhnung religiöser Inhalte etc. durch die Religions-, Meinungs- und Redefreiheit. Mit der Todesstrafe wird Blasphemie heute zumeist in islamisch geprägten Gottesstaaten wie Saudi Arabien, dem Iran oder Pakistan belegt.³⁸

Als roter Faden im historischen Diskurs zur Blasphemie zog sich im Allgemeinen die bis heute grundsätzliche, größtenteils strenge Strafbarkeit bzw. Bestrafung des Delikts.

³⁸ Vgl. dazu HEHENBERGER, Ehre, S. 194, WOLFF, Fragen. In: Taz, 09.01.2006 (Download am 15.02.2011: <http://www.taz.de/1/archiv/archiv/?dig=2006/01/09/a0130>), http://www.netzeitung.de/feuilleton/kulturnews/333886.html?Freispruch_fuer_Jesus-Karikaturisten_Haderer (Download am 15.02.2011), http://bundesrecht.juris.de/stgb/___166.html (Download am 15.02.2011) und <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (Download am 15.02.2011).

2. Das Fallgeschehen

2.1 Die verhängnisvolle Geburt

Folgendes hatte sich am Vormittag des 9. Novembers 1716 im Haus des 52-jährigen Freistädter Bürgers und Handelsmannes Johann Georg Pillberger, Näheres zu seiner beruflichen Tätigkeit findet sich nicht in den Akten, ereignet.³⁹ Dessen Gattin Eva Catharina wurde zwischen elf und zwölf Uhr mittags von Zwillingen, einem Jungen und einem Mädchen, entbunden. Diese verstarben allerdings kurz nach der Nottaufe⁴⁰ durch die Stadthebamme Eva Holzmännin wieder. Hinweise auf eine mögliche Todesursache werden nicht gegeben. Dass seine Frau bereits zwei Kinder geboren hatte, welche ebenfalls kurz nach der Geburt verstorben waren, macht die Geschichte umso tragischer. Nur ein einziges Kind Pillbergers, eine Tochter, dürfte zum Zeitpunkt der beschriebenen Ereignisse noch am Leben gewesen sein.

Die Verhörprotokolle nennen folgende Personen als bei der Geburt Anwesende (Die hier genannten Personengruppen werden im nächsten Kapitel noch übersichtlicher strukturiert): Die bereits erwähnte 60-jährige Freistädter Stadthebamme Eva Holzmännin, die 37-jährige Schneiderin Magdalena Hochmuethin, die 24-jährige Catharina Rießingerin sowie die 36-jährige Schwägerin des Angeklagten, Maria Regina Pillbergerin. Folgende Personen stießen aus den verschiedensten Gründen hinzu: Der 53-jährige Tischlermeister Hans Schnell wurde hinzu gezogen, um die Maße für die Kindersärge zu nehmen, Cordula Syburgin, 49 Jahre alte Gattin des Freistädter Inneren Rats Johann Syburg, wurde von Pillbergers Töchterchen herbei geholt.

Seiner eigenen Aussage zufolge verließ der werdende Vater Johann Georg Pillberger, als die Geburt begann, sein Haus, um bei einem gewissen „Schwarzen Jörgen“, welcher sich im weiteren Verlauf der Verhöre als der Gastwirt Georg Milberger entpuppt, drei halbe Seidel Branntwein zu besorgen. Unterwegs dürfte Pillberger selbst Einiges an Alkohol konsumiert haben, da er nach eigenen und nach Angaben der Zeugen volltrunken in sein Haus zurückkehrte. Bei seiner Rückkunft waren die neugeborenen Zwillinge bereits verstorben. Von dieser Schreckensnachricht schwer getroffen, brach Pillberger in lautes Fluchen und Schimpfen aus. Er nannte die Hebamme eine Kindsmörderin und, noch viel schlimmer,

³⁹ Im Folgenden beziehe ich mich auf OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 1 – 127.

⁴⁰ Da nach katholischem Glauben ungetauft verstorbene Säuglingen der Weg in den Himmel versperrt blieb, waren Hebammen dazu verpflichtet, bei Gefahr entweder das ungeborene Kind noch im Mutterleib bzw., sofern lebend geboren, sofort nach der Geburt zu taufen (HERLOBSOHN, Conversations Lexikon, Bd. 7, S. 453 – 454).

beleidigte Gott als „*hundtsfudt*“, da dieser seine beiden Kinder noch vor der regulären Taufe durch den Pfarrer sterben ließ, weshalb deren arme Seelen nun dem Teufel gehörten. Damit brachte Pillberger nicht nur die Hebamme, welche er in weiterer Folge beschuldigte, alkoholisiert in sein Haus gekommen zu sein, sondern auch sich selbst in Gefahr, beging er in seiner Wut und Trauer über den Tod seiner Kinder das Delikt der Gotteslästerung.

Wie diese Geschichte vor das Freistädter Gericht kam, ist in den Prozessakten nicht überliefert. Diese lassen lediglich Raum für Spekulationen, ob jemand der Anwesenden den unglücklichen Familienvater zur Anzeige brachte oder das Gericht ex officio tätig wurde. Grundsätzlich musste jeder, der sich nicht strafbar machen wollte, etwas gegen eine begangene Gotteslästerung unternehmen. Nicht immer wurde spezifiziert, was darunter genau zu verstehen ist: Genügte es, den Lästereur lediglich zu ermahnen und ihn auf sein falsches Verhalten aufmerksam zu machen? Oder beinhaltete dies auch die Anzeige bei Gericht?⁴¹ Einige der Zeugen beteuerten in den jeweiligen Verhören, Pillberger inständig ermahnt und auf sein liederliches Verhalten hingewiesen zu haben. Eva Holzmannin gab an, den späteren Angeklagten sogar geschlagen zu haben, um ihn zur Vernunft zu bringen. Andere zogen es vor, den Ort des Geschehens zeitweilig zu verlassen, um nicht in Verlegenheit zu kommen.⁴² Wie bereits erwähnt, ist aber auch ein Handeln des Freistädter Gerichts ex officio denkbar, da im Normalfall die jeweils geltenden Stadt- und Landgerichtsordnungen für das Delikt der Blasphemie keinen Privatankläger kannten. Dennoch wurde aber oft auf ein Denunziantentum gesetzt.⁴³ Im Falle Pillbergers sprachen sich die Ereignisse um die Geburt seiner Zwillinge mit Sicherheit in der Stadt herum, wodurch es nicht überraschen würde, wenn diese auch an die städtischen bzw. die Amtsträger des Gerichts herangetragen wurden.

2.2 Der Prozess gegen Johann Georg Pillberger

Den Prozessakten zufolge begann der Prozess gegen Johann Georg Pillberger am 19. Dezember 1716. Zu seiner Verhaftung ist nichts überliefert.

Der erste Teil der Verhöre, welche die einzige Quelle für die Ereignisse vor der vermutlichen Verhaftung Pillbergers darstellten, trug dasselbe Datum, ein weiterer Verhörteil wurde mit Ende Januar 1717 datiert. Dazwischen lag etwa ein Monat Behördenarbeit, wobei das Gericht zwischen 26. Dezember 1716 und 4. Januar 1717 aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage anscheinend pausiert hatte. So wurden beispielsweise die Freistädter

⁴¹ HEHENBERGER, Gotteslästerung, S. 184.

⁴² Vgl. dazu u. a. OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 17^r, OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 17^v sowie OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 18^v.

⁴³ SCHWERHOFF, Zungen, S. 135 und 181.

Ratsprotokolle herangezogen, um über das Vorleben Pillbergers mehr zu erfahren. Die relevanten Teile wurden abgeschrieben und den Akten beigelegt, um dem Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer weitere Informationen zum Angeklagten für sein Rechtsgutachten zu geben. Aus diesen geht hervor, dass Pillberger nicht nur in Freistadt bereits auffällig geworden war: 1712 in Rainbach/Mühlkreis sowie 1713 in Windhaag (bei Freistadt) hatte man ihn zu Weihnachten nicht bei der Kommunion angetroffen, im letzteren Fall hatte ihm dies eine Geldbuße von 12 Gulden eingebracht. Auch in der ersten Jahreshälfte 1716 wurde er wegen seines, in den Augen der Freistädter, liederlichen Lebenswandels vor den städtischen Rat beordert und zu einem Arrest von acht Tagen verurteilt. Aus den Verhören geht weiters hervor, dass Pillberger mit einem gewissen Tobias Haßlinger in ständigem Streit lag. Dies lässt vermuten, dass hier die Gründe für das Gericht lagen, Pillberger dieses Mal nicht mehr glimpflich davonkommen zu lassen.

Auch Pillberger und seine Familie wurden bald nach seiner Verhaftung tätig, der Angeklagte selbst wandte sich mit diversen Gnadengesuchen an den Freistädter Magistrat, an den Freistädter Bürgermeister Jakob Kner sowie an Stadtrichter Johann Georg Niedermayr und bat um Entlassung aus dem Arrest. Er argumentierte mit Unzurechnungsfähigkeit aufgrund seiner starken Trunkenheit und versprach bei einer eventuellen Entlassung für sich und seine Gattin drei *wohlfahrten*, also drei Wallfahrten, und drei Messen auszurichten, Beichte und Buße zu tun und sich mit dem erwähnten Haßlinger zu vergleichen. Nachdem die Freistädter Behörden auf seine Bitte scheinbar negativ antworteten, deren Reaktion auf die Gnadengesuche ist nicht überliefert, bot Pillberger an, ihn der Stadt gegen Bezahlung seinerseits zu verweisen. Auch dieses Bemühen war nicht von Erfolg gekrönt. In einem weiteren Schreiben versuchte Pillberger, die für seine Angehörigen durch die Verhaftung entstandenen materiellen Probleme noch deutlicher zu unterstreichen, doch seine Bitten fanden bei den Freistädter Stadtbehörden wiederum keinerlei Gehör.

Am 16. Januar 1717 erging überraschend ein Bittschreiben des Universalbankalitätskanzlisten Franz Knoll, er benannte darin Pillbergers Gattin als seine Schwester, mit der Bitte um Einflussnahme in diesem Fall an seinen Patron Karl VI. Er hoffte wohl, seine Stelle in Wien nutzen zu können, um seinen Schwager zu retten. Er gab zu, zwar nicht genau zu wissen, was in Freistadt geschehen war, hoffte aber, dass der Kaiser seiner armen hilflosen Schwester helfen könne. Es ist nicht überliefert, ob Karl VI. jemals reagiert hatte.⁴⁴ Auch lässt sich nicht mehr nachvollziehen, wie dieses Schreiben, dass in Wien verfasst und an eine Wiener Stelle

⁴⁴ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 60^r – 61^v, 71^r – 72^v, 81^r – 82^v, 83^r – 84^v sowie 106^r – 106^v.

geschickt wurde, in diesen Aktenbestand gelangte. Möglicherweise wurde eine Kopie an das Freistädter Gericht übersandt, was als Indiz dafür gedeutet werden könnte, dass die zuständigen Hofstellen in irgendeiner Form auf dieses Bittschreiben doch reagiert hatten.

2.3 Urteil und Hinrichtung

Noch im Dezember 1716 gaben der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat beim Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer, welcher als erfahrener Jurist für zahlreiche Malefizprozesse in Österreich ob der Enns als Gutachter tätig war, gemäß den Bestimmungen der gültigen Oberösterreichischen Landgerichtsordnung Leopolds I. 1675 ein Gutachten in Auftrag. Auch wenn die überlieferten Exemplare mit 17. März 1717 datiert waren, zeigen weitere Aktenstücke, dass die Freistädter Stadtbehörden möglicherweise bereits zuvor Informationen, wie Seyringer betreffend das Urteil entschieden hatte, erhalten hatten, da die Anforderung des Scharfrichters durch Seyringer vom 12. März 1717 stammte. Darin ist bereits von seiner Verurteilung durch das Schwert zu lesen. In den Akten wird immer wieder von einem Interimgutachten, also einem vorläufigen Gutachten, gesprochen. Anscheinend gingen sowohl die Freistädter Behörden als auch Seyringer in Linz nicht davon aus, dass sich für die endgültige Fassung noch Grundsätzliches ändern konnte. Unterstützung fand Seyringer bei den beiden Juristen Dr. Gottlieb Ambrosius Rechseisen und Dr. Georg Aichberger. Das Gutachten besiegelte Pillbergers Schicksal: Er sollte, gemäß Oberösterreichischer Landgerichtsordnung von 1675, §7 und 8, mit glühenden Zangen gerissen, Riemen aus dem Leib geschnitten bekommen, zur gewöhnlichen Richtstätte geschleift, die Hand abgehauen, die Zunge herausgeschnitten und schließlich mit dem Schwert gerichtet werden. Aufgrund verschiedener mildernder Umstände, welche im Kapitel zum Rechtsgutachten näher erläutert werden, schlug Seyringer aber im gleichen Atemzug vor, von den Nebenstrafen abzusehen, was vom Freistädter Gericht befolgt wurde.⁴⁵

Die Hinrichtung wurde für 2. April 1717 angesetzt, wie bereits erwähnt, musste für die Durchführung von Bannrichter Millhoffer ein Scharfrichter angefordert werden. Doch die Antwort dessen war überraschend und alles andere als zufriedenstellend: Er wies darauf hin, dass eine Hinrichtung eigentlich nicht möglich wäre, da der Bannbrief für Freistadt, welcher stets für zwei Jahre ausgestellt wurde, bereits abgelaufen war. Schließlich wurde eine Einigung erreicht, die Hinrichtung fand, wie vorgesehen, am 2. April 1717 statt. Zuvor ergab sich aber ein weiteres Problem, nämlich jenes der Beerdigung. Es musste geklärt werden, ob ein Begräbnis in geweihter Erde für einen Hingerichteten in Frage kommen konnte. Seyringer

⁴⁵ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 70^r – 70^v, 102^r.

überließ aufgrund der Schwere des Delikts diese Entscheidung dem zuständigen Dechant, dieser stimmte einer Beerdigung im Freistädter Spital zu, sofern der Angeklagte reumütig sterbe. Der Hof- und Gerichtsadvokat schloss sich schließlich dieser Sichtweise an.

Johann Georg Pillberger wurde, wie geplant, am 2. April 1716 wegen Gotteslästerung hingerichtet. Im Rechtsgutachten nahm Dr. Seyringer über ein Zitat aus der Leopoldina 1675 Bezug auf die Möglichkeit einer Begnadigung, indem er die Kompetenz dafür festlegte. Diese lag, gemäß Landgerichtsordnung, bei Ihrer Majestät. Im weiteren Verlauf des Prozesses finden sich aber keinerlei Hinweise auf ein etwaiges Gnadengesuch. Unklar bleibt allerdings, ob Pillberger und seine Familie freiwillig darauf verzichtet hatten oder vom Freistädter Gericht dies nicht in Erwägung gezogen wurde. Die knapp aufeinander folgenden Datierungen der Stücke sowie das Verhalten des Angeklagten und der Angehörigen während des Prozesses, wie bereits erwähnt wurden einige Gesuche überliefert, lassen aber auf Letzteres schließen.

Von der vollzogenen Exekution zeugen auch die überlieferten Rechnungen. Diese belegen unter anderem für die Stadt Freistadt Prozessunkosten in der Höhe von 141 fl. 23 kr. 10 d., wobei 91 fl. 28 kr. 3 d. aus Pillbergers Verlassenschaft zu begleichen waren. Folgende Personen verrechneten ihre Ausgaben bzw. ihre Honorare an die Stadt: Dr. Johann Carl Seyringer (juristische Dienstleistungen; Reisekosten), Zimmermeister Simon Furlinger (Arbeit an der Schranne, Material, Gesellen), Henker Hans Georg Sinnharinger, Wirt Johann Pindter (Getränkeverpflegung), Goldschmied Dianisius Bartel (Verrechnung von Lot), Simon Höller (Bierverpflegung) sowie der Freistädter Landgerichtsdienner Hans Georg Kammermayr. Sie runden das Bild der überlieferten Akten, welche im Folgenden einer näheren Analyse unterzogen werden, ab.

Unklar bleibt das weitere Schicksal von Witwe und Tochter. Ist aus Hexenprozessen bekannt, dass ein Weiterleben der Angehörigen oftmals aufgrund von weiteren Verdächtigungen und Verfolgungen nicht komplikationslos war, so ist eine Beurteilung für einen Blasphemieprozess dahingehend schwierig: Wurde auch hier die Familie sozusagen unter Generalverdacht gestellt, nicht immer gottesfürchtig zu leben? Folgte auf die Hinrichtung auch das soziale Außenseitertum der Angehörigen? Konnte sie unter diesen Voraussetzungen alleine den Lebensunterhalt sichern? Konnte die Witwe auf Unterstützung durch die Stadtgemeinde hoffen? Oder war eine möglichst schnelle erneute Heirat eine bzw. vielleicht die einzige Möglichkeit, das Überleben zu gewährleisten? Aufgrund der beruflichen Tätigkeit ihres Ehemannes kann davon ausgegangen werden, dass vermutlich zumindest ein kleineres

Vermögen auch nach Abzug der Prozessunkosten vorhanden war, um die erste Zeit nach der Hinrichtung zu überbrücken.

3. Der Prozess

Ziel dieses Kapitels ist, verschiedene Elemente eines Prozesses anhand des vorliegenden Fallbeispiels detaillierter darzustellen. Dazu gehören die Strukturierung und Charakterisierung der verschiedenen Akteurguppen, der Verhöre, der Behördenkorrespondenz sowie die in der Kommunikation der einzelnen Amtsträger angesprochenen juristischen Probleme Rechtsgutachten, Hinrichtung und Beerdigung.

3.1 Darstellung der einzelnen Personengruppen

An einem Malefizprozess waren zahlreiche Personen aus dem Umfeld der Angeklagten sowie Amtsträger der verschiedensten Behörden beteiligt, die, anders als im vorliegenden Fall, aber nicht immer überliefert sind. Diese lassen sich hier nach ihrer Betroffenheit grob in drei Gruppen einteilen:

1. Angeklagte und Zeugen
2. Amtsträger bzw. Behörden
3. Personen, welche nur über die Rechnungen nachweisbar sind

Hinzu kommt eine kleine Gruppe Freistädter Bürger und Äußerer Räte, welche in den Prozessakten aber lediglich als Mitunterzeichner der Urgicht eine Rolle spielten. Um die verschiedenen Gruppen zu strukturieren und eine gewisse Übersicht herzustellen, wurden die Personennamen mit den jeweiligen Berufen bzw. Ämtern tabellarisch und alphabetisch geordnet.

3.1.1 Angeklagter und Zeugen

Name	Alter	Beruf/Verwandtschaftsverhältnis
Hochmuethin, Magdalena	37	Schneiderin
Holzmannin, Eva	60	Hebamme
Meißlinger, Tobias	-	Wirt
Milberger, Georg	-	Wirt
Pillberger, Johann Georg	52	Handelsmann
Pillbergerin, Maria Regina	36	Schwägerin des Angeklagten

Pillbergerin, Eva Catharina	-	Gattin des Angeklagten
Rießingerin, Catharina	24	Lebzelterin
Schnell, Hans	53	Tischlermeister
Syburgin, Cordula	49	Gattin eines Mitgliedes des Inneren Rates

Tabelle 1: Angeklagte und Zeugen

Angeklagter und Zeugen agierten den vorliegenden Prozessakten zufolge eigentlich mehr als Statisten, obwohl alle in den Verhören und der Behördenkorrespondenz zur Sprache kommen. Kernpunkt bildete, wie bereits erwähnt, die Behördenkorrespondenz.

Den Hintergründen des von Pillberger begangenen Delikts entsprechend, handelte es sich bei den direkt beteiligten Zeugen ausschließlich um Frauen. Die genannten Männer stießen erst nach der Entbindung hinzu oder wurden zu anderen Aspekten dieses Falles befragt. Tischlermeister Hans Schnell wurde nach dem Tod der Neugeborenen geholt, um Maß für die Särge zu nehmen, kam aber relativ bald hinzu. Auch Georg Milberger konnte zu den Blasphemieanschuldigungen nichts sagen, von Interesse ist in seiner Aussage, was Pillberger während der Entbindung in seinem Wirtshaus getan hatte. Tobias Meißlinger wurde hauptsächlich zu einem vorangegangenen bzw. gleichzeitig stattgefundenen Iniurienkonflikt mit dem Seifensieder Tobias Haßlinger befragt. Weiters meinte er, dass Pillberger sich dazu bereit erklärte, wenn die Gotteslästerungen vor Gericht kämen, dieser geständig zu sein.⁴⁶

Eva Holzmannin und Hans Schnell wurden im Laufe des Prozesses zu Hauptbelastungszeugen, die in weiterer Folge öfter verhört werden. So stützte der Linzer Hof- und Gerichtsadvokat sein Gutachten, neben umfangreicher zitierter Fachliteratur und der gültigen Landgerichtsordnung, zu einem größeren Teil auf deren Aussagen.

3.1.2 Amtsträger bzw. Behörden

Name	Ort	Funktion
-	Freistadt	Bürgermeister, Richter und Rat
Aichberger, Georg Dr.	Linz	Jurist
Kner, Johann Jakob	Freistadt	Bürgermeister
Knoll, Franz	Wien	Universalbankalitätskanzlist
Mäderer, Johann Jacob	Linz	Landesanwalt Österreich ob der

⁴⁶ Vgl. dazu z. B. OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 17^r – 20^r.

		Enns
Millhoffer, Franz Dr.	Linz	Bannrichter Österreich ob der Enns
Niedermayr, Johann Georg	Freistadt	Stadtrichter
Rechseisen, Gottlieb Ambrosius Dr.	Linz	Jurist
Seyringer, Leonhard	Freistadt	Stadtschreiber
Seyringer, Johann Carl Dr.	Linz	Hof- und Gerichtsadvokat
Karl VI.	Wien	

Tabelle 2: Amtsträger und Behörden

Als Hauptakteure in diesem Prozess treten die handelnden Amtsträger und Behörden, welche ausschließlich aus Freistadt und Linz stammten bzw. in den genannten Orten wirkten, auf. Eine genaue Darstellung der verschiedenen Ämter findet sich im nachfolgenden Kapitel zur Behördenstruktur.

Kaiser Karl VI. wurde zwar der Gruppe der Amtsträger/Behörden zugeordnet, trat allerdings nur in einer kleinen Nebenrolle auf, und zwar passiv als Appellationsinstanz. Der Wiener Universalbankalitätskanzlist⁴⁷ Franz Knoll wandte sich, wie bereits erwähnt, in einem Schreiben an seinen Patron mit der Bitte, im Freistädter Blasphemiefall einzugreifen, nachdem seine Schwester namens Pillbergerin, den Vornamen erwähnt er nicht, ihm von dem Prozess gegen ihren Gatten berichtet hatte. Aus dem Schreiben wird nicht ersichtlich, ob diese ihren Bruder explizit darum gebeten hatte, bei Karl VI. im Sinne ihres Ehemannes zu intervenieren. Ob und wie der Kaiser reagiert hatte, ist nicht überliefert.

3.1.3 Nur über die Rechnungen nachweisbar

Name	Beruf
Bartel, Dianisius	Goldschmied
Fürlinger, Simon	Zimmermeister
Höllner, Simon	-

⁴⁷ Die Universalbankalität stellte nach dem Scheitern der 1703 gegründeten Banco del Giro 1714 den 2. Gründungsversuch einer Staatsbank dar. Hier wurde die Verbindung von Staatsschuldendienst, Staatskasse und Kreditinstitut versucht, die Bankfunktion wurde vom Publikum aber nicht angenommen. 1722 kam es zur Reduktion auf die Funktion der Staatskasse, 1745 schließlich zur Aufhebung durch Maria Theresia (<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.u/u503144.htm>; Download am 28.03.2011).

Kammermayr, Hans Georg	Stadt- und Landgerichtsdienner
Pindter, Johann	Wirt
Sinnharinger, Hans Georg	Henker in Österreich ob der Enns

Tabelle 3: Über die Rechnungen nachweisbare Beteiligte

Bei den obig Genannten handelt es sich größtenteils um jene Personen, welche zum Einen an der Hinrichtung direkt oder indirekt beteiligt, zum Anderen für die Verpflegung des Angeklagten und vermutlich der anderen Beteiligten zuständig waren. Mit der Exekution waren sowohl Handwerker als auch Amtsträger wie Hans Georg Sinnharinger, Mitglied einer berühmten oberösterreichischen Henkersfamilie, als Scharfrichter und Hans Georg Kammermayr als Stadt- und Landgerichtsdienner befasst. Da im vorliegenden Fall die Rechnungen die einzige Quelle, welche über deren Aufgabengebiete Auskunft geben, darstellen, erfolgt eine Betrachtung derer im dazugehörigen Kapitel.

3.1.4 Unterzeichner von Verhören und Urgicht

Freistädter Bürger	Freistädter Äußerer Rat
Andoni, Arnold	Hueber, Johann Jakob
Hoistenberger, Franz	Pömmer, Johann Franz
Hueber, Lorenz	Reichmüller, Johann Franz
	Wolftrumb, Gottfried Carl

Tabelle 4: Freistädter Bürger und Äußere Räte

Die in dieser Tabelle genannten Personen treten in den Akten als Mitunterzeichner von Verhören und der Urgicht des Angeklagten in Erscheinung. Es handelt sich dabei, wie ersichtlich wird, um Mitglieder des Freistädter Äußeren Rates sowie nicht näher definierte Bürger der Stadt. Auf den ersten Blick erscheint deren Rolle gewichtig, da damit wohl Prozess und Urteil mit der Einbeziehung der Bevölkerung durch eine weitere Ebene gestützt werden sollte. Faktisch handelte es sich dabei aber vermutlich vielmehr um die Pflege eines althergebrachten Rituals, das wohl keinerlei tiefgreifende Bedeutung gehabt haben dürfte, da die Urteilsfindung bereits ausgelagert zu sein schien, wie an anderer Stelle noch näher ausgeführt werden wird. Gleichzeitig ist hier aber auch mitzubedenken, dass öffentlich exekutierte Strafen, wie die im vorliegenden Fall beschriebene, nicht nur Obrigkeit und Behördeninstanzen benötigten, sondern auch die Stadtgemeinschaft als Publikum benötigte, um die gewünschte Wirkung der Verbrechensprävention erzielen zu können. Der

Stadtbevölkerung wurde die Strafe aber nicht nur zur Abschreckung „vorgeführt“, sondern es wurde damit auch die Strafe als rechtsgültig legitimiert. In gewisser Weise könnte die Einbeziehung der Bürgerschaft in die Urteilsfindung auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes damit in Zusammenhang gebracht werden.⁴⁸ Leider ist im vorliegenden Fall nicht überliefert, nach welchen Kriterien diese ausgewählt wurden bzw. wie der Ernennungsmodus sich gestaltet hatte.

3.2 Die Verhöre

Verhörprotokolle zu Gerichtsprozessen jeglicher Art bilden in den jeweiligen Archiven zumeist einen recht beachtlichen Bestand. Dabei sind diese als wichtige Quelle zum Einen besonders für die Erforschung von Alltags- und Sozialgeschichte, stellen diese oft den einzigen Nachweis von Lebensumständen der einfachen Bevölkerung dar, zum Anderen aber auch für die Erarbeitung von Gerichts- und Behördenstrukturen zu sehen. Bei der Beschäftigung mit Verhörprotokollen muss besonders ein Problem berücksichtigt werden: Da Konzepte der Protokolle nur selten erhalten sind, bilden Reinschriften den Hauptbestandteil des überlieferten Materials. Diese entstanden immer in zeitlichem Abstand zu den eigentlichen Verhören und geben oft nicht mehr die Aussagen der Verhörten wortwörtlich wieder, sondern lassen bereits die Sichtweise der Obrigkeit durchschimmern, was sich teilweise auch am Wortschatz erkennen lässt. Daher muss immer die Frage nach der Authentizität gestellt werden. Dies gilt besonders für peinliche Verhöre, also Befragungen unter Folter.⁴⁹

Ein Prozess begann zumeist mit dem summarischen Verhör des Verdächtigen bzw. Angeklagten. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen von Zeugen vorlagen, war es für den Delinquenten oft noch möglich, indirekt in die Ermittlungen einzugreifen und diese zu beeinflussen. Die Vernehmungen des Angeklagten sollten nicht nur Aufschluss über das begangene Delikt und den Tathergang, sondern auch über das Umfeld des Angeklagten, seine Biographie und besonders etwaige Vorstrafen geben. Das Gericht musste sich dabei an die in den Landgerichtsordnungen oder in der *Constitutio Criminalis Carolina* vorgegebenen Fragschemata halten, womit eine gewisse Standardisierung in die Prozessabläufe kam. Dies galt allerdings nicht nur für die Durchführung und Gestaltung der Verhöre, sondern grundsätzlich für alle vom Stadt- und Landgericht gesetzten Verfahrensschritte. Immerhin erfolgte eine gewisse Kontrolle der Prozessführung durch das Rechtsgutachten sowie den

⁴⁸ WÜHRER, *Der verweigerte Himmel*, S. 250 – 251 sowie LIDMAN, *Spektakel*, S. 94.

⁴⁹ SCHEUTZ, *Gerichtsakten*, S. 561 – 562.

Bannrichter, auch wenn die Akten nicht an die Niederösterreichische Regierung eingesandt wurden. Am Ende mussten artikulierte Verhöre vom Gerichtsverwalter sowie Schreibern und Beisitzern gesiegelt und beglaubigt werden. Ab dem 17. Jahrhundert mussten diese nach drei Tagen neuerlich verlesen sowie von dem Angeklagten ohne Folter bestätigt werden.⁵⁰

Die Leopoldina 1675 legte für das Delikt der Blasphemie in Teil 3, Artikel 1, §6 die Fragereihenfolge fest. Neben den oben genannten Fragen zu Umfeld und Lebenslauf eines Angeklagten, musste ein Gericht über elf Kernfragen Informationen zum Delikt und den Tathergang bekommen:⁵¹

1. Ob er Gott gelästert habe?
2. Mit welchen Worten oder Taten?
3. Wie oft er Gott gelästert habe?
4. Wo er Gott gelästert habe?
5. Wann er Gott gelästert habe?
6. Wer war dabei gewesen?
7. Ob ihn jemand ermahnt hatte, aufzuhören?
8. Hatte der Angeklagte trotz Ermahnung weiter gemacht?
9. Ob der Angeklagte gewusst hätte, dass er Gott gelästert habe?
10. Was ihn dazu gebracht habe, Gott zu lästern?
11. Aus welcher Gemütsmeinung er Gott gelästert habe?

Auch in Freistadt wurde der Prozess mit dem Verhör des Angeklagten Johann Georg Pillberger begonnen (in den Akten wurden sowohl eine schriftliche allgemeine Meineiderinnerung als auch die Formulierung des Formaleids überliefert, was durchaus nicht als Normalität angesehen werden kann). Dieses umfasste 14 Fragen, wobei Angaben zu Pillbergers biographischen Daten lediglich in Frage 1 kurz abgehandelt wurden. Eine detailliertere Befragung dahingehend konnte vermutlich ausbleiben, da diese durch seinen bereits länger andauernden Aufenthalt in Freistadt ohnehin bekannt waren. Aber bereits hier spielte die Ehre bzw. die „Ehrfähigkeit“ des Angeklagten eine nicht unwichtige Rolle. Für die individuelle Ehre eines Individuums, Näheres dazu etwas später in Zusammenhang mit der Frage nach der Hinrichtung, stellten die Familie und die Herkunft einen nicht unwesentlichen

⁵⁰ SCHEUTZ, Gerichtsakten, S. 564 – 565 und WÜHRER, Der verweigerte Himmel, S. 208. Ähnliches lässt sich auch für vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert verhandelte Prozesse gegen Kindsmörderinnen feststellen.

⁵¹ Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 54.

Faktor dar. Mit der Frage danach wurde festgestellt, ob ein Angeklagter über untadelhafte Herkunftsverhältnisse verfügte, was unter Umständen bei der Urteilsfindung auch über die Strafschärfe entscheiden konnte.⁵²

In weiterer Folge wurde der Angeklagte zunächst allgemein zu den Geschehnissen während und nach der Geburt der Zwillinge befragt. Die Verhörenden interessierten sich dafür, wo er sich während der Entbindung aufgehalten, was er dort gemacht und wie er vom Tod der beiden Neugeborenen erfahren hatte. In weiterer Folge orientierte sich das Freistädter Fragschema an dem vorgeschriebenen Interrogatorium der Leopoldina. Frage 4 forderte die Bestätigung, ob Gott gelästert wurde, Fragstück 6 verlangte die Nennung der Anwesenden, Nummer 7 und 8 fragten nach etwaigen Ermahnungen der Hebamme und des Tischlermeisters, Fragstück 9 befasste sich damit, ob Pillberger überhaupt gewusst hatte, dass er Gott gelästert hatte, Fragstück 10 erkundigte sich nach den Beweggründen. Nummer 11 und 13 gingen der Frage nach vorhergehenden Gotteslästerungen und Flüchen des Angeklagten nach. Auf jene Punkte, welche sich hier aus dem Geschehenen automatisch ergeben, wurde natürlich im Verhör nicht eingegangen. Zur Ergänzung wurde in Nummer 5 erfragt, ob der Angeklagte von der Nottaufe wusste und was danach seiner Meinung nach mit seinen verstorbenen Kindern geschehen sei, in Frage 14 wurden Informationen über seine letzte Beichte und Kommunion eingeholt. Pillberger selbst stritt in seiner ersten Vernehmung jegliche Vorwürfe ab. Er gestand zwar, geflucht zu haben, Gott gelästert hätte er aber nicht. Auch hätte er die Ermahnungen der Anwesenden nicht ignoriert. Auf die Frage, was ihn zu seinem Verhalten bewogen hätte, nannte er seine Alkoholisierung und seinen Gemütszustand nach dem Tod seiner Kinder. Weiters beschuldigte er die Hebamme, betrunken in seinem Haus erschienen zu sein, womit sich im Allgemeinen seine Verteidigungsstrategie zusammenfassen lässt. Seine Aussagen bestätigte er in einem weiteren gütigen Verhör, was eventuell darauf hindeuten könnte, dass der Angeklagte gefoltert wurde. Die Aussagen Pillbergers wurden in seiner Urgicht abschließend zusammengefasst und, im Gegensatz zu den Vernehmungsprotokollen der Zeugen, wie später kurz ausgeführt wird, von Leonhard Seyringer, den Äußeren Räten Johann Jacob Hueber, Wolfrumb, Pömmer und Reichmüller sowie den Freistädter Bürgern Lorenz Hueber, Andoni und Hoistenberger unterzeichnet und gesiegelt.⁵³ Es ist nicht überliefert, welche Kriterien für die Auswahl der beteiligten Bürger zum Tragen kamen.

⁵² OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 22^r – 25^r und LIDMAN, Spektakel, S. 65.

⁵³ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 45^r – 49^v und 112^r – 114^r.

In diesem Zusammenhang stellt sich Frage nach, modern gesprochen, einer professionellen Strafverteidigung Pillbergers in Form einer Art Anwaltschaft, wie man es aus heutiger Rechtslage gewohnt ist, vor Gericht. Diese findet in den vorliegenden Akten keinerlei Erwähnung. Die Erfahrung aus der Beschäftigung mit anderen Malefizprozessen, im Speziellen vor allem Hexenprozessen im oberösterreichischen Raum, sowie der Forschungsliteratur zu anderen Gebieten zeigt deutlich, dass eine derartige Institution auch in anderen Fällen nicht sichtbar wird.⁵⁴

Die ersten Vernehmungsprotokolle der Zeugen sind nur summarisch erhalten und stellen somit eine zeitlich später erfolgte Zusammenfassung der Aussagen dar. Als artikulierte Verhöre sind nur jene überliefert, welche auf Nachfrage Seyringers geführt wurden. Die summarischen Vernehmungsprotokolle gestalten sich recht kurz und bieten wenige Informationen. Auffallend ist, dass in diesen lediglich Eva Holzmännin, die Pillberger auch als Kindsmörderin titulierte haben soll, und Hans Schnell konkret von einer Gotteslästerung gesprochen haben sollen. Cordula Syburgin deutete nur ein mögliches blasphemisches Verhalten in ihrer Aussage an. Die übrigen Zeugen hatten nur Pillbergers Fluchen, aber keine gotteslästerlichen Aussagen vernommen. Nicht für jedes artikulierte Vernehmungsprotokoll der Zeugen wurden die Fragen überliefert, der Schreiber begnügte sich damit, nur die Fragenummer in seiner Reinschrift zu vermerken. Wie aus den Antworten ersichtlich wird, stimmten die Fragen aller Verhörprotokolle überein. Im Allgemeinen orientierte sich der Aufbau der Interrogatorien ebenfalls an den Vorgaben der Leopoldina. Auch die Zeugen wurden dazu befragt, ob der Angeklagte Gott gelästert und wie sich diese gestaltet hatte, wer noch dabei gewesen und ob der Delinquent ermahnt worden war sowie ob dieser danach weiter gemacht hatte. Nur im letzten Fragstück ist kurz die Arbeit der Hebamme Thema. Die Zeugen wurden befragt, ob Eva Holzmännin während der Entbindung alkoholisiert war, was von Allen verneint wurde. Eine Bestätigung dieses Vorwurfes hätte wohl auch für die Hebamme rechtliche Folgen bedeutet. Weiters wollten bzw. konnten die anderen Anwesenden die von der Hebamme und von Tischlermeister Hans Schnell vernommene Gotteslästerung nicht bestätigen.⁵⁵

Die Verhöre von Zeugen und Angeklagten wurden abschließend von Stadtrichter Johann Georg Niedermayr, dem Stadtschreiber Leonhard Seyringer, und den beiden Äußeren Räten Gottfried Carl Wolfrumb und Johann Franz Pömmer unterzeichnet und gesiegelt.

⁵⁴ Auch die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. oder die Leopoldina 1675 kannten eine derartige Institution nicht (Vgl. dazu SCHROEDER, Peinliche Halsgerichtsordnung, Stuttgart 2000 und Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736).

⁵⁵ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 17^r – 21^v, 28^r – 30^r, 31^r – 42^r.

3.3 Analyse der Behördenkorrespondenz inklusive aktenkundlicher Überlegungen

Neben den Verhören, Gutachten, Rechnungen etc. sind in Gerichtsprozessakten häufig Korrespondenzen zwischen den beteiligten Amtsträgern und Behörden zu finden. Diese ergänzen nicht nur die aus den Aussagen der Angeklagten und Zeugen zu filternden Informationen, sondern eröffnen oft neue Aspekte eines Falles, welche ohne diese verborgen blieben. Dies betrifft u. a. die Darstellung einer Behördenstruktur des jeweiligen Landes für die Praxis, was in einem der nächsten Kapitel Thema sein wird. Hier soll aber die Art und Weise der Behördenkorrespondenz im Mittelpunkt stehen, wobei auch aktenkundliche Überlegungen einfließen sollen.

Zumeist fällt der erste Blick auf die Datierung eines Aktenstückes, schon allein um dieses chronologisch einordnen zu können. Hier fällt auf, dass diese im vorliegenden Fall oft dasselbe Datum tragen oder relativ knapp aufeinander folgen. Der Prozess selbst wurde zwar, bis auf eine Pause zwischen Weihnachten 1716 und 5. Januar 1717, zügig ohne Unterbrechungen geführt, dauerte mit einer Laufzeit von knapp einem halben Jahr dennoch aber recht lange. Besonders viel Zeit nahmen die Erstellung des Gutachtens und die damit verbundenen Verhöre von Zeugen und Angeklagten in Anspruch. Den Datierungen der einzelnen Stücke folgend, konnte mit einer Versanddauer zwischen

und Linz inklusive der Zeiten zur Erstellung von Antworten von etwa zwei, maximal drei Tagen gerechnet werden. Da für den Freistädter Stadtschreiber Leonhard Seyringer Reisekosten nach Linz in der Höhe von rund 10 fl. anfielen, konnte dieser auch die entsprechenden Akten mitgenommen haben. Es wurde aber nicht verzeichnet, wie oft dieser in die heutige Landeshauptstadt fahren musste.⁵⁶

Die Freistädter Behörden kommunizierten mit den ihnen übergeordneten Behörden (zur Hierarchie in der sich hier darstellenden Behördenstruktur im anschließenden Kapitel) mittels Ansuchen. Auffallend ist dabei, dass der Prozess bzw. die Kommunikation nicht von einem explizit genannten Gericht, sondern als Bürgermeister, Richter und Rat im Kollektiv geführt wurde, was sich durch die Verwendung der korporativen Behördenfirma ausdrückt. Eher seltener tritt Stadtrichter Niedermayr persönlich auf.

Die Gnadengesuche des Angeklagten Johann Georg Pillberger gestalteten sich natürlich stark unterordnend. Selbiges gilt für das Bittschreiben des Wiener Universalbankalitätskanzlisten Knoll an Karl VI. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die hier getroffene

⁵⁶ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 115^f.

Klassifizierung sich stark anhand jener für landesfürstliche bzw. –behördliche Korrespondenz orientiert und entsprechend den für diesen Fall überlieferten Aktenstücken adaptiert wurde.⁵⁷

Die auf den meisten Aktenstücken fehlenden Vermerke stechen bereits bei einer ersten Betrachtung ins Auge. Diese geben, sofern vorhanden, wichtige Informationen zu Behördenein- und Innenlauf sowie die Erledigung Schriftstücke. So wurden die meisten Stücke nicht rubriziert, einzig bei den Verhören wurde dieser Schritt gesetzt, die Korrespondenzen weisen lediglich Adressen auf. Nur wenige Stücke enthalten einen Präsentatumvermerk. Dabei handelt es sich vor allem um Schreiben, welche aus Linz, zumeist von Dr. Seyringer, an die Freistädter Behörden gerichtet und von diesen auf das jeweilige Stück gesetzt worden waren. Am Ende des Rechtsgutachtens findet sich die Anweisung, dieses wieder der Kanzlei zuzuführen, um es ad acta legen zu können. Das Schreiben an Landesanwalt Mäderer weist auf der letzten Seite eine Art Dekretation mit einer Kanzleiweisung, eingeleitet durch ein etwas altmodisch wirkendes *fiat*, das man eher auf mittelalterlichen Urkunden vermuten würde, auf, dem Bannrichter ungehindert des Bannbriefproblems das darin durch den Freistädter Stadtrichter Niedermayr Erbetene darzulegen und entsprechend anzuweisen.⁵⁸

Kommuniziert wurde im vorliegenden Fall sowohl an untergeordnete als auch übergeordnete Amtsträger ausschließlich im so genannten „stilus litterarum“. Dies gilt auch für die Gnadengesuche Pillbergers an den Freistädter Stadtrichter, Bürgermeister sowie Bürgermeister, Richter und Rat sowie Knolls Bittschreiben an Karl VI. (aus Gründen der Höflichkeit wurde das „Ich“ allerdings unterdrückt). Die jeweiligen Adressaten wurden gehrtzt. Die Anreden geben im vorliegenden Fall größtenteils noch keine Hinweise auf verschiedene Hierarchiestufen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Standes- bzw. Würdeprädikate, die sich auf Herkunft bzw. die verschiedenen vertretenen Berufsgruppen beziehen. Die nichtakademischen Amtsträger des Freistädter Magistrats bzw. der Magistrat an sich waren bzw. war demgemäß „wohlweise“, „fürsichtig“ und „löblich“, universitär ausgebildete Juristen wie Dr. Johann Carl Seyringer oder Bannrichter Millhoffer wurden als „hochgelehrt“ tituiert. Stadtschreiber Leonhard Seyringer, obwohl nur Kandidat der Rechtswissenschaften, wurde in der Adresse des Gutachtens ebenfalls mit der akademischen Anrede bedacht. Die Gebrüder Seyringer kommunizierten miteinander „hochgeehrt“ und „wertliebst“. Als für bürgerliche Räte ebenfalls üblich kann die hier vorkommende Anrede

⁵⁷ Vgl. dazu die entsprechenden Kapitel in Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Wien 2009.

⁵⁸ Vgl. z. B. OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 69^v, OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 89^v und OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 102^v.

„edlvest“, analog benutzt zu „ehrenvest“, gesehen werden. Interessanterweise wurden alle im vorliegenden Fall tätigen Amtsträger als „wohledelgestreng“ benannt, was nach gängiger Meinung in der Habsburgermonarchie bis 1766 eher für Obristen und Stabsoffiziere aus untitulierte Adel oder dem Bürgertum die übliche Anrede darstellte und daher hier teilweise eher ungewöhnlich erscheint. Einzig gegenüber Landesanwalt Mäderer wurde von Stadtrichter Niedermayr bereits zu Beginn seines Ansuchens eindeutig Unterordnung hergestellt, wurde er als „gnädig und hochgebiendter herr herr“⁵⁹ angesprochen. Gemäß Mäderers Stand als Freiherr wurde er weiters „hochwohlgeboren“ titulierte, wie es nach dem 17. Jahrhundert üblich war.⁶⁰

Die Courtoisien, welche im Normalfall Unterordnung ausdrücken sollten, werden in den Stücken des vorliegenden Falles nicht immer eindeutig. Einzig jene des Bittschreibens Franz Knolls an Karl VI. hielt mit „meines hochgeehrt, hochgelehrten patrons gehorsamster treuer diener“⁶¹ ein klassisches, formelleres Schema ein. Auch Pillberger folgt in seinen Gnadengesuchen diesem System indem er sich „gehorsamb“ unterordnete. Sowohl die Freistädter Stadtbehörden als auch Dr. Seyringer erwiesen sich in ihren Courtoisien ungeachtet von Unter- oder Überordnung stets „dienstergebenst“. Der Hauptgrund dafür ist vermutlich auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen zu finden. Während sich Stadtrichter, Bürgermeister, Richter und Rat als städtische Verwaltungsorgane und Dr. Seyringer eher im unteren bzw. in der Kommunikation mit dem landeshauptmannschaftlichen Gericht/Landesanwalt im mittleren Segment der landesfürstlichen Verwaltung bewegten, agierte Knoll als Universalbankalitätskanzlist mit seinem Bittschreiben an den Kaiser als obersten Landesfürsten auf höchster Ebene und musste aufgrund dessen noch stärker auf die Einhaltung verschiedenster Kommunikationsregeln achten.⁶²

Beide Seiten, sowohl die Freistädter Behörden als auch und besonders Dr. Seyringer in Linz, wirken in ihrer Tätigkeit sehr professionell, was sich in den Akten auch sprachlich verdeutlicht. So war man mit der zeitgenössischen Kommunikationspraxis gut vertraut, das jeweilige Fachvokabular wurde korrekt eingesetzt. Die einzelnen Stücke wirken gut strukturiert und argumentiert. Wie im nächsten Unterkapitel näher erläutert wird, waren die Freistädter Behörden über die behördlich-rechtliche Situation Österreichs ob der Enns informiert und nutzten dies für ihre Argumentation. Seyringers Wissen um die

⁵⁹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 88^r.

⁶⁰ Vgl. dazu HOCHEDLINGER, Aktenkunde, S. 141 und 145 – 146.

⁶¹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 72^v.

⁶² Vgl. dazu HOCHEDLINGER, Aktenkunde, S. 153 – 155.

strafrechtlichen Gegebenheiten kann, wie aufgrund seiner Tätigkeit nicht anders zu erwarten ist, als fundiert bezeichnet werden.

Einige der Stücke wurden durch ein Lacksiegel tatsächlich gesiegelt, auf Anderen wurde auf die Andeutung dessen mittels der Kürzung „L. S.“ („Locus sigilli“) zurück gegriffen. Weiters finden sich an einigen wenigen Aktenstücken Verschlussiegel. Tatsächlich gesiegelt wurden: Beide Versionen der Rechtsexpertise durch den gutachtenden Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer sowie seine beiden unterstützenden Juristen Dr. Rechseisen und Dr. Aichberger. Durch Angehörige der städtischen Ämter, nämlich Stadtrichter Niedermayr, Stadtschreiber Seyringer sowie zwei Angehörige des Äußeren Rates, wurden die summarischen Aussagen der Zeugen sowie die artikulierten gültigen Verhöre des Angeklagten Pillberger gesiegelt. Die Urgicht wurde nicht nur von Stadtschreiber Seyringer und Mitgliedern des Äußeren Rates, sondern auch vier Bürgern Freistadts gesiegelt, womit diese auf eine breitere Basis gestützt wurde. Die Bestätigung des Stadtrichters, dass Pillberger seine begangene Gotteslästerung teils selbst bekannt, teils davon überzeugt worden war, wurde von Niedermayr ebenfalls mit Lack gesiegelt.

3.4 Drei juristische Probleme

In der Behördenkorrespondenz werden drei Probleme angesprochen, welche den reibungslosen Prozessablauf erheblich erschwerten: Dabei handelt es sich um die Schwierigkeit der Erstellung eines Rechtsgutachtens durch den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer, weiters die Bestellung eines Bannrichters, um Pillbergers Hinrichtung durchführen zu können, sowie die Frage der Beerdigung des Leichnams. In diesem Unterkapitel sollen diese angesprochenen Bereiche einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

3.4.1 Rechtsgutachten

Bereits zu Beginn des Prozesses, nämlich mit 19. Dezember 1717, wandte sich der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer, um die weitere Vorgehensweise mit dem wegen Blasphemie angeklagten Johann Georg Pillberger abzuklären. Weiters wurde von dem Juristen Hilfe in Form eines rechtlichen Gutachtens zu diesem Fall erbeten, was auch von der Oberösterreichischen Landgerichtsordnung Leopolds I. 1675 so vorgesehen worden war. Diese sah für unklare Sachlagen vor, dass Rechtsgutachter beigezogen werden mussten. Freie Landgerichte, wie es

die Stadt Freistadt seit 1701 war, wurden im Falle u. a. von Blasphemie sogar dazu verpflichtet, rechtliche Expertisen einzuholen.⁶³

Wie der weitere Verlauf zeigt, entpuppte sich Dr. Seyringer als gewissenhafter und sorgfältig arbeitender Jurist. Nachdem ihm die Akten übersandt worden waren, forderte er die neuerliche Befragung der Zeugen, um detailliertere Angaben der Zeugen und des Angeklagten zu erhalten, um sein Gutachten erstellen zu können. Im Zentrum standen für ihn dabei die Hebamme Eva Holzmannin sowie Tischlermeister Hans Schnell, aber auch der Wirt Georg Milberger sowie, wie bereits erwähnt, Pillberger selbst. Aber auch die Verhöre anderer Zeugen dürften für ihn nicht zufriedenstellend verlaufen sein, sollten auch diese nochmals kurz befragt werden. Die Unklarheiten betrafen zum Einen die Art der Lästerungen, wie lange Pillberger geflucht hatte und ob es Ermahnungen seitens der Anwesenden gegeben hatte, zum Anderen den Ablauf der Ereignisse nach der Geburt. Kein Thema stellten die Entbindung an sich bzw. die Arbeit der Hebamme dar. Georg Milberger wurde mehrmals dazu befragt, was sich in seiner Gaststätte zugetragen hatte, als Pillberger zu ihm gekommen war, um Branntwein zu holen. Seyringer meinte anscheinend, den Grad der tatsächlichen Alkoholisierung damit abschätzen zu können.⁶⁴

Die immer wieder in den Verhören aufkommenden Unklarheiten zeigen auch, dass sich der Sachverhalt für die mit dem Prozess betrauten Amtsträger nicht so klar präsentierte, wie dies auf den ersten Blick der Fall zu sein schien. Als problematisch wurden dabei mögliche Milderungsgründe, die eine von den Freistädter Behörden gewünschte Verurteilung verhindern konnten, gesehen. Dies betraf vor allem die Alkoholisierung Pillbergers und eine damit einhergehende mögliche Unzurechnungsfähigkeit, die das Gutachten Seyringers schließlich eindringlich zu widerlegen versucht, wie in einem späteren Kapitel noch näher ausgeführt wird.

3.4.2 Hinrichtung

Die Hinrichtung Johann Georg Pillbergers wurde für 2. April 1717 angesetzt. Um diese durchführen zu können, musste durch Dr. Seyringer von Bannrichter Dr. Paul Millhoffer am 12. März 1717 ein Scharfrichter für Freistadt angefordert werden. Bereits einen Tag später wandte sich der Jurist betreffend Millhoffers negativer Antwort an den Freistädter Magistrat.

⁶³ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 56^r – 56^v; Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Vergiftung von Weiden und Brunnen, Mordbrennerei, Falschmünzerei, Mordanschlag, Sodomie, Menschenhandel oder „Zusammenrottung böser Leute“ (GRIESEBNER, Entscheidung, S. 19). Wie die Studie Jakob Wührers zu Kindsmordprozessen aus dem Landgericht Lambach zeigt, dürfte die Aktenversendung bzw. die Hinzuziehung von Rechtsgutachtern und Bannrichtern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchwegs der gängigen Praxis entsprochen haben (WÜHRER, Der verweigte Himmel, S. 78).

⁶⁴ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 54^r – 54^v, 75r.

Der Bannrichter hatte die Entsendung eines Scharfrichters wegen des auf zwei Jahre lautenden, aber bereits abgelaufenen Bannbriefes der Stadt Freistadt abgelehnt und legte die Entscheidung, ob mit der Hinrichtung bis zur neuerlichen Bestätigung eines Briefes gewartet werden sollte, in die Hände des Magistrats. Darüber brachte Seyringer in einem Anschreiben seinen Ärger zum Ausdruck, da dies das Prozessende nicht nur massiv verzögerte, sondern mit dieser Entscheidung nichts Näheres geklärt wurde.⁶⁵

Die Reaktion Millhoffers ist einfach zu erklären: Mit 22. Mai 1701 war Freistadt die Landgerichtsbarkeit verliehen worden. Bereits seit 1651 erhielt der Stadtrichter einen kaiserlichen Bannbrief, der offensichtlich nur zwei Jahre gültig war und ihm in Linz beim Verleih von Acht und Bann an die Niederösterreichische Regierung ebenfalls verliehen wurde. Dieser berechtigte ihn zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit, Malefizsachen, also strafrechtlich zu verfolgende Delikte wie Raub, Mord oder, wie hier Blasphemie, entsprechend zu strafen bzw. dafür die Todesstrafe zu verhängen.⁶⁶

Wie ein Schreiben des Freistädter Schreibers Leonhard Seyringer vom 15. März 1717 an seinen Linzer Namensvetter zeigt, wollten die städtischen Behörden die bannrichterliche Entscheidung nicht akzeptieren und sich an das landeshauptmannschaftliche Gericht in Linz wenden, um ein schnelleres Prozessende zu erreichen. Sechs Gründe wurden für diesen Schritt genannt:⁶⁷

1. Bei strenger Einhaltung der Zweijahresfrist wären alle bürgermeister- und stadtrichterlichen Entscheidungen und Erkenntnisse ebenfalls ungültig.
2. Ungeachtet der Zweijahresfrist wurden alle landeshauptmannschaftlichen Befehle sowie ein vor Kurzem eingelangtes allergnädigstes kaiserliches Landtagsschreiben auf Bürgermeister, Richter und Rat als Empfänger ausgefertigt, was durch den abgelaufenen Bannbrief als ungültig anzusehen wäre, da die Freistädter Behörden diese Behördenfirma eigentlich nicht mehr benutzen dürften, da diese nicht mehr im Amt wären.
3. Der Bannrichter würde in den anderen oberösterreichischen landesfürstlichen Städten, die ebenfalls einen befristeten Bannbrief besäßen, Selbiges bei Fristablauf noch genehmigen.

⁶⁵ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 70^r – 70^v und 79^r – 80^r.

⁶⁶ SCHEUTZ, Schatzgräberprozess, S. 85 und KOCHER, Landgerichtsbarkeit, S. 109. Demnach könnte sich das Freistädter Gericht dieser Problematik durchaus bewusst gewesen sein, da bei Ermangelung von Acht und Bann die Institution des Bannrichters angerufen werden konnte, um dieses Problem zu umgehen.

⁶⁷ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 85^v – 86^v.

4. Hohe Kosten, mit welchen die landgerichtliche Jurisdiktion verbunden war; hohe Spesen für die Stadt um Acht und Bann zu empfangen; hinzu kommt ein damit verbundenes hohes Arbeitspensum.
5. Um der Stadt nicht zu viele Unkosten aufzubürden, sollten die Bürgermeister-, Richter- und Ratswahlen erst in fünf Jahren abgehalten werden; dessen ungeachtet müssten die Taxen sowohl bei Regierung als auch Geheimer Hofkanzlei für die Jahre, in welchen es keinen gültigen Bannbrief gibt (laut landesfürstlicher Instruktion handelte es sich um zwei Jahre), vollkommen unnötig bezahlt werden.
6. Nach einer Wahl würden die Vorgeher der kaiserlichen Wahlkommission bis zur kaiserlichen Resolution in ihren Ämtern bestätigt; erst danach könnten die entsprechenden Titel und die erforderliche Unterschrift „N. Bürgermeister, Richter, Amtsverweser und Rat“ wieder gebraucht und damit gearbeitet werden, was aber zu viel Zeit kosten würde.

Warum wandte sich der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat an das landeshauptmannschaftliche Gericht? Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Linz war oberstes Territorialgericht Österreichs ob der Enns und erste Instanz für Prälaten, Herren und Ritter sowie für Bürgermeister, Richter und Räte der sieben landesfürstlichen Städte und befreiten Märkte. Der Landeshauptmann ob der Enns vereinigte in seiner Person zunächst militärische und Verwaltungsaufgaben, wobei diese im Laufe der Neuzeit allmählich in den Hintergrund traten, mit jenen eines Richters. Die Aufgaben des landeshauptmannschaftlichen Gerichts umfassten im Allgemeinen folgende Gebiete: ordentlicher Gerichtsstand für Zivilklagen gegen Mitglieder der Landstände, Gericht des nichtständischen Adels, welcher Gülten im Land besaß, Appellationsinstanz gegenüber allen Gerichten im Land, bei Rechtsverweigerung des zuständigen Gerichts konnte der Landeshauptmann eine strittige Sache vor sein Gericht ziehen. Dem Landeshauptmann zur Seite stand u. a. der Landesanwalt. Zunächst war er der Stellvertreter des Hauptmanns sowohl in richterlichen als auch Verwaltungsaufgaben, im 16./17. Jahrhundert verselbständigte sich dieses Amt. Das Amt des Anwaltes endete bei Erledigung der Hauptmannschaft nicht; bis zu einer anderslautenden Anweisung der Landesfürsten hatte der Anwalt die Landeshauptmannschaft zu verwalten.⁶⁸ Es scheint so, als ob Freistadt das landeshauptmannschaftliche Gericht dem Amt des

⁶⁸ LOHNER, Das landeshauptmannschaftliche Gericht, S. 1 und 34; PUTSCHÖGL, Landeshauptmann, S. 265, 269, 275 und 282. Näheres zu den genannten Institutionen im Kapitel zur Behördenstruktur.

Bannrichters übergeordnet erachtete, was in einem Unterkapitel zum Amt des Bannrichters noch näher erläutert wird.

Wie sind die von den Stadtbehörden genannten Gründe, die bannrichterliche Entscheidung nicht hinzunehmen, zu interpretieren? Im Allgemeinen wirkt die Argumentation des Bürgermeisters, Richters und Rats, welche von Stadtschreiber Leonhard Seyringer ausgefertigt wurde, schlüssig und durchdacht. Diese stützt sich primär auf den Kosten- und Zeitfaktor sowie den Umstand, dass die seit dem Ablauf des Bannbriefes getroffenen Entscheidungen und die auf die Freistädter Behörden ausgefertigten landeshauptmannschaftlichen Befehle eigentlich ungültig wären. Ungeachtet dessen hätte der Bannrichter in ähnlich gelagerten Fällen anderen landesfürstlichen Städten selbiges ohne Probleme genehmigt. Hier wurden jene Gründe genannt, welche für die Oberbehörde wohl am Schmerzhaftesten waren, da zu hohe Kosten sowohl auf Landesebene als auch auf städtischer Ebene sowie Arbeitsverzögerungen nie in deren Interesse liegen konnten. Auch appellierte man damit in gewisser Weise an die oberbehördliche Gnade, indem darum gebeten wurde, die durch eine negative Entscheidung betreffend die Scharfrichteranforderung entstehenden Ausgaben für die Stadt zu bedenken. Dies zeigt, dass die Freistädter Stadtbehörden über die behördlichen Gegebenheiten Österreichs ob der Enns und die Rahmenbedingungen, innerhalb deren agiert werden konnte, informiert waren und dies zu ihrem Vorteil nutzen konnten, denn wie sich im Laufe des Prozesses zeigte, musste deren Anforderung des Scharfrichters schließlich statt gegeben werden. Die Argumentation zeigt aber auch, dass die Freistädter Behörden relativ selbstbewusst gegenüber ihnen hierarchisch übergeordneten Stellen agierten und ihre Anliegen durchsetzen konnten.

Die Frage, was mit dem Angeklagten zu geschehen habe, falls mit der Hinrichtung zugewartet werden müsste, scheint für den Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat von keinerlei Interesse gewesen zu sein. Eine dadurch länger andauernde Haftzeit wurde vermutlich sowohl aus moralischer als auch finanzieller Sicht als unproblematisch angesehen und akzeptiert.

Mit 17. März 1717 erging mittels eines Schreibens des Freistädter Stadtrichters Johann Georg Niedermayr an Landesanwalt Mäderer die Nachricht, dass der Konflikt um die Anforderung eines Scharfrichters und den abgelaufenen Bannbrief auf einem Missverständnis beruhte. Während Bannrichter Millhoffer darauf hingewiesen hatte, dass der Brief, wie bereits erwähnt, lediglich für zwei Jahre gültig sei, waren die Freistädter Behörden der Meinung, dieser wäre bis zur nächsten Bürgermeister-, Richter- und Ratswahl gültig. Der Magistrat argumentierte, dass nach dem Tod von Millhoffers Vorgänger bis zur Wiederbesetzung

ebenfalls Exekutionen vorgenommen worden waren, obwohl die zuständigen Advokaten nicht mehr über Bann und Acht verfügten. Niedermayr bat Mäderer daher, die Bannbestätigung zumindest für drei Monate zu genehmigen.⁶⁹

Wie aus einem Bericht Dr. Seyringers vermutlich an Schreiber Leonhard Seyringer vom 19. März ersichtlich ist, hatte dieser das Freistädter Ansinnen etwa zur selben Zeit Landesanwalt Mäderer persönlich, in der Hoffnung sofort eine mündliche Zusage zu erhalten, vorgetragen. Mäderer forderte vom Juristen aber ein Memorial, welches von ihm sofort eingeschickt wurde, womit von oberster Stelle die Einhaltung des Prinzips der Schriftlichkeit in Rechtsprechung und Verwaltung gefordert wurde. Wie er weiter ausführte, hätte Mäderer seine Erlaubnis, die Hinrichtung dennoch durchzuführen, aber an Millhoffer dekretieren müssen, was zu einer größeren Verzögerung geführt hätte, hätte der Bannrichter nicht eingelenkt. Seyringer schlug daher in seinem Bericht Niedermayr vor, diesem für seine Diskretion zum Dank sechs Speziesreichstaler zukommen zu lassen.⁷⁰ Letztendlich konnte die Hinrichtung wie geplant am 2. April 1717 stattfinden.

Um zu verstehen, wie wichtig es war, eine korrekt durchgeführte Exekution durchführen zu können, muss bedacht werden, welche Rolle der Vollzug vor allem einer Todesstrafe in der Frühen Neuzeit spielte. Eine öffentliche Hinrichtung demonstrierte nicht nur das Gewaltmonopol der Obrigkeit, sondern zeigte der Bevölkerung deutlich, dass die Justiz funktionierte und ihr somit auch keiner entkommen konnte. Zum Anderen waren mit dieser auch zahlreiche, vor allem religiöse, Vorstellungen verbunden. Der Hingerichtete wurde mit dem Strafvollzug von seinen Sünden gereinigt und mit der Gesellschaft und Gott versöhnt.⁷¹

3.4.3 Beerdigung

Nachdem die Konflikte um die Bestellung eines Scharfrichters und die Durchführung der Hinrichtung gelöst worden waren, tauchte für die Freistädter Behörden ein weiteres Problem auf: Durfte ein hingerichteter Mitbürger in geweihter Erde beerdigt werden? Dr. Johann Carl Seyringer entschied mit 26. März 1717, nachdem der Freistädter Stadtschreiber Leonhard Seyringer scheinbar zuvor eine Anfrage, welche nicht mehr überliefert ist, dahingehend gestellt hatte, die Lösung dieses Problems aufgrund der Beschaffenheit und Schwere des Delikts dem Dechant zu übertragen. Erstaunlich rasch, nämlich am 29. März, traf schließlich der Beschluss Seyringers nach Absprache mit ob erwähntem Dechant und Dr. Aichberger über ein Anschreiben an seinen Namensvetter in Freistadt ein. In gemeinsamer Übereinkunft

⁶⁹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 88^v – 89^r.

⁷⁰ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 103^v – 104^r.

⁷¹ WÜHRER, Der verweigerte Himmel, S. 259.

wurde entschieden, dass der hingerichtete Johann Georg Pillberger im Spital beerdigt werden könne, sofern dieser reumütig sterbe.⁷² Es ist nicht überliefert, wo das Begräbnis letztendlich stattgefunden hatte.

Zwei Themen stehen dabei im Mittelpunkt. Zum Einen betrifft dies die Art des Delikts, zum Anderen geht es um die Frage der Ehre bzw. des Ehrverlustes, wobei beide Punkte in gewisser Weise auch in Zusammenhang stehen. Für das Freistädter Gericht war die Beerdigung eines hingerichteten Gotteslästerers in geweihter Erde einerseits nicht möglich, andererseits wollte man ihm bzw. seiner Familie vermutlich den Ehrverlust bedingt durch eine Beerdigung außerhalb des Friedhofes ersparen. In der Frühen Neuzeit war die eigene Ehre, worunter die Unbescholtenheit des eigenen Rufes verstanden wurde, für materiellen Erfolg, das Auskommen mit den Mitmenschen oder für den Erwerb eines Amtes unabdingbar. Ehre war allerdings nicht angeboren, sondern wurde über die eigene Position in der Gemeinschaft und die materiellen Möglichkeiten erworben und musste gegen Angriffe (z. B. Angriffe verbaler Natur durch Mitbürger, Hexereibesuldigungen, etc.) verteidigt werden. Ehre war, soziales Kapital. Davon zu unterscheiden war die „dignitas civilis“, die bürgerliche Ehre bzw. die Ehre de iure. Dies bedeutet, dass jemand, dessen Ruf, dessen „soziale Ehre“ aufgrund von Gerüchten, Ereignissen etc. beschädigt war, dennoch juristische Ehre besaß, solange gegen ihn keinerlei Verurteilungen oder Bestrafungen jeglicher Art vorlagen, da diese in Zusammenhang mit der Obrigkeit stand und auch nur von dieser vermindert bzw. genommen werden konnte. Wie wichtig die Verteidigung sowohl der sozialen als auch bürgerlichen Ehre aber für die Menschen war, zeigen die zahlreichen Injurienprozesse in den Gerichtsprotokollbüchern aller Regionen Mitteleuropas. Verleumdungen, Beleidigungen und Beschimpfungen waren nicht nur verboten, diese mussten auch von der Obrigkeit geahndet werden.⁷³

Im Allgemeinen werden in der Forschung eine Hinrichtung und der damit verbundene Kontakt zu einem Henker als eine Möglichkeit für den Ehrverlust gesehen. Scharfrichter gehörten zu den so genannten unehrlichen Berufen, jegliche Berührung dieser zog einen gewissen Ehrverlust mit sich. In diesem Zusammenhang wurden auch die Instrumente des Henkers, Folterwerkzeuge, der Galgenplatz und die Richtstätte sowie Aufbau- oder Instandhaltungsarbeiten daran durch lokale Handwerker tabuisiert. Weiters wirkte eine

⁷² OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 108^r – 111^v.

⁷³ DÜLMEN, Mensch, S. 1 – 3 und LIDMAN, Spektakel, S. 69 – 70.

vollzogene Hinrichtung durch den Gerichtsdienner wesentlich weniger ehrverletzend als jene durch einen Scharfrichter.⁷⁴

Ermöglicht wurde eine Beerdigung des hingerichteten Pillbergers letztendlich durch die mit christlichen Lehren in Einklang stehende Entscheidung des Freistädter Dechants. Bereute er aufrichtig sein Verbrechen, konnte seine Seele gerettet werden. Dies musste mit der Hilfe Geistlicher, im vorliegenden Fall zweier Kapuzinerpater, geschehen.⁷⁵

Mit der Frage nach einem mit dem Henker in Verbindung stehenden Ehrverlust steht weiter die Unterscheidung verschiedener Strafen in Zusammenhang. So galt die im vorliegenden Fall verhängte Hinrichtung mit dem Schwert sowohl für den Verurteilten als auch dessen Angehörige als weniger ehrverletzend als eine Verbrennung bei lebendigem Leibe auf dem Scheiterhaufen, wie es eigentlich in der Oberösterreichischen Landgerichtsordnung Leopolds I. von 1675, der hier gültigen Rechtsordnung, in §7 für vorsätzlich begangene Gotteslästerung vorgesehen war. Zweck dieser Hinrichtungsart war es, jegliche physischen Überreste sowie Erinnerung des Delinquenten auszulöschen. Weiters sollte Pillbergers Strafe, wie darin bestimmt, mittels einer Körperstrafe vor der eigentlichen Hinrichtung verschärft werden, wovon aber abgesehen wurde. Die hier begangene Gotteslästerung wurde aus verschiedensten Gründen, welche im Kapitel zum Rechtsgutachten näher erläutert werden, vom gutachtenden Juristen Dr. Seyringer anscheinend als nicht vorsätzlich interpretiert, daher kam eine derartige Begnadigung für das Gericht in Frage. Diese Entscheidung ermöglichte schließlich die Beerdigung Pillbergers auf dem Friedhof des Spitals, da die Enthauptung als die „ehrlichste“ aller Arten der Todesstrafe galt und somit ein Begräbnis in geweihter Erde ermöglichte. Vermutlich wurde auch durch diesen Umstand die Entscheidung des Dechants zum Positiven beeinflusst, auch wenn dies in den Akten nicht explizit erwähnt wurde.⁷⁶ Damit ersparte man dem Delinquenten nicht nur Schmerzen, sondern milderte eine mögliche Entehrung Pillbergers und seiner Familie durch den Feuertod ab.⁷⁷ Da Johann Georg Pillbergers Ehre mit der Enthauptung und einem Begräbnis im Spital nicht allzu stark vermindert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass ein Weiterleben seiner Familie in der Freistädter Stadtgemeinde sich vermutlich leichter gestaltete als es mit einer Verbrennung auf dem Scheiterhaufen möglich gewesen wäre.

Wenn alles, was mit dem Henker in Zusammenhang stand, tabuisiert wurde und Kontakt mit ihm ehrvermindernd wirken konnte, stellt sich die Frage, warum im vorliegenden Fall

⁷⁴ Vgl. dazu z. B. DÜLMEN, Mensch, S. 43 und SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 98.

⁷⁵ THIEBEN, Kapuziner, S. 271.

⁷⁶ SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 31, DÜLMEN, Mensch, S. 68 und Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 55.

⁷⁷ SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 67.

Handwerker scheinbar problemlos beispielsweise mit dem Aufbau der Schranne beauftragt werden konnten. Hier ist zu bedenken, dass das Bild des Scharfrichters als einem der „Unehrllichsten“ bereits im 17. Jahrhundert von der Obrigkeit hinterfragt und größtenteils revidiert wurde (z. B. bayerische Landesfreiheitserklärung) und diese Sichtweise von Rechtsgelehrten in weiterer Konsequenz übernommen wurde. Studien zeigen, dass den Scharfrichtern zwar eine gesellschaftliche Sonderrolle aufgrund ihres Umgangs mit Schwerverbrechern, Folter und Tod zukam, aber eine etwaige Unehrllichkeit der Berufsgruppe bzw. der betroffenen Personen keine so große Rolle zu spielen schienen, wie angenommen.⁷⁸

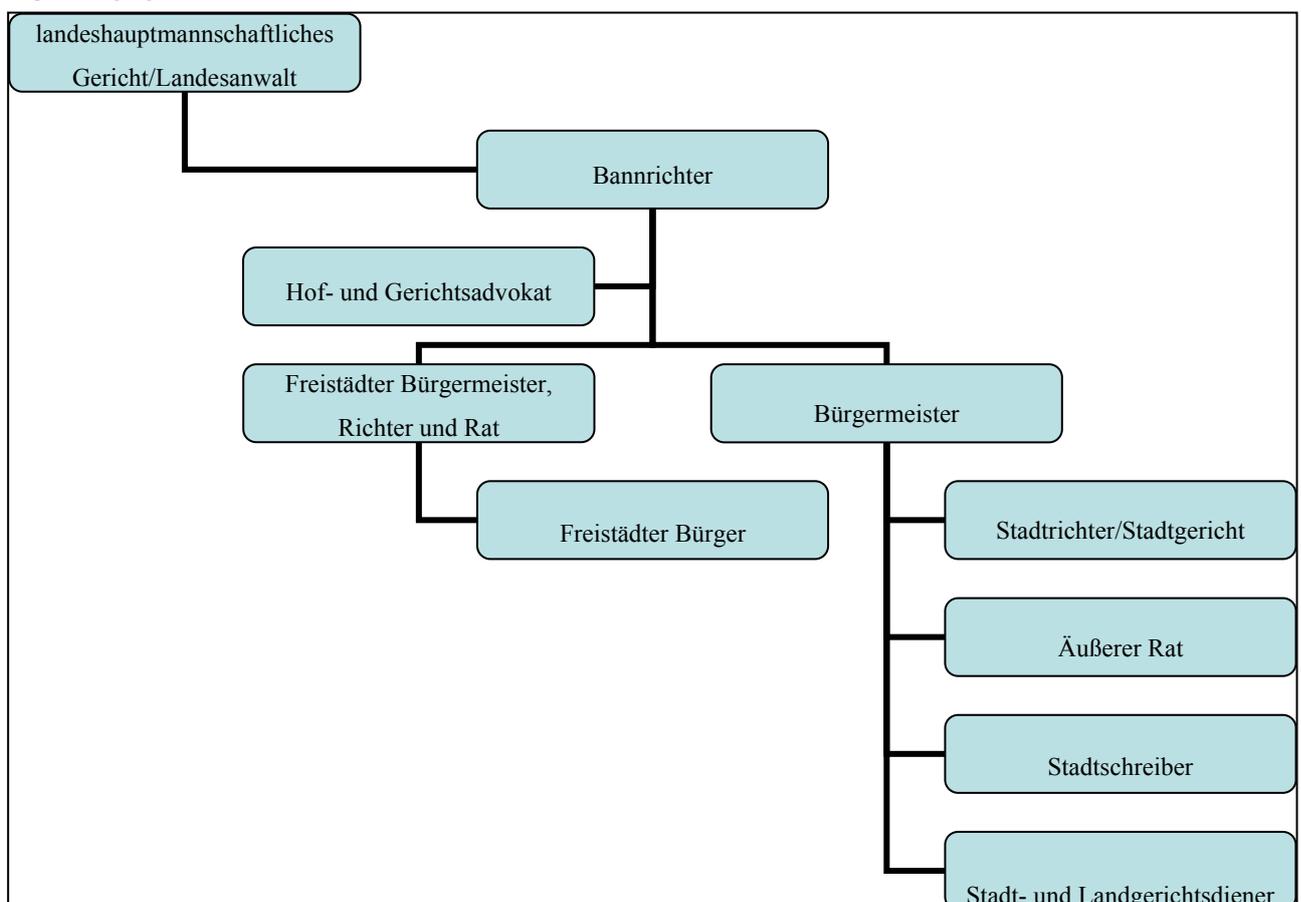
⁷⁸ LIDMAN, Spektakel, S. 110 und 115. Lidman bezieht sich hier vor allem auf Studien von Jutta Nowosadtko (vgl. dazu z. B. Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 2004).

4.0 Die Behördenstruktur

Ziel dieses Kapitels ist es, die Behördenstruktur und Hierarchieebenen sowie die verschiedenen Aufgabengebiete, wie diese sich durch die Prozessakten nachvollziehen lassen, darzustellen und bisherigen Forschungsergebnissen gegenüberzustellen. Um gleich zu Beginn einen Überblick zu geben, wird dem Kapitel ein Organigramm der Ergebnisse vorangestellt (nähere Darstellungen im Anschluss).

Die in den Akten genannten Amtsträger bzw. Behörden wurden bereits im vorhergehenden Kapitel genannt. Wie daraus ersichtlich wurde, handelt es sich dabei, um dies nochmals in Erinnerung zu rufen, um zwei Gruppen: Die Freistädter Stadtbehörden in Form von Stadtrichter, Bürgermeister, Richter und Rat, Stadtschreiber sowie Stadt- und Landgerichtsdieners, und die Amtsträger bzw. Landesbehörden in Linz mit Landesanwalt, landeshauptmannschaftlichem Gericht, Bannrichter, Hof- und Gerichtsadvokat sowie zwei unterstützende Juristen. Folgendes Organigramm soll die verschiedenen Hierarchiestufen, wie diese sich über die Prozessakten präsentieren, graphisch darstellen:

Graphik 1: Organigramm Behördenhierarchie



An der Spitze stand das landeshauptmannschaftliche Gericht mit dem Landesanwalt. Diesem untergeordnet erscheint der Bannrichter Österreichs ob der Enns, wie im entsprechenden Unterkapitel noch näher erläutert wird. Diesem unterstand wiederum der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat.

Der Hof- und Gerichtsadvokat scheint den Prozessakten zufolge in dieser Hierarchiestruktur etwas abseits zu stehen. Dieser diente größtenteils als Kommunikationsmittel des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats mit den ihm übergeordneten Behörden, ein klares Verhältnis einer Über- oder Unterordnung lässt sich aber nicht erkennen. Den Freistädter Stadtbehörden unterstanden der Stadt- und Landgerichtsdienere und klarerweise die genannten Freistädter Bürger. Innerhalb des Bürgermeisters, Richters und Rats schien es ebenfalls eine gewisse Hierarchie zu geben. An der Spitze stand der Bürgermeister, ihm dürften Stadtrichter und Rat, in diesem Fall explizit Äußerer Rat unterstanden haben. Auch der Stadtschreiber war dem Bürgermeister untergeordnet, agierte im Verlauf des Falles gegenüber den anderen hier erwähnten Ämtern aber recht selbständig.

4.1 Stadtrichter – Stadtschreiber

Obwohl in der obderennsischen Behördenhierarchie im vorliegenden Fall an unterster Stelle angesiedelt, stellten Stadtrichter und Stadtschreiber zwei der Hauptakteure im vorliegenden Fall dar. Kurz zu Beginn einfürend einige biographische Daten zu den zu dieser Zeit in Freistadt tätigen Amtsträgern: Über Stadtrichter Johann Georg Niedermayr dürfte bis dato nichts bekannt sein, einzig dessen Amtszeiten sind überliefert: Er bekleidete dieses Amt 1714-1722 sowie 1726 für ein weiteres Jahr.⁷⁹

Stadtschreiber Leonhard Seyringer, tätig 1695-1745, entstammte einer, wenn nicht sogar der bedeutendsten Juristenfamilie Österreichs ob der Enns. Bereits sein Bruder bekleidete dieses Amt von 1685 bis 1695. Beide wurden als Söhne des kurfürstlichen Gerichtsprokurators zu Grießbach in Bayern und Hofrichters in Fürstenzell, Johann Friedrich Seyringer, geboren und brachten somit alle für das Amt des Stadtschreibers sowohl aus sozialer als auch ökonomischer Sicht nötigen Voraussetzungen mit. Leonhard Seyringer entsprach der Stelle weiters auch hinsichtlich seiner Ausbildung. Er war, wie aus den Prozessakten ersichtlich wird, Kandidat der Rechtswissenschaften. Einer seiner Brüder war ebenfalls stark in diesen Fall involviert: Es handelt sich dabei um den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer.⁸⁰

⁷⁹ GRÜLL, Stadtrichter, S. 31.

⁸⁰ GRÜLL, Stadtrichter, S. 55 und 63 und OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 111^v.

Gewählte Stadtrichter, welche vom Landesfürsten bestätigt wurden, stellen die älteste Möglichkeit städtischer Verwaltung und Gerichtsbarkeit dar. Deren Machtbereich wurde aber mit Aufkommen des Bürgermeisteramtes Ende des 14. Jahrhunderts auf Gerichtsbarkeit und „Polizei“ beschränkt. Schließlich beendete die Josephinische Verwaltungsreform 1783/84 die Tätigkeit der Stadtrichter, diese wurden durch juristisch vorgebildete und geprüfte Syndici abgelöst.⁸¹

Das Amt des Stadtschreibers, der diesen Titel bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts führte, ist für Freistadt mit Niklas dem Schulmeister „erstmals“ 1371 nachweisbar. 1787 wurde es, wie jenes des Stadtrichters, durch ob erwähnten Syndicus abgelöst. Sein Aufgabenbereich erstreckte sich über verschiedenste Gebiete: Im Allgemeinen oblag ihm die Geschäftsführung und Verwaltung der Stadt. Er führte die Ratsprotokolle sowie sämtlichen schriftlichen Verkehr und die Oberaufsicht über Registratur und Archiv, in Streitfällen und Prozessen oblag ihm die Rechtsberatung der Stadt und die Verhandlungen mit den Gerichten. Weiters kamen ihm Aufgaben in Kommissionen und bei Landtagsverhandlungen, am Hof und bei Verhandlungen mit der Regierung in Handelssachen, Steuer- und Anleiheangelegenheiten zu. Es ist daher nicht überraschend, dass ein Stellenbewerber für das wichtigste Amt der Stadtverwaltung eine entsprechende Vorbildung (saubere Schrift, Latein, Rhetorik) oder sogar ein Universitätsstudium mitbringen musste.⁸² Zu den fachlichen Qualifikationen trat eine Reihe weiterer Voraussetzungen hinzu. Ein Stadtschreiber musste ehelicher Geburt sein, alle körperlichen Voraussetzungen mitbringen, was Behinderungen, welche die Haupttätigkeiten des Schreibens und Lesens erschwerten, umfasste, sowie über einen ausgezeichneten Leumund verfügen. Während Reformation und Gegenreformation spielte auch die Konfession eines Bewerbers eine gewichtige Rolle. Die Herkunft eines Stadtschreibers war hingegen von nicht allzu großer Bedeutung. Diese waren häufig ortsfremd, für Linz lässt sich beispielsweise für das gesamte Mittelalter und frühe Neuzeit kein einheimischer Amtsträger nachweisen. Auch das Bürgerrecht war keine Voraussetzung, einige Städte und Märkte sahen dieses Recht mit dem Amt sogar als unvereinbar an. Dennoch suchten einige Stellenbewerber immer wieder aus wirtschaftlichen Gründen darum an. Auch Dynastiebildungen, etwa wie bei den Scharfrichtern, lassen sich kaum nachweisen. Die in Freistadt zu dieser Zeit tätige „Minidynastie“ der Seyringers bildete eine Ausnahme.⁸³

⁸¹ GRÜLL, Stadtrichter, S. 9.

⁸² GRÜLL, Stadtrichter, S. 54 und PAUSER, SCHEUTZ, Stadt- und Marktschreiber, S. 518 – 519.

⁸³ PAUSER, SCHEUTZ, Stadt- und Marktschreiber, S. 518, 522 sowie 523 .

Am Beginn einer Stellenneubesetzung stand entweder Empfehlung oder Eigenbewerbung, wobei diese besonders bei absehbaren oder eingetretenen Vakanzen zumeist schriftlich erfolgten. Bestellt wurde ein Stadtschreiber vom Rat als oberstem kommunalem Organ durch einen normalerweise unbefristeten Vertrag. Der ausgewählte Bewerber musste einen Diensteid ablegen, ein Eidbruch konnte schwere Strafen zur Folge haben. Die genaue Besoldung von Stadtschreibern lässt sich hingegen nur schwer nachvollziehen. Sie bestand neben der Besoldung aus verschiedenen Privilegien wie der Befreiung von der Einquartierungspflicht, Naturalverpflegung, Geschenke der Stadt zu Feiertagen, Taxen für Arbeiten für die Bürger, verschiedenen Spesen, einer Art Abfertigung bei Ausscheiden aus dem Amt und in manchen Fällen sogar einer Pension.⁸⁴

Es ist nicht ganz einfach, die Position des Freistädter Stadtschreibers innerhalb der städtischen Behördenhierarchie festzustellen. In Zivil- und Kriminalangelegenheiten galt er dem Richter bzw. Rat grundsätzlich als beigelegt. Im Steyr des 18. Jahrhunderts saß er konkret nach Bürgermeister, Richter und den ersten vier Ratsherren an siebenter Stelle. In Leibnitz rangierte er in der Sitzungsordnung nach dem Inneren, aber noch vor dem Äußeren Rat.⁸⁵

Die vorliegenden Prozessakten geben über seine Stellung im Freistädter Hierarchieverhältnis keine eindeutige Auskunft. Es scheint so, dass Leonhard Seyringer in diesem Fall teilweise selbständig agierte, besonders was die Klärung der Beerdigung Pillbergers betraf, anstatt dem Stadtrichter beigelegt oder untergeordnet zu sein. So finden sich in den vom Stadtschreiber verfassten Schreiben an seinen Bruder Johann Carl in Linz keine Hinweise auf eine Beauftragung durch Richter und/oder Rat, sich diesem Problem anzunehmen. Der Linzer Jurist kommunizierte seine Entscheidung wiederum nicht an die Behörden, sondern an Leonhard Seyringer und verließ sich vermutlich darauf, dass dieser seine Anweisungen den entscheidenden Organen mitteilte. Selbiges gilt auch für die Berichte des Stadtschreibers zu den Verhören der Zeugen und zur Problematik der Anforderung des Scharfrichters. Auch hier deuten die Formulierungen der Schreiben auf keine Gleich- oder Unterordnung zu Stadtrichter und Bürgermeister bzw. Rat, sondern eine gewisse Eigenständigkeit Leonhard Seyringers hin.⁸⁶ Um herauszufinden, ob daraus generell eine Autonomie des Freistädter Stadtschreibers abgeleitet werden kann, oder ob es sich dabei um ein gewisses Privileg der Gebrüder Seyringer handelte, müssten weitere Untersuchungen angestellt werden.

⁸⁴ PAUSER, SCHEUTZ, Stadt- und Marktschreiber, S. 524 – 528 sowie 543 – 548.

⁸⁵ PAUSER, SCHEUTZ, Stadt- und Marktschreiber, S. 548.

⁸⁶ Vgl. dazu beispielsweise OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 62^r – 64^v oder 108^r – 111^v.

In diesem Zusammenhang muss die Frage danach gestellt werden, wie im vorliegenden Fall die Aufgabenbereiche Niedermayrs und Seyringers aussahen. Grundsätzlich trat der Stadtrichter nicht als Einzelperson, sondern zumeist in der korporativen Behördenfirma „N. Bürgermeister, Richter und Rat“ in Erscheinung. Nur zwei Mal, als der Scharfrichter für die Exekution bei Bannrichter Millhoffer angefordert werden musste und man sich deshalb wegen bereits geschilderter Probleme an den Landesanwalt wenden musste, agierte Niedermayr ausdrücklich selbst, was damit zusammenhängt, dass Organisation und Durchführung einer Hinrichtung seinem Aufgabengebiet oblag.⁸⁷ Auch die Verhörprotokolle wurden von ihm persönlich sowie von zwei Äußeren Ratsassessoren, gesiegelt und unterzeichnet, was ebenfalls zu seinen Verpflichtungen gehörte. Die übrige Prozessführung erledigten, den Prozessakten zufolge, die Stadtbehörden im Kollektiv. Weiters war der Stadtrichter eine der Appellationsinstanzen für Pillbergers Gnadengesuche. Diese richtete er auch an den Freistädter Magistrat und Bürgermeister Johann Jakob Kner persönlich.⁸⁸ Wie folgendes Zitat zeigt, stand der Stadtrichter in der Freistädter Behördenhierarchie anscheinend unter dem Bürgermeister: „so aber die gefasste feindseligkeit bey herrn purgermeister nichts auswürkhen khan; weillen ich also verfolgt als wehre und gelanget an Eur Strengen mein hochdemiettiges bitten, die geruehen mür die große gnad zu erweisen mit herrn purgermaister zu reden, wan sie doch so guett sein möchten“.⁸⁹ Niedermayr konnte demnach nicht alleine über eine Haftentlassung bzw. die Gewährung eines Gnadengesuches entscheiden. Dies oblag scheinbar dem Bürgermeister bzw. dem städtischen Magistrat. Weiters erstellte der Stadtrichter die Unkostenaufstellung der Stadt Freistadt, ein Bereich der wohl eher dem Stadtschreiber zugeordnet werden würde.⁹⁰

Seyringers Aufgabenbereiche boten im vorliegenden Fall keinerlei Überraschungen, diese erstreckten sich einerseits auf die Protokollierung der Verhöre, andererseits auf Organisatorisches wie die Klärung der Beerdigungsmöglichkeiten. Weiters hielt er seinen Bruder Johann Carl in Linz bezüglich der Problematik um die Bestellung des Scharfrichters auf dem Laufenden. Schließlich oblag Leonhard Seyringer die Registrierung und Archivierung des Rechtsgutachtens und vermutlich der übrigen Prozessakten.⁹¹

⁸⁷ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 88^r – 89^v und 90^r – 90^v.

⁸⁸ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 60^r – 61^v und 81^r – 82^v, 83^r, 84^r – 84^v und 106^r – 106^v.

⁸⁹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 83^r.

⁹⁰ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 115^r – 117^v.

⁹¹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 85^v – 87^v, 102^v sowie 108^r – 111^v.

4.2 Weitere städtische Ämter

Der Stadtrichter agierte nicht allein, sondern, wie bereits erwähnt und weiters durch die benutzte korporative Behördenfirma verdeutlicht, in Verbindung mit Bürgermeister und Rat. Der in den Prozessakten scheinbar synonym benutzte Terminus des „Magistrats“ erscheint aus heutiger Sicht etwas missverständlich.⁹² Wie allgemein bekannt, wird unter einem Magistrat in Österreich heute die Gemeindeverwaltung einer Statutarstadt, also einer Stadt mit eigenem Statut, die zugleich immer auch Bezirksverwaltungsbehörde ist, verstanden, wie in Art. 116, Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes festgelegt wurde. Dem Magistrat vorständig ist der Magistratsdirektor, der wiederum dem Bürgermeister verantwortlich ist.⁹³ Das Zedler'sche Universal-Lexicon beschreibt den Begriff des Magistrats bzw. *magistratus* sehr allgemein folgendermaßen: „Obrigkeit, Lat. Magistratus, ist eine oder mehrere Personen, der oder denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit in den gemeinen Wesen obliegt.“⁹⁴ In Adelungs Grammatisch-kritischem Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart wird der Magistrat konkreter als „ein aus dem Latein. Magistratus entlehntes Collectivum, den Stadtrath, das Raths-Collegium einer Stadt“⁹⁵ definiert, was für die Beschaffenheit der Freistädter Verwaltung eher zutrifft.

Da zum Freistädter Stadtrichter im vorhergehenden Kapitel bereits Einiges gesagt wurde, soll das Hauptaugenmerk hier auf dem Amt des Bürgermeisters liegen. Dieses ist für Freistadt, allerdings eher in der Form eines Viertelmeisters, ab 1388 nachgewiesen, bereits zu dieser Zeit durfte man als Einzige der sieben landesfürstlichen Städte ob der Enns seinen Bürgermeister selbst wählen, den Übrigen wurde dieses Recht teilweise erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts gewährt. Zunächst entsprach es eher dem Amt eines Viertelmeisters, die Stadtordnung von 1447 ordnete den Bürgermeister dem Stadtrichter über. Sein Aufgabengebiet erstreckte sich auf die unterschiedlichsten Bereiche: Er berief Ratstagungen ein, hatte darin Vorsitz und erste Stimme, prüfte Rechnungen, siegelte im Namen der Stadt und in Gerichtsbriefen neben dem Stadtrichter, verwahrte die Schlüssel zu Rathaus und Stadtgewölbe. Die Urkunden in der Bürgerlade durften nur er und der Stadtschreiber in Anwesenheit von vier Ratsbürgern ausheben. Grundsätzlich betrug eine Amtszeit zwei Jahre, es war allerdings nicht unüblich, dass sich einzelne Ratsbürger immer wieder im Amt des Bürgermeisters und Stadtrichters abwechselten, wodurch sich mehrere, nicht direkt

⁹² Die in den Prozessakten benutzte Suspensionskürzung „mag.“ wurde in der Edition dem Sinn gemäß mit „mag(*istrat*)“ aufgelöst. Andere Möglichkeiten wurden in Betracht gezogen, boten aber keine zufriedenstellenden Ergebnisse.

⁹³ B-VG. Art. 16, Abs. 3. Demnach träfe die moderne Definition auch auf das heutige Freistadt nicht zu, handelt es sich dabei nicht um eine Statutarstadt.

⁹⁴ ZEDLER, Universal-Lexicon, Bd. 25, Sp. 245 – 246.

⁹⁵ ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch, Bd. 3, S. 18.

aufeinander folgende Amtszeiten erklären lassen. Im Mittelalter gehörten beide dem Stadtpatriziat an, besonders im 16. und 17. Jahrhundert wurden diese zumeist von Handelsherren bekleidet.⁹⁶

Eine ähnliche Karriere hatte auch der in diesem Fall amtierende Bürgermeister Johann Jakob Kner hinter sich. Geboren 1651 als Sohn des Papierers und Hausbesitzers Leonhard Kner, begann er seine Laufbahn als Kanzleischreiber Freistadts. 1675 heiratete er die Witwe Jakob Mahrhofers, welche das Haus Nr. 8 in die Ehe mitbrachte. Nach dessen Übernahme legte er das Schreiberamt zurück und betrieb eine Weinwirtschaft. Eine zweite Heirat mit Katharina Mardetschläger (dieser folgte eine dritte Eheschließung mit Maria Johanna Puechauer aus Kremsmünster), der Tochter Adam Mardetschlägers, Stadtrichter und zweimaliger Bürgermeister 1669 – 1690, brachte Kner wieder in die Nähe der Freistädter Stadtpolitik. 1686 wurde Kner zum Ratsbürger ernannt, 1714 bis zu seinem Tod 1725 amtierte er als Bürgermeister. Zuvor, nämlich 1708 – 1713, war er als Stadtrichter tätig. Seinen vier Kindern hinterließ er ein beträchtliches Erbe von 5.988 fl.⁹⁷ Kner durchlief damit eine nicht unmögliche, aber auch nicht selbstverständliche Karriere vom Schreiber zum Bürgermeister, denn eigentlich hätte er allein aufgrund seiner sozialen Herkunft, wie weiter oben beschrieben, als ungeeignet erachtet werden können, auch wenn sein Vater Hausbesitzer gewesen war. Bei seinem Aufstieg war ihm mit Sicherheit die Heirat in die Nähe des obersten Amtes der Stadtverwaltung hilfreich.⁹⁸

Wie bereits erwähnt, war das Amt des Bürgermeisters jenem des Stadtrichters übergeordnet worden, was sich anhand des Umgangs mit Pillbergers Gnadengesuchen nachvollziehen lässt. Im weiteren Verlauf trat Kner wie Stadtrichter Niedermayr als Teil von Bürgermeister, Richter und Rat auf. Der Prozess wurde nicht von einem Strafgericht im heutigen Sinn, sondern vom Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat im Kollektiv geführt. Ausgenommen die Verhöre und die bereits erwähnten Teile wurden die Schreiben der Stadtbehörden auch entsprechend mit der üblichen korporativen Behördenfirma gezeichnet. Gemeinsam erbat man vom Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer rechtlichen Beistand, forderte das Rechtsgutachten an, kommunizierte mit ihm über die Verhöre und die notwendigen Schritte für die Erstellung der Expertise und erbat einen Urteilsvorschlag (eine offizielle Formulierung des Urteils durch das Gericht bzw. die Stadtbehörden ist nicht

⁹⁶ GRÜLL, Stadtrichter, S. 34 – 35.

⁹⁷ GRÜLL, Stadtrichter, S. 28 und 31.

⁹⁸ PAUSER, SCHEUTZ, Stadt- und Marktschreiber, S. 550.

überliefert). Die Organisation der Hinrichtung und alles damit Zusammenhängende oblag schließlich Stadtrichter Niedermayr bzw. Schreiber Leonhard Seyringer allein.

Der Freistädter Rat selbst trat in Person von vier Mitgliedern des Äußeren Rates in Erscheinung, welche im vorhergehenden Kapitel genannt wurden. Diese traten als Unterzeichner von Urgicht und Verhören in Erscheinung. Im übrigen Prozessverlauf arbeitete er, wie die beiden anderen Institutionen, im Kollektiv der Freistädter Stadtbehörden.

In Form einer Rechnung tritt das Amt des Stadt- und Landgerichtsdieners auf, hier bekleidet durch Hans Georg Kammermayr, der ohne diese im vorliegenden Fall unsichtbar bleiben würde (zu seiner Entlohnung im entsprechenden Unterkapitel zu den Rechnungen). Die Aufgabengebiete waren im Allgemeinen im Bereich der „guten policey“ zu finden und umfassten die Kontrolle der Überwachung der städtischen und übernommenen landesfürstlichen Ordnungen, das Ausrufen von Kundmachungen des Rates, die Exekution von vorhandenen Verfahrensordnungen, die Exekution der Urteile, sofern kein Scharfrichter damit beauftragt wurde, die Assistenz des Scharfrichters, die Aufsicht über Gefangene sowie die Durchführung und Begleitung von Personentransporten. Für den vorliegenden Fall lassen sich aber lediglich die beiden letztgenannten Bereiche nachvollziehen. So oblag es Kammermayr, den Angeklagten Pillberger in die Gerichtsschranne zu führen. Die Verwahrung der Angeklagten erfolgte im Gerichtsdienershaus, normalerweise handelte es sich dabei zumeist um „Untersuchungshäftlinge“, wie auch im Falle Johann Georg Pillbergers, welcher den kompletten Prozessverlauf bis zu seiner Hinrichtung unter der Aufsicht Kammermayrs vermutlich im Dienershaus verbrachte. Somit dürfte der ob erwähnte Terminus des „Untersuchungshäftlings“ weiter gefasst worden sein als es heute üblich ist, was auch damit zusammenhängt, dass die Untersuchung eines Delikts bzw. Tatherganges bereits als Teil des Prozesses gesehen wurde. Durch die Hilfstätigkeiten für den Scharfrichter und die damit verbundene Nähe zu diesem hatten die Stadt- und Landgerichtsdieners auch mit Problemen der Unehrllichkeit zu kämpfen.⁹⁹

4.3 Das Amt des Hof- und Gerichtsadvokats

Arbeiten zu den Hof- und Gerichtsadvokaten stellen bis dato eher eine Seltenheit dar. Meyer's großes Konversations-Lexikon definiert 1907, also zeitlich deutlich später als der hier behandelte Zeitraum, dieses Amt wie folgt: „Hof- und Gerichtsadvokat bedeutete in Österreich einen Advokaten, der nicht nur bei den niedern Gerichtsbehörden auftreten durfte (Gerichtsadvokat), sondern auch bei den sogen. Hofstellen installiert war, was den günstigen

⁹⁹ Vgl. dazu PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners, S. 9 – 16, 19 und 36.

Erfolg eines besondern, bei der Regierung abzulegenden sehr strengen Examens voraussetzte. Schon 1780 übrigens wurde den Gerichtsadvokaten gestattet, die bei den untern Instanzen eingeleiteten Geschäfte auch bei den höhern Behörden durchzuführen.¹⁰⁰

Amtsträger im vorliegenden Fall war Dr. Johann Carl Seyringer, ein Mitglied einer der wohl bedeutendsten Juristenfamilien Österreichs ob der Enns. Er residierte, wie Landeshauptmann und Landesanwalt, in Linz.

Dr. Seyringer wurde recht früh, bereits nach den ersten Verhören von Angeklagten und Zeugen, am 19. Dezember 1716 eingeschalten, als der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat um Information ansuchte, wie mit Pillberger weiter vorgegangen werden sollte. Im weiteren Verlauf wurde der Hof- und Gerichtsadvokat zur Drehscheibe des Prozesses. Es scheint fast so, als ob Dr. Seyringer die Leitung übernahm. Er fungierte als fachlicher Berater, erstellte das erforderliche Gutachten, fasste das Urteil und war Schnittstelle wie Sprachrohr für die städtischen Behörden mit den ihnen übergeordneten Stellen in Form von Bannrichter und landeshauptmannschaftlichem Gericht bzw. Landesanwalt, wenn es daran ging, den Scharfrichter für die Hinrichtung anzufordern. Dieser Befund scheint sich auch mit Untersuchungen zu anderen oberösterreichischen Malefizprozessen zu decken. Das Landgericht wurde allmählich zu einer Ermittlungsbehörde reduziert, die eigentliche Rechtsprechung wurde wieder in die Hände der Obrigkeit gelegt.¹⁰¹ Allerdings schien das Hierarchieverhältnis zwischen Seyringer und den Freistädter Behörden zu verschwimmen, als der Scharfrichter für die Hinrichtung angefordert werden musste: Erweckte der Prozessverlauf bis zu diesem Zeitpunkt den Eindruck einer Überordnung des Linzer Hof- und Gerichtsadvokat gegenüber Bürgermeister, Richter und Rat, änderte sich dies. Stadtrichter Niedermayr übersprang nun diese Instanz und wandte sich persönlich an Bannrichter Millhoffer. Die erste Anfrage wurde von Seyringer noch selbst gestellt, als er den Freistädtern die Sachlage betreffend den abgelaufenen Bannbrief übermittelte, beschlossen diese aber eigenständig zu handeln und sich an das landeshauptmannschaftliche Gericht als dem Bannrichter scheinbar übergeordnete Stelle zu wenden. Johann Carl Seyringer wurde von seinem Bruder Leonhard darüber schriftlich informiert. Dennoch stimmen im Allgemeinen die hier beschriebenen Aufgabengebiete aber mit oben zitierter Definition des Amtes eines Hof- und Gerichtsadvokats überein. Seyringer war, gemäß seinem Titel, sowohl bei den Stellen der niederen Gerichtsbarkeit als auch den Hofstellen tätig, intensive Beratertätigkeit übte er allerdings nur bei den Freistädter Behörden aus.

¹⁰⁰ Meyer's Großes Konversations-Lexikon, S. 437.

¹⁰¹ WÜHRER, Der verweigte Himmel, S. 252.

Etwas schwammig beantwortet bleibt die Frage nach der Einordnung des Amtes des Hof- und Gerichtsadvokatens in der Hierarchiestruktur. Eine eindeutige Über- oder Unterordnung gegenüber eines anderen Amtes lässt sich in einer Gesamtbetrachtung nicht feststellen, es scheint so, dass er etwas abseits, eventuell sogar als neutrale Institution, in diesem Gefüge stand.

Die Rechnungen zum Greinburger Hexenprozess könnten das im vorliegenden Fall gezeichnete Aufgabenbild eines Hof- und Gerichtsadvokatens noch erweitern: Wie die Honorarnoten zeigen, war der 1695 gutachtende Notar Dr. Michael Pogner auch damit beauftragt, die Interrogatorien für die Verhöre zu erstellen. Es wäre durchaus möglich, dass Dr. Johann Carl Seyringer in seiner Funktion als gutachtender Hof- und Gerichtsadvokat ebenfalls diese Aufgaben übernommen hatte, dies aber keine Erwähnung in den Prozessakten fand.¹⁰²

4.4 Landeshauptmann – Landesanwalt

Zu den Ämtern des Landeshauptmanns und des Landesanwalts wurde bereits im vorhergehenden Kapitel Einiges gesagt, wobei eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Aufgaben im Mittelpunkt stand. In diesem Unterkapitel sollen diese etwas näher erläutert und die Beziehung dieser beiden Ämter, welche nicht immer einfach zu definieren war, beleuchtet werden. Weiters sollen sie in der oberösterreichischen Behördenstruktur auch gegenüber dem Amt des Bannrichters verortet werden.

Die ob erwähnte schwierige Beziehung ist vor allem mit der unterschiedlichen Auffassung der beiden Ämter durch Landesfürsten und Landständen zu erklären. Wie bereits erwähnt, wurde der Landesanwalt dem oberösterreichischen Landeshauptmann zunächst als Stellvertreter in richterlichen und Verwaltungsaufgaben zur Seite gestellt. Dies entsprach dem alten oberösterreichischen Landes- und Gerichtsgebrauch, der den Landeshauptmann als einzige landesfürstliche Obrigkeit sah. Daher konnten die Befugnisse des Landesanwalts auch nicht weiter als jene des Hauptmannes reichen. Dies definiert den Anwalt daher lediglich als Beamten des Landeshauptmannes, eine Sichtweise, welche besonders von den oberösterreichischen Ständen vertreten wurde. Im Gegenzug dazu sahen andere Parteien den Landesanwalt ebenfalls als eigenständiges landesfürstliches Amt.¹⁰³

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Prozesses hatte Christoph Wilhelm I. Graf von Thürheim das Amt des Landeshauptmannes (1713 – 1738) inne. Geboren am 13. März 1661 als Sohn

¹⁰² Vgl. dazu Greinburg Schlossarchiv, HA Greinburg, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221, Rechnungen des Notars Dr. Pogner (z.B. WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 162).

¹⁰³ PUTSCHÖGL, Landeshauptmann, S: 278 – 281.

von Graf Christoph Leopold von Thürheim und Anna Judith, einer geborenen Gräfin von Salburg, trat er 1677 standesgemäß seine Kavaliertour an. Sein Jurastudium absolvierte er in Padua, Rom und Paris. Neben dem Amt des Landeshauptmannes ab 1713 bekleidete Thürheim im Laufe seiner Karriere jenes des Geheimen Rates, Kämmerers und Obristen Erblandfalkenmeisters.¹⁰⁴

1714 hatte der auch in den Prozessakten als Landesanwalt erwähnte Johann Jakob Mäderer von Ehrenreichskron das Amt des Syndikus und Sekretärs übernommen. Er hatte an der Universität Salzburg studiert und den Grad eines Lizentiaten erworben. Vor Eintritt in den Dienst eines Landesanwalts war Mäderer als Regent und Pfandschaftsadministrator des Grafen Franz Ludwig von Salburg sowie als Regent des Grafen Konrad von Starhemberg tätig. Seinem Amt und den dazu gehörenden Aufgaben wird in der Forschungsliteratur nur wenig Beachtung geschenkt. Er wird, wie bereits weiter oben kurz erwähnt, zumeist als Stellvertreter des Landeshauptmannes gesehen, was durch den Umstand, dass sein Amt mit Erledigung jenes des Hauptmannes nicht endete und dieser bis zu anderslautenden Anweisungen des Landesfürsten dieses zu verwalten hatte, bestätigt zu werden schien.

Der Landeshauptmann stand innerhalb der oberösterreichischen landesfürstlichen Verwaltung am Engsten in Verbindung mit den Interessen der Stände, spielte aber in deren Organisation dennoch bis zur Regierung Maria Theresias eine eher untergeordnete Rolle. Wie bereits erwähnt, beinhalteten seine Aufgabenbereiche sowohl Militär, Verwaltung und richterliche Funktionen, wobei Letztere mit der Neuzeit etwas in den Vordergrund zu rücken schienen. Sein Gericht stellte zwar, wie ebenfalls weiter oben bereits kurz ausgeführt, die Appellationsinstanz gegenüber allen Gerichten im Land dar und konnte bei Rechtsverweigerung des zuständigen Gerichts die jeweilige Sache vor dieses ziehen, doch wird nicht näher definiert, ob die Verweigerung der Entsendung eines Scharfrichters aufgrund eines abgelaufenen Bannbriefes tatsächlich in diesen Kompetenzbereich fielen. Auch Arbeiten zum landeshauptmannschaftlichen Gericht betonen dessen zivil- und strafrechtliche Zuständigkeiten, klammern aber derartige, wohl eher mehr in den Verwaltungsbereich reichende Aufgaben aus.¹⁰⁵

Von den Freistädter Behörden wurde das landeshauptmannschaftliche Gericht für ihr Problem als legitime Appellationsinstanz angesehen. Der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat beabsichtigte, das Problem um die Anforderung des Scharfrichters dort vorzutragen. In einem

¹⁰⁴ KITZMÜLLER, Beiträge Biographie, S. 34 – 38, 59, 65 und 127.

¹⁰⁵ Vgl. dazu PUTSCHÖGL, Landeshauptmann, S. 269 sowie PUTSCHÖGL, landständische Behördenorganisation, S. 208. Auch Lohner nimmt in seinem Werk zum landeshauptmannschaftlichen Gericht nahezu ausschließlich auf dessen zivilgerichtliche Kompetenzen Bezug (LOHNER, landeshauptmannschaftliches Gericht).

Schreiben vom 17. März 1717 wandte sich schließlich Stadtrichter Niedermayr konkret an Landesanwalt Mäderer, um eine Entscheidung dazu zu erhalten. Aber auch Dr. Seyringer berichtete am 19. März von seinem Ansuchen bezüglich selbiger Thematik.¹⁰⁶ Dies zeigt, dass die Freistädter Amtsträger anscheinend der ständischen Definition folgten und den Landesanwalt als Beamten des Landeshauptmannes bzw. als Teil des landeshauptmannschaftlichen Gerichts betrachteten. Für die städtischen Behörden stellte der Anwalt den zuständigen Ansprechpartner in dieser Sache innerhalb dieses Gerichts dar.

Damit scheint auf den ersten Blick ein relativ klares Hierarchieverhältnis innerhalb der obderennsischen Behördenstruktur durch die Prozessakten zu entstehen: Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat – Linzer Hof- und Gerichtsadvokat (möglicherweise etwas abseits stehend) – Bannrichter – landeshauptmannschaftliches Gericht (Landeshauptmann; Landesanwalt als Teil davon). Dies entspricht auch dem bereits erwähnten alten obderennsischen Gerichtsgebrauch, nach welchem der Landeshauptmann als einzige landesfürstliche Obrigkeit betrachtet wurde, auch wenn der Bannrichter ebenfalls vom Landesfürsten ernannt wurde.

4.5 Der Bannrichter Österreichs ob der Enns

Da umfangreichere Arbeiten zum Amt des obderennsischen Bannrichters bis dato noch ausstehen, wird diesem im Folgenden ein eigenes Unterkapitel gewidmet. Da die Konzeption der vorliegenden Arbeit eine detailliertere Untersuchung dieses Themas nicht zulässt, soll es als Anstoß zu Arbeiten mit breiter gefächertem Quellenmaterial zur Schließung einer nicht unbedeutenden Forschungslücke verstanden werden.

„**Der Bannrichter**, des -s, plur. ut nom. sing. im Österreichischen, der Richter in einem Criminal-Gerichte, welcher in andern Oberdeutschen Gegenden der Zentgraf heißt.“¹⁰⁷ Mit dieser Definition wird im Grammatisch- kritischen Mundartwörterbuches Johann Christoph Adelungs das Amt des Bannrichters beschrieben. Bei näherer Betrachtung der Prozessakten wird deutlich, dass dies für den oberösterreichischen Amtsträger zu kurz gegriffen und zu wenig detailliert ist.

Das Amt des Bannrichters, welcher von den Landesfürsten ernannt wurde, ist neben jenem des Landrichters ab 1560 nachgewiesen. Seine Besoldung wurde u. a. über verpflichtende Beiträge der Landgerichtsherren gewährleistet. Die Entlohnung für einen Bannrichter lag 1718, also etwa zur Zeit dieses Prozesses bei 300 fl. Im 17. Jahrhundert wurden zunächst

¹⁰⁶ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 88^r-89^r und 103^r – 104^v.

¹⁰⁷ ADELUNG, Wörterbuch, Bd. 1, S. 722.

beide Ämter in Personalunion miteinander verbunden, schließlich kam es zur Verschmelzung zum k. k. Land- und Bannrichter in Linz. Die Funktionen beider Ämter wurden aber dennoch strikt voneinander unterschieden.¹⁰⁸

Die Aufgaben des Bannrichters lassen sich anhand der vorliegenden Prozessakten mit Sicherheit nicht vollständig darstellen, sondern bieten lediglich einen kleinen Ausschnitt. Anscheinend übte er gegenüber den Landgerichten eine gewisse Kontrollfunktion aus, da von ihm, wie bereits erwähnt, der Scharfrichter für eine Hinrichtung angefordert werden musste, wie auch der Amtstitel vermuten lässt. Er konnte über eine Genehmigung oder eine Ablehnung einer Entsendung, wie hier aufgrund des abgelaufenen Bannbriefes der Stadt Freistadt, somit etwas regulierend eingreifen. Ob der Bannrichter aber die Kompetenz generell besaß, bei verhängten Todesurteilen einzugreifen und deren Vollstreckung zu verhindern, wird aus den Prozessakten nicht ersichtlich. Es ist aber davon auszugehen, dass dies zu verneinen ist, da beispielsweise auch die Zuständigkeit für Gnadengesuche bei anderen Stellen lag. Dennoch vermitteln die vorliegenden Akten den Eindruck eines Bannrichters als Zentrum, Dreh- und Angelpunkt für einen Malefizprozess. Seine Entscheidungen zeichneten aus Sicht der verhandelnden Stellen für Erfolg oder Misserfolg (im vorliegenden Fall Möglichkeit zur Durchführung der Hinrichtung innerhalb eines adäquaten Zeitraumes oder Abwarten bis zu den regulären Wahlen und Erneuerung des Bannbriefes) verantwortlich.

In diesem Zusammenhang steht auch die Verortung des Bannrichters in der Behördenhierarchie Österreichs ob der Enns. Den Prozessakten folgend war dieser dem Landgericht Freistadt übergeordnet, dem landeshauptmannschaftlichen Gericht aber untergeordnet. Dieser Eindruck entsteht durch die Appellation des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an das Gericht des Landeshauptmanns, im vorliegenden Fall in Person von Landesanwalt Mäderer. Dieser besaß die Kompetenz, die Entscheidungen des Bannrichters aufzuheben, wie folgendes Zitat zeigt: „nun habe mich hierauf alsogleich zu ihro Gnaden etc. etc. herrn herrn Landtsanwaldt (tit.) verfügt und ihme dise des herrn Paanrichters erklärung vorgetragen in hoffnung, hierüber sogleich eine mündliche resolution zu erhalten; allein ich habe mit diser meiner gehabten hoffnung nicht spondiert, sondern zur antworth erhalten, daß derentwegen mit ainem memorial einkhomben solle, welches auch gleich altera die beschechen unndt die verwilligung nach verlangen erfolgt ist, mithin die sach einich weithern anstandt nicht leidet; gewiß ist es, daß wann gedachter herr Paanrichter sich nicht ultro

¹⁰⁸ PUTSCHÖGL, Landeshauptmann, S. 275 und PUTSCHÖGL, landständische Behördenorganisation, S. 391.

erklärth hette, von seiner disorthigen mainung in der güette abzustecken, das eingeraichte memorial demselben unfehlbahr umbbricht zue decretiert wordten wäre“.¹⁰⁹ Dies könnte aber auch auf eine gewisse Weisungsgebundenheit des Bannrichters gegenüber dem Landeshauptmann deuten.

Über die Besoldung des Bannrichters geben die Prozessakten keinerlei Aufschluss. Einzig jene sechs Speziesreichstaler für die Änderung seiner Meinung zur Entsendung eines Scharfrichters finden in den Rechnungen und in der Behördenkorrespondenz ihre Erwähnung. Mit Sicherheit zählten diese aber nicht zur üblichen Besoldung eines Bannrichters. Diese bestand vermutlich eher hauptsächlich aus ob erwähnter Summe über 300 fl. Vielmehr vermitteln die erwähnten sechs Speziesreichstaler den Eindruck von, modern gesprochen, nahezu offensichtlicher Korruption bzw. Geschenkkannahme fürs seine Bereitschaft, seine Meinung zu ändern.¹¹⁰ Wie die Rechnungen zum Greinburger Hexenprozess zeigen, konnte ein Bannrichter auch direkt am Prozessgeschehen beteiligt sein und dem führenden Gericht dafür anfallende Taxen verrechnen. Insgesamt weisen die Quittungen des 1694/95 tätigen Amtsträgers Ignatius Kholler von Mohrenfels ein Gesamthonorar von 425 fl. für darin kaum definierte erledigte Aufgaben oder Posten auf. Hauptsächlich erwähnt er Gebühren für die Führung peinlicher und gütiger Verhöre, eine Aufgabe, welche Millhoffer in Freistadt 1716/17 nicht übernommen hatte, sowie Liefergelder in nicht näher bestimmter Höhe. Auch andere Prozessakten zum Greinburger Hexenprozess spezifizieren von Mohrenfels Quittungen bzw. erweitern das darin und im Freistädter Blasphemieprozess gezeichnete Bild der bannrichterlichen Aufgaben nicht.¹¹¹ Es ist anzunehmen, dass von Mohrenfels die Führung zahlreicher Verhöre in Greinburg aufgrund der Größe des Prozesses übernommen hatte, dies für Millhoffer aber nicht notwendig wurde, da dies durch Freistädter Stadtrichter Niedermayr erledigt wurde. Ignatius Kholler von Mohrenfels wurde vermutlich auch aufgrund der Beschaffenheit des Greinburger Prozesses als Hexenprozess stärker einbezogen, da diese immer etwas Spezielles an sich hatten und von übergeordneten Stellen gestützt wurden. Dies gilt besonders für den Greinburger Fall mit seiner überaus großen Zahl an Angeklagten und schließlich auch Hingerichteten.

Etwas unklar präsentiert sich die Situation um den im vorliegenden Fall aktuellen Amtsträger. Bisherige Arbeiten zeigen, dass das Amt des Bannrichters von Dr. Paul Millhoffer nur in den Jahren 1714 und 1715 bekleidet wurde. Erst 1719 wurde es wieder mit besetzt, und zwar mit

¹⁰⁹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 103^v.

¹¹⁰ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 104^r und 120^f.

¹¹¹ Vgl. dazu Greinburg Schlossarchiv, HA Greinburg-Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221, Quittungen des Bannrichters Ignatius Kholler von Möhrenfels (WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 77, 98 und 106).

Dr. Josef Leonhard Seyringer, der es bis 1724 inne hatte. Dazwischen soll es vakant gewesen sein.¹¹² Im Prozess gegen Johann Georg Pillberger schien Paul Millhoffer noch das Amt des Bannrichters zu bekleiden, zumindest nahm er dessen Aufgaben wahr. Die Behördenkorrespondenz erweckt nicht den Eindruck, Millhoffer würde dies zu Unrecht tun bzw. die Anforderung eines Scharfrichters scheitere an einer angeblichen Vakanz des Amtes, was den Verdacht erhärtet, dass Millhoffer noch regulär dieses Amt ausübte. Vielmehr wird er beispielsweise in der Adresse eines Schreibens vom 12. März 1717 noch als „Johann Paul Müllhoffer, beeder rechten Doctori der Röm(ischen) Kay(serlichen) May(estät) wollverordneten paanrichter“¹¹³ tituliert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Millhoffer eventuell länger als bisher angenommen als Bannrichter tätig war.

¹¹² STRNADT, Materialien, S. 61.

¹¹³ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 70^v.

5.0 Das Rechtsgutachten

Bisherige Forschungsarbeiten zu Rechtsgutachten beziehen sich größtenteils auf das Zivilrecht, zur Bedeutung von Expertisen im Strafrecht sind diese bis dato noch eine Seltenheit, obwohl sich die Quellenlage oft recht gut präsentiert. Dies gilt auch für Oberösterreich in Form der so genannten Seyringer Rechtsgutachten, einer Sammlung jener Rechtsgutachten des auch in diesem Fall tätigen Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer in Form eines Gutachtenbuches, allerdings recht gut. Da eine detailliertere, vor allem rechtshistorische Auswertung dieser Expertisen noch aussteht, kann dieses Kapitel als kleiner Forschungsanstoß dahingehend verstanden werden.¹¹⁴

Die Gerichtsverfassungen der Frühen Neuzeit waren im deutschsprachigen Bereich eng mit der Aktenversendung verbunden. Zahlreiche Gerichte trafen bzw. durften ihre Entscheidungen in vielen Fällen nicht selbst treffen, sondern mussten die Urteilsfindung an außenstehende Rechtsgelehrte bzw., wie im Hl. Römischen Reich dt. Nation üblich, an universitäre Kollegien delegieren. Dazu wurde schriftlich um die Ausarbeitung eines Urteilsentwurfes gebeten und die kompletten Akten an den jeweiligen Gutachter versandt. Die Entscheidungen ergingen an die Auftrag gebenden Gerichte oder, wie im Zivilrechtsverfahren üblicher, Einzelpersonen ebenfalls schriftlich komplett in Latein oder in einem deutsch-lateinischen Sprachgemisch.¹¹⁵

Aktenversendung und Rechtsgutachten wurden aber in einigen Bereichen als nicht unproblematisch angesehen. Zumeist wurde die lange Dauer des Versendungsverfahrens, die damit verbundenen hohen Kosten sowie das große Risiko des Aktenverlusts auf dem Postweg beklagt. Weiters wurde kritisiert, dass immer öfter Zwischenentscheidungen delegiert wurden. Auch standen die Gutachter selbst und die Praxis der Auftragsgutachten unter Beschuss. Um eine rechtliche Expertise zu bekommen, mussten die Parteien Gebühren entrichten. Beispielsweise kritisierte Benedikt Carpzov in diesem Zusammenhang, dass viele Juristen sich oft nur aus finanziellem Interesse bereit zeigten, Gutachten anzufertigen. Oft würden bezahlte Gutachter ausschließlich darauf achten, den Rechtsstandpunkt des Auftraggebers zufriedenstellend zu untermauern.¹¹⁶

Wie verhält es sich nun im hier vorliegenden Gutachten? Wie bereits erwähnt, wurde es vom Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer mit Unterstützung der beiden

¹¹⁴ GRIESEBNER, Entscheidung, S. 17.

¹¹⁵ FALK, Konsilien, S. 290.

¹¹⁶ FALK, Konsilien, S. 291 und 299.

Juristen Dr. Gottlieb Ambrosius Rechseisen und Dr. Georg Aichberger, welche die Expertise auch mitunterzeichneten, erstellt. Überliefert ist es in zweifacher Ausfertigung, die Exemplare umfassen zehn bzw. elf Folien. Abgefasst wurde es primär in deutscher Sprache, juristische Fachtermini sowie Fachliteratur wurden in Latein wiedergegeben, wobei die entsprechenden Quellenangaben sorgfältig zitiert wurden. Abweichungen zwischen den beiden Versionen sind kaum vorhanden, diese beziehen sich hauptsächlich auf orthographische Variationen und vermutlich versehentliche Auslassungen. Größere Fehlstellen in einer Ausfertigung betreffen den Adressaten des Gutachtens sowie die Vorgehensweise, was mit dem Gutachten nach dem Prozess geschehen soll. Die dies beinhaltende Version dürfte mit Sicherheit an die Freistädter Behörden versandt worden sein, wie die zweite Auslieferung in den Aktenbestand kam, lässt sich nicht klären.

Zusammenfassend sei nochmals erwähnt, dass der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat nach der Leopoldina 1675 dazu verpflichtet waren, in diesem Fall ein Rechtsgutachten anzufordern. Für seine Dienste verrechnete Seyringer der Stadt ein Honorar in der Höhe von 67 fl. 57 kr. Darin sind Posten wie beispielsweise das Durchgehen der Akten, das Abschreiben weiterer Exemplare für Dr. Aichberger und Dr. Rechseisen und die Übersendung an die beiden Juristen, das Verfassen eines Interimgutachtens, die Erstellung des eigentlichen Gutachtens, aber auch das Honorar für ein Missiv an Bannrichter Paul Millhoffer oder seine Reisespesen enthalten. Seyringers Honorarnoten umfassen auch jene Summen, die er wiederum an seine beiden unterstützenden Juristen zu zahlen hatte (Näheres dazu im Kapitel zu den überlieferten Rechnungen). Wie aus der Unkostenaufstellung der Stadt hervorgeht, wurde diese Summe vermutlich auch durch den Oberstadtkämmerer an den Juristen bezahlt, wobei die Stadt sich 36 fl. 45 kr. aus der Verlassenschaft Johann Georg Pillbergers zurückholte.¹¹⁷

Ob die Freistädter Stadtbehörden die treibende Kraft in diesem Prozess waren und darauf drängten, dass sich Seyringer sozusagen in ihrem Sinne für die Todesstrafe aussprach oder ob der Jurist eigenständig seine Entscheidung traf, lässt sich schwer sagen. Die Prozessakten geben keinen Hinweis darauf, dass der Stadtmagistrat versucht hatte, ihn dahingehend zu beeinflussen, sich in seinem Gutachten für eine Hinrichtung einzusetzen und seine Argumentation entsprechend aufzubauen. Vielmehr wurde ursprünglich nur angefragt, wie mit dem Angeklagten von Rechtswegen zu verfahren sei.¹¹⁸ Andererseits zeigten sich die Stadtbehörden, als Pillberger an die verschiedenen Amtsträger seine Gesuche um Entlassung

¹¹⁷ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 118^r – 118^v, 115^r und 120^r – 120^v.

¹¹⁸ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 56^r – 56^v.

aus dem Arrest richtete, gnadenlos. Dies bestätigt sich im weiteren Verlauf des Prozesses. Nachdem, wie bereits erwähnt, Probleme auftauchten, als man einen Scharfrichter für die Exekution anforderte, scheinen die Freistädter besonders darauf gedrängt zu haben, ihr Urteil vollstrecken zu können. Seyringer unterstützte sie dabei tatkräftig.

Der Jurist schien zunächst etwas unsicher zu sein, wie er vorgehen sollte. Immer wieder bat er das Gericht, mit den verschiedensten Zeugen nochmalige Verhöre durchzuführen, um sein Gutachten ausarbeiten zu können. Die Expertise selbst wirkt übersichtlich strukturiert und aufgebaut sowie schlüssig argumentiert, wie die Analyse folgender Punkte zeigen wird: Zunächst wird der Aufbau und die Argumentation Seyringers einer näheren Betrachtung unterzogen. Der nächste Abschnitt umfasst eine Darstellung der für diesen Fall relevanten und im Gutachten zitierten Stellen der Oberösterreichischen Landgerichtsordnung 1675. Der letzte Teil dieses Kapitels beschäftigt sich mit der Blasphemie als Malefizdelikt, der Geschichte dieses Verbrechens, den unterschiedlichen Bewertungen im Laufe der Jahrhunderte und wie die Argumentation Seyringers in Verbindung dazu steht.

5.1 Aufbau des Gutachtens und Seyringers Argumentation

Für Niederösterreich, respektive Perchtoldsdorf, wurde der Aufbau eines strafrechtlichen Gutachtens bereits analysiert: Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Expertisen noch als Bericht, später als rechtliche Parere in eigenem Namen verfasst. Der erste Abschnitt wurde mit der Formulierung „circa formale“ eingeleitet und umfasste die Prüfung, ob der Prozess im Einklang mit der jeweiligen Landgerichtsordnung geführt, ob alle notwendigen Informationen eingeholt und alle erforderlichen Ermittlungsschritte gesetzt wurden. Der zweite Abschnitt wurde mit „circa materiale“ eingeleitet und widmete sich dem Aufrollen des Tatherganges. Weiters wurden die Delikte bestimmt und in Relation zu den jeweils gültigen Rechtsnormen gesetzt. Im dritten Abschnitt wurde darauf eingegangen, warum die extraordinari Strafe anzuwenden sei. Dazu wurden sowohl die strafmildernden als auch verschärfenden Gründe angeführt. Zur Unterstützung der Argumentation wurden zu den jeweils relevanten Landgerichtsordnungen Werke verschiedener Rechtsgelehrter herangezogen. Der vierte Abschnitt umfasste schließlich die Formulierung des Urteils. Oft kam der Urteilsvorschlag auf einen eigenen Papierbogen und wurde von den Gerichtsmitgliedern gesiegelt und unterzeichnet.¹¹⁹ Etwas anders, und dem vorliegenden Gutachten ähnlicher, gestalteten sich strafrechtliche Expertisen besonders zu Hexenprozessen im heutigen Vorarlberg. Dort folgte einer kurzen Sachverhaltsdarstellung schließlich die umfangreiche Darstellung der vom

¹¹⁹ GRIESEBNER, Entscheidung, S. 20 – 22.

Gutachter herangezogenen Rechtsliteratur, welche der Untermauerung der an das Ende gesetzten Schlussfolgerung diene.¹²⁰

Das Rechtsgutachten Dr. Seyringers folgt teilweise diesem Schema. Version *B* beginnt zunächst mit der Nennung des Adressaten in Person des Freistädter Stadtschreibers Leonhard Seyringers. Eingeleitet wird die Expertise mit folgender Invocatio: *In Nomine Domini Nostri Iesu Christi*. Dies erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich, die Literatur kennt eine solche Einleitung für Rechtsgutachten im Normalfall nicht. Eine nähere Betrachtung anderer Expertisen Dr. Seyringers zeigt, dass dies aber, auch in abgewandelter Form, ein typisches Merkmal seiner Gutachten darstellt.¹²¹

Darauf folgt ohne besondere Einleitung die Darstellung des Sachverhaltes. Seyringer beschrieb zusammenfassend, warum dem Angeklagten der Prozess gemacht wurde und nannte die wichtigsten Zeugen, welche das Geschehene bestätigten. Bereits in diesem Teil wurde mit Pillbergers starker Trunkenheit einer der wichtigsten möglichen Milderungsgründe erwähnt. Seyringers komplette Argumentation konzentrierte sich in weiterer Folge darauf, diesen zu widerlegen und damit eine strenge Bestrafung Pillbergers zu legitimieren. Gänzlich fehlte allerdings die in Österreich unter der Enns übliche Prüfung der rechtskonformen Prozessführung, weiters ob alle erforderlichen Informationen eingeholt und alle Ermittlungsschritte gesetzt wurden. Es wurde lediglich erwähnt, dass die einzige noch zu klärende Frage sei, wie der Angeklagte zu bestrafen sei, da es an der Prozessführung nichts zu kritisieren gäbe.¹²²

Im Anschluss daran begann der Linzer Hof- und Gerichtsadvokat mit seiner Argumentation. Dafür zog Seyringer neben der Leopoldina die Werke verschiedenster Rechtsgelehrter heran, welche in einem der nächsten Unterkapitel einer näheren Analyse unterzogen werden. Um seine Darstellungen zu ergänzen, ließ der Gutachter weiters in seine Argumentation die Zeugenaussagen einfließen.

Zunächst erläuterte Dr. Seyringer die in seinen Augen strafmildernden Umstände. Er deutete an, dass die beiden Neugeborenen von den bei der Entbindung anwesenden Frauen und von Hebamme Eva Holzmannin eventuell nicht richtig versorgt worden wären, geht aber in weiterer Folge darauf nicht näher ein. Weiters habe nach der Zeugenaussage Hans Schnells dieser den Angeklagten nicht fluchend, sondern bei seiner Frau Bett stehend und weinend

¹²⁰ LENER, Hexen, S. 170.

¹²¹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 92^r und OÖLA, LG Steyr, Seyringer Rechtsgutachten, pag. 272.

¹²² OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 92^r – 93^r.

angetroffen, da seine Kinder gleich nach der Geburt verstorben wären. Seiner Aussage zufolge habe Pillberger sein Verhalten aber gleich bereut. Seyringer unterstützte diese Ausführungen mit Zitaten von Gelehrten wie Benedikt Carpzov, Antonio Gomez, Ludwig Gilhausen, Mathias Berlich, Prospero Farinacci und André Tiraqueau, die sich in ihren Werken u. a. mit Blasphemie aus Zorn befassten und diesem durchaus rechtfertigende Wirkung zuschrieben. Hinzu kam, dass nach Auffassung des gutachtenden Juristen die von Pillberger begangene Gotteslästerung als zweitgradig, also aus Melancholie und/oder Lebensverdruss begangen, einzustufen wäre, was nach einer Resolution Karls VI. aus dem Jahre 1715 ebenfalls strafmildernd wirkte. In diesem Zusammenhang stand Seyringers Bezug zur Leopoldina, die in §8 für eine weniger schwere Gotteslästerung eine Begnadigung zur Hinrichtung mit dem Schwert erlaubt.¹²³

Im nächsten Abschnitt versuchte der Gutachter, diese Milderungsgründe zu entkräften. Hier führte Seyringer gleich zu Beginn Pillbergers liederlichen Lebenswandel an und fasste das Geschilderte aus den Ratsprotokollen nochmals zusammen. So hatte Pillberger beispielsweise an Weihnachten 1714 in Windhaag Gottesdienst und Kommunion versäumt. Für seine „Exzesse“, um mit den Worten Seyringers zu sprechen, war Pillberger vom Freistädter Gericht bereits zweimal bestraft worden: Am 9. Januar 1714 wurde er zu einer Geldbuße von 9 Gulden, am 20. März 1716 zu einem achttägigen Arrest bei Wasser und Brot verurteilt. Daher zweifelte Seyringer Pillbergers Reue und eine mögliche Besserung seines Lebenswandels an, was seiner Ansicht nach auch durch das nahezu eine halbe Stunde dauernde Fluchen trotz mehrmaliger Abmahnung und Bitten der Hebamme bestätigt wurde.¹²⁴ Weiters betonte der Jurist die Verbindung zum Delikt des *crimen laesae Maiestatis*, also der Majestätsbeleidigung, da jene, die sich dieser schuldig machten, mit dem Tode bestraft werden mussten und wurden und daher Selbiges erst recht für die Personen, welche Gott als die allerhöchste Majestät beleidigen, zu gelten hatte. Diese Sicht vertrat beispielsweise auch der Rechtsgelehrte Mathias Berlich.¹²⁵

Einen zentralen Punkt in Seyringers Argumentation umfasst die Diskussion um Pillbergers Alkoholisierung. Grundsätzlich wurde diese als Milderungsgrund gesehen, da sie sich, modern gesprochen, auf die Zurechnungsfähigkeit auswirkte. Rechtsgelehrte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit unterschieden, wie auch der Jurist festhielt, zwischen spontaner, starker Trunkenheit und chronischem Alkoholismus (*ebrietatem et ebriositatem*).

¹²³ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 93^r – 94^v und Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 55.

¹²⁴ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 95^v – 96^v.

¹²⁵ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 98^r.

Wie beispielsweise Gelehrte wie Jacopo Menocchio, Andreas Gail oder auch Mattheus Wesenbeck konstatierten, konnte sich eine starke Trunkenheit, sofern derjenige deshalb noch nicht abgemahnt oder bestraft worden war, durchaus strafmildernd auswirken. Nicht so bei chronischer Trunksucht, da diese immer den Verstand raube und daher nicht als berücksichtigungswürdiger Ausnahmezustand angesehen werden könne. Pillberger wurde von Seyringer aufgrund der Zeugenaussagen und der entsprechenden Stellen aus den Ratsprotokollen als „ein professioniert und assuefacierter vollsauffer, welcher iuxta propriam confessionem sich des schelten unnd fluechens, wan er berauscht ist, nicht enthalten khann“ eingestuft.¹²⁶ Daher hätten Einwände bezüglich Pillbergers Gotteslästerung aus Zorn und Trauer sowie zu seinem reuevollen Verhalten bei seiner Gattin Bett in diesem Fall keinerlei Gewicht. Damit erklärte der Jurist gleichzeitig aber auch Hans Schnells Aussage für irrelevant, obwohl diese entlastend wirken würde. Dies sah der Linzer Hof- und Gerichtsadvokat durch Artikel 1, §11, Vers 4 bestätigt, welcher besagte, dass die Trunkenheit nur mildernd wirken konnte, aber niemals entschuldigend.

Auch nahm Seyringer, wie bereits erwähnt, auf eine Resolution Karls VI. aus dem Jahre 1715 Bezug, welche die Möglichkeit eines Absehens von der Todesstrafe bei Gotteslästerung, die u.a. aus Melancholie begangen wurde, vorsah. Der Gutachter schloss die darin genannten Bestimmungen aber für den vorliegenden Fall explizit aus, da sich dies zum Einen nur auf Personen unter 16 Jahren bezog und er zum Anderen die von Pillberger begangene Gotteslästerung als nicht aus Melancholie, Kleinmütigkeit und Lebensverdruss begangen beurteilte.¹²⁷

Daher sprach sich der Gutachter am Ende seiner Expertise für eine Hinrichtung des Angeklagten durch das Schwert aus. Kurz ging er auf die Verhängung der bereits erwähnten Nebenstrafen ein und meinte dazu lediglich, dass dem Angeklagten kein Unrecht getan werden würde, wenn diese vollzogen würden, von diesen aber aus den genannten Gründen, die andererseits auch nicht komplett zu ignorieren waren, abgesehen werden sollte.

Der Advokat achtete in seiner Argumentation genau darauf, alle Möglichkeiten, welche die Richtigkeit des Prozesses und des Urteils in Zweifel ziehen konnten und damit eine Appellation ermöglichen, auszuschließen.

Das Gutachten wurde durch Dr. Johann Carl Seyringer, Dr. Georg Aichberger und Dr. Gottlieb Ambrosius Rechseisen unter Erwähnung von Ort und Datum unterzeichnet und gesiegelt. Die Dekretation auf dem Umschlag gibt Aufschluss darüber, was mit dem an den

¹²⁶ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 100^r.

¹²⁷ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 101^v.

Freistädter Schreiber Leonhard Seyringer zugestellten Rechtsgutachten geschehen sollte: Dieses sollte zunächst dem Stadtrichter übermittelt werden, schließlich aber wieder an die städtische Kanzlei zurückgelangen, wo es ad acta gelegt und aufbewahrt werden sollte.¹²⁸

5.2 Die Leopoldina 1675 – strafrechtliche Rechtsgrundlage für Österreich ob der Enns

Bei jener Gerichtsordnung, nach welcher das Freistädter Gericht im vorliegenden Prozess entschied und Pillberger zum Tode verurteilte, handelte es sich um die „Neue Landgerichts-Ordnung des Erzherzogtums Oesterreich Ob der Enns“ Leopolds I. aus dem Jahre 1675, kurz Leopoldina. Hauptsächlich bezog sich Dr. Seyringer in seinem Gutachten auf diese Rechtsquelle, aus den übrigen Prozessakten wird ein Bezug auf die Leopoldina kaum ersichtlich.

Die Landgerichtsordnung 1675 wurde im Allgemeinen an die etwas früher entstandene Landgerichtsordnung Österreichs unter der Enns 1656 Ferdinands III., die so genannte Ferdinandea, angelehnt, wie auch das Publikationspatent bestätigt, wobei die obderennische Ordnung zwei, die Ferdinandea hingegen drei Teile umfasst. Der zweite und dritte Teil der Leopoldina entsprechen den beiden Teilen der Landgerichtsordnung 1656 und behandeln das Strafrecht, wobei sich gegenüber der Ferdinandea nur kleine Abweichungen feststellen lassen. Part zwei der obderennischen Landgerichtsordnung beschäftigt sich mit Zivilrecht und einigen Tatbeständen der kleinen Straffälligkeit. Bis zur Constitutio Criminalis Theresiana wurde für Österreich ob der Enns keine weitere Rechtskodifikation ausgearbeitet. Vielmehr wurde versucht, auftretende Gesetzeslücken über Resolutionen etc. zu füllen. Die Constitutio Criminalis Carolina hatte in Österreich ob der Enns nur subsidiäre Gültigkeit. Die Halsgerichtsordnung Josephs I. aus dem Jahre 1708 wird hier ausgespart, da zum Einen die Bestimmungen zur Blasphemie mit jenen der Leopoldina größtenteils ident waren und zum Anderen von seinem Nachfolger Karl VI. in einer Resolution aus dem Jahre 1715, welche im Nachfolgenden kurz präsentiert wird, teilweise bereits wieder verändert worden waren. Auch finden sich in den Prozessakten keinerlei Hinweise auf eine Bezugnahme zur Halsgerichtsordnung Josephs I.¹²⁹

Seyringer stützte seine Argumentation auf folgende Paragraphen bzw. Artikel der Leopoldina: Teil 3, Artikel 1; §7 und §8; Teil 2, Artikel 37, § 13 und 18; Artikel 2, §11, Vers 4. Weiters zog der Jurist eine, im Rechtsgutachten mit 30. August 1715 datierte Resolution Karls VI. heran. Ein Blick in den Nachdruck der Leopoldina aus dem Jahre 1736 zeigt, dass Seyringer

¹²⁸ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 102^r – 102^v.

¹²⁹ HELLBLING, Strafrechtsquellen, S. 10 und KOCHER, Landgerichtsbarkeit, S. 108 – 109.

sich im Datum geirrt hatte, denn die Resolution stammte vom 13. August 1715. Karl VI. ordnete damit an, bei der Bestrafung der Gotteslästerung zweiten Grades, also jener, welche aus Melancholie, Kleinmütigkeit oder Lebensverdruss begangen wurde, das Alter des Delinquenten zu berücksichtigen. Personen unter 16 Jahren sollten, sofern keine besondere Bosheit nachzuweisen war, mit Zuchthaus bestraft werden. Weiters lehnte die Resolution die Todesstrafe für Gotteslästerungen aus Lebensverdruss ab und sah für diese eine Zuchthausstrafe und den Verweis aus den Erbländern nach Ableistung der Strafe gegen Urfehde vor.¹³⁰

Die im Gutachten zitierten Passagen aus der Leopoldina umfassen verschiedene Bereiche:

1. Klärung der Gerichtszuständigkeit
2. Art der Bestrafung und mögliche Milderungsgründe
3. Zuständigkeit für etwaige Begnadigungsansuchen

Um Ersteres zu klären, zog Seyringer Artikel 1 des dritten Teils heran. Darin wird festgelegt, dass ein obderennsisches Landgericht für jene Fälle der Beleidigung Gottes, der Jungfrau Maria und/oder der Heiligen durch schmäbliche Worte oder Taten zuständig sei. Weiters mussten jene landgerichtlich bestraft werden, welche bei den Sakramenten, den Wunden, dem Kreuz und den Leiden Christi vorsätzlich fluchten. Menschen, die Zeugen solcher Taten wurden und die Täter weder ermahnten noch anzeigten, mussten ebenfalls verfolgt werden. Lediglich gemeines Fluchen oder Schwören aus schlechter Gewohnheit konnte durch die Ortsobrigkeit bestraft werden.¹³¹ Die Zuständigkeit des Landgerichts Freistadt ergab sich zusätzlich aber auch aus der Herkunft des Angeklagten Johann Georg Pillberger als Freistädter Bürger.

Die Paragraphen 7 und 13 (Teil 2/Artikel 37) erläuterten die Bestimmungen zur Bestrafung der Gotteslästerung sowie mögliche Milderungsgründe. Die zunächst für Johann Georg Pillberger vorgesehene Strafe ergibt sich aus den Bestimmungen von §7. Dieser sah für vorsätzliche Gotteslästerung im höchsten Grade, wenn diese von einem Delinquenten gestanden und durch untadelhafte Zeugen, deren Leumund im vorliegenden Fall weder von Seyringer noch vom Freistädter Gericht angezweifelt wurde, bestätigt worden war, vor, den Angeklagten mit glühenden Zangen zu reißen, ihm Riemen aus dem Leib zu schneiden, ihn zur Richtstätte zu schleifen, die Hand abzuhauen, die lasterhafte Zunge herauszuschneiden

¹³⁰ Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 138 – 140.

¹³¹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 93' und Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 53.

und bei lebendigem Leibe zu verbrennen. Der auch an anderer Stelle der Prozessakten erwähnte, damit in Verbindung stehende §8 sah für eine weniger schwerwiegende Gotteslästerung dieselbe Strafe vor, der Delinquent sollte aber mit dem Schwert gerichtet werden.¹³²

Mit den sich mit strafmildernden bzw. strafverschärfenden Gründen befassenden Paragraphen stehen weitere Paragraphen der Leopoldina, auf welche in den Prozessakten aber nicht Bezug genommen wurde, in Zusammenhang. Teil 2, Artikel 38 legte die verschärfenden Umstände fest, von welchen Folgende hier zur Anwendung gekommen sein könnten: §1 liederlicher Lebenswandel, §2 erfolgte gerichtliche Verwarnung sowie §4 keine Hoffnung auf Besserung.¹³³

Die Trunkenheit als Strafmilderung kam in der Leopoldina an mehreren Stellen zur Sprache. Die für diesen Fall relevanten, und auch im Gutachten erwähnten, Paragraphen waren Teil 2, Artikel 37, §13 sowie Artikel 1, §11, Vers 4. Im Allgemeinen schränkten diese die begnadigende Wirkung starker Alkoholisierung ein. §13 gesteht dieser nur strafmildernde Wirkung im Falle einer Gotteslästerung zu, wenn sie ohne jegliche weitere Drohungen, Beschimpfungen oder Argwohn begangen und der Delinquent zuvor noch nicht wegen Trunkenheit bestraft oder verwarnet worden war. Artikel 1, §11, Vers 4 wies ausdrücklich darauf hin, dass Alkoholisierung und Zorn niemanden entschuldigt, sondern sich lediglich mildernd auswirken kann.¹³⁴ Seyringer wollte dies in seinem Gutachten anscheinend nochmals explizit zum Ausdruck bringen und das urteilende Gericht daran erinnern.

Teil 2, Artikel 37, §18 besagte Folgendes: „Drittens: daß die jenigen Umständ, welche anderwert beyfallen, als die Verdienst gegen dem Vatterland, vornehme Freundschaft, Künstlichkeit des Thäters, die bewegliche Vorbitten und dergleichen Bitten nicht bey dem Richter, sondern bey Uns stehen, ob Wir in Erwegung derselben und anderen Umständen auf Anzeigung des Land-Gerichts, oder wann es Uns anderwärts fürkommen möchte, für Uns selbst den Thäter begnaden wollen.“¹³⁵ Leopold I. behielt sich damit das Recht vor, Begnadigungen zu genehmigen. Wie Seyringer weiter ausführte, war er überzeugt davon, dass Gnadengesuche der Familie eingehen würden, erinnerte das Freistädter Gericht somit aber daran, dass sie nicht entscheiden durften und etwaige Rekurse an Karl VI. als Landesfürsten weiterzuleiten hatten.¹³⁶

¹³² OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 66^v und 94^r sowie Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 55.

¹³³ Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 40 – 41.

¹³⁴ Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 40 und 56.

¹³⁵ Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 40.

¹³⁶ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 101^r – 101^v.

Seyringer nahm in Zusammenhang mit der Frage nach der Bestrafung auch auf die Problematik korrupter Richter Bezug. So meinte er, der Gotteslästerung Beschuldigte könnten strenger bestraft werden, da viele der Richter, welche Blasphemie zu verfolgen und zu bestrafen hatten, bestechlich seien und daher nicht immer ihre Verpflichtung hinsichtlich einer Bestrafung dieses Delikts nachkamen.¹³⁷

So hart das Urteil gegen Johann Georg Pillberger erscheinen mag, muss anerkannt werden, dass das Freistädter Gericht rechtskonform gehandelt hatte. Dies bestätigt sich weiter, wenn die in der Leopoldina bestimmte Vorgangsweise für leichtere Fälle von Schwören, Fluchen und Gotteslästerung betrachtet wird: Beim gemeinen Mann war für das erste Mal eine achttägige Arreststrafe oder die öffentliche Zwangsarbeit in Band und Eisen von gleicher Länge vorgesehen. Pillberger war bereits im März 1716 wegen seines liederlichen Lebenswandels, wozu auch Schwören und Fluchen gehörten, zu einer Arreststrafe von acht Tagen bei Wasser und Brot im Haus des Gerichtsdieners verurteilt worden, wie aus dem Extrakt des Freistädter Ratsprotokolls hervorgeht.¹³⁸ Dies untermauerte die Gerichtsentscheidung noch stärker, §7 der Leopoldina auf Johann Georg Pillberger anzuwenden. Ein derart strenges Urteil wurde aber nicht nur benötigt, um zu demonstrieren, dass ein liederlicher Lebenswandel nicht geduldet wurde, sondern dieses muss für den Fall der Blasphemie weitgreifender beurteilt werden. Bei der Gotteslästerung handelte es sich für die fromme, gottesfürchtige Gesellschaft der Frühen Neuzeit um eine ernstzunehmende Gefährdung ihrer Wertvorstellungen, welche verteidigt werden mussten. Diese Aufgabe oblag der weltlichen Obrigkeit.¹³⁹

5.3 Die zitierte Rechtsliteratur

Den weitaus größeren Anteil an zitierten Quellen hatten im Gutachten Seyringers aber nicht die Landgerichtsordnung Leopolds I., sondern die Fachliteratur diverser Rechtsgelehrter, hauptsächlich des 16. und 17. Jahrhunderts. Zu Beginn sei festgehalten, dass der Corpus Iuris Canonici (CIC) oder die Bibel als Quelle in diesem Fall keine Rolle spielen. Dies steht in Gegensatz zu Rechtsgutachten in Vorarlberg, wo biblische Stellen zur Untermauerung der Argumentation überaus wichtig waren.¹⁴⁰ Auch auf die Constitutio Criminalis Carolina wird im Gutachten kaum eingegangen. Es findet sich lediglich eine kurze Erwähnung in Zusammenhang mit Christoph Blumblachers Kommentaren zu den entsprechenden Artikeln

¹³⁷ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 97^v – 98^r.

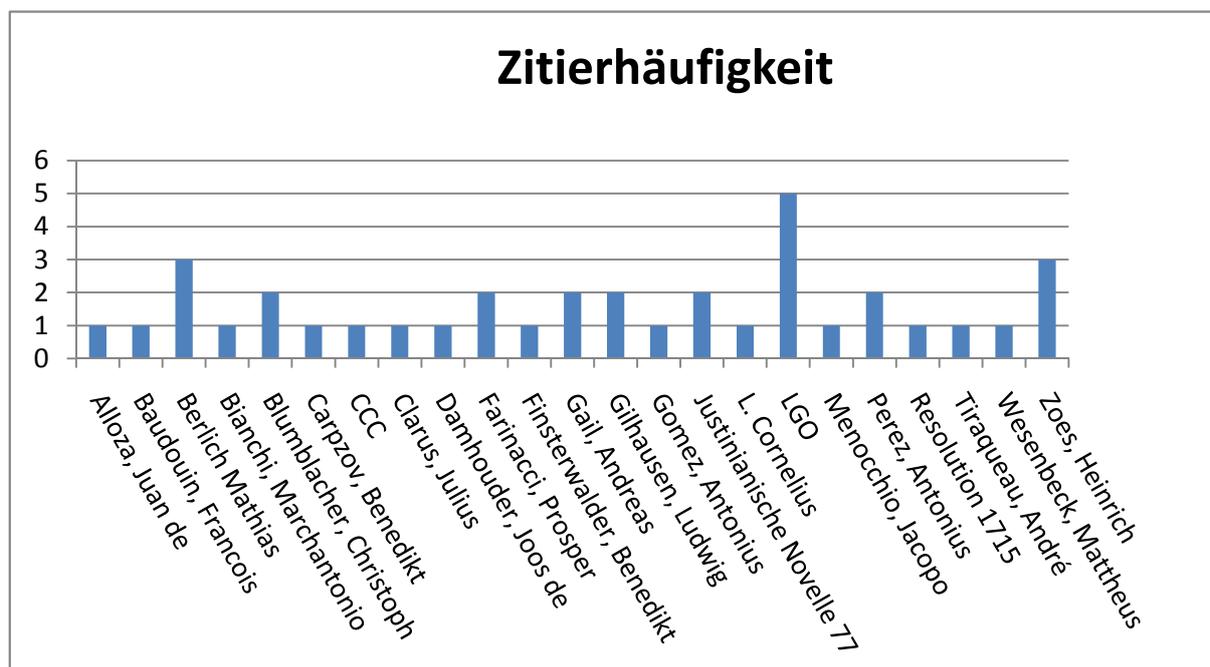
¹³⁸ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 27r.

¹³⁹ CABANTOUS, Geschichte, S. 28.

¹⁴⁰ LENER, Hexen, S. 163.

in der Halsgerichtsordnung Karls V. Dies unterstreicht die Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als für Österreich ob der Enns lediglich subsidiär gültige Rechtsordnung.¹⁴¹

Seyringer bezog sich in seiner Expertise hauptsächlich auf Literatur weltlicher Gelehrter. Das nachfolgende Diagramm soll die Verteilung der Häufigkeit nach ihrer Erwähnung verdeutlichen. Ein Vergleich zu anderen Gutachten Seyringers wäre in diesem Zusammenhang interessant, muss aber ausbleiben, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.



Graphik 2: Zitierhäufigkeit der herangezogenen Quellen

Besonders ins Auge sticht, neben der Fülle an verschiedenen Autoren, die Dominanz der Leopoldina 1675 in den Zitaten, was zeigt, wie nah sich Seyringer in seiner Beurteilung des Falles an die geltenden Rechtsnormen hielt. Wie ist dieser Umstand zu beurteilen? Es zeigt einerseits, dass eine gültige Rechtsordnung auch von Juristen als bindend angesehen wurde und danach auch entschieden wurde. Andererseits erleichterte dies für die Gerichte, welche letztendlich das Urteil zu fällen hatten, die in den Gutachten eingebrachten Strafmöglichkeiten stellten lediglich Vorschläge dar, die Nachvollziehbarkeit einer Expertise. Bei strittigen Urteilen bzw. unklaren Tathergängen gestaltete es sich vermutlich ebenfalls

¹⁴¹ Auch an anderer Stelle findet diese in den Prozessakten nur kurz Erwähnung, als der Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat bei Dr. Seyringer anfragten, wie mit dem Angeklagten zu verfahren sei bzw. schließlich um das Gutachten ansuchten(OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 56^v, 66^v, 97^v).

einfacher, dies fundiert zu argumentieren und zu verteidigen, wenn sich ein Gutachten größtenteils auf die jeweilige Landgerichtsordnung stützte.

Mit etwas Abstand dahinter finden sich die deutschsprachigen Rechtsgelehrten Mathias Berlich und Heinrich Zoes. Berlich (1586 – 1638), ein Jurist des 17. Jahrhunderts, promovierte in Marburg und arbeitete ab 1611 in Leipzig als Advokat und Rechtsgelehrter, beschäftigte sich aber hauptsächlich mit privatrechtlichen Fragen. Heinrich Zoes bzw. Heinrich Zoesius (1597 in Amsterdam – 1627) wirkte als Rektor der Universität Leuven. Bekannt wurde er hauptsächlich für seine Kommentare zum Lehenrecht, zu den Pandekten, zum Codex und zu den Dekretalen Gregors IX.¹⁴²

Als weitere deutschsprachige bzw. von der Rechtstradition nördlich der Alpen geprägte Rechtsgelehrte wurden Benedikt Carpzov (1595 – 1666) und Ludwig Gilhausen (gest. nach 1642) zitiert. Carpzov gilt mit seiner „*Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*“ aus dem Jahre 1635, welche auch in Seyringers Gutachten nicht fehlen durfte, als Begründer einer eigenen deutschen Strafrechtswissenschaft. Auch Gilhausen ist vor allem für seine strafrechtlichen Arbeiten bekannt, mit dem „*Arbor iudicaria criminalis*“ wurde in der vorliegenden Expertise eines seiner wichtigsten Werke herangezogen. Beide von Seyringer ausgewählten Textzitate beschäftigen sich mit der Frage nach Trunkenheit und Zorn bzw. Verdruss als mögliche Milderungsgründe.¹⁴³

Die deutschsprachigen Rechtsgelehrten, seien sie aus den heute deutschen Gebieten des HL Römischen Reiches oder den österreichischen Ländern, dominieren das vorliegende Rechtsgutachten zumindest anhand wiederholter Zitate, während Juristen außerhalb dieses Gebietes oft nur ein einziges Mal erwähnt wurden. Dies ist nicht nur durch die geographische Nähe, sondern auch mit der Ähnlichkeit der Rechtssysteme und damit verbunden ähnlichen Rechtsauffassungen zu erklären. Die Sprachgemeinschaft ist als irrelevant zu betrachten, da es sich ausnahmslos um auf Latein verfasste Literatur handelte. Als in dieser Tradition stehend muss der ebenfalls von Seyringer zitierte Prospero Farinacci (1544 – 1618) gesehen werden, da dieser seine juristische Ausbildung in Jena absolvierte und somit rechtsphilosophisch in gewisser Weise deutsch geprägt wurde, auch wenn sich sein berufliches Wirken auf Italien beschränkte.¹⁴⁴

Eine zweite Gruppe neben den zitierten Rechtsnormen und den in deutscher Rechtstradition stehenden Rechtsgelehrten bilden fremdsprachige bzw. Juristen außerhalb des deutschen

¹⁴² BAR, Privatrecht, S. 138 – 141.

¹⁴³ Vgl. dazu OTTO, Carpzov, S. 115-116 und BAR, Privatrecht, S. 714; weiters OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 93^v sowie <http://www.deutsche-biographie.de/xsfz86769.html> (Download am 09.05.2011).

¹⁴⁴ MAZZACANE, Farinacci, S. 199 – 200.

Sprach- und Rechtsraumes sowie spätantike Rechtsquellen. Darunter sind Gelehrte aus dem italienischen, französischen aber auch spanischsprachigen Raum zu finden. An spätantiken Rechtsquellen ist vor allem die Justinianische Novelle 77 zu nennen. Diese wurde zumeist herangezogen, wenn es um die Argumentation einer Bestrafung von Blasphemie ging, nannte sie zwei zentrale Gründe für eine Verfolgung von Gotteslästerung: Zum Einen betraf diese das Seelenheil des Gotteslästerers, welches durch eine angemessene Bestrafung vor der Verdammnis geschützt werden sollte. Zum Anderen sollten Staat und Gesellschaft dadurch vor dem Zorn Gottes, bedingt durch die Versäumnisse des Menschen, wenn Gotteslästerer nicht verfolgt würden, bewahrt werden. Der individuelle Aspekt des Bestrafens geriet aber allmählich in den Hintergrund, während der kollektivistische Gedanke in den Vordergrund trat.¹⁴⁵

Zu den fremdsprachigen, ebenfalls namhaften Juristen gehören André Tiraqueau (1488 – 1558), Marcantonio Bianchi (1498-1548), Antonio Gómez (nach 1500 – vor 1572), Joos de Damhouder (1507 – 1581), François Baudouin (1520 – 1573), Giulio Claro (1525 – 1575), Matheus Wesenbeck (1531 – 1586), Jacopo Menocchio (1532 – 1607), Antonio Perez (gest. 1611) sowie Juan de Alloza (1598 – 1666). Andreas Gaill (1526 – 1587) stammte aus dem Hl. Römischen Reich dt. Nation, absolvierte sein Rechtsstudium allerdings in Orléans und Leuven und promovierte schließlich in Bologna. Bis auf Antonio Gómez, welcher auch als Erzpriester von Toledo wirkte, allerdings mehr für seine Kommentare zu den Leyes de Toro Berühmtheit erlangte und als tonangebend in der Entwicklung eines spanischen Zivilrechts gilt, handelte es sich nahezu ausschließlich um weltliche Rechtsgelehrte. Auch hier lässt sich eine Mischung aus Privat- und Kriminalrechtsexperten erkennen, wobei die Privatrechtler doch einen beachtlichen Überhang darstellten.¹⁴⁶

Privatrecht	Kriminalrecht
Baudouin, François	Bianchi, Marntonio
Berlich, Matthias	Blumblacher, Christoph
Finsterwalder, Benedikt	Carpzov, Benedikt
Gaill, Andreas	Claro, Julio
Gómez, Antonio	Damhouder, Joos de
Menocchio, Jacopo	Farinacci, Prospero
Peréz, Antonio	

¹⁴⁵ FORRER, Einfluss, S. 43.

¹⁴⁶ Vgl. dazu die entsprechenden biographischen Daten im Anmerkungsapparat der Edition, vor allem zu OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 92' – 102' (Edition des Rechtsgutachtens).

Tiraqueau, André	
Wesenbeck, Matthäus	
Zoes, Heinrich	

Tabelle 5: Gegenüberstellung zitierte Privat- und Kriminalrechtsgelehrte

Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, dass viele der genannten Juristen auch Arbeiten zum jeweilig anderen Bereich verfasst hatten. Für Seyringer schien hauptsächlich das Argument, welches seine Ausführungen stützen sollte, zu zählen, nicht so sehr das Spezialgebiet des zitierten Rechtsgelehrten.

Kaum zitiert werden Juristen aus dem Gebiet des heutigen Österreichs, namentlich handelt es sich dabei um Benedikt Finsterwalder (1664 – 1726) und Christoph Blumblacher (1624 – 1674), wobei es sich bei Finsterwalder um einen Zeitgenossen des vorliegenden Blasphemieprozesses handelte. Beide österreichische Juristen standen auch aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit dem Prozessgeschehen in gewisser Weise nahe: Finsterwalder war als Rechtsgelehrter und Hofrichter in Kremsmünster, Blumblacher nach seinem Studium in Salzburg als Hofadvokat, wie Seyringer in Linz, tätig. Blumblachers Arbeiten beschäftigten sich, im Gegensatz zu jenen seiner hier zitierten Kollegen, stark mit strafrechtlichen Fragen (z. B. Kommentare zur *Constitutio Criminalis Carolina*).¹⁴⁷

Es ist auffallend, dass die Konfession der zitierten Autoren für Seyringers Gutachten keinerlei Rolle spielte. So finden sich Juristen aus traditionell katholischen Gebieten, so stammte Blumblacher aus Salzburg, auch die italienischen Autoren wie Bianchi (Padua), Claro (Padua) oder den spanischsprachigen Gebieten wie Antonio Gómez, sind traditionell dem katholischen Lager zuzuordnen. Daneben finden sich Gelehrte, die dem protestantischen Lager zuzurechnen sind: So wurde Tiraqueaus Werk beispielsweise stark im protestantischen Deutschland rezipiert. François Baudouin stand sogar unter Ketzereiverdacht. Auch Prosper Farinacci sah sich mit strafrechtlichen Problemen konfrontiert, so wurde er wegen Sodomie angeklagt, aber freigesprochen.¹⁴⁸ Verstärkt wird dieser Eindruck durch das Fehlen kirchenrechtlicher Quellen. Dies zeigt, dass religiöse Fragen zu Beginn des 18. Jahrhunderts zumindest im weltlichen Strafrechtswesen keine größere Rolle zu spielen schienen. Seyringer achtete vielmehr darauf, seine Argumentation mit entsprechender Literatur fundiert zu untermauern. Ein weiterer Grund könnte im Umstand zu finden sein, dass durch die starke

¹⁴⁷ Vgl. dazu PUTZER, Blumblacher, S. 46-49 und OBERRESSL, Finsterwalder, S. 4 – 16. Finsterwalder ist auch aufgrund seiner archivarischen Tätigkeit zu nennen, nahm er eine erstmalige Ordnung des Verwaltungsarchivs des Stiftes Kremsmünster vor.

¹⁴⁸ Vgl. dazu OTTO, Tiraqueau, S. 617, HOLTHÖFER, Baudouin, S. 68 -71, MAZZACANE, Farinacci, S. 199 – 200, REICHARDT, Gómez, S. 244 – 245, HOLTHÖFER, Claro, S. 128 – 129.

Verfolgung weltlicher Gerichte konfessionelle Unterschiede relativierten, was sich auch in den Gutachten widerspiegeln könnte.¹⁴⁹

Addiert man weiters die in der Rechtstradition stehenden Kriminalrechtler zu jenen aus anderen Regionen ergibt sich doch ein deutliches Übergewicht dieser, was den Eindruck um die Bemühungen des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten, ein fundiertes Gutachten abzuliefern, noch verstärkt. Weiters spricht Seyringers Auswahl überaus namhafter Juristen, die größtenteils Karrieren in durchaus wichtigen Positionen des Staatswesens machten, dafür. So waren Claro Mitglied des Mailänder Senats, Gaill ab 1569 Reichshofrat in Wien oder Damhouder Ratsmitglied in Brügge.¹⁵⁰

Ein ähnliches Autorenbild zeichnen die Vorarlberger Rechtsgutachten. Neben der bereits erwähnten Wichtigkeit kirchlicher bzw. biblischer Quellenstellen finden sich auch von Seyringer zitierte Rechtsgelehrte, wie beispielsweise Farinacci oder Menocchio, in diesen, andere Autoren wie etwa Peter Binsfeld, finden sich nicht im oberösterreichischen Gutachten. Allerdings könnten erst größere Vergleichsstudien zeigen, ob sich regionale Autorenpräferenzen feststellen lassen bzw. ob verschiedene Gutachter grundsätzlich gewisse Werke in ihren Argumentationen favorisierten.¹⁵¹

Wie zu ersehen ist, überwog die Auswahl nichtdeutschsprachiger Juristen jener, welche durch die Rechtstradition nördlich der Alpen geprägt wurden, deutlich. Ebenso ist in diesem Zusammenhang der zeitliche Aspekt interessant. Kaum eine der von Seyringer für seine Argumentation herangezogenen Quellen können als zeitgenössisch angesehen werden, zumeist handelte es sich um bis zu 200 Jahre alte Literatur. Einzig Finsterwalders Arbeiten entstanden etwa zur selben Zeit wie der vorliegende Blasphemieprozess. Wie könnte sich eine derartige Auswahl auf ein Rechtsgutachten auswirken? Das wohl augenscheinlichste Problem stellt die Durchdringung der Gerichtspraxis mit neuen rechtsphilosophischen Ideen dar, welche durch die ständige Rezeption älterer Literatur verzögert bzw. behindert werden kann.

5.4 Bewertung von Blasphemie als Malefizdelikt

Rechtsphilosophisch befinden wir uns zu Beginn des 18. Jahrhunderts in einer Umbruchzeit. Dies hängt vor allem mit den Strömungen der Aufklärung zusammen, deren Höhepunkt zwar erst etwa ab der Mitte desselben Jahrhunderts gesehen wird, erste Ideen begannen aber bereits Ende des 17. bzw. zu Beginn des darauffolgenden Jahrhunderts die Gesellschaft zu

¹⁴⁹ SCHWERHOFF, Zungen, S. 166.

¹⁵⁰ Vgl. dazu HÖLTHÖFER, Claro, S. 128 – 129, OTTO, Gaill, S. 220-221 sowie FEENSTRA, Damhouder, S. 159ff.

¹⁵¹ LENER, Hexen, S. 163 – 170.

beeinflussen. Unter dem Einfluss von Naturrecht und Aufklärung veränderte sich, wie bereits angedeutet, somit allmählich die Beurteilung von Gotteslästerung als strafbarem Delikt.

Es ist erkennbar, dass die Stadt Freistadt, welche im vorliegenden Fall fast schon traditionell als Verfolgungsinstanz fungiert, bzw. das Freistädter Gericht im Allgemeinen entsprechend der zeitgenössischen Auffassung von Gotteslästerung agierte. Die Stadt diente im vorliegenden Fall als Instrument, die Normen des frommen Herrschers aufzugreifen und anzuwenden, wenn es daran ging, Gotteslästerer als Schädiger einer gottesfürchtigen Gesellschaft auszulöschen. Die Leopoldina 1675 verlangte die „strenge Verwaltung der heiligen Justiz durch die weltliche Obrigkeit.“¹⁵² Wie negativ Blasphemisten und deren als liederlich interpretierter Lebenswandel gesehen wurde, zeigt der Umgang des Freistädter Gerichts mit Pillbergers Biographie. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass dieser sich bereits mehrmals in Konflikt mit Normen und Gesellschaft befunden hatte und daher als Wiederholungstäter einzustufen wäre. Diese Tütereigenschaft rechtfertigte aus zeitgenössischer Sichtweise die härtere Bestrafung eines Angeklagten auch in Bezug auf den Schutz der Religion als Fundament jeder Staatsordnung und Moral, wie es auch von Samuel Pufendorf und Montesquieu formuliert wurde.¹⁵³

Seyringer folgt in seiner Argumentation grundsätzlich dem individualistischen Prinzip, am Ende des Gutachtens lässt er aber den bereits aufkommenden kollektivistischen Gedanken durchblitzen: Es wird kurz erwähnt, dass die Entscheidung, ein Todesurteil über Pillberger zu verhängen, gefällt wurde, um ein Exempel zu statuieren um damit in Hinblick auf potentielle vorsätzliche Gotteslästerer präventiv zu wirken.¹⁵⁴ Weiters stellt der Hof- und Gerichtsadvokat eine Verbindung zwischen weltlicher und göttlicher Herrschaft her, indem er das Delikt der Majestätsbeleidigung mit jenem der Gotteslästerung gleichstellt, wie es auch von Benedikt Carpzov in seinen Werken festgelegt wurde. Auch hier folgte Seyringer der für die Zeit üblichen Sichtweise dieses Delikts, was in gewisser Weise auch in Zusammenhang mit den Gerichten als Instrument des frommen Herrschers, Gotteslästerer auszumerzen steht.¹⁵⁵

Die Strafe selbst wirkt auf den ersten Blick mit seinen Nebenstrafen (glühende Zange, etc.) hart, entspricht aber der üblichen Vorgehensweise, wie diese etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts üblich ist und teilweise noch von der Theresiana 1768 wiederholt wird. Die

¹⁵² FORRER, Einfluss, S. 69.

¹⁵³ FORRER, Einfluss, S. 113.

¹⁵⁴ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 102^f.

¹⁵⁵ FORRER, Einfluss, S. 53 und , OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 98^f.

Milderung des Urteils erfolgt aufgrund verschiedener Gründe, die vor allem Fragen nach Zurechnungs- bzw. Unzurechnungsfähigkeit aufwerfen.¹⁵⁶

Ebenfalls in Zusammenhang mit der Bestrafung von Blasphemie steht der sich allmählich durchsetzende Gedanke, nur die vorsätzliche Gotteslästerung zu ahnden. Dies wird im vorliegenden Fall deutlich, konzentriert sich Seyringer in seinem Gutachten besonders darauf, Pillbergers Vorsatz nachzuweisen. Dazu mussten vor allem die vom Gutachter genannten Milderungsgründe, also sowohl die Alkoholisierung als auch der verständlich schlechte Gemütszustand des Angeklagten, glaubhaft entkräftet werden. Dies sollte, wie bereits erwähnt, mit der Aufrollung und Darstellung von Pillbergers schon vor diesen Ereignissen vermeintlich liederlichen Lebenswandel erreicht werden. Immer wieder wurde betont, dass dieser schon Jahre zuvor als Gotteslästerer auffällig geworden war. Damit wurde auch die sich allmählich durchsetzende Idee der Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit, allerdings hier für den Angeklagten im negativen Sinne, einbezogen.¹⁵⁷

Seyringers Argumentation sowie Pillbergers Bestrafung deuten darauf hin, dass die normativen Vorgaben in diesem Bereich nur einen engen Handlungsspielraum zuließen bzw. nur im Rahmen dieser gehandelt werden konnte. Auch zeigt der vorliegende Fall, dass neue Normen durch den Herrscher rasch in die Praxis übernommen wurden bzw. übernommen werden mussten. Seyringer nahm auf die Resolution Karls VI. 1715 bereits selbstverständlich Bezug, entkräftete die darin festgelegten Bestimmungen für Pillbergers Prozess.

Wie bereits weiter oben erwähnt, stellten sowohl die Bibel als auch der CIC für Dr. Seyringer keine Rechtsquellen dar. Dies könnte damit in Zusammenhang stehen, dass diese für Naturrechtler und Aufklärer oft als Angriffspunkt dienten und für juristische Fragen, welche die weltliche Rechtssphäre betrafen, als nicht adäquate Quelle eingestuft wurden.¹⁵⁸

¹⁵⁶ FORRER, Einfluss, S. 73 – 74.

¹⁵⁷ Vgl. z. B. OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 100^r und FORRER, Einfluss, S. 67.

¹⁵⁸ FORRER, Einfluss, S. 79.

6.0 Die Rechnungen

Als besondere Quellengattung in jeglicher Hinsicht sind Rechnungen anzusehen. Dies ist nicht nur durch die oft seltene Überlieferung vor allem im Bereich der Rechtsprechung, sondern auch mit deren reichen Informationsgehalt zu erklären. So bieten Rechnungen zumeist die einzigen Belege für die Durchführung bzw. Durchsetzung obrigkeitlicher Verordnungen oder, wie im vorliegenden Fall, für eine vollzogene Hinrichtung. Oft sind auch die entsprechenden Amtsträger nur mehr über die dazugehörigen Rechnungen überliefert. Weiters erlangen damit nicht nur Angeklagte und Zeugen, sondern Bürger einer Stadt bzw. Gemeinde Sichtbarkeit, welche im Normalfall unerwähnt bleiben.¹⁵⁹

Obwohl die Quellenlage in einigen Bereichen sehr gut ist, wird besonders die Editionsarbeit an Rechnungen häufig gemieden. Den Hauptbestandteil bilden dabei Arbeiten zu Urbaren, Taxationen, Anschlägen von Städten und Märkten oder Quellen zum Wirtschaften von Adels- und Herrscherhäusern, aber auch Spitälern und Versorgungshäusern.¹⁶⁰

Jene Personengruppe, welche sich lediglich über die Rechnungen nachweisen lässt, wurde bereits weiter oben vorgestellt. In diesem Kapitel stehen daher nicht so sehr die handelnden Personen, sondern deren Honorarforderungen an den Freistädter Magistrat bzw. im Vergleich dazu die Unkosten der Stadt im Vordergrund. Dabei soll näher untersucht werden, wie die verschiedenen Bereiche, für welche die mit diesem Fall betrauten Amtsträger ihre Entlohnung forderten, aussahen und in welchem Verhältnis diese zueinander standen. Es sollen aber nicht nur die einzelnen Honorare einer näheren Betrachtung unterzogen werden, sondern auch die Frage danach gestellt werden, um von der Quellengattung „Rechnung“ etwas wegzuführen, welche Materialien beispielsweise für eine Hinrichtung benötigt wurden oder wie die Verpflegung eines Gefangenen ausgesehen hatte. Weiters wird vor allem über die Unkostenaufstellung der Stadt Freistadt benötigtes Personal sichtbar, welches sich allein über die Verhöre und Behördenkorrespondenz nicht erschließt. Die in diesem Zusammenhang stehende Frage nach einer möglichen Analyse von Preis- und Entlohnungsentwicklungen anhand von Vergleichsmaterial muss aus Platzgründen aber ausbleiben.

Wie bereits in Verbindung mit anderen in dieser Arbeit behandelten Themenbereichen werden die entsprechenden Wirtschaftsrechnungen des Greinburger Hexenprozesses 1694/95 als Vergleichsmaterial herangezogen.

¹⁵⁹ JUST, Rechnungen, S. 457.

¹⁶⁰ JUST, Rechnungen, S: 459 – 460.

6.1 Spesen des Linzer Hof- und Gerichtsadvokats Dr. Johann Carl Seyringer

Den mit Abstand größten Umfang an hier überlieferten Spesenaufstellungen stellen jene Dr. Johann Carl Seyringers dar. Diese lassen sich allgemein in zwei Gruppen teilen:

1. Honorare für juristische Dienste
2. Reisekosten

Gruppe 1 beinhaltet eine umfangreiche Aufstellung, bestehend aus mehreren Posten, welche einzeln nur kleine Summen angaben, insgesamt aber ein recht stattliches Honorar in der Höhe von 67 fl. 57 kr. ausmachten.¹⁶¹

Die von ihm verrechneten Tätigkeiten lassen sich in verschiedene Bereiche strukturieren, wobei in runden Klammern vermerkt wurde, in welcher Höhe sich die entsprechenden Honorarsummen jeweils bewegten:¹⁶²

- a. Arbeiten zum Rechtsgutachten inkl. der Honorare für die beiden unterstützenden Juristen (34 fl. 4 kr.)
- b. Konflikt um die Anforderung des Scharfrichters und dafür notwendige Kommunikation mit dem Bannrichter (16 fl. 26 kr)
- c. Anweisungen für die Durchführung der Exekution (2 fl. 9 kr.)
- d. Sonstiges (14 fl. 58 kr.)¹⁶³

Wie an dieser Aufstellung zu ersehen ist, umfasste die Bezahlung für die Erarbeitung des Rechtsgutachtens für Dr. Seyringer den Großteil des Honorars, wobei der Jurist einen Teil der Summe wiederum abtreten musste. Konkret handelt es sich dabei um die Honorare für Dr. Aichberger und Dr. Rechseisen in der Höhe von 14 Gulden, sowie 12 Gulden für Bannrichter Paul Millhoffer. Zieht man dies sowie die Summe für den Bereich „Sonstiges“, Materialkosten, etwaige Gebühren für die Aktenversendung, etc., welche in der Abrechnung

¹⁶¹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 120^r. Hier angewandter Umrechnungswert: 1 Speciesreichstaler=2 fl.

¹⁶² OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 118^r–18^v und 120^r–120^v.

¹⁶³ In den Bereich „Sonstiges“ wurden Posten wie der „gewöhnliche verschafftthaller“, die Kosten für den Bannrichterstab und eine Scheune aufgenommen.

nicht explizit aufscheinen, ab, reduziert sich die reine Gewinnssumme Dr. Seyringers deutlich unter 20 Gulden.¹⁶⁴

Wie aus seiner Unkostenaufstellung weiters hervorgeht, gab der Hof- und Gerichtsadvokat in einer, seiner Aussage nach ausführlichen, Anmerkung weitere Anweisungen zum Ablauf der Exekution, welche leider nicht mehr überliefert sind.

Dem Bereich „Sonstiges“ wurden beispielsweise die Kosten für den Bannrichterstab (12 fl. 40 kr.) zugeordnet.

Gruppe 2 umfasst nur eine Aufstellung über eine Summe von 10 fl. 19 kr.:¹⁶⁵

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
Nachdem ich von h(err)n D(okto)r Seyringer die nachricht bekhommen und dise, (tit.) dem h(err)n Burgermaister und h(er)n Statrichter alsogleich communiciert, daß Hanns Georg Pilberger weegen seiner bewußtermaßen verrybten schwähren gottslästerung durch das schwerdt werde müeßen hingerichtet werden, hab ich mit beeder h(erre)n Vorgeher wissen und guett befinden den 3 ^{ten} abgewichen monnaths Martii nacher Linz begeben, umb alda mit h(err)n D(okto)r Seyringer yber ain und andern ratione der bevorstehendten execution geholten anstandt mündlich zu und anbey eine solche information einzuziechen, das die disfahls alles debito modo et ordine vorbey gehen möchte, mit welcher rais und verrichtung 3 täg zuegebracht und bringen demnach auf solche zeit die gewöhnliche lifergelter	7	30
dem vor das pherd	1	30
dieses hat in Linz und Peterwangs verzöhrt		55
trinckhgelt		24
f(aci)t	10	19

Tabelle 6: Reisekosten Dr. Johann Carl Seyringer

Sowohl die von Seyringer genannte Endsumme als auch die verrechneten Posten erwecken den Anschein, dass der Linzer Hof- und Gerichtsadvokat von der Stadt seine gesamten

¹⁶⁴ Um diese Kosten zu berücksichtigen, wurden die entsprechenden Rechnungen zum Greinburger Prozess 1694/95 herangezogen. So kostete dem Greinburger Notar und Gutachter Michael Pagner beispielsweise das Auslösen eines Briefes bei der Post 6 Kreuzer. (WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 75).

¹⁶⁵ Folgend Auszug aus Edition. OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 121^f.

Reisekosten ersetzt bekommen hatte und ihm dadurch keinerlei weitere Ausgaben entstanden waren. Es stellt sich die Frage, ob der Jurist nur die tatsächlichen Kosten für Pferd und Futtermittel oder auch versteckte Zuschläge, um sein Honorar aufzubessern, verrechnete.

In diesem Zusammenhang muss die Frage danach gestellt werden, ob sich die von Seyringer verrechneten Summen im für Österreich ob der Enns üblichen Rahmen bewegten, zu hoch oder vielleicht sogar zu niedrig angesetzt waren. Diese Frage ist aufgrund der schlechten Quellenlage nicht einfach zu beantworten. Ein Blick in eine Auflistung zulässiger Bannrichtergebühren aus Lambach aus dem Jahre 1714 sowie aus Puchheim 1719, die darin genannten Posten ähneln zum Teil jenen Seyringers, kann einen Vergleich erleichtern: Dieser durfte 1714 für das Durchgehen der Akten, die Formulierung des Urteils sowie für die Urgicht 6 Gulden, für das Abschreiben 24 Kreuzer sowie pro descriptione für Urgicht und Urteil ebenfalls 24 Kreuzer verrechnen. 1719 betragen die Beträge für dieselben Posten 24 Gulden, 2 Gulden, für Beisitzen und Formulierung des Urteils 6 Gulden. Das Liefergeld, worunter eigentlich die Rückerstattung für Verpflegung, Reisekosten, Futterkosten für Pferde etc. verstanden wurde, wurde 1714 in Lambach für fünf Tage mit 25 Gulden dotiert.¹⁶⁶ Seyringer, dem, wie bereits erwähnt, Pferd und Futtermittel von den Liefergeldern separat bezahlt wurden, lag mit seinem Honorar in diesem Rahmen bzw. darunter: Für das Durchsehen der Akten verrechnete er beispielsweise 3 Gulden, eine Summe, die deutlich unter jener der Gebührenaufstellung 1714 liegt. Zieht man den Betrag für die Teilnahme an der Erstellung der Urgicht ab und die Formulierung des Urteils ab, ergäbe sich vermutlich die von Seyringer genannte Summe. Für die beiden letzteren genannten Tätigkeiten lag Seyringer unter den Bannrichtergebühren: Für zweimaliges Durchgehen der Akten durch die beiden unterstützenden Juristen verrechnete er insgesamt 14 Gulden, eine Summe die ebenfalls im Rahmen läge. Für zweifache Kopien und Ausfertigungen verlangte der Hof- und Gerichtsadvokat weiters 27 und 38 Kreuzer, für Kopien, welche an Dr. Aichberger und Dr. Rechseisen gingen, verrechnete er 1 fl. 6 kr. Für Deskriptionen wurde ein Honorar von 12 bzw. 39 Kreuzern fällig. Auch Seyringers komplette Reisekostenrechnung liegt, wie ersichtlich ist, für drei Tage deutlich unter dem Liefergeld für Bannrichter. Für weitere, von Seyringer angeführte Posten ließen sich keine Vergleichswerte von „offizieller“ Seite finden. Diese Diskrepanzen können vermutlich mit geregelten Honorargrenzen für die verschiedenen Amtsträger erklärt werden. Eventuell konnte bzw. durfte ein Hof- und Gerichtsadvokat nicht dieselbe Summe wie ein Bannrichter für seine Dienste verlangen.

¹⁶⁶ STRNADT, Materialien, S. 153 – 154.

Interessant ist, dass das Honorar in der Höhe von 169 fl. 46 kr. des im Greinburger Hexenprozess mit ähnlichen Aufgaben betrauten Notars Dr. Michael Pogner, auch er musste beispielsweise ein Gutachten erstellen, in Relation zu Dr. Seyringers ähnlich hoch ist (zu beachten ist aber Pogners Mehraufwand hinsichtlich der großen Anzahl von Angeklagten etc.). Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen aber die vom Notar verrechneten Einzelposten, welche sich, analog zu jenen Seyringers, in nahezu dieselben Bereiche strukturieren lassen. Daran ist zu erkennen, dass Pogners Honorare unter Berücksichtigung einer gewissen Inflation mit jenen Seyringers zwanzig Jahre später durchaus übereinstimmten. Der Notar verrechnete beispielsweise für das Abschreiben 1695 zwischen 9 und 36 Kreuzern (vermutlich mehrfach), Seyringer 27 Kreuzer (doppelt). Für das Durchgehen der Akten zur Erstellung von Gutachten, was aufgrund der hohen Angeklagtenzahl mehrmals von Nöten war, erhielt Pogner zwischen 1 fl. 30 kr. und 3 Gulden, Seyringer für dieselbe Tätigkeit 7 Gulden.¹⁶⁷ Diese Vergleichswerte zeigen weiters, dass Dr. Seyringer keinerlei versteckte Zuschläge verrechnete, sondern im Allgemeinen die durchaus üblichen Honorarsätze für seine Tätigkeiten verlangte.

6.2 Henker, Handwerker und Wirt

Mit 2. April 1717, dem Tag der Hinrichtung, wurde die Rechnung des Linzer Scharfrichters Hans Georg Sinnharinger, einem Mitglied der berühmten, von 1689 bis 1731 tätigen, obderennsischen Henkersfamilie,¹⁶⁸ datiert. Für folgende Tätigkeiten verrechnete dieser sein Honorar:¹⁶⁹

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
erst(<i>lich</i>) vor das pinden in der schranken	1	
vor den schwerdtstraich	6	
auf 4 tag rais- und lifergelt a 3 fl. f(<i>aci</i>)t	12	
trinckhgelt	1	30
f(<i>aci</i>)t	20	30

Tabelle 7: Rechnung Scharfrichter Hans Georg Sinnharinger

¹⁶⁷ Vgl. dazu Greinburg Schlossarchiv, HA Greinburg, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221, Rechnungen des Notars Dr. Michael Pogner (WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 75 – 76, 111 – 113 und 162 – 164).

¹⁶⁸ STRNADT, Materialien, S. 61.

¹⁶⁹ Folgend Auszug aus der Edition. OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 127^r.

Die oberwähnte Summe von 20 fl. 30 kr. wurde Sinnharinger, wie ein Kommentar unter der Rechnung ausweist, auf eine Entlohnung von 18 fl. 30 kr. gekürzt, die er schließlich, wie er mit seiner eigenhändigen Unterschrift bestätigte, von Stadt- und Bannrichter Johann Georg Niedermayr auch erhalten hatte. Aus den Akten geht aber nicht hervor, ob ein bestimmter Posten oder die Gesamtsumme von den Verantwortlichen reduziert wurde.

Ein Blick in eine Auflistung der Scharfrichtergebühren für Puchheim aus dem Jahre 1719 lässt einen Vergleich mit der vorliegenden Rechnung zu. Dieser folgend durften für die Enthauptung 6 Gulden, für Liefer-, Ritt- oder Zehrgeld 3 Gulden, wobei nicht definiert wurde, ob diese Summe für den gesamten Zeitraum oder pro Tag vorgesehen war, verrechnet werden (die anderen darin enthaltenen Posten sind in diesem Fall nicht relevant). Scharfrichter Sinnharinger lag mit seiner Honorarforderung im Rahmen. Da er explizit für die Exekution angefordert wurde, ist nicht davon auszugehen, dass er an einer etwaigen Folter des Angeklagten teilgenommen hatte und daher in dieser Summe das Vorzeigen von Folterinstrumenten und/oder die Durchführung einer peinlichen Befragung, welche in der Aufstellung der Scharfrichtergebühren eigene Posten darstellten, nicht enthalten waren. Weiters forderte er die auch in der Aufstellung genannten 3 Gulden/Tag Reise- und Liefergeld, was die Vermutung zulässt, dass es sich in ob genannter Aufstellung ebenfalls um Tageshonorare handelte.¹⁷⁰

Sowohl die von Sinnharinger geforderte, als auch die tatsächlich ausbezahlte Summe erscheint vor allem für die verrichtete Arbeit recht hoch, musste der Scharfrichter den Angeklagten immerhin „nur“ an die Schranne binden und ihn mit dem Schwert richten. Wenn man die oben genannten Posten der Gebührenaufstellung in verschiedenen Kombinationen addiert, ergibt sich zumeist eine mögliche Verdienstsomme von etwa 20 Gulden nur unter Einbeziehung für eine durchgeführte peinliche Befragung.

Ein Blick in die Rechnungen Georg Sinnharingers, einem seiner Vorfahren und Vorgänger, aus dem Jahre 1694/95, welche im Zuge des Greinburger Hexenprozesses entstanden, zeigt, dass die Höhe der Summe 1717 durchaus im üblichen Rahmen zu liegen scheint: So hatte sich das Liefergeld beispielsweise nicht erhöht. Für eine Hinrichtung durch den Strang und Verbrennung des Leichnams verrechnete er 1695 pro Person 13 Gulden, diese Summe hatte sich erhöht, was vermutlich auch durch eine gewisse Inflation zu erklären ist. Durch ein 1717

¹⁷⁰ STRNADT, Materialien, S. 154.

niedrigeres Trinkgeld (1,30:3 fl.) relativierte sich die Endsumme und lag pro Person im Bereich von jener 1695.¹⁷¹

Mit den Hinrichtungskosten in Zusammenhang stehen weiters die in den Rechnungen genannten Handwerker. Dazu gehörten der Zimmermeister Simon Furlinger mit seinen drei Gesellen sowie Goldschmied Dianisius Bartel.¹⁷²

Hier drängt sich sofort die Frage danach auf, wozu für eine Hinrichtung ein Goldschmied benötigt wurde. Folgendes verrechnete Bartel der Stadt, was Auskunft dazu gibt:¹⁷³

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
das loth vor 1 fl. 5 kr. thuet	8	40
mehr vor dem h(er)rn Hausmeister zu traffen geben	4	
f(<i>acit</i>)	12	40

Tabelle 8: Rechnung Dianisius Bartel

Um seine Rechnung zu spezifizieren, gab Bartel an, dass das Beschlag acht Lot wiegen würde. Unter Lot wird eine Maßeinheit verstanden, aufgrund des Zeitraumes ist davon auszugehen, dass es sich um altes Lot handelte, welches für Österreich etwa 17,5 g beträgt (die Umstellung erfolgte im Mai 1856). Etwas schwieriger ist zu definieren, was der Goldschmied mit dem Terminus „*beschläg*“ gemeint hatte, da Bartel keinerlei nähere Definition seiner verrichteten Arbeit gab. Vermutlich verstand er darunter Metall, was zur Befestigung, beispielsweise einer Tür, im Gefängnis, an der Schranne oder Ähnliches, benutzt wurde.¹⁷⁴

Furlinger, welcher ein Honorar von 2 fl. 15 kr. verrechnete, zeichnete nicht nur für zusätzliche Arbeitskräfte, sondern auch für Material, Auf- und Abbau der Schranne sowie des Richtstuhls und des Sarges für Pillberger verantwortlich. Aus wirtschaftshistorischer Sicht ist besonders seine Rechnung interessant, da diese Aufschluss über die Entlohnung der Arbeitskraft und -zeit nicht nur von Zimmermeistern, sondern auch deren Gesellen gibt: Furlinger verlangte für sich 15 Kreuzer/Tag. Die Arbeitszeit/Tag kostete für einen Gesellen 12 Kreuzer, insgesamt 1

¹⁷¹ Greinburg Schlossarchiv, HA Greinburg, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221, Rechnung des Scharfrichters Georg Sünhöringer vom 20. Juni 1695 (WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 107).

¹⁷² Vgl. dazu OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 126^v – 126^v und 119^v.

¹⁷³ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 119^v.

¹⁷⁴ ADELUNG, Grammatikalisch-kritisches Wörterbuch, Bd. 1, S. 900.

fl. 12 kr.¹⁷⁵ Die Verdienstspanne/Tag zwischen Meister und Gesellen von 3 Kreuzern erscheint relativ gering. Wie ein Vergleich mit zeitgenössischen Zwettler Lohntabellen zeigt, lag der Freistädter Gesellenlohn pro Tag deutlich darunter, wurden 1713 darin 18 Kreuzer für Maurergesellen vermerkt. Dabei könnte es sich einerseits um regionale Diskrepanzen, andererseits aber auch um eine generell unterschiedliche Bewertung der beiden Berufe bzw. Tätigkeiten handeln.¹⁷⁶

An Material, das von der Stadt ersetzt wurde, brachte der Zimmermeister 50 Verschlagnägel ein, weiters verrechnete er zwei Tafelläden. Da weder Furlinger noch die anderen Beteiligten den Rechnungen zufolge weiteres Material selbst einbrachten, kann davon ausgegangen werden, dass, wenn dieses benötigt wurde, vermutlich von der Stadt gestellt wurde. Da in der Unkostenaufstellung Freistadts ebenfalls kaum Materialien jeglicher Art aufgelistet wurden, könnte dies darauf hindeuten, dass die Stadt dieses kaum zukaufen musste, Dinge wie Holz etc. vielleicht sogar aus den eigenen Vorräten bezog. Lediglich ein Pfund Kerzen für 9 kr. sowie 30 Lattennägel für 6 Kreuzer mussten extra besorgt werden.¹⁷⁷

Wenn man berücksichtigt, dass nicht nur der Angeklagte und seine Familie bei Kontakt mit dem Henker von Ehrverlust bedroht waren, sondern auch jene, die beispielsweise beim Aufbau der Richtstätte etc. beteiligt waren, überrascht die nur geringe Anzahl der hier tätigen Handwerker. So musste, um den Ehrverlust des Einzelnen zu mildern, der Galgen bzw. die Richtstätte von Allen in Stand gehalten werden, womit eine Art Komplizenschaft erzeugt wurde. Ähnliche Vorbehalte gab es bei der Erzeugung von Utensilien und Instrumenten für Scharfrichter zur Ausübung deren Tätigkeit. Auch hier sollten möglichst Viele beteiligt sein.¹⁷⁸ Ob derartige Überlegungen für die Freistädter tatsächlich im Raum standen lässt sich anhand der Prozessakten nicht mehr rekonstruieren.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die hier genannten Honorare die übliche Entlohnung für diese Berufsgruppen waren oder es aufgrund der Situation und des Risikos eines Ehrverlustes Zuschläge gab. Hier könnten eventuell entsprechende Unterlagen von Zünften etc. Auskunft bieten. Ein Blick in die bereits weiter oben zu Rate gezogenen Zwettler Lohntabellen lassen eine derartige Frage aber eher verneinen, da die darin angegebenen Tageslöhne für das Beispiel der Maurergesellen für den angegebenen Zeitraum über den hier angeführten Tagessätzen liegen.¹⁷⁹

¹⁷⁵ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 126^v. Kontrolle durch Gegenrechnung mit Angaben aus Augsburger Münzordnung 1566, welche 1 fl.=60 kr. umrechnete, bestätigte das Ergebnis.

¹⁷⁶ Vgl. dazu PAUSER, Zwettler, Gerichtsdieners, S. 35.

¹⁷⁷ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 115^r und 126^f.

¹⁷⁸ SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 173 – 175.

¹⁷⁹ Vgl. dazu PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners, S. 35.

Die genannten Vergleiche verdeutlichen weiters, dass der Spielraum für Honorare recht groß gewesen zu sein schien, sofern Regelungen dazu überhaupt berücksichtigt worden waren. Wie die Rechnung Sinnharingers aber zeigt, wurden Entlohnungsforderungen aber auch nicht unreflektiert ausbezahlt.

Ein weiteres wichtiges Element eines Gerichtsprozesses betrifft die Verpflegung des Angeklagten sowie anderer Beteiligten. Rechnungen dazu geben nicht nur Auskunft darüber, was und wie viel verbraucht wurde, sondern lassen auch Vermutungen über aktuelle Lebensmittelpreise anstellen. Im vorliegenden Fall fehlen jegliche Angaben zu Nahrungsmitteln, sodass nur Überlegungen zu Getränkeverbrauch und -preisen gemacht werden können.

In Zusammenhang damit sind in den Prozessakten drei Rechnungen bzw. Aufstellungen, namentlich des Freistädter Wirts Johann Pindter, von Simon Höller sowie eines nicht genannten Aufstellers,¹⁸⁰ enthalten, wobei Erstere und Letztere explizit auf Pillbergers Getränkeverpflegung Bezug nehmen. Diese dürfte nach letztgenannter Aufstellung aus Wein bestanden haben. Simon Höller lieferte Bier, erwähnte aber nicht, wer der Nutznießer gewesen war. Johann Pindter spezifizierte seine Lieferungen nicht näher, ihm unterlief bei der Ausstellung seiner Rechnung vermutlich mehr ein Schreib- denn ein Kalkulationsfehler, der in der Freistädter Aufstellung aber korrigiert wurde:¹⁸¹

	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>	<i>den.</i>
Auszigl, was bey mir endtsbenandten auf dem Hanns Georg Pilberger, gewestern burger unnd khauffmann alhier, in seinen werundten arrest in trunckh abgeholt worden; erstlich vermög zwaymahl abrechnung des rabisch pro	7	20	
mehr seindt dessen pro		43	3
f(acit)	8	43	3

Tabelle 9: Rechnung Johann Pindter

Aus heutiger Sicht wirken alkoholische Getränke für Haftinsassen ungewöhnlich, lässt sich allerdings aus den zu dieser Zeit gegebenen Umständen erklären: Wasser war oft stark verschmutzt (z. B. durch Fäkalien, aber auch durch Betriebe wie Gerbereien, etc.) und stellte

¹⁸⁰ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 124^r – 124^v, 123^r und 122^r.

¹⁸¹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 124^r.

für die Haftinsassen ein gesundheitliches Risiko dar bzw. wurde oft auch aus diesem Grund als Strafverschärfung eingesetzt.

Insgesamt wurde, die angegebenen Angaben in modernen Maßen gerechnet für die Getränkeverpflegung hauptsächlich des Angeklagten Folgendes verbraucht (1 Maß = 1,414724 l, Ergebnis auf 2 Kommastellen gerundet).¹⁸²

1. 22 Maß Wein = 31,12 l (5 fl. 8 kr.)
2. 10 Maß Bier = 14,15 l (25 kr.)

Um Aufschluss darüber zu bekommen, in welchem Rahmen sich diese Angaben bewegten, ob dem Angeklagten ausreichend, mehr oder vielleicht sogar im Durchschnitt weniger Verpflegung als durch andere Gerichte zuerkannt wurde, muss Vergleichsmaterial, im besten Fall geographisch sowie zeitlich nahe, herangezogen werden, was nicht immer einfach ist. Die entsprechenden Rechnungen der Greinburger Hexenprozesse 1694/95, welche sich für andere Elemente als hilfreich herausstellten, bieten im Fall der Gefangenenverpflegung allerdings nur wenig Aufschluss. Näher definiert wurden lediglich die an die Gefangenen ausgegebenen Brotmengen, Lebensmittel für warme Mahlzeiten wurden nicht extra angeführt, hier wurden lediglich Gesamtsummen angegeben. Auch finden sich, im Gegensatz zum Freistädter Blasphemieprozess, keinerlei Angaben zur Getränkeverpflegung der Angeklagten. Es bleibt unklar, warum die Lebensmittelrechnungen im Freistädter Prozess unvollständig sind, ob diese über die Jahrhunderte einfach verloren gingen, von Stadtschreiber Leonhard Seyringer bzw. einem anderen Amtsträger der Freistädter Stadtbehörden den Prozessakten nicht beigelegt worden waren oder nie existierten. Es ist allerdings anzunehmen, dass, wie im Greinburger Prozess, der Angeklagte zu einem großen Teil natural verpflegt wurde, die Akten um diese Aufstellungen aber nicht ergänzt wurden bzw. nicht extra angefertigt wurden. Hier könnten die Angehörigen eventuell direkt in die Versorgung in der Form von direkten Lebensmittellieferungen miteinbezogen worden sein. Ein Blick in die städtische Buchhaltung, respektive die Rechnungsbücher, könnte hier, soweit überliefert, möglicherweise Klärung bringen.

¹⁸² Für die Berechnungen wurde die Gesamtkostenaufstellung der Stadt Freistadt statt der hier genannten Rechnungen herangezogen, da davon auszugehen ist, dass diese vollständig ist (OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 115' – 117').

6.3 Rechnungen der städtischen Amtsträger, die Kostenaufstellung der Stadt Freistadt und Vergleich mit den Wirtschaftsrechnungen des Greinburger Hexenprozesses 1694/95

In den Prozessakten ist einzig die Honorarnote des Stadt- und Landgerichtsdieners Hans Georg Kammermayr als Vertreter der Gruppe der städtischen Amtsträger erhalten. Dieser verrechnete für die Haftzeit von 108 Tagen, also von 16. Dezember 1716 bis 2. April 1717, bei einem Tagessatz von 6 kr. insgesamt 10 fl. 48 kr. Ob Kammermayr zusätzlich natural gepflegt wurde, bleibt unklar.¹⁸³ Etwas schwieriger ist es, anhand der Quittungen seiner im Greinburger Hexenprozess 1694/95 tätigen Kollegen zu beurteilen, in welchem Rahmen sich Kammermayrs Honorar bewegte. So bekam Pöchhacker 12 fl. für einen nicht näher definierten Zeitraum, Hörmann wurde mit sechs Metzen Korn natural entschädigt. Einzig Wächtelhofers Quittung gestaltet sich etwas aufschlussreicher, sein Honorar betrug für drei Wochen 6 fl., was einen Tagessatz von 17 kr. bedeutete und somit deutlich über Kammermayrs Entlohnung lag.¹⁸⁴

In Zusammenhang mit der Besoldung von Gerichtsdienern ist weiters zu bedenken, dass es hierbei zu starken regionalen Unterschieden kommen konnte. Weiters ist davon auszugehen, dass es sich bei den oben genannten Summen nicht um die einzige Entlohnung dieser Berufsgruppe handelte. Zumeist erhielten diese, wie andere Amtsträger, eine jährliche Grundbesoldung, welche ebenfalls regional recht unterschiedlich ausfallen konnte. Ergänzt wurde diese, wie erwähnt, manchmal mit Naturalien, was auf die meisten Ämter bzw. Berufsgruppen der Frühen Neuzeit besonders im städtischen Bereich zuzutreffen scheint.¹⁸⁵

Die Unkostenaufstellung der Stadt Freistadt¹⁸⁶ stellt einerseits die Bestätigung der Bezahlung der in den überlieferten Rechnungen genannten Summen dar, andererseits bietet diese zusätzliche Information zu den Prozessbeteiligten und benötigten Materialien. Andererseits dürften nicht alle ausgestellten Rechnungen in der Endabrechnung der Stadt berücksichtigt worden sein, wie eine separate Endabrechnung unter Berücksichtigung aller ausgestellten Rechnungen und der Unkostenaufstellung zeigt. Diese weist eine höhere Summe aus und setzt sich aus den in der folgenden Graphik ersichtlichen Teilbereichen zusammen, die in

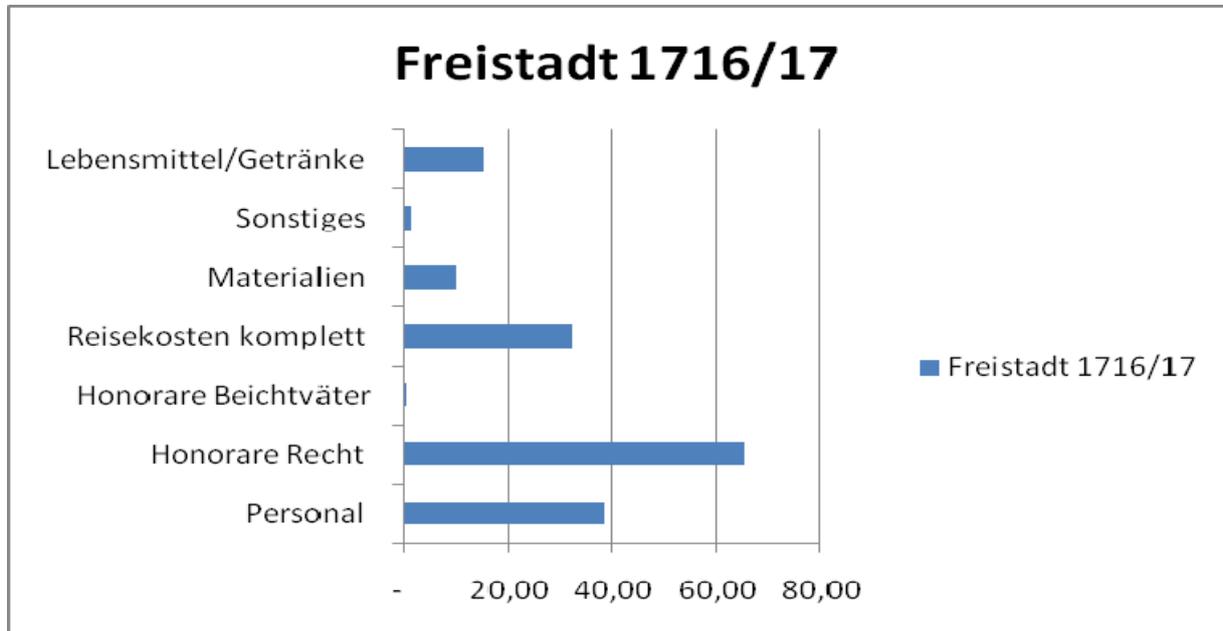
¹⁸³ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 125^r.

¹⁸⁴ Vgl. dazu Schlossarchiv Greinburg, HA Greinburg, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221 und 222, Quittungen von Adam Wächtelhofer, Franz Pöchhacker und Friedrich Hörmann (WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 108, 114 und 168).

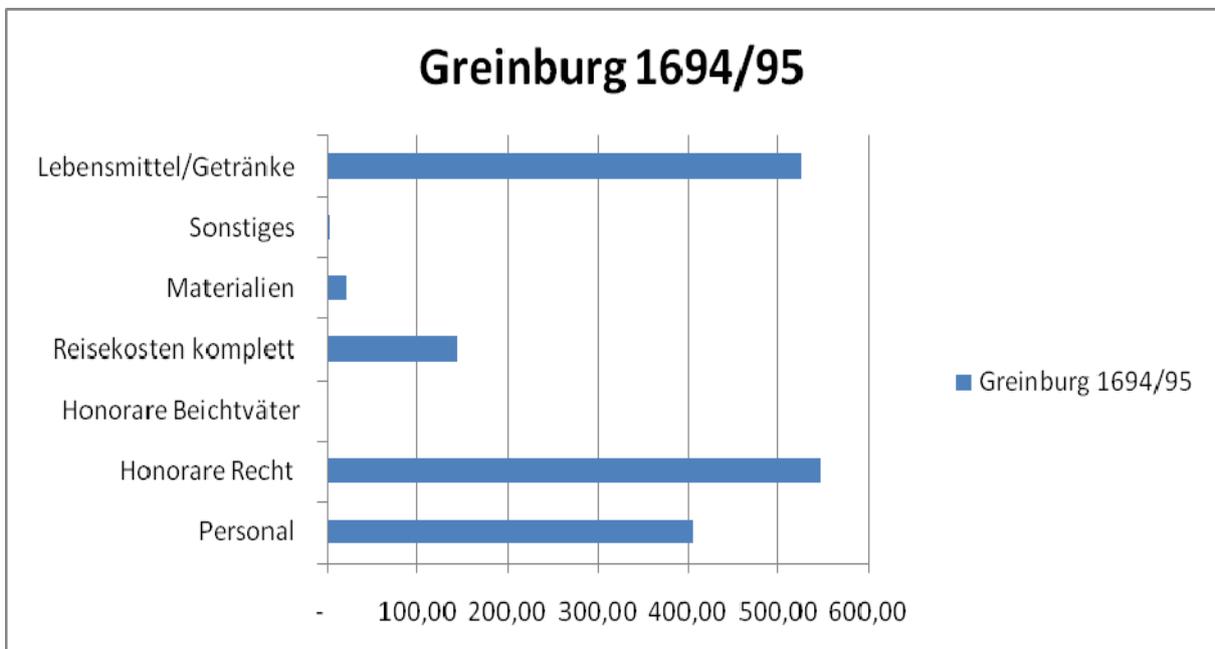
¹⁸⁵ Vgl. dazu PAUSER, Zwettler Landgerichtsdieners, S. 34. So wird als Grundbesoldung für die Gerichtsdieners in Österreich unter der Enns in den jeweiligen Gaisruckschen Instruktionen je nach Stadt bzw. Markt eine jährliche Grundbesoldung in der Höhe von 40 bis 90 fl. genannt.

¹⁸⁶ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 115^r – 117^v.

Beziehung zueinander gesetzt sowie einem Vergleich mit den Rechnungen des Greinburger Prozesses unterzogen wurden (bei den Beträgen handelt es sich um Näherungswerte, da diese, um das Erstellen von Graphiken zu erleichtern, auf ganze Gulden [analog zum modernen System Aufrundung ≥ 30] gerundet wurden, was aber die Ergebnistendenzen nicht grundlegend veränderte):



Graphik 3: Ausgaben Freistadt 1716/17



Graphik 4: Ausgaben Greinburg 1694/95

Zu den Honoraren der Juristen wurden auch Posten wie das Abschreiben von Stücken hinzugezählt, da diese zumeist im selben Atemzug mit Beglaubigungen genannt wurden und

die Beträge daher oft nicht separiert werden konnten. Ähnliches gilt für den Bereich der Personalkosten, hier flossen beispielsweise auch Posten wie regelmäßige Bestellungen ein. Die Reisekosten umfassen nicht nur Reise- und Liefergelder, sondern auch den Kostenersatz für Futtermittel. Die Berechnungen für Lebensmittel und Getränke beinhalten auch Beträge, welche den jeweiligen Empfängern explizit für Nahrungsmittel ausbezahlt wurden. In den Bereich der Materialien fielen Dinge wie Kerzen, Holz oder Nägel, welche zumeist gebraucht wurden, um, wie im Greinburger Prozess, das Gefängnis zu adaptieren, oder, wie in Freistadt, die Schranne zu bauen. In Freistadt wurden diese zumeist von den beschäftigten Handwerkern gestellt, welche nach dem Prozess die Unkosten dafür ersetzt bekamen. Unter „Sonstiges“ wurden Posten eingerechnet, welche keinem der übrigen Bereiche eindeutig zugeordnet werden konnten. Dazu zählen beispielsweise Taxen und Gebühren, welche Dr. Seyringer im Freistädter Prozess verrechnete.

Wie die Graphiken zeigen, stellten die Kosten für Personal und Honorare der Juristen in beiden Prozessen den Großteil der Ausgaben dar, was im letzteren Fall für einen Malefizprozess, besonders wenn es um Gotteslästerung und/oder Magie- bzw. Hexereianschuldigungen ging, wenig überrascht. Die Gerichte waren verpflichtet, gerade in diesen Fällen juristische Unterstützung hinzu zu ziehen. Wie die Rechnungen zeigen, benötigte nicht nur die Verwahrung des Inhaftierten, sondern auch die Hinrichtung zusätzliches Personal.

Die Dienste von Geistlichen stellten für beide prozessführende Gerichte keinen ernst zu nehmenden Kostenfaktor dar. Die Freistädter Aufstellung erwähnt zwei Kapuzinerpater welche für den 31. März 1717, dem Tag der Urteilsverkündung, sowie den Tag der Vollstreckung vermutlich für seelsorgerische Tätigkeiten angefordert wurden. Weiters wurde eine Messe für die Summe von 30 kr. gehalten. Die Greinburger Wirtschaftsrechnungen erwähnen zwar Geistliche, nicht aber deren (monetär honorierte) Aufgaben und Funktionen.¹⁸⁷ Grundsätzlich überrascht die Hinzuziehung von Kapuzinern zur Seelsorge eines zum Tode Verurteilten nicht, übernahmen diese damit eine klassische Bettelordensaufgabe (so übernahmen in einigen Gebieten auch Franziskaner diese Tätigkeit). Dessen Begleitung hatte zum Ziel, seine Seele vor der Exekution des Todesurteils zu retten, er sollte zur Einsicht über sein falsches Handeln gebracht werden und sich bekehren lassen, da jeder Christ die Möglichkeit hatte, sich durch aufrichtige Reue der Gnade Gottes ergeben zu können. Um dies zu erreichen, mussten die mit der Seelsorge Beauftragten unparteiisch sein

¹⁸⁷ Vgl. z.B. Greinburg Schlossarchiv, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221, Rechnung des Wirten von Mauthausen, Johann Michael Krumpierner, über die Beherbung zweier Jesuiten.

und in gewisser Weise über der Gesellschaft stehen, Voraussetzungen, welche in der Sichtweise der frühneuzeitlichen Gesellschaft Bettelorden anscheinend am Ehesten zu erfüllen schienen. Hinzu kam, dass die Kapuziner zumeist eine gewisse Nähe zur Obrigkeit pflegten, was erklärt, warum diese oft als Gefängnisgeistliche bevorzugt wurden.¹⁸⁸

Das Verhältnis der anderen Bereiche zueinander wurde in den jeweiligen Prozessen durch die örtlichen Gegebenheiten bzw. den Prozessverlauf bestimmt. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den Reisekosten im Falle Dr. Seyringers, der aufgrund in Zusammenhang mit der Hinrichtung auftretender Probleme persönlich zwischen Linz und Freistadt reisen musste. Die übrigen Beträge dieses Bereiches entfielen in beiden Prozessen auf die Reise- und Liefergelder des Scharfrichters.

Die übrigen drei Bereiche divergieren relativ stark. Während sich im Freistädter Prozess ein recht ausgeglichenes Verhältnis zwischen Materialkosten, Lebensmittel und Sonstiges ergibt, dominieren im Greinburger Fall die Ausgaben für Verpflegung von Beteiligten und Angeklagten. Dies lässt sich mit der langen Dauer des Prozesses sowie der großen Zahl an Gefangenen erklären.

Der Bereich der Materialien stellt in beiden Fällen keinen erheblichen Kostenfaktor dar, auch wenn im Greinburger Prozess das Ergebnis dadurch etwas verfälscht wird, dass die Wirtschaftsrechnungen lediglich die benötigten Mengen, aber nicht die Kosten dafür angaben, in Wirklichkeit aber durch den Umbau des Gefängnisses relativ viel benötigt wurde. In Freistadt wurden tatsächlich kaum zusätzliche Materialien benötigt, was darauf schließen lässt, dass man für einen herkömmlichen Malefizprozess durchaus gut gerüstet war.

Die Bereiche „Sonstiges“ stellen in beiden Prozessen keinen größeren Kostenfaktor dar.

Um auf den Bereich der Personalkosten zurückzukommen, so ist festzustellen, dass die Rechnungen beider Prozesse Aufschluss über Beteiligte, welche im Normalfall in den Prozessakten unsichtbar bleiben, geben. Im Freistädter Blasphemieprozess betrifft dies zunächst das in der Unkostenaufstellung erwähnte Wachpersonal. 14 „Wächter“ werden in der Unkostenaufstellung erwähnt, die Pillberger zur Richtstätte führen mussten. Dafür erhielt jeder von ihnen 4 kr. Es wird nicht erwähnt, ob diese aus der Stadt stammten oder extra für die Hinrichtung angefordert und anreisen mussten. Hinzu kommen ein Ziegelmacher für die Errichtung des erdigen Fundaments der Richtstätte, vier Tagelöhner, die den enthaupteten Leichnam in den Sarg legen und als Sargträger fungieren mussten, sowie ein Totengräber. Deren Entlohnung erscheint im Gegensatz zu jener Furlingers und seiner Gesellen teilweise

¹⁸⁸ THIEßEN, Kapuziner, S. 269 und 271.

relativ hoch. Den weiter oben bereits genannten Tageshonoraren stehen 10 kr. pro Tag und Tagelöhner¹⁸⁹ bzw. 45 kr. (für vermutlich einen Tag) des Totengräbers gegenüber. Der Ziegelmacher erhielt 7 kr. Auffallend ist dabei der aus heutiger Sicht vergleichsweise geringe Unterschied in der Entlohnung gelernter und ungelernter Arbeitskräfte.¹⁹⁰ Auch die im vorhergehenden Unterkapitel erwähnten Handwerker sowie die Honorare eines Scharfrichters bleiben oftmals unerwähnt.

Nicht nur der Angeklagte musste verpflegt werden, auch die übrigen Beteiligten mussten verpflegt werden. Dies geschah nicht nur über die Auszahlung von Geldern an die Betroffenen, sondern, wie die Rechnungen besonders im Freistädter Prozess zeigen, auch natural. Wie folgende Stelle „den lezten Martii, als selbigem der todt ankündet worden, für ihme unnd 2 h(er)ren p(atres) p(atres) Capucünern, auch etwas dennen wachtern, das essen auf 2 täg oder 4 mallzeit gegeben worden, dafür“¹⁹¹ zeigt, bestand für Freistadt Anspruch auf zwei tägliche, sonst nicht näher definierte Mahlzeiten. Zumindest für den Tag der Urteilsverkündung standen auch dem angeklagten Pillberger Nahrungsmittel, finanziert aus der Stadtkasse zu. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, nachdem die Prozessakten zur übrigen Essensverpflegung des Angeklagten keinerlei Hinweise geben, wer für diese aufkam. Auch hier können die Akten zum Greinburger Hexenprozess ein wenig Licht bringen. In diesem Fall mussten dem Gericht zumindest die finanziellen Aufwendungen durch die Angehörigen refundiert werden. Die Hauptverpflegung für den Angeklagten bestand aus Brot und, wie im vorliegenden Fall, aus Wein und Bier.¹⁹²

Die Kostengegenüberstellung der beiden Malefizprozesse zeigt, dass diese grundsätzlich stark von den jeweiligen Rahmenbedingungen abhängig waren, einige Bereiche, wie das Feld der juristischen Dienste und der Personalkosten, aber vergleichbar waren.

Die Gesamtkosten der Stadt beliefen sich auf 141 fl. 23 kr. 10 d., 91 fl. 18 kr. 3 d. sollten aus der Verlassenschaft des Hingerichteten bezahlt werden, wobei es sich konkret um die folgenden Posten handelte: Pillbergers Familie musste die Kosten für das Rechtsgutachten in der Höhe von 36 fl. 45 kr. sowie die Unkosten des Stadtrichters, dotiert mit einer Summe von 54 fl. 33,3 kr., übernehmen. Somit reduzierten sich die Kosten für die Stadtkasse dramatisch.

¹⁸⁹ Der Tagessatz für Tagelöhner dürfte der zu dieser Zeit üblichen Summe entsprochen haben. Lohntabellen aus Zwettl geben für das Jahr 1713 12 kr./Tag an (vgl. dazu PAUSER, Zwettler Gerichtsdienste, S. 35).

¹⁹⁰ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 117^r und 126^f.

¹⁹¹ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 115^r.

¹⁹² Vgl. dazu z. B. Greinburg Schlossarchiv, HA Greinburg, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221, Aufstellung des von Hans Hinterberger zur Deckung der Prozessunkosten seiner hingerichteten Frau, Maria Hinterberger, eingezogenen Geldes (WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 154). Hans Hinterberger waren laut Aufstellung vom 31. Dezember 1695 für seine hingerichtete Frau Brot und warme Speisen verrechnet worden.

Die Stadtbehörden handelten landgerichtskonform: Teil 2, Artikel 47, §3 der Leopoldina 1675 regelte die Bezahlung der Gerichtsunkosten und legte fest, dass diese aus der Verlassenschaft eines Hingerichteten beglichen werden konnten.¹⁹³ Wie ein Vergleich mit den Rechnungen zum Greinburger Prozess zeigt, musste Pillbergers Familie der Stadt verhältnismäßig wenig rückerstatten. Den im Hexenprozess betroffenen Familien wurden nicht nur die Kosten für die Gutachten und das Gericht übertragen, diese mussten auch für die Verpflegung, die geistlichen Beistände für die Hinrichtung, sogar für die Umbauten und Materialien für die Gefängnisse aufkommen.¹⁹⁴

Bei einem Vergleich mit Rechnungen zu anderen Malefizprozessen, wie im konkreten Fall mit dem Greinburger Hexenprozess 1694/95, stellt sich die Frage, ob jene zum vorliegenden Blasphemieprozess vollständig überliefert wurden. Die Unkostenaufstellung zeigt, dass die Kosten der Stadt höher waren, als Rechnungen und Quittungen von Seyringer, den beteiligten Handwerkern, dem Scharfrichter etc. Preis geben. Ob diese sich darüber hinaus erhöhten, lässt sich aber nicht mehr feststellen.

Es wird deutlich, dass das Freistädter Gericht zwar einen Großteil der Kosten über die Verlassenschaft Pillbergers decken konnte, allerdings nicht die komplette Summe. Dies stellt, wie beispielsweise eine Untersuchung zum Landgericht Wartenburg zeigt, keine Seltenheit dar. Auch in diesem Fall gestalteten sich die Ausgaben für Malefizprozesse oft wesentlich höher als die Einnahmen.¹⁹⁵ Weiterführende Studien könnten Klarheit darüber schaffen, wie sich derartige Einzelfälle in den Gesamtrechnungen Freistadts niederschlugen.

In diesem Kapitel ging es hauptsächlich darum die Informationen aus den Rechnungen, Quittungen und Unkostenaufstellungen detaillierter darzustellen. Um ein Resümee zu ziehen, soll kurz erläutert werden, was trotz der glücklichen Überlieferungslage dieser Quellengattung dennoch im Verborgenen bleibt. Wie bereits oben angedeutet, kann aus den überlieferten Rechnungen nicht abgeleitet werden, wie die Verpflegung eines Angeklagten über einen derart langen Zeitraum detailliert ausgesehen hatte. Weiters lässt sich benötigtes Material, welches von der Stadt hinzugekauft oder den beauftragten Handwerkern ersetzt werden musste, nicht ablesen. Auch verschiedene Arbeitsabläufe, wie beispielsweise bei der Errichtung der Schranne oder während der Hinrichtung, werden nicht ersichtlich. Zumeist

¹⁹³ Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 49.

¹⁹⁴ Näheres dazu Greinburg Schlossarchiv, HA Greinburg, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221, Aufstellungen des von den Familien der Hingerichteten eingezogenen Geldes (WENTKER, Greinburger Hexenprozess, S. 150 – 161).

¹⁹⁵ RICHTER, Landgerichtskosten, S. 184 – 187. In die Berechnungen für Wartenburg flossen allerdings alle Kosten für die Landgerichtsbarkeit (z. B. auch Steuern) und nicht allein für Prozesse ein.

wird in der jeweiligen Rechnung auch nicht das jeweilige Aufgabengebiet angegeben, für welches ein Honorar verrechnet wurde, was besonders für die beteiligten Handwerker galt. Unklar bleibt auch, ob die Rechnungssteller die von ihnen geforderten Summen auch tatsächlich erhalten hatten. Nur einmal, im Falle Sinnharingers, wurde die Honorarforderung gekürzt und darunter die Bestätigung gesetzt, diese schließlich ausgehändigt zu haben. Dies wird auch nicht durch die von der Stadt Freistadt angefertigte Unkostenaufstellung eindeutig geklärt, da auch diese keine Empfangsbelege bietet.

7. Resümee

Die Analyse von Einzelprozessen auf mikrohistorischer Ebene erscheint auf den ersten Blick nicht immer sinnvoll, da nur schwer allgemein gültige Aussagen für ein größeres geographisches Gebiet über einen längeren Zeitraum gemacht werden können, dennoch deckt diese bei näherer Betrachtung aber zahlreiche Aspekte und Themenbereiche ab. So werden u.a. die Überprüfung großer Theorien und allgemeiner Forschungsergebnisse in der Praxis bzw. im kleinen Rahmen ermöglicht, Forschungsdesiderate aufgezeigt und somit Anstöße zur tieferen Auseinandersetzung bereits bekannter Themen gegeben oder Türen für die Beschäftigung mit neuen, bis dato eher im Hintergrund stehenden Bereichen geöffnet. Man befindet sich somit immer in einem Wechselspiel zwischen Makro- und Mikroebene, da die Erkenntnisse der Makrogeschichte benötigt werden, um die Schicksale und das Handeln Einzelner erklären und einordnen zu können.¹⁹⁶

Die Akten zum Freistädter Blasphemieprozess 1716/17 bieten aufgrund der Fülle an verschiedenen Quellengattungen dieses breite Spektrum: Neben den überlieferten Verhörprotokollen findet sich eine umfangreiche Behördenkorrespondenz zu verschiedenen juristischen Problemen, welche einen Malefizprozess erschweren konnten, ein strafrechtliches Gutachten von Dr. Seyringer sowie den besonderen Glücksfall der Überlieferung von Rechnungen verschiedenster beteiligter Personen.

Im Allgemeinen wurde mit dem vorliegenden Fall keine Geschichte der Konfessionalisierung erzählt, auch genderspezifische Aspekte oder Fragen zu Mystik-, Ritual oder Magievorstellungen spielten keine bzw. eine eher untergeordnete Rolle. Vielmehr standen Fragen der sozialen Kontrolle bzw. Sozialdisziplinierung und der Gerichtsbarkeit, den in diesem Zusammenhang stehenden Behörden und Ämtern und deren Arbeitsweisen sowie Hierarchieverhältnisse im Mittelpunkt. Weiters spielten Aspekte der Wirtschaftsgeschichte eine Rolle, vor allem betreffend die Verdienstmöglichkeiten der Beteiligten, aber auch Kosten und Einnahmemöglichkeiten für die Stadt. Weiters wird über den Prozess gegen Johann Georg Pillberger eine Geschichte der Blasphemie, über deren Bedeutung für eine frühneuzeitliche Stadtgesellschaft und deren Bewertung auf juristisch- fachlicher Ebene erzählt.

Hauptakteure waren die den Prozess führenden Amtsträger und Behörden, daneben finden sich Beteiligte wie Handwerker oder der Freimann, welche lediglich durch die Rechnungen überliefert wurden. Besonders fallen die gut darstellbare Hierarchiestruktur von

¹⁹⁶ WÜHRER, Der verweigerte Himmel, S. 287.

obderennsischen Ämtern und Behörden und deren Aufgabenbereiche auf. Diese deckten sich größtenteils mit bisherigen Forschungsergebnissen. Im vorliegenden Blasphemieprozess wurde relativ professionell und vor allem unter strenger Beachtung der durch die Leopoldina 1675 vorgegebenen Normen gearbeitet bzw. wurde versucht, jedes Problem, in Einklang damit zu lösen. Von großer Bedeutung ist dabei die Tätigkeit des Bannrichters Dr. Paul Millhoffer, deren Darstellung neue Forschungsaspekte eröffnet und Anstoß zu umfangreicheren Arbeiten bieten soll.

Besonders interessant ist die strafrechtliche Expertise Dr. Johann Carl Seyringers. Dabei fällt auf den ersten Blick das Fehlen theologisch- juristischer Quellen ins Auge, er nahm in seiner Argumentation weder auf die Bibel noch den CIC, wie es in Expertisen anderer Juristen oft der Fall war, Bezug. Stattdessen wurde stark auf die Leopoldina 1675 als gültige Rechtsordnung und weltliche Fachliteratur zurückgegriffen, wobei sich Juristen außerhalb des deutschsprachigen Bereiches und jene, welche in der Rechtstradition nördlich der Alpen geprägt wurden, die Waage hielten. Weiters ist die Einbeziehung von Rechtsgelehrten, welche aufgrund ihrer Arbeiten heute eher dem Zivilrecht zugeordnet werden, interessant.

Das Gutachten zeigt, wie stark Rechtsprechung als Mittel der sozialen Kontrolle, im vorliegenden Fall in Bezug auch auf Delikte gegen Gott, eingesetzt wurde. Seyringer stützte seine Argumentation für dieses strenge Urteil vor allem auf den als nicht als wünschenswert zu erachtenden Lebenswandel des Angeklagten (Alkoholismus, Streithändel mit Mitbürgern, etc.). Damit wurde auch ein deutliches Zeichen für die Bürgergemeinschaft gesetzt, indem klar gemacht wurde, dass Abweichungen gegen gesellschaftliche Normen, wobei, wie die verwendete Fachliteratur zeigte, konfessionelle Unterschiede kaum eine Rolle gespielt haben dürften, nicht nur nicht geduldet, sondern auch nicht vergessen wurden. Gotteslästerung wurde dabei nicht nur als religiöses Verbrechen, sondern auch als Verstoß gegen gesellschaftliche Werte gesehen. Milderungsgründe konnten vom urteilssprechenden Gericht in Betracht gezogen werden, allerdings konnte der Umfang, in welchem dies geschah, selbständig bestimmt werden. Die Art des Urteils in Form der Todesstrafe muss daher in Verbindung mit sozialer Kontrolle bzw. Sozialdisziplinierung gesehen werden. Sie wurde nicht nur verhängt, um den Angeklagten, im vorliegenden Fall den Gotteslästerer zu bestrafen, sondern diente auch zur Abschreckung.

In Zusammenhang mit dem Gutachten steht auch die Frage, wie das Delikt der Blasphemie von einem obderennsischen Juristen bzw. Gericht zu Beginn des 18. Jahrhunderts beurteilt wurde. Im Allgemeinen folgt Seyringer in seiner Argumentation einem recht traditionellen

Bild der Gotteslästerung, auch wenn teilweise neue Ideen einfließen, was durchaus als Hinweis auf das Einsetzen eines gewissen Umbruchs gedeutet werden kann.

Die Rechnungen bieten Informationen zu zahlreichen sozioökonomischen Bereichen, die sowohl die Situation des Angeklagten, aber auch der Amtsträger, weiteren Beteiligten sowie die Stadt selbst betreffen. So wurde nötiges Personal, wie die mit den Vorbereitungen für die Hinrichtung betrauten Handwerker, der Scharfrichter oder auch das Amt des Stadt- und Landgerichtsdieners, sicht- und greifbarer als dies in anderen überlieferten Prozessen der Fall zu sein scheint. In diesem Zusammenhang stehen nicht nur Fragen nach Honoraren, Tagessätzen und Kostenersatz für Reisen, Materialien etc., sondern auch die für diese Ämter und Berufe in einem Malefizprozess typischen Tätigkeiten. Anhand der Rechnungen zum Greinburger Hexenprozess 1694/95 sowie Besoldungs- und Lohnlisten aus verschiedensten Regionen wurde gezeigt, dass sich die Kosten für die Stadt, die Honorare der Beteiligten sowie Unkosten für die Verpflegung des Angeklagten, soweit vergleichbar, durchaus im für die Zeit üblichen Rahmen bewegten. Sie zeigen aber auch, dass selbst die Ausgaben der Stadt für einen Malefizprozess noch zur Sozialdisziplinierung herangezogen wurden. Die Angeklagten bzw. deren Angehörige wurden nochmals bestraft, indem aus den Verlassenschaften von Hingerichteten Teile oder die kompletten Kosten beglichen werden mussten. Dies bedeutete für die hinterbliebenen Familien nicht nur zusätzliche ökonomische, sondern auch soziale Einschnitte.

Die vorliegenden Prozessakten lieferten einige Antworten zu behörden- und rechtshistorischen Aspekten, welche bei näherer Betrachtung vor allem für den Raum Österreichs ob der Enns bis dato noch kaum Beachtung fanden. Dies betrifft vor allem den Bereich der Gerichtsrechnungen, strafrechtlichen Gutachten und genannten Ämter. Hier stehen größere, vor allem auch überregionale Untersuchungen noch aus. Auch hier kann die vorliegende Arbeit diese große Lücke mit Sicherheit nicht schließen, aber das bestehende Bild ergänzen und Anstoss zu weiterführenden Arbeiten bieten.

8. Editionsteil

8.1 Editionsrichtlinien

Als Editionsvorlage dienten die Akten zum Blasphemieprozess gegen den Freistädter Bürger und Kaufmann Johann Georg Pillberger, welcher vor dem Freistädter Stadtgericht in den Jahren 1716/17 geführt wurde. Diese werden im OÖLA unter der Signatur StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 1 – 127 aufbewahrt.

Grundsätzlich wurden jegliche Anmerkungen und Kommentare der Editorin in kursiv gesetzt.

Der Text wurde mit Ausnahme folgender, einer leichteren Lesbarkeit dienenden Normalisierungen wort- und buchstabengetreu transkribiert: *i, j, u, v, w* wurden entsprechend dem jeweiligen Lautwert wiedergegeben. Die *s*-Schreibung (*s, ss, ß, sß*) sowie die Getrennt- bzw. Zusammenschreibung wurde modernen Orthographieregeln angepasst. In Fällen, welche zu Verwechslungen führen können, wurde fehlendes stummes *h* kursiv eingefügt und mittels eckiger Klammern gekennzeichnet. Auf Großschreibung wurde mit Ausnahme von Satzanfängen, Orts-, Eigen- und Monatsnamen, Datumsangaben nach dem christlichen Festkalender und des Wortes „Gott“ sowie allem damit in Verbindung Stehenden verzichtet. Dies wurde auch für Berufsbezeichnungen, welche in der Editionsvorlage synonym für die jeweiligen Personennamen verwendet wurden, praktiziert. Die Interpunktion wurde ebenfalls unter Rücksichtnahme auf den Text vorsichtig modernen Regeln angepasst. Wortkürzungen wurden in kursiv mit runden Klammern, die typischen *-en* und *-er*-Kürzungen (Schlaufen in die Unter- bzw. Oberlängen) wurden stillschweigend aufgelöst. Von der Editorin eingefügte Emendationen wurden in eckige Klammern ebenfalls mit Kursivschrift gesetzt, ebenso nicht lesbare Stellen.

Als Editionsvorlage des Rechtsgutachtens diente die im Akt weiter hinten eingeordnete Version (*A*), die Unterschiede des zweiten Exemplars (*B*) wurden in *A* eingearbeitet, wobei nur in *A* vorkommende Teile mit spitzen Klammern (<...>), nur in Vorlage *B* vorhandene Passagen mit Sternchen (*...*) gekennzeichnet wurden. Orthografische Varianten, die von *A* kaum abweichen, wurden aus Gründen einer besseren Lesbarkeit nicht ausgewiesen (z. B. nicht deutlich erkennbare Schreibung der Buchstaben *a* und *o*, *n*- Verdopplungen im Wort *und*, etc.).

Die Rechnungen wurden in tabellarischer Form ediert, um diese vom übrigen Text abzusetzen.

Den Anmerkungsapparat betreffend, so zeichnen Buchstabenanmerkungen, welche aus technischen Gründen an das Ende eines jeden Stückes gesetzt wurden, Textkritik,

Ziffernfußnoten am Ende einer jeden Seite Sachkommentare aus. Um Letztere möglichst sparsam einzusetzen, wurde ein Begriffsglossar, sowie ein Personen- und Ortsregister erstellt. In die Sachkommentare flossen sowohl die Übersetzungen der lateinischen Textstellen des Rechtsgutachtens, als auch kurze biographische Informationen zu den zitierten Rechtsgelehrten ein. Die Übersetzungen der lateinischen Passagen konnten aufgrund von manchmal missverständlichen Schreibweisen, Auslassungen, Zusammenfassungen unterschiedlicher Literaturzitate, grammatikalischen Unsicherheiten etc. des/der zeitgenössischen Verfasser/s bzw. Schreiber/s oft nur sinngemäß erfolgen. Verstärkt wurde dies durch den Umstand, dass einzelne Stellen in deutsch verfassten Sätzen in lateinischer Sprache wiedergegeben wurden, wodurch, um eine bessere Lesbarkeit des Gesamttextes zu erzielen, in den Übersetzungen grammatikalische Anpassungen vorgenommen werden mussten.

Zur Ordnung der Stücke: Wie an der Folierung, die aus dem Akt übernommen wurde, ersichtlich ist, waren die einzelnen Aktenstücke nicht chronologisch geordnet. Dies geschah erst für die Edition. Da die meisten Stücke datiert waren, wurde dies erheblich erleichtert. Undatiertes, bei welchem aufgrund des Inhaltes nicht auf den Entstehungszeitraum und damit auf den jeweiligen Platz in der Chronologie geschlossen werden konnte, wurde an das Ende der Edition gesetzt. Eine Ausnahme bildeten die Meineidserinnerung und allgemeine Eidformulierungen, die zu Beginn eingeordnet wurden, da diese inhaltlich vor den Verhören stehen sollten.

Die in den Personen- und Ortsregistern angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf die Auswertung der Gerichtsakten sowie die Edition.

8.2 Übersicht der edierten Stücke

1.

Rubrum zum Malefizprozess gegen den Freistädter Bürger und Handelsmann Johann Georg Pillberger (J. G. P.), verhandelt vor dem Landgericht Freistadt in den Jahren 1716 – 1717.

A OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 16^r.

Freistadt, 1717 o. D.

2.

Meineidserinnerung, wie bei der Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns gebräuchlich.

A Ebd., fol. 50^r-51^v.

Freistadt, vermutl. 1716 [Dezember o. D.]

3.

Allgemeine Formulierung des Formaleids.

A Ebd., fol. 52^r – 52^v.

Freistadt, vermutl. 1716 [Dezember o. D.]

4.

Artikuliertes Verhörprotokoll des sich wegen Blasphemie in Haft befindlichen J. G. P.

A Ebd., fol. 22^r – 25^v.

Freistadt, 1716 Dezember 19

5.

Ablegung des Formaleids durch die Freistädter Hebamme Eva Holzmannin (E. H.).

A Ebd., fol. 53^r – 53^v.

Freistadt, 1716 [Dezember o. D.]

6.

Summarische Vernehmungsprotokolle von E. H., des Tischlermeisters Hans Schnell (H. S.), Cordula Syburgin (C. S.), der Schneiderin Magdalena Hochmuetin (M. H.), der Lebzelterin Catharina Rießingerin (C. R.), Maria Regina Pillbergerin (M R. P.) und des Gastgebs Tobias Meißlinger (T. M) über die Vorfälle nach der Niederkunft von Pillbergers Gattin.

A Ebd., fol. 17^r – 21^v.

Freistadt, 1716 Dezember 19

7.

Ansuchen des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer (J. C. S.) bezüglich einer Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise mit dem sich in Haft befindlichen J. G. P.

A Ebd., fol. 56^r – 57^v.

Freistadt, 1716 Dezember 19

8.

Auszüge aus dem Ratsprotokoll der Stadt Freistadt vom 9., 13. und 19. Januar 1714 sowie vom 2. und 20. März 1716 betreffend verschiedener Probleme mit J. G. P.

A Ebd., fol. 26^r – 27^v.

Freistadt, 1716 [Dezember o.D.]

9.

Antwort des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. auf die Anfrage des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats vom 19. Dezember 1716, mit welcher er die nochmalige Befragung von E. H., H. S. und T. M. fordert, um ein Rechtsgutachten erstellen zu können.

A Ebd., fol. 58^r – 59^v.

Linz, 1716 Dezember 21

10.

Gnadengesuch J. G. P. an den Freistädter Magistrat betreffend seiner Entlassung aus dem achttägigen Arrest mit Ablehnung des Gesuchs durch den Freistädter Bürgermeister Johann Jacob Kner (J. K.).

A Ebd., fol. 60^r – 61^v.

Freistadt, 1716 Dezember 23

11.

Schreiben von J. G. P. an den Freistädter Magistrat, in welchem er die durch die Verhaftung und den Prozess entstandenen materiellen Probleme für seine Familie darlegt.

A Ebd., fol. 81^r – 82^v.

Freistadt, 1716 [Dezember o. D.]

12.

Gnadengesuch von J. G. P. an den Freistädter Bürgermeister J. K. betreffend seine Haftentlassung.

A Ebd., fol. 84^r – 84^v.

Freistadt, 1716 [o. D.]

13.

Gnadengesuch von J. G. P. an den Freistädter Stadtrichter Johann Georg Niedermayr (J. G. N.) betreffend seine Entlassung aus dem Arrest, nachdem der Freistädter Bürgermeister J. K. sein Gesuch ablehnend erledigt hatte.

A Ebd., fol. 83^r.

Freistadt, 1716 [Dezember o. D.]

14.

Weiteres Gnadengesuch von J. G. P. an den Freistädter Stadtrichter J. G. N. betreffend seine Entlassung aus der Haft.

A Ebd., fol. 106^r – 106^v.

Freistadt, 1716 [Dezember o. D.]

15.

Bericht des Freistädter Stadtschreibers Leonhard Seyringer (L. S.) an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. betreffend des Inhalts einer vonstatten gegangenen Befragung des Angeklagten J. G. P.

A Ebd., fol. 62^r – 62^v.

Freistadt, 1716 Dezember 24

16.

Rückantwort des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. über den Erhalt des vorhergehenden Berichts des Freistädter Stadtschreibers L. S. zu einem Verhör von J. G. P.

A Ebd., fol. 63^r – 64^v.

Linz, 1716 Dezember 25

17.

Bestätigte summarische Vernehmungsprotokolle von E.H., H. S. und T. M.

A Ebd., fol. 28^r – 30^v.

Freistadt, 1717 Jänner 5

18.

Ansuchen des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten J. C. S. mit der Bitte um die Erstellung eines Rechtsgutachten, welches zur weiteren juristischen Absicherung von zwei weiteren Rechtsgelehrten durchgesehen und unterzeichnet werden soll.

A Ebd., fol. 65^r – 67^v.

Freistadt, 1717 Jänner 7

19.

Antwort des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. auf die Anfrage des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats betreffend die Erstellung eines Rechtsgutachten, in welcher der Linzer Jurist die beiden Rechtsgelehrten Dr. Aichberger und Dr. Rechseisen als seine Berater und Mitunterzeichner für das Gutachten bestimmt.

A Ebd., fol. 68^r – 69^v.

Linz, 1717 Jänner 15

20.

Bittschreiben des Wiener Universalbankalitätskanzlisten Franz Knoll an seinen Patron Karl VI. betreffend einer Intervention beim Freistädter Magistrat im Malefizprozess gegen J. G. P.

A Ebd., fol. 71^r – 72^v.

Wien, 1717 Jänner 16

21.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Magistrat wegen einer neuerlichen Befragung der Zeugen, um das angeforderte Rechtsgutachten erstellen zu können

A Ebd., fol. 54^f – 55^v.

Linz, 1717 [Jänner o. D.]

22.

Wiederholte artikulierte Vernehmungsprotokolle von E. H. und H. S.

A Ebd., fol. 31^r – 35^v.

Freistadt, 1717 Jänner 21

23.

Artikulierte Verhörprotokolle der Freistädter Bürgerinnen C. S., M. H., C. R. und M. R. P.

A Ebd., fol. 36^f – 42^v.

Freistadt, 1717 Jänner 21

24.

Anschreiben des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. mit der Bitte um Antwort auf die übersandten Vernehmungsprotokolle der Zeugen.

A Ebd., fol. 73^r – 74^v.

Freistadt, 1717 Jänner 23

25.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat betreffend einer neuerlichen Befragung des Wirts Georg Milberger (G. M.) und von J. G. P. zur Erstellung eines Rechtsgutachtens.

A Ebd., fol. 75^r – 76^v.

Linz, 1717 Jänner 27

26.

Eidesstattliches Verhör von Gastgeber G. M. zu den Vorfällen in seinem Wirtshaus vor und nach der Entbindung der Gattin des Angeklagten.

A Ebd., fol. 43^r – 44^v.

Freistadt, 1717 Jänner 29

27.

Wiederholtes gütiges Verhör von J. G. P.

A Ebd., fol. 45^r – 49^v.

Freistadt, 1717 Jänner 30

28.

Ansuchen des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. mit der Bitte um Feststellung, wie mit dem Angeklagten J. G. P. von Rechts wegen zu verfahren sei.

A Ebd., fol. 77^r – 78^v.

Freistadt, 1717 Februar 1

29.

Ansuchen des [Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S.] an Bannrichter Dr. Paul Millhoffer (*P. M.*) wegen Anforderung eines Scharfrichters für die Hinrichtung von J. G. P, der aufgrund des eingeholten Rechtsgutachtens zum Tod durch das Schwert verurteilt worden war.

A Ebd., fol. 70^r – 70^v.

Linz, 1717 März 12

30.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Magistrat betreffend der Anforderung eines Scharfrichters, die aufgrund des abgelaufenen Bannbriefs nicht erfolgen kann, wobei der Linzer Jurist dem Magistrat freistellt, ob die Hinrichtung trotzdem durchgeführt werden soll.

A Ebd., fol. 79^r – 80^r.

Linz, 1717 März 13

31.

Schreiben des Freistädter Stadtschreibers L. S. betreffend des Einwurfs des Bannrichters zum abgelaufenen Bannbrief an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. mit der Information, dass die Stadt Freistadt sich daher an das landeshauptmannschaftliche Gericht in Linz wenden werde, wobei weiters der Stadtschreiber die juristische Meinung des Magistrats dazu darlegt.

A Ebd., fol. 85^r – 87^v.

Freistadt, 1717 März 15

32.

Rechtsgutachten des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. für den Prozess gegen den seit 9. November 1716 wegen Blasphemie sich in Haft befindlichen J. G. P.

A Ebd., fol. 91^r – 102^v.

B Ebd., fol. 5^r – 15^v.

Linz, 1717 März 17

33.

Ansuchen des Freistädter Stadtrichter J. G. N. an den Landesanwalt für Österreich ob der Enns betreffend eine Bewilligung für die Durchführung der Exekution, obwohl der Bannbrief bereits abgelaufen war.

A Ebd., fol. 88^r – 89^v.

Freistadt, 1717 März 17

34.

Bericht des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S., [vermutlich an den Freistädter Stadtschreiber L. S.], betreffend die schwierige und langwierige Einholung der Erlaubnis, die Exekution ohne gültigen Bannbrief durchführen zu können, beim zuständigen Bannrichter und schließlich beim Landesanwalt für Österreich ob der Enns.

A Ebd., fol. 103^r – 104^v.

Linz, 1717 März 19

35.

Ansuchen des Freistädter Stadtrichters J. G. N. an Bannrichter P. M. betreffend die neuerliche Anforderung eines Scharfrichters für die Exekution.

A Ebd., fol. 90^r – 90^v.

Freistadt, 1717 März 21

36.

Schreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S., [vermutlich an den Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat], betreffend die Ver- und Rücksendung des Rechtsgutachtens und der Prozessakten.

A Ebd., fol. 105^f.

Linz, 1717 März 22

37.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Stadtschreiber L. S. betreffend eine mögliche Beerdigung des hingerichteten J. G. P. im Spital, wobei der Linzer Jurist aufgrund der Schwere des Delikts keine Entscheidung in dieser Frage treffen möchte.

A Ebd., fol. 108^r – 109^v.

Linz, 1717 März 26

38.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S an den Freistädter Stadtschreiber L. S. betreffend die Möglichkeit einer Beerdigung des hingerichteten J. G. P.

im Spital, die nach Absprache mit dem Juristen Dr. Aichberger und dem Dechant dort stattfinden kann.

A Ebd., fol. 110^r – 111^v.

Linz, 1717 März 29

39.

Urgicht von J. G. P.

A Ebd., fol. 112^r – 114^v.

Freistadt, 1717 April 2

40.

Rechnung des Freistädter Zimmermeisters Simon Furlinger.

A Ebd., fol. 126^r – 126^v.

Freistadt, 1717 April 1 bzw. 2

41.

Rechnung des oberrennsischen Henkers Hans Georg Sinnharinger über eine Summe von 20 fl. 30 kr, wobei Sinnharinger nur 18 fl 30 kr. erhielt.

A Ebd., fol. 127^r – 127^v.

Freistadt, 1717 April 2

42.

Rechnung des Freistädter Bürgers und Gastgebs Johann Pindter betreffend die Getränkeverpflegung von J. G. P.

A Ebd., fol. 124^r – 124^v.

Freistadt, 1717 April 3

43.

Rechnung des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. für seine juristischen Dienstleistungen.

A Ebd., fol. 118^r – 118^v; 120^r – 120^v.

[Freistadt oder Linz], 1717 April 26

44.

Unkostenaufstellung betreffend den Malefizprozess gegen J. G. P., zusammengestellt von Stadtrichter J. G. N.

A Ebd., fol. 115^r – 117^v.

Freistadt, 1717 April 29

45.

Aufstellung der Prozess- und Hinrichtungsunkosten von 91 fl 28 kr. 3. den., zu begleichen aus der Verlassenschaft von J. G. P.

A Ebd., fol. 107^r – 107^v.

[o.O.], 1717 [o. D.]

46.

Rechnung des Goldschmieds Dianisius Bartel über 12 fl. 40. Kr., beglichen vom Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S.

A Ebd., fol. 119^r–119^v.

[o.O.], 1717 [o. D.]

47.

Reisekostenrechnung des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S.

A Ebd., fol. 121^r–121^v.

[Linz], 1717 [o. D.]

48.

Rechnung von Simon Höller über die verbrauchte Bierverpflegung im Wert von 22 ½ kr.

A Ebd., fol. 123^r–123^v.

[o. O.], 1717 [o. D.]

49.

Rechnung des Freistädter Stadt- und Landgerichtsdieners Hans Georg Kammermayr über eine Summe von 12 fl. 48 kr.

A Ebd., fol. 125^r–125^v.

Freistadt, 1717 [o. D.]

50.

Aufstellung über die Getränkeverpflegung für den sich in Haft befindenden J. G. P.

A Ebd., fol. 122^r.

[o. O.], 1717 [o.D.]

51.

Uneinordbare Rechnung eines nichtidentifizierbaren Ausstellers.

A Ebd., fol. 122^v.

[o. O.], [o. D.]

1.

Rubrum zum Malefizprozess gegen den Freistädter Bürger und Handelsmann Johann Georg Pillberger (J. G. P.), verhandelt vor dem Landgericht.

in den Jahren 1716 – 1717.

A OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 16^r.

Freistadt, 1717 [o. D.]

[fol. 16^r] Rechtlicher criminalprocess, wie solcher mit Johann Georg Pilberger, gewesten burger und handlsman allhier zu Freystatt¹⁹⁷, wegen des, da sein weib zu zweyen kindern niderkhommen, selbe aber gleich nach empfangener nott- oder frauentauff¹⁹⁸ widerumben todts verschieden, abscheulich begangenen sacramentieren und gottslästeren bis zu dessen würckhlichen justificierung, so den 2. Aprilis vorbeypgangen, abgefuehrt worden ist, a(nno) etc. 1717.

2.

Meineidserinnerung, wie bei der Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns gebräuchlich.

A Ebd., fol. 50^r – 51^v.

Freistadt, 1716 [Dezember o. D.]

[fol. 50^r] Mainaydtserinderung

Demnach ihr in der handlung, so sich zwischen N. unnd N. erhebt, zum zeugen fürgestellt seyt, so will die hoche unnd große notturfft erfordern, euch einen kurzen bericht unnd erinderung zu thuen, was der aydt seye, auch was pan unnd straff der mainaydt unnd falsches schwörren auf sich trage; derothalben so mueß ein jeder zeug, der in einer handlung einen aydt schwörren will, drey finger aufheben unnd zwey unter sich neigen.

Erst(lich) ist der daum darbey zu verstecken „Gott, der Vatter“, bey den andern „Gott der Sohn“ unnd bey dem dritten „Gott, der Heylige Geist“.

Die andere lezte zwey finger in der handt soll er unter sich naigen; der eine bedeutet die köstliche seel, als die verborgen ist unter der menschheit unnd der fünffte, kleinste finger

¹⁹⁷ Freistadt (heute Stadtgemeinde im Unteren Mühlviertel/OÖ und Verwaltungssitz des gleichnamigen Bezirks).

¹⁹⁸ Hier werden die Begriffe Not- und Frauentaufe synonym für die Hebammentaufe verwendet.

bedeutet den leib, der gar klein ist, zu schazen gegen der seel unnd bey der ganzen handt würdt bedeut ein Gott unnd ein Schöpfer, der den menschen unnd alle creaturen im himmel unnd auf erden erschaffen hat.

Nun welcher mensch so vermessen unnd ihme selbst so feind ist, daß er einen falschen aydt schwört, der schwöret nicht anderst, als ob er sprach: „So ich heunt falsch schwöre, so bitt ich Gott, den Vatter, Gott den Sohn unnd Gott, den Heyligen Geist unnd die ganze Heylige Drey [fol. 50^v] faltigkeit, daß ich entsetzt und ausgeschlossen werde aus der gemein unnd guettheit der heyligen christenheit unnd daß mir dieselbe guettheit seye ein fluch meines lebens, leibs unnd der seel“.

Zum anderten, der mainaydig unnd falsch schwördt, der schwöret, als ob er sagt: „So ich heunt falsch schwörre, als helff mir Gott der Vatter, Gott der Sohn unnd Gott der Heylige Geist unnd die göttliche Dreyfaltigkeit, daß mir die nimermehr zu hülff unnd trost khommen zu der zeit, so sich mein leib unnd seel voneinander scheiden“.

Zum dritten, welcher falsch schwöret, der redet, als ob er sprach: „So ich heunt falsch schwörre, als bitte ich Gott den Vatter, Gott den Sohn unnd Gott den Heyligen Geist umb den köstbahren fromleichnam Jesu Christi willen, daß sein grundlose barmherzigkeit, sein unschuldiger heilliger schweiß, bittere angst, strengharter todt unnd unschuldige marter an mir, armen sinder, entzogen werde“.

Zum viertten, der falsch schwörtr, schwörtr, als ob er sprach: „So ich heunt falsch schwörre, als soll mein seel, die bedeut ist bey dem viertten finger, unnd mein leib, der bedeut ist bey dem fünfften finger, miteinander gericht unnd verdambt werden am Jüngsten Tag, so ich mainaydiger, elender mensch stechen werde vor dem strengen richterstuhl Jesu Christi unnd soll abgethailt werden von der gemeinschaft aller Heyligen; ich solle auch beraubt [fol. 51^r] werden der begerlichen anschauung des angesichts Jesu Christi immer unnd ewiglich.“; unnd obgleich solche straff hir zeitlich auf der welt durch Gott unnd die obrigkeit nicht beschiecht, so nimbt doch Gott dise straff selbsten bevor bis zu seiner zeit unnd würdet die grausam unnd erschröckhlich vollziechen, wan er an dem Jüngsten Tag des lezten unnd ängstlichen gerichts seel unnd leib zu der ewigen verdammus in das unauslöschliche höllische feur verurtheillen würdt.

Darbey mag ein jedes formchristliches herz wohl merckhen unnd abnehmen, was der falsche aydt auf sich trage unnd wie der mensch Gott, den Allmächtigen durch den falschen aydt verlaugne; zudem würdt er auch durch sein falsche aussag den richter zu einem falschen urtheil bewegen unnd dadurch die göttliche gerechtigkeit verhindern; auch würdt er umb

solche seiner aussag willen daselbige offenbahr würdet von der weltlichen obrigkeit ungestrafft nicht bleiben, von dem allen sich ein jeder mensch billich hütten solle bey seiner seelen seeligkeit.

Formula juramenti:

Ich schwörre zu Gott einen aydt, daß ich in der sach, darinnen ich zu einem zeugen fürgestellt bin unnd gefragt werde, eine ganz lauthere wahrheit sagen will, so vill mir kundt unnd wissend ist unnd will darumben nichts verhalten, noch unwahrheit untermischen, weder aus freundt [fol. 51^v] schafft, noch aus feundtschafft, noch umb einigen nuzens willen, auch weder von lieb, neid, forcht, gab, noch einig(en) anderen ursach wegen; will auch solche zeugnus unnd meinaussag verschweigen, bis die der rechtlichen ordnung nach eröffnet würdt, getreulich unnd ohnne gevärde, als wahr mir der Allmächtige Gott, die Heilige Jungfrau Muetter Gottes unnd alle liebe Heilige helfen. Amen.

Mainaydtserinderung, nach dem bey einer hochlöb(lichen) landtschaubtmannschafft in Öesterreich ob der Enns yeblichen stylo.

3.

Allgemeine Formulierung des Formaleids.

A Ebd., fol. 52^r – 52^v.

Freistadt, 1716 [Dezember o. D.]

[fol. 52^r] Formular juramenti:

Ich, N., schwöre zu Gott einen aydt, daß ich in der sach, darinnen ich zu einem zeugen fürgestellt bin unnd gefragt werde, eine ganze lauthere wahrheit sagen will, so vill mir kundt(end) unnd wissend ist unnd will darumben nichts verhalten noch unwahrheit untermischen, weder aus freundtschafft, noch aus feindtschafft, noch umb einigen nuzens willen, auch weder von lieb, neid, forcht, gab, noch einig(en) anderen uhrsach wegen getreulich und ohnne gevärdte, als wahr mir der Allmächtige Gott, die Heilige Jungfrau Muetter Gottes unnd alle liebe Heilige helfen. Amen.

[fol. 52^v] Formaljuramenti

4.

Artikuliertes Verhörprotokoll des sich wegen Blasphemie in Haft befindlichen J. G. P.

A Ebd., fol. 22^r – 25^v.

Freistadt, 1716 Dezember 19

[*fol. 22^r*] Güettiges examen, so anheunt zu endtgesetzten dato mit dem in puncto blasphemiae bey dem kay(*serlichen*) statt- und landtgricht Freystatt arrestierten Johann Georg Pilberger, burger unnd handlsmann alda, vogenomben wordten, wie volgt:

Fragstuckh

Andtworth

1. Woe er gebierthig, wer seine eltern und wie alt er seye?
1. Im aigen S(*ank*)t Oswaldt¹⁹⁹, allwo seine eltern etlich jahr lang burgerlich angehaust gewesen; nachgehents aber sich anhero nacher Freystatt gezogen, auch ainige jahr alda gehaust haben; der vatter seye alberaiths gestorben, die muetter aber alhier noch im leben; seines alters seye er im 52^{isten} jahr.
2. Wo er sich befundten, da seine ehewerthin zur niderkhonfft kranckh wordten?
2. Seye zu haus gewesen; auf vermerckhen aber, daß sein weib dörffe niderkhomben, habe er sich zum Schwarzen Jörgen begeben, allwo er bey drey [*fol. 22^v*] halb seitl²⁰⁰ prandtwein ausgetrunckhen; daryber er proprio moto wider nacher haus gangen, alda aber die zur welt gebohrne 2 kindter, deren aines ain büebl, das andere aber ein mägdelein gewesen, schon todter angetroffen.
3. Ob er es gleich selbst(*en*) oder von jemandts andern erfahren, daß die 2 neugebohrne kinderl todts verblichen, was er darzue gesagt und wie ihme sonsten zu gemüeth gewesen?
3. Habe es aus der gegenwärttigen weiber lamentieren gleich abgenomben, auch darauf selbstn mit augen gesechen; daryber er sich unbeschreiblich altiriert und anbey bethauret, daß er schon ehemalls ain, anjezo aber so gar unglückhsellig und zwey todte kündter habe.
4. Es kombe ganz glaubwürdtig vor, er habe abscheüchlich gescholten und gefluecht, ja dise gottslästerliche vermaledeyte formalien ausgegossen: [*fol. 23^r*] „Gott seye ein rechte hundtsfudt, habe seine zwey kindter nicht zur hey(*ligen*) tauff komben

¹⁹⁹ Sankt Oswald bei Freistadt (heute Marktgemeinde im Bezirk Freistadt).

²⁰⁰ Hohlmaß im bayerischen und österreichischen Raum (Bayern: ca. 0,5; Österreich: ca. 0,35 l).

lassen, anjezo fahren beede dem Teuffl zue, umb die notttauff seye es nichts.“; solle die purste lautere wahrheit in güette bekhennen und es in widerigen auf eine schöpfer frag nicht ankhomben lassen.

4. Daß er sacramentiret und gefluecht habe, werde nicht widersprochen; allein der ausgegossenen gottslästerung wüsse er sich umb des allzu [fol. 23^r] dickhen rausch willen nicht zu erinnern, wohl aber so vill gesagt zu haben: „Weillen mir mein todt N(ota) B(ene) meine zwey kindter hinweckh genomben und ich selbstn durch dennen von dem Haßlinger auf das aug bekhombenen strach kaine rechte gesundheit mehr habe, so könne er mich auch weckhnemen.“
 5. Ob er gewußt, daß die zwey verschiedene kinderl von der Höbamb die nott- oder frauentauff empfangen haben und was er seines orths darauf halte und wohin er woll vermaine, daß die zwey kinderl hinkhomben seyen?
 5. Ja, habe es von dennen anwesigen weibern gehört; halte den notttauff seinerseiths vor gültig unnd mögen die 2 kinnderl villeicht in die ewige freüdt komben sein.
 6. Wer aller darbey gewesen unnd ihne fluechen, schelten unnd gottslästern gehört?
 6. Die Hebamb vor sich selbstn, dan die frau Syburgin, die Wolf Schneiderin und sein schwägerin, die Pilberger [fol. 23^v] pöckhin, wie auch der Tischler in der Höll²⁰¹, der zu dennen todtrichlen das maaß genomben; gottgelästert habe er nicht, woll aber gefluecht und gescholten.
 7. Ob ihme nicht die Hebamb wegen der ausgegossenen gottslästerlichen worth ein ohrfeigen gegeben und ob er sich nicht darwidergesezt?
 7. Nein, das seye absolute nicht wahr.
 8. Ob der tischler Hanns Schnell ihne nicht insonderheit abgemant und gebetten, mit disen ärgerlichen worthen doch umb Gottes willen aufzuhören mit weitheren vermeldten, es stechen ainen die haarr gehn berg?
 8. Es seye halt ein geschrey untereinandter gewesen; lasse auch zue, daß mann ihne stillzuschweigen ermahnt habe.
 9. Ob er gewußt, daß er durch seine gottslästerung Gott so hoch belaidige?
 9. Wisse nicht, wie beraiths ob verstanden, daß er gottsgelästert haben solte.
- [fol. 24^r] 10. Was ihne hierzue bewogen?
10. Er habe durch sein fluechen unnd schelten, dessen er im rausch angewohnt, seinen gemüethsschmerzen wegen der verlohrenen zweyen kindterln unnd seines

²⁰¹ Heute vermutlich Höllplatz bzw. Höllgasse beim Linzer Tor neben dem Dechanthof in Freistadt. Das Haus mit der Adresse Höllplatz 1 trägt bis heute den Namen „Haus in der Höll“.

ruinierten gesichts an tag legen wollen; er habe ihme vor lauther confusion nicht zu helfen gewust.

11. Ob er nicht seithdeme, als sein weib nidergelegen, ain(es) unnd anders mall zu Tobiaßen Meißlinger koben und gegen ihme zu einer vermainten entschuldigung vermeldet, als sein weib zu zweyen kindtern niderkobten, selbe aber gleich widerumben gestorben seindt, nur so vill gesagt zu haben: „Ich schiße in meinen todt unnd meinen Gott, was werdten sye, zu verstecken gricht unnd obrigkheit, vill daraus machen, das seyen jurisdictionssachen, der Meißlinger versteche es nicht?“
11. Ja, seye ain(es) und anders mahl, unnd zwar fast allezeit berauschter, zu dem Meißlinger koben; bey deme er umb eine gewisse zeugschafft wegen seines mit dem Haßlinger habendten handls angehalten; von derley worthen aber daryber mann ihne befragt, seye ihme nichts erinnerlich.
12. Der Meißlinger habe ihne, constituten, [fol. 24^v] nachgehendts ein anders mall gefragt, ob er der vorigen worth, nemb(lich) „Er scheiße auf seinen todt und seinen Gott“, zum fahl selbe vor gricht kombeten, alsdan noch geständig were; darauf er ohnne ainzig genombenen anstandt mit ja geandtworthet haben solte, ob deme also?
12. Nein, er wisse nichts von disem; [fol. 24^v] mann möge mit ihme umbgehen, wie mann wolle, er ergebe sich seiner obrigkheit.
13. Ob er nicht schon vorhin wegen schelten, fluechen unnd gottslästerungen halber abgestrafft wordten, wie oft unnd auf was weis?
13. Ungefähr vor 2 jahren habe mann ihne umb 9 fl. in geldt gestrafft und bey etlich tügen auf dem Neupau arrestierlich angehalten, bis er die 9 fl. straff würckhlich erlegt; in disem fruehejahr aber ungefähr umb Josephi²⁰² habe er im diennerhaus einen 8-tägigen arrest mit wasser unnd brodt ausstechen mießen unnd zwar nicht so vill wegen seines schelten unnd fluechen, als seines öffteren vollsauffens und darbey an hey(ligen) zeiten verabsaumbten hey(ligen) gottsdiensten.
14. Wan er das lezte mall gebeichtet unnd communiciert?

²⁰² St. Joseph (19. März).

14. Zu Pfingsten²⁰³ dis jahr bey dennen alhießigen Capuzinnern khönne unmöglich ehendter [fol. 25^r] widerumben beichten, bis nicht der Haßlänger(ische) handl zu enndte khomben; beschließt mithin seine aussag.

Confrontation:

Über dises hat mann dem Pilberger die Hebamb, den Tischler unnd den Meißlinger, und zwar jeden deponenten scorsim entgegen gestölt; die ihme ihre depositiones ganz ungescheücht ins angesicht gesagt; darauf er das veryebte fluechen unnd schelten nochmallen zwar bestandten, das gottslästern unnd all ybriges aber weithers beständig widersprochen; zum Meißlinger anbey vermeldtendt, so möget ihr mich gahr verkhauffen.

Dessen zu wahren urkhundt und mehrerer bekrhöfftigung ist dises examen unnd die hieryber beschechene confrontation von unns hinnach benanthen aigenhändig unterschriben unnd geförttigt wordten; so geschechen Freystatt, den 19. (Decem)bris a(nno) etc. 1716.

L. S. Johann Geörg Nidermayr (*manu propria*)²⁰⁴, stattrichter.

L. S. Gottfridt Carl Wolfrumb, des außern raths assessor.

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*)²⁰⁵, stattschreiber alda.

L. S. Johann Franz Pömmmer (*manu prorpria*), des außern raths assessor.

[fol. 25^v] Güettiges examen, so mit dem in puncto blasphemiae bey dem kay(*serlichen*) statt- unnd landtgricht Freystatt arrestierten Johann Georg Pilberger, burger unnd handelsmann alda, den 19. (Decem)bris 1716 vorgenomben wordten; pro ut intus.

5.

Ablegung des Formaleids durch die Freistädter Hebamme Eva Holzmannin (E. H.).

A Ebd., fol. 53^r – 53^v.

Freistadt, 1716 [Dezemberr o. D.]

[fol. 53^r] Formulajuramenti:

Ich, Eva Holzmanin, geschwohrne statthebamb alhier zu Freystatt, schwöre ainen leib(lich)^{en} aydt zu Gott dem Allmächtigen, daß ich all diejenige gottslästerliche wortt, so ich beraiths vorhin, auch widerumb jezt öffentlich bekhennt unnd ausgesagt, aus Hanns Georg Pilbergers, burger und handelsmans alda, aigenen mundt wolbedeutlich selbsten gehört habe unnd also

²⁰³ Pfingstsonntag 1716: 31. Mai.

²⁰⁴ Bürgermeister 1714 – 1722 (GRÜLL, *Stattrichter*, S. 31).

²⁰⁵ Stadtschreiber 1695 – 1745. Bruder des ebenfalls hier beteiligten Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer (GRÜLL, *Stattrichter*, S. 63).

selbe allerdings wahr zu sein, weeder aus lieb, freündt- oder feindschafft, noch ainig anderer sachen halber hirmit bestättige, als wahr mir Gott helffe unnd all seine liebe Heyligen.

[fol. 53^v] Formaljuramenti

6.

Summarische Vernehmungprotokolle von E. H., des Tischlermeisters Hans Schnell (H. S.), Cordula Syburgin (C. S.), der Schneiderin Magdalena Hochmuetin (M. H.), der Lebzelterin Catharina Rießingerin (C. R.), Maria Regina Pillbergerin (M R. P.) und des Gastgebs Tobias Meißlinger (T. M) über die Vorfälle nach der Niederkunft von Pillbergers Gattin.

A Ebd., fol. 17^r – 21^v.

Freistadt, 1716 Dezember 19

[fol. 17^r] Inquisition an aydtstatt über die von Johann Georg Pilberger, burger unnd handelsmann alhier, begangene gottslästerung, als sein weib den 9^{ten} (Novem)bris abhin zwischen 11 unnd 12 uhr umb mittagzeit zu zweyen kindern niderkhomben, dise aber nach empfangener nott- oder frauentauff also gleich widerumben todts verschieden seindt.

Erste aussaag:

Eva Holzmanin, geschwohrne statthebamb, bey 60 jahren alt, sagt an aydtsstatt aus, als die Pilbergerin jüngsthin zu zweyen kindern niderkomben, dise aber nach der von ihr empfangenen nott- oder frauentauff gleich widerumben todts verschieden, habe dero ehewirth Hanns Georg Pilberger so einen zimblichen prandtweinrausch gehabt, abscheüchlich zu fluechen unnd zu sacramentieren angefangen; sein weib, wie auch sye, deponentin, kindermörderin intituliert, Gott seye ein rechte hundtsfudt, habe seine zwey kinder nicht zur hey(ligen) tauff komben lassen, anjezo [fol. 17^v] fahren beede den Teuffl zue;^a welches er öffters widerholt; mithin aber sye, Hebamb, sich nicht enthalten khönnen unnd ihme, Pilberger, mit der handt ins angesicht geschlagen habe.

2^{te}:

Hanns Schnell, burger unnd tischlermaister alda, im 53^{isten} jahr seines alters, sagt, es hette die Pilbergerin umb ihnne geschickht, umb zu dennen thottentrüchlen das maß zu nemben; wie er dan sich unverweilt dahin begeben, aldorten aber den Pilberger yber die maßen bezechter angetroffen; welcher erschröckhlich sacramentiert, unter andern aber in dise gottslästerliche formalia herausgebrochen: „Gott seye ein hundtfudt“; welche vermaledeyte worth er ihme auf alle weis verweisen mit vermahnenn: „Höre der herr doch umb Gottes willen auf, es stechen ainem die haarr gehen perg“.

Die Pilbergerin hab ihnne, deponenten, auch gebetten, in Dechantshoff zu gehen, umb sich alda wegen des conducts anzufragen unnd abzufündten; nun, als er von dannen widerumben zuruckkhomben, hette er den Pil [fol. 18^r] berger nicht mehr fluechen noch gottslästern gehört, sondern selben bey seinen weib beym pött stechendt wainendt angetroffen.

3^{te}:

Frau Cordula Syburgin, herrn Johann Syburg, des innern raths, ehfrau, ihres alters 49 jahr, sagt, sye seye zu der Pilbergerin, nachdem selbe zu den ersten kindt alberaiths niderkhomben, durch dero töchterl zu khomben begerth wordten; worauf sye auch erschinnen unnd den Pilberger, als derselbe gesehen, daß gleichfahls das anderte zur weldt gebohrne kindt nach der von der Hebamb empfangenen notttauff todts verschieden, erschröckhlich fluechen unnd sacramentieren gehört, insonderheit aber von ihme dises es seye nichts umb die notttauff, welche ärgerliche reden sye nicht mehr anhörren khönnen, volglich sich gleich widerumben nacher haus begeben habe.

4^{te}:

Magdalena Hochmuetin, burgerliche schneiderin, bey 37 jahren alt, ist, wie sye sagt, nicht weniger [fol. 18^v] bey der Pilbergerin niderkhonfft gegenwertig gewesen unnd habe anfangs den Pilberger etwas bezechter angetroffen; nachgehendts aber hette er ihme widerumben ain seidl prandtwein hollen lassen unnd selbes ausgetrunckhen, woryber er erst recht zu fluechen unnd zu sacramentieren angefangen; seye ihr, deponentin, bey der sach ganz nicht wohl gewesen; dannenhero sich auf aine klaine weill absentiert, volgendts aber widerumben zum Pilberger komben; der sich damahls etwas still unnd beschaidentlicher aufgefuehrt.

5^{te}:

Catharina Rießingerin, burgerliche lebzelterin, bey 24 jahren alt, müesse der gottliebendten wahrheit zu steur so vill bekennen unnd aussagen, daß, als sye der Pilbergerin in ihrer niderkhonfft neben andern benachbahrten frauen beygesprungen, der Pilberger mit allen tausendt sacramentiert; insonderheit aber dises öffters widerholt habe, die Hebamb unnd ybrige gegenwertige weiber hetten ihme seine 2 kindter umbgebracht; von anderen [fol. 19^r] gottslästerlichen worthen aber, in die der Pilberger herausgebrochen sein solle, habe sye wenigst, so lang sye sich aldorthen aufgehalten, nichts gehört.

6^{te}:

Maria Regina Pilbergerin, burgerliche pöckhin, bey 36 jahren alt unnd des inquisitens eheleib(lichen)^{en} brueders weib, habe sonst weithers nichts gehört, als daß ihr zimbligh(er)

bezechter schwager grausamb sacramentiert unnd nur immer so vill gesagt: „Wie seinndt wir doch so unglückhsellig, das wür 2 todte kindter haben“.

7^{te}:

Thobias Meißlinger, burger unnd gastgeb alda, im 36. jahr seines alters, deponiert, es seye der Pilberger seithdeme, als sein weib zu zweyen kindtern niderkhomben, ain(es) unnd anders mall in seine behausung komben und zwar das erste mall schon zimblich bezöchter, allwo er ihne, Meißlinger, gebetten, wegen des Haßlingerischen händls ihne nicht zu verlassen; worauf er, Meißlinger, gesagt, er were mit disem handl noch nicht ferttig [fol. 19^v] unnd habe schon widerumben einen anderen sauberen angefangen; wie nembl(ich) jüngsthin sein weib niderkhomben, deme öffters mentionierter Pilberger volgendte formalien widersezt: „Ich habe nur gesagt, ich schisse in meinen todt unnd in meinen Gott, was werden sye auch vill daraus machen, dises seindt jurisdictionssachen, du verstechest nicht.“; ein anders mall aber, da er nicht so vill beraust unnd noch bey zimblicher vernunfft wäre, hette er eine aufgesetzte schriftliche attestacion, deren sich zwischen ihne unnd Thobiaßen Haßlinger, burger(lich)^{en} saiffensiedtern alda, enthaltenen iniurihandl betr(effend) bey sich gehabt mit begehren, ihme zuegefahlen, solche zu verfertigen; dessen er, deponent, umb der ihme wollwissentlichen wahrheit willen kain bedenckhen getragen, annebends aber den Pilberger befragt, daß wann die jüngst bey ihm gethane gottslästerliche reden vor gericht komben solten, ob er deren alsdan geständig; darauf der Pilberger ohnne ainzig genombenen anstandt mit ja geandtworhet habe.

Beschließt mithin ein jeder seine separatim abge [fol. 20^r] legte aussag, wie selbe ob beschriben; gethrauet auch ein jeder solche dem inquisiten auf gegenstöllung ins angesicht zu sagen, ja auf erforderendten fahl mit ainem würckhlich(en) körperlichen aydt zu bekröfftigen.

Dessen zu wahren urkhundt unnd mehrerer beglaubigung ist dise inquisition unnd die dabey an aydtstatt abgelegten aussagen von unns endtsbenandten unterschriben unnd verfertiget worden; geschechen vor dem kay(serlichen) statt- unnd landtgricht Freystatt, den 19. (Decem)bris a(nno) etc. 1716.^b

[fol. 21^r] L. S. Johann Geörg Nidermayr (*manu propria*), stattrichter.

L. S. Gottfried Carl Wolfrumb, des außern raths assessor.²⁰⁶

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*), statschreiber alda.

L. S. Jo(hann) Franz Pömmer (*manu propria*), des außern raths assessor.

²⁰⁶ Darunter folgt die teilweise Unterschrift Johann Franz Pömmers, welche schließlich unter jene Leonhard Seyringers gesetzt wurde.

[fol. 21^v] Inquisition an aydtstatt über die von Johann Georg Pilberger, burger unnd handlsmann zu Freystatt, veryebte gottslästerung.

Id den 19^{ten} (*Decem*)bris 1716.

^a Folgt er halte nichts auf die nothtauff, am linken Seitenrand nachgetragen.

^b Blatt an dieser Stelle geteilt; zweiter Blatteil auf nächster Seite.

7.

Ansuchen des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Carl Seyringer (J. C. S.) bezüglich einer Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise mit dem sich in Haft befindlichen J. G. P.

A Ebd., fol. 56^r – 57^r.

Freistadt, 1716 Dezember 19

[fol. 56^r] Wohledlgestreng unnd hochgelehrter, sonders gr(oß)g(ünstiger) hochgeehrter herr Doctor etc.; wür bethauren, daß denselben bey schon vor der thür verhandtenen so hochhey(ligen) zeit mit gegenwärtigen zeillen beunruhigen müeßen; die ursach ist volgendte, daß sich unnsere burger unnd handlsmann Hanns Georg Pilberger je lenger je ärger verhalt unnd aufführe; maßen dan die seinethalben an aydtstatt eingezogene erfahrung mit mehreren umbständig zu ersehen gibt, wie grausamb unnd erschröcklich er damahls, als sein weib jüngst zu zwayen kindern niderkhommen, dise aber nach der von der Hebamb empfangenen nott- oder frauentauff also gleich wider todts verschieden seindt, gefluecht, gescholten unnd gottsgelästert habe, wovon die formalia sowohl in der inquisition, als in dem^a inquisito vorgonombenen^b examine nach allertieffster reverenz unnd verehrung des allerheyligsten namben Gottes der justiz zum fundament mit höchster detestation nottwendig haben^c werden müeß.

Nun wan in sachen dergestalten weithers zu erfahren, damit der gottliebendten gerechtigkeit allerdings ein genügen gescheche, mithin andere dergleichen fluecher unnd schelter, die^d so hoch straffbahr nicht zu nemben pflegen, sich billich^e daran zu spiegeln haben.

Als beschiecht an unnsern gr(oß)gu(nstigen) hochgeehrten herrn D(okto)r hirmit das dienst(ergebenste) ersuechen, der geliebe beykhombendte acta nottdürffliglich zu durchgehen unnd unns hieryber dero rechtliches parere, ob nemb(lich) der inquisit auf die einge [fol 56^v] gezogene erfahrung unnd hieryber beschechene confontation [*sic!*] alberaiths pro reo et

convicto²⁰⁷ zu halten, volglich ob unnd wie gegen demselben auch ungehindert seiner a potiori in negativis²⁰⁸, so vill die gottslästerung anbelangt, abgelegten unnd, wiewohl sehr ainfältig, verträcheten aussag mit würckhlicher straff zu procediern oder etwo wenigst die Hebamb, der Tischler, wie auch der Meißlinger, wie D(okto)r^f, Car(olinischer) poenalart. 106, n.7²⁰⁹ darfürhaltet, noch vorhero iurato zu verhörren, welches mit mehrern grunden zu erörthern wür dises pro ulteriori informatione²¹⁰ anfüegen sollen, was gestalten sich der Pilberger beraiths in das 10^{ten} jahr, als ein angehauster burger^g alhier befinde unnd bis auf die leztere vier jahr endlichen einen solchen lebenswandl geführt, welchen mann so vill nicht tadlen khönnen; von diser zeit an aber hat er sich dem vollsauffen gänzlichen ergeben, dabey das fluechen unnd schelten angewohnt; maßen mann^h vermög beyfindigen prothocollsextracts wegen seines liederlichen wandls sonderbaher aber, weillen er auf dem gey an hey(ligen) zeiten unter wehrendten vormittägigen gottsdiensten in würthshäusern sizen geblieben unnd alda nicht ohnne deren paursleüthen großem ärgernus geluedert hat, zweymahl abgestrafft, womit mann aber dem jezigen augenschein noch bey ihme wenig^j ausgeschaffet, also daß er billich pro incorrigibili gehalten werden khann.

Er hat beraiths das anderte weib unnd bey diser 3 kinder im [fol. 57^r] leben, hat bey beeden zwar etwas zimliches beheyrrathet; allein sein liederliches aufführen machet, daß nach unnd nach alles zu grundt gehet.

Negst disem thuen wür zu dennen annachendten hey(ligen) Weynachtferien unnd der negst darauf vollgendten Neuen-Jahrs-revolution treuherzigst gratuliern, mit dienst(ergebenst)^{er} bitt, unns in dero hochschazbahren alten affection weithershin beständig zu erhalten, die wür unns hingegen die freudt unnd ehre geben ohnne ausnamb jederzeit zu sein unnd^k verbleiben unnsers etc. dienstschuldigste N. b(ürgermeister), r(ichter) u(nd) r(at) alda.

Freystatt, den 19^{ten} Decembris a(nno) etc. 1716ten.

[fol. 57^v] Schreibenscopia abgangen an herr Doctor Seyringer zu Linz.

Dat(um) den 19^{ten} Dec(embris) a(nno) etc. 1716ten.

^a Folgt cum, korrigiert aus cum.

^b Folgt examene, getilgt.

^c Folgt repetiert, links nachgetragen; folgt respectiert, getilgt.

²⁰⁷ D. h. für einen Angeklagten und Verurteilten (Hier wird der Begriff „inquisit“ bzw. Inquisition nur als „der zu Untersuchende“ bzw. als Untersuchung verstanden und somit zwischen jemandem, der eines Delikts beschuldigt wird und einem bereits Angeklagten unterschieden. Im Falle einer bereits erfolgten Anklage erachtete man die Untersuchungen zum vorgeworfenen Delikt anscheinend als abgeschlossen).

²⁰⁸ D.h. in der Hautsache negativen.

²⁰⁹ „Wie gottsschwerer oder gottslesterung gestrafft werden sollen“ (Artikel über die verpflichtende gerichtliche Verfolgung von Blasphemanten).

²¹⁰ D. h. zur weiteren Information.

^d Folgt es, über der Zeile nachgetragen.

^e Folgt so, getilgt.

^f Folgt Blumblacher ad, links nachgetragen; folgt Blumlacher, oder, getilgt.

^g Folgt sich, getilgt.

^h Folgt dan ihne, korrigiert aus ihme dann.

ⁱ Folgt wüths, korrigiert aus würzs.

^j Folgt fruchtbahrliches, korrigiert aus fruchtbahkliches.

^k Folgt zu, getilgt.

8.

Auszüge aus dem Ratsprotokoll der Stadt Freistadt vom 9., 13. und 19. Januar 1714 sowie vom 2. und 20. März 1716 betreffend verschiedener Probleme mit J. G. P.

A Ebd., fol. 26^r – 27^r.

Freistadt, 1716 [Dezember o.D.]

[fol. 26^r] Exträct aus dem rathsprothocoll der kay(*serlichen*) und landtsfürst(*lichen*) statt Freystatt de dato 9^{ten} Jenner 1714:

Weillen vorkhomben, daß Hanns Georg Pilberger in dennen jüngst verwichenen Weinnachtfeyrträgen zu Windthaag²¹¹ gewesen unnd alda solche hey(*lige*) zeit mit lauther vollsauffen unnd andern einem ehrliebendten burger sehr ybl anstechendten auffiehrung zuegebracht, ja sogar am ersten hochfey(*erlichen*) tag aus purr liedterlicher weis das hey(*lige*) messopfer scandalos verabsaumbet hat, welches dem sicheren vernemben nach auch schon vor einem jahr zu Rainpach²¹² geschechen sein solle; als ist derselbe heunt vor rath erfordert unnd ihme diser sein ärger(*licher*) vermessenner excess nicht allein mit hohen ungonsten verwisen, sondern auch auferlegt wordten, daß er zu wollverdienter straff noch heunt 8 reichsthaller, id est 12 fl., zu herrn Oberstattcammerers handten erlegen solle; bey verwaigerung dessen er sich aufs Neupau in arrest begeben, von dannen aber eheunter nicht entlassen sein solle, vezt [*sic!*] er dise dictierte straff wierckhlich erlegt unnd abgefierth haben wierdet.

Den 13^{ten} dito:

Hanns Georg Pilberger, burger alda, bittet, ihme nicht allein [fol. 26^v] der jüngsthin dictierten geldtstraff, sondern auch des beraihts etlich tag lang anhaltendten arrests gr(*oß*)gu(*nstig*) zu entlassen.

Schluß:

²¹¹ Windhaag bei Freistadt (heute Marktgemeinde im Bezirk Freistadt).

²¹² Rainbach im Mühlkreis (heute Bezirk Freistadt).

Ein ers(*amer*) mag(*istrat*) will dem supp(*likan*)ten gegen seiner versprochenen besserung die dictierte geldtstraff, auf 9 fl. hiemit limittiert, auch ihnne, wan sothanne 9 fl. wierckhlich werdten erlegt wordten sein, des arrests entlassen haben.

Den 19^{ten} dito:

Hanns Georg Pilberger, burger alda, bittet nochmahlen umb limitierung der ihme jüngsthin per 9 fl. dictiert unnd alberaiths würckhlich erlegten geldtstraff.

Schluß:

Widerumben hinaus zu geben unnd weillen der supp(*likan*)t wegen seines zu Windthag veyebten ärgerlichen excess wohl eine größere straff billich verdient hette, als hat es bey inberiehrten 9 fl. sein beständtiges verbleiben.

Den 20. Martii 1716:

Leztlichen hat mann Hanns Georg Pilberger, burgern, vor rath erfordert unnd demselben sein bishero [*fol. 27^r*] gefiehrtes liedterliches leben nicht allein mit großen ungonsten verweisen, sondern auch ihme beynebens iniungiert unnd auferlegt, daß er solches im diennerhaus durch einen 8-tägigen arrest mit wasser unnd brodt abbießen solle.

Den 24. dito:

Hanns Georg Pilberger, burger unnd handlsmann alda, bittet umb entlassung des arrests gegen disem seinem erbietten, daß er von nun seinen lebenswandl dergestalten bessern wolle, daß ein ers(*amer*) mag(*istrat*) darob ein besonderes wollgefallen zutragen haben solle.

Schluß:

Fiat unnd solle der supp(*likan*)t des arrests heunt abent spatt wider entlassen werdten, jedoch gegen disem gänzlichen versechen, daß er invermeldt seinem erbiethen so gewiß nachkhomben werdte, als im widerigen er noch ein schörpferes einsehen unnd verfahren unverschont zugewarthen haben wurdte.

Leonhardt Seyringer (*manu propria*), stattschreiber alda.

[*fol. 27^v*] Exträct aus dem rathsprocoll der kay(*serlichen*) und landtsfürst(*lichen*) statt Freystatt.

9.

Antwort des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. auf die Anfrage des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats vom 19. Dezember 1716, mit welcher er die nochmalige Befragung von E: H., H. S. und T. M. fordert, um ein Rechtsgutachten erstellen zu können.

A Ebd., fol. 58^r – 59^r.

Linz, 1716 Dezember 21

[fol. 58^r] Wohledlgestreng(e), edlvest(e), fürsichtig(e) und wohlweise etc., insonders gro(β)go(nstige) hochgeehrte herrn; die mir undterm gestrigen dato umb mein wenigens parere eingeschickhte criminalacta den in puncto blasphemiae landtgrichtlich(en) verhaftten Johann Georgen Pilberger betr(effend) habe sogleich durchgangen unnd der gebühr nach reufflich überlegt; allain ich khann sothannes parere nicht wohl ehenter erstatten unnd abgeben, es seye dann, daß mann vorhero sowohl diz Evam Holzmannin, geschworne statthebamb, als auch den Hannsen Schnell, burger(lichen) tischlermaister, wie nicht weniger den Tobiasen Meißlinger, auch burgern unndt gastgeben alda zu Freystatt, über ihre beraiths vorhin an aydtsstatt abgelegte aussagen wirckhlichen iurato vernembe und mir anhero comuniciere; in dessen verlässlicher erwarthung ich mich negst threueyffriger recipocierung des so höfflich(en) als wohlmainenten feyrtag- unnd Neuen-Jahrs-wuntsches mit bitt, meine wenigkheith noch verrers in beständtger affection zu erhalten dienstsch(uldigt) empfelche sub dato Linz, den 21^{ten} (Decem)bris 1716.

Meiner gro(β)go(nstigen) hochgeehrten herrn dienstergebniester Joh(ann) Carl Seyringer (manu propria).

[fol. 59^v] Denen wohledl gestreng(en), edlvest(en), firsichtig(en) und wohlweisen N. herrn burgermaister, richter unndt rath der kay(serlichen) und landtsfürst(lichen) statt Freystatt etc. etc.; meiner gro(β)go(nstigen) hochgeehrten herrn.

Dat(um) 21. (Decembris) 1716.

Freystatt

10.

Gnadengesuch J. G. P. an den Freistädter Magistrat betreffend seiner Entlassung aus dem achttagigen Arrest mit Ablehnung des Gesuchs durch den Freistädter Bürgermeister Johann Jacob Kner (J. K.).

A Ebd., fol. 60^r – 61^v.

Freistadt, 1716 Dezember 23

[fol. 60^r] Löb(licher) wohlweiser mag(istrat), großgunstig gebüettundte herrn; daß ich mich in meinen elendten zuegefügtten standt meines angesicht schon ganzer 22 wochen in rechten und streiten khumber und zorn, auch andern widerswertigkeiten aus betriebnus und schrockhen der zwey gebohrnen^a khindern in meiner saufoller weis in unwissenheit Gott beleidiget haben solte, welches alles weinentlich betauern mueß; danenhero Gott dem

Allerhöchsten zu abpießung drey wohlfahrten und 3 hey(*lige*) messen mich und mein weib verlobten auszurichten; weillen ich auch genzlich wegen der hey(*ligen*) zeith mein beicht und pueß zu verrichten, gesonnen, mich mit dem Thobias Haßlinger zu vergleichen, was recht und pillich sein wird; dahero gelanget an einen löb(*lichen*) wohlweisen mag(*istrat*) mein undterthänig flechentliches anrueffen und bitten, mich meines 8 tägigen ausgestandten arrests zu erleidigen, hieryber zu hocherfreylicher gewehr mich gehorsambst befelchen.

Eines löb(*lichen*) wohlweisen mag(*istrat*) gehorsamber Johann Geörg Pilberger.

[*fol. 61^v*] An einen löb(*lichen*) wohlweisen mag(*istrat*) der alhiesig kay(*serlichen*) und landtsfürst(*lichen*) statt Freystatt.

Mein undterthänig gehorsambes anrueffen und bitten, wie hierinen großg(*ünstig*) zuvorkomben.

Widerumben hinaus zu geben und hat des supp(*likan*)tens begehren erheblicher ursachen halber nicht stath; in senatu, den 23. (*Decem*)bris 1716.

Johann Jacob Kner (*manu propria*), burgermaister.

^a Folgt dotten, über der Zeile nachgetragen.

11.

Schreiben von J. G. P. an den Freistädter Magistrat, in welchem er die durch die Verhaftung und den Prozess entstandenen materiellen Probleme für seine Familie darlegt.

A Ebd., fol. 81^r – 82^r.

Freistadt, 1716 [o. D.]

[*fol. 81^r*] Löb(*licher*) wohlweiser mag(*istrat*), großgunstig gebuettundte herrn etc.; es ist mir bey jüngst verflossner rathssession zu erscheinen angedeutet worden, so aber wegen meiner unpößlichkeit nicht bewerckhen können; den abermalligen vortrag, welchen ich mir leuchtlichen einpildten khan, daß solcher in meiner in Windhag sein verüebten insolenzien bestehen mueß, welches ich zwar kheineswegs verhellen khan, der warheit beysteyr zu thain; daß ich mich nunmehr hin in einen ganz verzweifelten unruhigen desperraten stand befindte, uhrsachen, daß ich von meiner vorgesezten obrigkheit in villmallen erweislichen und noch dato schwebenten rechtsmeßig geführte clagshandeln wider meine beclagte restierende creditores kheinen schuz noch ausrichtung erlangen können, sondern jemallen mit meinen gerecht erweislichen das khürzere mit größten schaden züehen müeßen; auch noch denen restandten auf langer terminen verleidet und da ich zu meiner handley solches selbst

jederzeith höchstnöttig gehabt hette, habe nothleyden müeßen, zumallen ohne darbey verdienten interessen, wie dan auch hingegen meinerseits, da ich von ein und andern beclagt worden, ist mir gleich die punctuelle bezallung [fol. 81^v] 6 wochen 3 teg wie gebreichig mit scharffer betro[h]ung durch dem g(e)hr(ich)tsdiener in beysein des compidenten, daß man mit mir anderst verfahrn will, auferlegt worden; wie dan auch dero scharffen predito alzeit fleissig nachgelebt und meine glaubwürdige befridiget, daß ich also von allen seiten ja pillich schließen khann, daß mann mir das genzliche verderben vor augen stellen will, sindemallen ohnedeme durch die ney aufgerichte behandwerchte crambler meines vorhin gehabtten wennigen gwölbsgwerb genzlichen beraubt werde; wiewollen auch solche öfftters clagpar lauten in handten habente memoria vorgekhert, aber je und nüemallen khein gehör gegeben worden, daß ich also aller gestalten nicht mehr wüesse, wie mich und die meinige nebst denen burgerlichen lasten hinführo zu ernehren; wiewollen mich schon bey 16 jahr haussessig befindte und mich jederzeith wie gebreichig verhalten, auch kheinen menschen nichts leidts noch schaden zuegefugnet, gleichwollen mit nichts angesehen werde, alles dem gerechten Gott und Richter demiettigst befelche eines löb(lichen) wohlweisen mag(istrats) gehorsamber Hanns Geörg Pilberger.

[fol. 82^v] An einen löb(lichen) wohlweisen mag(istrat) der kay(serlichen) und landtsfürst(lichen) statt Freystatt.

Mein, Hanns Geörg Pilperger, wechemiettiges anpringen wie hierinnen großg(ünstig) zu vernemen.

12.

Gnadengesuch von J. G. P. an den Freistädter Bürgermeister J. K. betreffend seine Haftentlassung.

A Ebd., fol. 84^r – 84^v.

Freistadt, 1716 [o. D.]

[fol. 84^r] Wohledl gestrenger, hochgeehrt werdtister herr Purgermaister; Eur Streng mit diesen inständig zu ersuechen mit gehorsamber bitt, mich meines arrest auf 4 tag zu befreyen; dan ich umb jennes verprechen jederzeit zu findten bin, möchte denjennigen gehrn bekhandt sein, der mich also bey Eur Streng recommandiret und dieselbe auf mich so verhafft zu sein scheinen, warmit mich aber Eur Streng zu beharlicher gnaden schuz gehorsambst befelche in verb(a).

Eur edl und gestreng gehorsamber Hanns Geörg Pilperger.

[fol. 84^v] Dem wohledl und gestrengen herrn Jacob Khner, der alhiesigen kay(*serlichen*) und landtsfürst(*lichen*) statt Freystatt wohlverordneten herrn Purgermaister zu großg(*ünstigen*) handten befelchent.

Statt Freystatt

13.

Gnadengesuch von J. G. P. an den Freistädter Stadtrichter Johann Georg Niedermayr (J. G. N.) betreffend seine Entlassung aus dem Arrest, nachdem der Freistädter Bürgermeister J. K. sein Gesuch ablehnend erledigt hatte.

A Ebd., fol. 83^r.

Freistadt, 1716 [o. D.]

[fol. 83^r] Wohledl und gestrenger, hochgeehrt werdtister herr Statrichter; ich habe dieselben, wie auch herrn Purgermeister heund wegen endtlassung meines arrest auf wenige täg ersuecht, so aber die gefasste feindselligkheidt bey herrn purgermeister nichts auswürkhen khan; weillen ich also verfolgt als wehre und gelanget an Eur Streng mein hochdemiettiges bitten, die geruehen mür die große gnad zu erweisen mit herrn Purgermaister zu reden, wan sie doch so guett sein möchten, mir meinen purgerlichen abschiedt gegen meiner bezallung ausvolgen zu lassen; damit sie fehrners von mir nicht mehr beunruhiget werden, mich^a einer anderen obrigkheit zu sumitirn, weillen ich also in allen so verfolgt leeben mueß, warmit mich Eur Streng gehorsambst recommandire und in schuz Gottes mich befelche Eur Streng gehorsamber Hanns Geörg Pilperger.

^a Folgt mir, getilgt.

14.

Weiteres Gnadengesuch von J. G. P. an den Freistädter Stadtrichter J. G. N. betreffend seine Entlassung aus der Haft.

A Ebd., fol. 106^r – 106^v.

Freistadt, 1716 [Dezember o. D.]

[fol. 106^r] Wohledl gestrenger, hochgeehrt werdtister herr Statrichter; Eur Streng mit disen gehorsambst zu ersuechen nebst instendiger bitt, die geruehen mir großg(*ünstig*) auf 3 tag frist aus meinen arrest mich zu befreyen, dan und wan ich dan so vill schadloses begangen habe,

so bin ich jederzeith zu findten; so meinen gehorsamb nach zu leeben wissen werde, wermit unterim [*sic!*] mich Eur Streng underthännigst befelche in verb(*a*).

Gehorsamber Hanns Geörg Pilberger

[*fol. 106^v*] Dem wohledl und gestrengen herrn Johann Geörg Nüdtermayer, der alhiesig kay(*serlichen*) und landtsfürstl(*ichen*) statt Freystatt wohlverordneten herrn stattrichtern mich großg(*ünstig*) befelchent.

15.

Bericht des Freistädter Stadtschreibers Leonhard Seyringer (L. S.) an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. betreffend des Inhalts einer vonstatten gegangenen Befragung des angeklagten J. G. P.

A Ebd., fol. 62^r – 62^v.

Freistadt, 1716 Dezember 24

[*fol. 62^r*] Wohledlgestreng(*er*) und hochgelehrter, sonders hochgeehrt(*er*), werthliebster h(*err*) brueder etc.; was gestalten der in p(*unc*)to blasphemiae arestierte Pilberger gestern bey einem löb(*lichen*) mag(*istrat*) umb entlassung des arrests gegen disen anerbieten, daß wann er in seiner sauvollen weis Gott unwissendt belaidiget haben solte, er zur abbüeßung 3 wohlfahrten sambt seinem weib verrichten unnd sovill hey(*lige*) messen lesen lassen, auch in diser hey(*ligen*) zeit sein beicht unnd bueß ablegen wolte, gehorsamb(*st*) gebetten, mit solch einem begehren aber abgewisen worden; das gibt nebenschlüssig sein aigenhendiges anbringen des mehreren zu ersehen und wann dann hieraus fast sovill auch abzunemben, daß er, Pilberger, die verybte gottslästerung selbst nicht mehr zu widersprechen gedenckhe, als hat man vor ratsamb befunden, selben anheunt nochmahlen geht.²¹³ zu befragen, wie er dann sein eingeraichtes anbringen aigentlich verstehe und ob er der ausgegossenen gottslästerlichen wortten nunmehr geständig seye? Darauf er geantwortet, es möge sein, daß er die ihme vorgehaltenen gottsläster(*lich*)^{en} worth sowohl zu haus nach seines weibs niderkonffft, als das erste mahl bey dem Meißlinger geredt und ausgegossen habe; allein wüsse er sich dessen weegen gehabt allzu dickhen rausch selbstn nicht zu erinnern und müeße denen deponenten ihre aussagen auf dero verantwortung geben; daß er aber von der Hebamb eine ohrfeigen empfangen, auch bey dem Meißlinger das anderte mahl die vorig(*e*) und erstere worth mit ja [*fol. 62^v*] bestattet haben solte, dises werde von ihme weithers absolute widersprochen. Ob nun ungehindert dessen, daß nemb(*lich*) mehrgedachte Pilberger wenigst

²¹³ *Unsichere Lesung.*

die zu haus und bey dem Meißlinger begangene erstere gottslästerung so tenuiter nicht mehr widerspricht, mit der vorhin eingerattene aydlichen abhörung gleichwohlen würckhlich zu verfahren, desthalben wollen ihnen meine letre [*sic!*] principales eine nochmahlige paanzeillen hirmit ausgebetten haben et d(a)t(um) Freystatt, 24. Decem(bris) 1716.

Stattschreiber alda

Schreiben abgangen an, (tit.), h(er)rn D(okto)r Seyringer in Linz²¹⁴.

Datum 24. Decem(bris) 1716.

16.

Rückantwort des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. über den Erhalt des vorhergehenden Berichts des Freistädter Stadtschreibers L. S. zu einem Verhör von J. G. P.

A Ebd., fol. 63^r – 64^v.

Linz, 1716 Dezember 25

[*fol. 63^r*] Wohledlgestrenger etc., insonders hochgeehrt(er) unnd werthliebster herr brueder; auf das undterm gestrigen dato an mich erlassene erindere hirmmit kürzlich sovill, daß wegen der jüngst eingerathene aydlichen abhörung den in puncto blasphemiae arrestierten Pilberger betr(*effend*) noch ain für allemahl bey meiner vorigen meinung verharre, dann wür haben khein gering(es), aber schlechtes factum vor unns.

Beede anschlüss sollen auf die weis, wie es mein allerliebster herr Pälöpöckh, deme mich acta occasione schenstens zu befelchen bitte, verlanget, ganz sicher bestellet werdten, wommit negst schuldigster danckherstattung für das eingestlagene khuchlregal mich dienst(*ergebenst*) einsteche in verharrung sub dato Linz, den 25^{ten} (Decem)bris 1716.

Meines hochgeehrt(en) unndt wörthliebsten herrn brueders etc., dienstergebenister Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

[*fol. 64^v*] Dem wohledl(en) und gestreng herrn Leonhardt Seyringer, i(uris) u(triusque) cand(idatus), wie auch wohlbestechen h(er)rn stattschreiber der kay(*serlichen*) unndt landtsfürst(lichen) statt Freystatt etc., etc.; meinem hochgeehrten herrn brueder.

Freystatt

²¹⁴ Heutige Landeshauptstadt Oberösterreichs.

17.

Bestätigte summarische Vernehmungsprotokolle von E.H., H. S. und T. M.

A Ebd., fol. 28^r – 30^r.

Freistadt, 1717 Jänner 5

[*fol. 28^r*] Aussagen, welche von Eva Holzmanin, statthebamb, dan Hannsen Schnell, tischler, unnd Thobiaßen Meißlinger, gastgeben, beeden burgern alhier zu Freystatt, wegen des in puncto blasphemiae bey dem statt- und landtsgricht alda arrestierten Johann Georg Pilbergers zwar schon vorhin abgelegt(en), anheunt zu endt gesezten dato aber yber vorhero umbständig beschechene mainaydtserinnerung mit einem körperlichen aydt bestätigt wordten seyndt; als:

1.) Eingangs gedachte Eva Holzmanin sagt ain für alle mahl wahr zu sein, daß, als die Pilbergerin jüngsthin zu zweyen kindtern niderkhomben, dise aber nach der von ihr empfangenen nott- oder frauentauff gleich widerumben todts verschieden, habe dero ehewirth Hanns Georg Pilberger so einen zimblichen prandtweinrausch gehabt; abscheüchlich zu fluechen unnd zu sacramentiren angefangen; sein weib, wie auch sye, deponentin, kindtermörderinnen gehaißen, Gott seye ein rechter hundtsfuth, habe seine zwey kindter nicht zur hey(*ligen*) tauff komben lassen, anjezo fahren [*fol. 28^v*] beede dem Teuffl zue; er halte nichts auf die frauentauff, welches er öfftters widerholt; mithin aber sye, Hebamb, sich nicht enthalten khönnen unnd ihme, Pilberger, mit der handt ins angesicht geschlagen habe.

2.) Hanns Schnell sagt wie vorhin, es hette die Pilbergerin umb ihne geschickht, umb zu dennen todentrüchlen das maß zu nemben, worauf er sich unverweilt dahin begeben; aldorten aber den Pilberger yber die maßen bezechter angetroffen, welcher erschröckhlich sacramentiert, unter andern aber in dise gottslästerliche formalia herausgebrochen, Gott seye ein hundtsfudt; worryber er, deponent, zu ihme, Pilberger, nichts gesagt, noch selben davon abgemahnt, sondern er seye in seinem herzen erschrockhen unnd seyen ihme vor schrockhen die haarr gleichsamb gegen perg gestandten. Ybrigens seye noch wahr, daß, als er aus dem Dechandts [*fol. 29^r*] hoff zuruckhkhomben, er den Pilberger nicht mehr fluechen noch gottslästeren gehört, sondern ihme bey seinem weib beim pött wainendter angetroffen habe.

3.) Thobiaß Meißlinger verhart nicht weniger durchgehendts auf seiner vorhero gethannen aussag, daß nemb(*lich*) der Pilberger seithdeme, als sein weib zu zweyen kindtern niderkhomben, ain unnd anders mahl in seine behausung komben seye; unnd zwar das erste mahl schon zimblich bezöchter, allwo er ihne, Meißlinger, gebetten, wegen des Haßlinger(*ischen*) handls ihne nicht zu verlassen; worauf er, Meißlinger, gesagt, er were mit disem handl noch nicht fertig unnd habe schon widerumben einen anderen sauberen

angefangen; wie nemb(lich) jüngsthin sein weib niderkhomben, deme ermelter Pilberger volgendte formalien widersezt: „Ich habe nur gesagt, ich scheiße in meinen todt unnd meinen Gott, was werdten sye auch vill daraus machen, dises seindt jurisdictionssachen, du verstehest nicht.“ Ein anders mall aber, da er nicht so vill berauscht und noch bey zimb [fol. 29^v] licher vernunfft wäre, hette er eine aufgesetzte schriftliche attestacion den sich zwischen ihme unnd Thobiaßen Haßlinger, burgerlichen saiffensiedtern alda, enthaltene iniurihändl betreffendt bey sich gehabt mit begehren, ihnne zue gefallen solche zu verfertigen; dessen er, deponent, umb der ihme wollwissentlichen wahrheit willen kain bedenckhen getragen; annebns aber den Pilberger befragt, daß, wan die jüngst bey ihme gethanne gottslästerliche redten vor gericht komben solten, ob er deren alsdan geständig; darauf der Pilberger ohnne ainzig(en) genombenen anstandt mit ja geandtworthet habe, welches alles aber zwischen ihme, deponenten, unnd dem Pilberger blos discursweis also geredt^a und vorbey gangen were. Beschließen mithin ihre aussagen, welche ein jeder, wie eingangs erwehnt, mit ainem körperlichen aydt bekröfftiget; beschechen Freystatt, den 5^{ten} Jenner a(nno) etc. 1717.

L. S. Johann Geörg Nidermayr (*manu propria*), stattrichter.

L. S. Gottfridt Carl Wolfrumb, asesor.

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*), stattschreiber.

L. S. Johann Franz Pömmer (*manu propria*), assesor.

[fol. 30^v] Aydliche aussagen den in puncto blasphemiae bey dem kay(serlichen) statt- und landtgricht Freystatt arrestierten Johann Georg Pilberger, burger unnd handelsmann alda, betr(effend).

Dat(um) 5^{ten} Jenner 1717.

^a Folgt werden, über der Zeile nachgetragen.

18.

Ansuchen des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten J. C. S. mit der Bitte um die Erstellung eines Rechtsgutachten, welches zur weiteren juristischen Absicherung von zwei weiteren Rechtsgelehrten durchgesehen und unterzeichnet werden soll.

A Ebd., fol. 65^r – 67^r.

Freistadt, 1717 Jänner 7

[fol. 65^r] Wohledlgestreng(er) und hochgelehrter, sonders gr(oß)go(nstiger) hochgeehrter D(okto)r etc.; alldieweillen vermög der zwayen andtworthschreiben, wovon derselbe das erste undterm 21isten an uns selbst, das andere aber sub dato 25isten (Decem)bris jüngst verlittenen jahrs an unsern herrn Stattschreiber den in p(unc)to blasphemiae bey uns landtg(eric)htlich verhafftten Hanns Georg Pillberger betreffendt erlassen, nicht wohl ehenter ein rechtliches parere erstattet und abgegeben werdtlen khönte, es were dan, daß mann vorhero sowohl die Evam Holzmannin, als den Hannsen Schnell, burgerlichen tischlermaistern, wie nicht weniger den Tobiasen Meyslinger, auch burger und gastgeben alda, yber ihre beraiths an aydtstatt abgelegte aussagen würlhlich iurati vernembete, als ist disem interimsguettachten vorgestern gebührendter maßen nachgelebt wordten.

Nun was sothanne aydliche abhörung verlässlich gebe, das geliebe aus dem einschluss und zwar insonderheit so vill zu ersehen, daß selbe denen erst und vorigen aussagen, so von obbenanten dreyen zeugen an aydtstatt abgelegt wordten in der [fol. 65^v] haubtsach ganz einstümbig und gleichlauttent seyen, außer das Hanns Schnell anjezo gesagt, er hette den Pillberger von seinem schelten, fluechen und gottslästeren nicht abgemahnt, sondern er were in seinem herzen heimlich erschrockhen und ihme vor schrokhen gleichsamb die haar gen berg gestandten; ob es zwar ich, Stattrichter, und würl, Assessores,^a solcher und nicht anderer gestalten, als wie^b disorths seine vorige aussag beschriben, eingenomben haben.

Item daß der Meyßlinger auch noch dises beygesetzt, es were zwischen ihme und dem Pillberger^c alles blos discours- und erzöllungsweis geredt wordten und vorbey gangen, wiewollen solches in seiner loco iuramenti gethannen aussag vorhin nicht wohl anderst hat genomben und verstandten werdtlen khönnen. Sonsten würdedt von dem arrestanten noch immer vor- und ausgegeben, ob hette die Hebamb bey seines weibs niderkhonfft gleichfalls einen rausch gehabt; daryber mann aber inquiriert und undter anderen [fol. 66^r] gegenwärttig gewesten weibern, die frau Syburgin und Magdalena Hochmuethin desthalben in specie befragt, welche beede bey ihrem gewissen ausgesagt, daß sye an der Hebamb nicht die geringste trunkhenheit verspürt, sondern selbe ihrem dienst bis zum ende allerdings rechts versehen und solchem^d abgewarttet hette.

Und wan dan bey der sachen nicht wohl mehr nicht was anderes als das endtliche criminalguettachten zur weitheren würlhlichen verfarung nöttig sein derffe, als ersuechen würl unseren gr(oß)go(nstigen) hochgeehrten herrn D(okto)r hirmit ganz dienstlich, der wolle nunmehr solches verfassen; auch selbes, umb uns von aller verandtworttung^e nur mehrers gesichert zu wissen, von noch anderen zwayen älteren herren rechtsgelährten der notturfft

nach reyfflich yberlegen und undterschreiben lassen, welches hoffentlich noch umb so vill weniger bedenklich fallen würdedt, weillen ex actis clar erscheinet, daß der verhauffte durch sein fluechen und schelten nicht allein [fol. 66^v] mediatam, sondern durch die nebenbey ausgegossene vermalledeute abscheuchliche worth immediatam blasphemiam²¹⁵ zum thaill selbst bekhäntlich, zum thaill aber yberzeugt veyebt und begangen habe, volgliche es mit ihme sowohl vermög peinlicher Halsgerichtsordnung art. 106 als crafft O(ber)ö(sterrreichischer) L(andgerichts)o(rdnung) part 3, art. 1, §8²¹⁶, auf deren khönfftige bessere beobachtung alle landt- und stattg(ric)htsobrigkeiten innhalt deren erst vor zway jahren emanirten landtshaubtmannischen^f intimationspatenten bey vermeidung schwärer straff in genere, in specie²¹⁷ aber wür^g durch die noch sub dato 4^{ten} Martii 1715 an uns erlassene kay(serliche) allergnädigste begnadigungsresolution des vorhin bewußten viertt in alligen adulterantens alles ernsts angewisen wordten, auf einen sehr harten passum ankomben derffe. Nun seindt wür so willig als schuldig alle müehewalthung und unkhosten [fol. 67^r] hinwiderumben ganz dankhbahrlich zu erstatten, die wür negst unserer dienstlichen empfelchung sein und verbleiben sub dato Freystatt, den 7^{ten} Jenner 1717.

Unsers sonders gr(oß)go(nstigen) hochgeehrten herrn D(okto)rs etc.dienstschuldigste N. burgerm(eister), richter und rath allda.

[fol. 67^v] Dem wohledlgestrengen(en) und hochgelehrten herrn Joh(ann) Carl Seyringer i(uris) u(triusque) D(okto)ri, Comiti Palatino des kay(serlichen) fisci²¹⁸, auch hoff- und g(eric)htsadvocaten bey einer hochlöb(lichen) landtshaubtmannschafft in Öesterreich ob der Enns²¹⁹; unserm sonders gr(oß)go(nstigen) und hochgeehrten herrn.

Linz, abgangen undterm 7^{ten} Jenner 1717.

^a Folgt allein, über der Zeile nachgetragen.

^b Folgt es, getilgt.

^c Folgt blos, getilgt.

^d Folgt ohne ausstellung, links nachgetragen.

²¹⁵ D. h. unvermittelte Gotteslästerung (direkt gegen die Gottheit und gegen die zentralen Lehren der christlichen Religion). Im Gegensatz dazu die blasphemia mediata, die vermittelte Gotteslästerung (mittelbar gegen Gott).

²¹⁶ Ist aber die Gotts-Lästerung nicht mit so gar schwären Umständen beladen, doch aber gleichwohl unmitbahr wider Gott, und dessen reiniste Mutter, oder andere Heiligen, entweder mit unehrlichen, schmählichen Worten, oder Thaten, beschehen, so soll der Gotts-Lästerer durch das Schwerd vom Leben zum Todt gerichtet, ihme aber vorhero die Zungen, Hand, oder dasjenige Glied, dessen er sich zur Gotts-Lästerung bedient, ausgeschnitten, und abgehauen werden.“ (Zitat nach Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 55).

²¹⁷ in genere=im Allgemeinen, in specie= im Einzelnen.

²¹⁸ Als „Comiti Palatini“, also Pfalzgrafen, wurden ursprünglich Amtsträger und Vertreter des Kaisers oder Königs betitelt, die dem Hofgericht vorstanden und eine Leitungsfunktion allgemeiner Art inne hatten. Diese waren ab dem Spätmittelalter Mitglieder des Reichsfürstenstandes. Unter dem kaiserlichen Fiscus wird generell das kaiserliche Kammergut verstanden.

²¹⁹ Der Titel eines Landeshauptmannes ob der Enns taucht erstmals 1478 auf. Die Landeshauptmannschaft bzw. der Landeshauptmann vertrat in Österreich ob der Enns den Landesherrn und übte alle Amtsbefugnisse in dessen Namen aus. Er wurde vom Landesfürsten ernannt und leistete ihm den Eid (aber nicht den Ständen). Seit ca. 1330 war der Sitz des Landeshauptmanns Linz, womit auch die Schloßherrschaft in Linz verbunden war. Im Allgemeinen übte die Landeshauptmannschaft militärische und Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit jenen eines Richters aus (Näheres dazu bei PUTSCHÖGL, Landeshauptmann S. 265 – 269).

^e Folgt hir und dorthen, links nachgetragen.

^f Folgt patenten, getilgt.

^g Folgt wür, getilgt.

19.

Antwort des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. auf die Anfrage des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats betreffend die Erstellung eines Rechtsgutachtens, in welcher der Linzer Jurist die beiden Rechtsgelehrten Dr. Aichberger und Dr. Rechseisen als seine Berater und Mitunterzeichner für das Gutachten bestimmt.

A Ebd., fol. 68^r – 69^v.

Linz, 1717 Jänner 15

[fol. 68^r] Wohledlgestreng(e), edlvest(e), fürsichtig(e) unnd wohlweis(e) etc. etc., insonders gro(β)go(nstige) hochgeehrte herrn; weillen mir dieselbe in ihrem undterm 7^{ten} currentis an mich erlassenen schreiben die erlaubnus gegeben, den bewußt(en) Pillberger(ischen) criminalact auch mit andern zwayen Linzer(ischen) herrn rechtsgelehrten überlegen zu derffen, als habe mich auch diser gegebenen erlaubnus würckhlich praevaliert, mithin solchen criminalact dem herrn D(okto)r Aichberger unndt herrn D(okto)r Rechßeyßen zum ersehen eingehändtiget, welche dann auch nach solich(er) beschener durchgehung mit mir in conferenz getretten unndt nachwohl bereuffter überlegung der sachen sovill unmaßgebig eingerathen, daß mann vor abfassung eines endlich(en) rechtlichen guettachtens in sachen verrers inquieren unndt nach bewerckhung dessen den verhafftten nochmahlen yber ain so anders constituieren unndt examinieren solle; ja wembe nun aber solche inquisition aigentlich bestechen solle, das geben beygeschlagene advertimenta des mehrern unschwär zu ersehen. Wommit negst schuldigster empfelchung verharre sub dato Linz, den 15. Jenner 1717.

Meiner gro(β)go(nstigen) hochgeehrten herrn etc. etc. dienstergebner Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

[fol. 69^v] Praes(entatum) et cons(iliatum) den 19. Jenner 1717.

Denen wohledl gestreng(en), edlvest fürsichtig(en) unndt wohlweisen N. herrn burgermaister, richter unndt rath der kay(serlichen) unnd landtsfürst(lichen) statt Freystatt etc, etc.; meiner gro(β)go(nstigen) hochgeehrten herrn.

Freystatt

20.

Bittschreiben des Wiener Universalbankalitätskanzlisten Franz Knoll an seinen Patron Karl VI. betreffend einer Intervention beim Freistädter Magistrat im Malefizprozess gegen J. G. P.

A Ebd., fol. 71^r – 72^r.

Wien, 1717 Jänner 16

[fol. 71^r] Wohledl und gestrenger herr, hochgeehrt(er) und wehrtester Patron²²⁰; es erinnert mich meine schwester, die Pillbergerin alda, ganz schmerzlich, was gestalten man jüngsthin ihren unglückhseeligen mann wegen im rausch von ihne ausgegossenen gotteslästerlichen wortten die händt(en) und füeßen schlüessen und ärrestiren lassen, worüber sye sich, arme hauth, mit ihren kindern [fol. 71^v] in höchster betrübnuß, kleinmüetigkeit und ganz trostlos befündet. Nun seynt mir die umbstände des verbrechen dises unglückhseeligen manns nicht bekant, dahero hierzue nictes zu sagen weiß, allein betauret mich das armme weib, meine schwester samt denen kindern so schmerzlich, daß ein solches ohne übergehenden auge nicht schreiben könne. Dahero erküene mich, meinen hochwehrten Patron [fol. 72^r] mit gegenwertigen zeilen, zwar unbekanter weise, meine hefliche aufwartung zu machen und sye, meine arme^a betrübte trost- und hilflose schwester, denenselben gehor(samst) zu recomendieren, wohl wissent, daß mein hochgeehrtister Patron bey einem löb(lichen) stattmagistrat der statt Freystatt alles vermag, dahero beweghist bitte, dem armmen weib in solcher angst und noth hilfliche handt zu reichen, [fol. 72^v] besonderist zum fahl die sache vor höheres gericht kommen solte; derselbe und durch dem löb(lichen) mäygißtrat [sic!] so viel zu effectuiren belieben möchten, damit gleichwohlen dem weib und kindern auch unserer freundschaft(liche) höchstnachtheilige spott- oder schimpfliche straffsfohlung hintertriben wurde, weiß mein hochwehrter Patron meine wenigkeit alhier in Wienn zu dero diensten zu appliciren, so bitte mit mir zu befehlen, zumahlen erst hoflichster befehlung seye und verbleiben werde; meines hochgeehrt(en), hochgelehrten patrons gehorsamster treuer diener Franz Knoll, k(aiserlicher) bancalitetscanzelist²²¹.

Wienn, den 16. Jener 1717.

^a Folgt schwester, getilgt.

²²⁰ Hiermit ist Kaiser Karl VI. (1685 – 1740) gemeint.

²²¹ Die Universalbankalität, gegründet 1714 von Karl VI. als 2. Versuch einer Staatsbank (nach Banco del Giro 1703, war aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten mit der Hofkammer ab 1716 der neuen Geheimen Finanzkonferenz unterstellt. Versuch einer Verbindung von Staatsschuldendienst, Kreditinstitut und Staatskasse. Aufhebung 1745 durch Maria Theresia.

21.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvikaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Magistrat wegen einer neuerlichen Befragung der Zeugen, um das angeforderte Rechtsgutachten erstellen zu können

A Ebd., fol. 54^r – 55^v.

Linz, 1717 [Jänner o. D.]

[fol. 54^r] Kurz(e) unndt unmaßgebige advertimenta über den mir von ainem löb(lichen) unnd wohlweisen mag(istrat) der kay(serlichen) unndt landtsfürst(lichen) statt Freystatt umb mein weniges parere eingeschickhten criminalact den in puncto blasphemiae landtgrichtlich verhafftten Hannsen Georg Pillberger, burger(lichen) handelsmann alda, betr(effend).

Erstlichen wirdtet vür nöthig erachtet, daß die in der aydlichen aussaag benante 2 persohnen, id est die hebamb Eva Holzmannin unnd der Hanns Schnell, burger unndt tischlermaister zu Freystatt, bey ihrem vorhin abgelegten jurament nochmahlen umbständig befragt werdtten, in wembe dann aigentlich die formalia seines so erschröckhlichen sacramentierens und scheltens bestandten? Wie lang er beyleuffig damit angehalten? Unndt ob er nicht hirvon abgemahnt wordten, sich jedoch gleichwohlen nicht daran gekhert, sondern dammit ungescheucht vortgefahren seye?

Ingleichen so sollen auch all(e) ubrige persohnen, so der Pillberger(ischen) niderkhonfft beygewohnet unnd von disem erschröckhlichen sacramentieren unndt fluechen ainiche wissenschaftt tragen et quidem in specie²²² die frau Syburgin, die Magdalena Hochmuetin, item die Catharina Riezingerin unndt Maria Regina [fol. 54^v] Pillbergerin derentweegen über beliebig(e) formierente interrogatoria gleichfahls iurato vernomben werdtten.

In seiner den 19^{ten} vorigen monnaths (*Decem*)bris abgelegten aussaag hat er über das 13^{te} fragstuckh deponiert, daß er schon zway mahl, unndt zwar vor ungefähr 2 jahren nach ausgestandtenen etlichtägigen arrest mit 9 fl. an gelt unnd in dem fruehejahr ungefähr umb Josephi abermahlen mit ainem 8-tägigen arrest im wasser unndt brodt, jedoch nicht so sehr weegen seines fluechen unndt scheltens als villmehrs seines öfftern vollsauffens unnd dabey an heylligen zeithen verabsaubnten gottesdiensts abgestrafft wordten seye; wie dann auch der bey denen actis findtige prottocollextract von dergleichen schelten unndt fluechen in specie khaine meldtung beschicht, als hat mann zu wissen von nöthen, ob er nicht auch umb dises

²²² iSv. und zwar genau (gesagt).

seines fluechen unndt scheltens willen, auch wie oft abgestrafft wordten unndt ob bey denen alberaith vorgenombenen bestraffungen, auch dises verbrechen mitbegriffen seye.

Nicht weniger so wäre sich auch zu erkundtigen, ob, warumb unndt aus was ursach er von dem Dechanthoff zuruckkhomben, bey dem pöth seines weibs stechent, gewainet; was er dabey gemelt, auch ob er weegen seines ausgestoßenen gottslästerischen scheltens nicht ainiche reu verspühren lassen?

[fol. 55^r] Wann nun dise verrere inquisition geschlossen, mueß der verhaftte hierüber nochmahlen ordnungmässig constituiert unndt examiniert wordten, dann ehenter khann mann disen criminalprocess nicht pro concluso halten, weniger ein verlässliches guettachten abfassen.

Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

22.

Wiederholte artikulierte Vernehmungsprotokolle von E. H. und H. S.

A Ebd., fol. 31^r – 35^v.

Freistadt, 1717 Jänner 21

[fol. 31^r] Wiederholte frag- unndt bekhandtnus Eva Holzmanin, geschwornen statthebamb, unnd Hannsen Schnell, burger unnd tischlermaisters alhier zu Freystatt, yber dero unterm 18^{ten} (*Decem*)bris jüngst verlittenen 1716^{ten} jahrs an aydtstatt den 5^{ten} Jenner instechendten jahrs aber bey wierckhlich praestierten jurament abgelegte aussag den in puncto blasphemiae landtgrichtlich verhaftten Hanns Georgn Pilberger, burger(*lichen*) handelsmann alda, betr(*effend*), vorgenomben den 21. Jenner 1717, wie volgt.

Eva Holzmanin betr(*effend*):

Frag

Andtworth

1. Sye, deponentin, werde ihres vorhin abgelegten aydts hiemit nochmallen ganz ernstlich erinnert, bey welchem sye sagen unndt bekennen solle, wo damahls der arrestierte Pilberger gewesen, als sye zur niderkhonfft seines weibs geholt wordten?
1. Seye zu haus unndt in der ord(*inari*) wohnstuben gewesen.
2. Ob er schon rauschig(*er*) oder noch nüechter gewesen?
2. Habe schon einen sehr dickhen rausch gehabt. [fol. 31^v]
3. Sye habe vermög ihrer beeden vorhin gethannen aussagen bekhent, er, Pilberger, habe auf ersehen, daß die von seinem weib zur welt gebohrne 2 kinder nach

empfangener nottauff gleich todts verschieden, erschröcklich sacramentiert und gescholten; solle recht umbständig sagen, in wemb die formalia aigentlich bestanden unnd wie lang er beyläuffig darmit angehalten?

3. Seye ganz erwilt gewesen und habe villmahl mit hundert unnd tausendt sacramenti gescholten; hab sein weib aus dem pött herausreissen wollen; die frau Syburgin und sye, deponentin, aber haben ihne nicht hinzue gelassen, das sacramentieren und abscheuchliche hausen habe baldt eine halbe stundt gethauret.
4. Wehr noch dabey gewesen unnd dises sacramentieren unnd schelten gehört habe?
4. Die frau Syburgin, die Hochmuettin unnd die Pilbergerin seyen auch gegenwertig gewesen, welche das schelten unnd das sacramentieren fast nothwendig solten gehört haben, in dem solches wie oben gemelt, lang genueg gewehrt.
5. Ob nicht sye oder jemandt [fol. 32'] anderer ihne davon abgemohnt, wie unnd auf was weis solches geschechen unnd was er hierauf gemeldet?
5. Freylich hab sye ihne auf [fol. 32'] all mögliche weis abgemahnt, ja, nachdem er dise gottslästerliche worth ausgestoßen unnd etliches mall widerholt: „Gott seye eine rechte hundtsfudt, habe seine kinder nicht zur tauff khomben lassen, jetzt fahren sye dem Teuffl zue, er halte nichts auf die nottauff, er schüße darein.“; sich nicht enthalten khönnen unnd ihne mit der handt ins angesicht geschlagen; darauf er gleich zu poden gefahlen unnd hierzue weither nichts gesagt.
6. Ob er sich daran gekhert oder darmit ungescheücht forthgefahren?
6. Gar nicht vill, indeme er nur immer forthgefahren.
7. Ob sye ihne nicht yber ain zeit bey seinem weib vor dem pött stehendt und alda wainent gesechen?
7. Nein, habe ihne weder beim pött stehendt noch wainendt gesechen. [fol. 32^v]
8. Was er darbey gemeldet unnd ob er wegen seines gottsläster(lichen) scheltens nicht ainiche reu verspürren lassen?
8. Nein, den ersten tag auf kheine weis; den anderten tag aber, als sye bey der khindtbetterin widerumben zuegespruchen, hab sye ihne mit disen formalien angeredt, ich habe dem herrn gestern ein ohrfeigen geben; bitte um verzeichung, es hat sein müeßen, weillen der herr so grausamb gescholten unnd gottsgelästert; darauf er geandtworthet, habt recht gethan, ihr soltet einen prügl genomben haben; beschließt mithin ihr aussag.

Hanns Schnell betr(*effend*):

Frag

Andtworth

1. Er, deponent, werde seines vorhin abgelegten aydts hier *[fol. 33^r]* mit nochmalen ganz ernstlich erinnert, bey welchem er sagen unnd bekhennen solle, ob er den arrestierten Pilberger, als er zu ihme ins haus geholt worden, umb zu dennen todentrüchlen vor die verschidene 2 kindterln das maß zu nemben, schon berauscht angetroffen?
1. Ja, seye schon ganz rauschig gewesen. *[fol. 33^r]*
2. Vermög seinen vorhin abgelegten aussagen solle der arrestant erschröckhlich sacramentiert unnd gottsgelästert haben; in wembe dan aigentlich die formalien bestandten unnd wie lang er beyläuffig damit angehalten?
2. Habe mit Gotts hundert stern tausendt sacrament gescholten, darauf er gleich auch in dise gottslästerliche worth herausgebrochen: „Gott ist eine rechte hundtsfudt“; mit dem sacramentieren habe er bey einer halben vierttlstundt angehalten, als so lang er, deponent, sich das erste mall, ehe er in den Dechandtshof gangen, bey ihme befundten hat. *[fol. 33^v]*
3. Wembe er sonsten noch alda angetroffen und wer dises sacramentieren unnd gottslästern auch gehört habe?
3. Seye die Rizingerin bey der khindtlbötterin vorm pött gesessen; dan so habe er auch die Hebamb noch alda angetroffen; ob sye aber das schelten unnd gottslästern gleichfahls gehört, wisse er nicht zu sagen.
4. Ob er nicht selbst oder andere gegenwertige leith ihne, Pilberger, davon abgemohnt, mit was worthen oder werckhen solches geschehen unnd was er hierauf gemeldet?
4. Er seye selbst aller erschrockhen gewesen unnd will fast nicht zweiffen, daß er ihne auch selbst abgemant haben werdte; jedoch wisse er solches wegen seines gehabten schrockhen vor gar gewiß nicht auszusagen unnd wann solches von anderen geschehen, miße es nur in seiner abwesenheit geschehen sein; habe weither nichts gehört. *[fol. 34^r]*
5. Ob er solches schelten unnd gottslästern ungehindert der beschehenen abmahnung gleichwoll widerholt unnd forthgesezt?
5. Ist mit obigen puncten verstandten, daß er einige abmahnung geschehen zu sein aigentlich nicht wisse.

6. Was der Pilberger, nachdem er, deponent, aus dem Dechandthof zuruckhkhomben, zu seinem weib beim pött gesprochen und ob er noch so rauschig als anfangs gewesen?
6. Habe halt gewaint unnd darzue weither nichts gesprochen; seye noch aller voll gewesen.
7. Was er vermaine, das sein wainen bedeutet; ob es aus reu yber sein ausgestoßenes gottsläster(lich)^{es} schelten oder wegen der ohnne ord(inarii) hey(ligen) tauff todts verschidenen zweyen kinderln beschechen sein möchte?
7. Das khönne er nicht wissen, habe ihne auch derentwegen nicht befragt. Beschließt mithin seine aussag.

Dessen zu wahren urkhundt unnd mehreren be [fol. 34^v] glaubigung ist dise widerholte frag- unnd bekhandtnus von unns endtsbenanthen unterschriben unnd verfertiget wordten. Geschechen vor dem kay(*serlichen*) statt- unnd landtgricht att anno et die ut supra²²³.

L. S. Johann Geörg Nidermayr (*manu propria*), stattrichter.

L. S. Gottfridt Carl Wolfrumb, des außern raths assessor.

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*), stattschreiber alda.

L. S. Joh(ann) Franz Pömmer, des außern raths und assesor.

[fol. 35^v] Wiederholte frag- unnd bekhandtnus Eva Holzmanin, geschwornen statthebamb, unnd Hanns Schnell, burger unnd tischlermaisters alhier zu Freystatt, yber dero unterm 18^{ten} (*Decem*)bris jüngst verlittenen 1716^{ten} jahrs an aydtstatt, den 5^{ten} Jenner instechendten jahrs aber bey wierckhlich praestierten jurament abgelegte aussag den in puncto blasphemiae landtgrichtlich(en) verhafftten Hanns Georgn Pilberger, burger(lich)^{en} handelsman alda betr(*effend*) vorgenomben, wie hierrinnen zu vernemben.

Dat(*um*) 21. Jenner a(*nno*) etc. 1717.

23.

Artikulierte Verhörprotokolle der Freistädter Bürgerinnen C. S., M. H., C. R. und M R. P.

A Ebd., fol. 36^r – 42^v.

Freistadt, 1717 Jänner 21

[fol. 36^r] Aydliche aussagen, welche frau Cordula Syburgin, Magdalena Hochmuettin, Catharina Riezengerin unnd Maria Regina Pilbergerin, alle vier verehelichte burgerinnen

²²³ D. h. Jahr und Tag wie oben.

alhier zu Freystatt, wegen des in puncto blasphemiae landtgrichtlich verhofften Hanns Georg Pilbergers, burger und handlsmanns alda, yber abgelegten körperlichen aydt und vorhero beschechene nachtruckhliche mainaydtserinnerung unterm zu endtgesezten dato seperatim abgelegt haben, wie volgt.

Frau Cordula Syburgin betr(*effend*):

Frag

Andtworth

1. Ob sye auch der Pilbergerin niderkhonfft beygewohnt unnd wer sye hierzue berueffen; auch wie lang sye sich alda aufgehalten?
1. Das kliennere Pilbergerische töchterl habe sye geholt unnd möge sich ungefehr bey 3 virtl stundt aldorthen aufgehalten haben. [*fol. 36^v*]
2. Ob sich der Pilberger zu haus befundten unnd ob er nicht zimblichermaßen berauscht gewesen?
2. Ja, seye schon zu haus unnd yber die maßen bezöcht gewesen.
3. Ob sye nicht ihne, als er die zur welt gebohrne 2 kinderl todter gesechen, erschröckhlich sacramentieren unnd schelten gehört, in wembe dan die formalia aigentlich bestandten unnd wie lang er damit beyläuffig angehalten?
3. Habe sye sonderbahr aber die Hebamb, als ob sye die schuldt hetten, daß die 2 kinderl gestorben, mit allerhandt injuriosen worthen ausgemacht, auch darbey öffters mit sacrament gescholten.
4. Ob er nicht in specie volgendter gestalten gottsgelästert: „Gott seye ein rechte hundtsfudt, habe seine zwey kinder nicht zur hey(*ligen*) tauff komben lassen, anjezo fahren [*fol. 37^r*] beede dem Teuffl zue, er halte nichts auf die frauentauff?“
4. Nein, habe von disen gottslästerlichen worthen nichts gehört, außer daß^a er gesagt: „Er halte nichts auf die nottauff, er schieße darein.“ [*fol. 37^r*]
5. Wer sonsten noch gegenwärtig gewesen unnd ob selbe nicht weniger dises schelten unnd gottslästern gehört?
5. Die Hochmuettin unnd sein schwägerin, die Pilbergerin, ob sye aber auf sein schelten acht gegeben, wisse sye nicht zu sagen.
6. Ob ihne, Pilberger, sye, frau deponentin, nicht selbstn oder andere davon abgemahnt, wie unnd auf was weis solches geschechen und was er hierauf gemeldet?

6. Nein, habe zu ihme khein worth gesprochen; die Hebamb aber habe alle weill an ihme abgestilt, sye, deponentin, habe er ein fozzen gehaißen; darauf die Hochmuettin zu ihme gemeldet: „Pfui, schamb sich der Herr!“ [fol. 37^v]
7. Ob er sich an solche abmahlung [sic!] gekhert oder darmit ungescheücht forthgefahren?
7. Habe von villen abmannen nichts gehört, dahero von der darankherung auch nichts zu sagen wüsse.
8. Ob er wegen seines ausgestoßenen gottslästerlichen scheltens kaine reu verspüehren lassen?
8. Die khinder habe er unerhört bethauret, sonsten aber habe sye weithers an ihme kheine reu verspüeret.
9. Ob sye an der Hebamb kaine thrunckhenheit vermörckhet habe?
9. Nein, das khundte sye mit wahrheit nicht sagen, habe ihren dienst, so vill sye gesechen, allerdings rechts verseehen. Beschlüeßt hiemit ihr aussag.

[fol. 38^r] Magdalena Hochmuethin betr(*effend*)

Aussag auf das erste fragstuckh:

Ja unnd habe sye das kliennere Pilbergerische töchterl geholt, seye bey 2 stundten lang alldorthen gewesen.

Auf das 2^{te}:

Ja, seye zu haus gewesen und habe ihne anfangs ganz niechter angetroffen; yber das aber habe er sein töchterl vor die Hebamb umb 6 den. prandtwein geschickht, welche aber er selbstn ausgetrunckhen; volgendts seye er zum Milberger gangen, allwo er sich erst recht rauschig angesoffen.

Auf das 3^{te}:

Habe halt mit sacramenten herausgescholten, alle anwesige frauen ausgemacht und sye [fol. 38^v] huerren und fozzen gehaißen mit vermelden, es werden halt umbgehen, daß kein lebendtiges kindt auf die welt khombe.

Auf das 4^{te}:

Nein, seye ihr nicht wissent, von disen formalien etwas gehört zu haben; mann seye in derley fählen ganz verzagt und der uhrsachen halber habe sye auf sein schelten unnd hausen weither nicht acht gegeben.

Auf das 5^{te}:

Die frau Syburgin unnd die Pilbergerin sambt der Hebamb, ob nun dise sein sacramentieren und anders gehört, wisse sye nicht zu sagen und werden es dise weiber selbsten am besten wissen.

Auf das 6^{te}:

Hab zu ihme gesagt, er solle doch still sein [fol. 39^r] unnd lieber petten; wan er ein rechtschaffener ehemann were, so wurd er sich nicht so starckh vollgesoffen haben.

Auf das 7^{te}:

Habe sich nider gesezt unnd nur gelost [sic!]; seye auch wider aus dem haus gegangen; yber welches sye ihne nicht mehr gesehen als abents umb pettleithzeiten, da sye die kindlbetterin nochmallen haimbgesuecht; damalls seye er so starckh nicht mehr berauscht gewesen, habe gewaint unnd bethaurt, das er mit seinen 2 toten kinderln so ungluckhsellig seye.

Auf das 8^{te}:

Zu mittag bey der niderkhonfft auf keine weis außer abendts; da habe er, wie gleich oben verstandten, wegen der toten kinderln sein ungluckh bethaurt.

Auf das 9^{te}:

Nein, das khönne sye kheineswegs sagen, hab ihrem dienst rechts abgewahrtet. Beschließt mithin ihr aussag.

[fol. 39^v] Catharina Rießingerin betr(*effend*)

Aussag auf das erste fragstuckh:

Nein, seye nicht darbey gewesen, sondern erst khomben, als die niderkhonfft schon vorbey wahre; habe aus nachbahrschafft vor sich selbsten die kindtlbetterin haimbgeschickht und sich nicht lenger als bey einer vierttlstunndt lang bey ihr aufgehalten.

Auf das 2^{te}:

Ja, er ist zu haus gewesen unnd hab sye ihne zimblich berauschter angetroffen.

Auf das 3^{te}:

Seye bey der kindtlbetterin vorm pött unter einer spanischen wandt²²⁴ gesessen; dahin nun auch er, Pilberger, khomben mit vermeldten: „Holle euch der Teuffl!“; darauf sye ganz erschrockhen unnd gesagt: „Gehe der herr [fol. 40^r] hindan mit dergleichen reden unnd nimb der herr vor die kindtlbetterin lieber einen weichprun.“; woryber er sich hinweg begeben unnd mit dem Tischler wegen des conducts gerödt haben; sonsten seye ihr nicht wohl mit

²²⁴ Zusammenlegbare, überall aufstellbare Wand, auch als Paravent bekannt.

grundt erinnerlich, was mehrers gehört zu haben; wan sye gewußt hette, daß es so weith khomben solte, so wurdte sye seine reden etwas genauers beobachtet haben.

Auf das 4^{te}:

Ist verstandten, daß sye außer des vorigen von ihme dergleichen gottslästerliche worth nicht gehört habe.

Auf das 5^{te}:

Der Tischler unnd die Hebamb, sonsten aber niemandts; was dise gehörth, werdten sye selbstn am besten zu sagen wissen.

Auf das 6^{te}:

Hab ihne, wie obgemelt, ermahnt, das fluechen zu unterlassen und lieber einen weichprun zu nembn.

[fol. 40^v] Auf das 7^{te}:

Ist oben beim dritt(en) und viertten fragstuckh verstandten.

Auf das 8^{te}:

Habe nichts gehört unnd also auch an ihme weithers kain reu verspürt; sye hab auf ihne so vill nicht acht geben, sondern mehrers mit der kindtlbetterin geredt.

Auf das 9^{te}:

Hab ihr ganz nichts angesehen; beschließt mithin ihr aussag.

Maria Regina Pilbergerin betr(*effend*)

Aussag auf das erste fragstuckh:

Ja unnd habe die Pilbergerin dero klieneres töchterl umb sye geschickht, in allen möchte sye sich eine halbe stundt lang alda aufgehalten haben.

[fol. 41^r] Auf das 2^{te}:

Wie sye zur stuben hinein gegangen, seye ihr der Pilberger entgegen khomben; der gesagt, schaut, mein schwägerin, wir brauchen euch halt schon mehr; deme sye geandthorhet, der herr schwager thue nur nichts anders als betten; daryber er gar aus dem haus forth gangen, unwissent aber wohin; habe schon damalls einen dumbl gehabt, welches ihr dergestalten vertrießlich vorkhomben, daß sye nicht recht gewußt, was sye thue.

Auf das 3^{te}:

Ja, nachdem er yber ein vierttstündtge verweillung wider jedoch nach mehrers berauschter nacher haus khomben, seye er bey zway mallen mit sacramentieren yber die stuben gegangen; sye hab ihne nicht recht verstecken können und hab ihr mehrers mit der kindtlbetterin als

mit ihme zu thuen gemacht; das hab sye auch noch gehört, daß er allen gegenwerttigen frauen eine garstige arbeith geschafft habe.

Auf das 4^{te}:

Nein, weder ein(es) noch das andere, sye habe sich maist bey der kindtlpötterin vorm pött aufgehalten.

[fol. 41^v] Auf das 5^{te}:

Die frau Syburgin und die Hochmuethin, dan die Hebamb vor sich selbsten.

Auf das 6^{te}:

Sye habe gesagt, mein geche der schwager hinweg unnd lege sich auf die panckh; darauf er gemeldet: „Mueß ich dan euch volgen?“. Er habe retlich untereinander geredt, also, das sye es nicht wohl verstecken können, habe sich endtlichen auf die ofenpankh(en) gelegt; daryber sye, deponentin, forth nacher haus gangen.

Auf das 7^{te}:

Ist gleich oben verstandten, daß sye ihne anderer gestalten nicht abgemahnt, als daß er sich auf die panckh legen solle.

Auf das 8^{te}:

Wisse von einer verspierten reu weither nichts zu sagen; zu seinem weib habe er gesagt: „Mein Eva Cätherl, wie sein wür halt so unglückhsellig!“. Dabey ihme die augen voller wasser gestandten.

Auf das 9^{te}:

Nein, ist ganz niecht gewesen.

Beschließt mithin ihr aussag.

[fol. 42^r] Dessen zu wahren urkhundt unnd mehrerer beglaubigung seindt dise separatim abgelegte aydtliche aussagen von unns endtsbenanthen unterschriben unnd geferttiget wordten; geschechen vor dem kay(*serlichen*) statt- unnd landtgricht Freystatt, den 21isten Jenner a(*nno*) etc. 1717.

L. S. Johann Geörg Niedermayr (*manu propria*), stattrichter.

L. S. Gottfridt Carl Wolfrumb, des außern raths assesor.

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*), stattschreiber allda.

L. S. J(*ohann*) Franz Pömmer (*manu propria*), des außern raths und assesor.

[fol. 42^v] Aydtliche aussagen, welche frau Cordula Syburgin, Magdalena Hochmuethin, Catharina Riezingerin unnd Maria Regina Pilbergerin, alle vier verehelichte burgerinen alhier zu Freystatt, wegen des in puncto blasphemiae landtgrichtlich verhofften Hanns Georg

Pilbergers, burger unnd handlsmann alda, yber abgelegten körperlichen aydt und vorhero beschechene nachtruckhliche mainaydtserinnerung unterm 21isten Jenner 1717 separatim abgelegt haben, pro ut intus.

^a Folgt habe, gesagt.

24.

Anschreiben des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. mit der Bitte um Antwort auf die übersandten Vernehmungsprotokolle der Zeugen.

A Ebd., fol. 73^r – 74^v.

Freistadt, 1717 Jänner 23

[fol. 73^r] Wohledlgestreng(er) und hochgelehrter, sonders gr(oß)g(ünstiger) hochgeehrter herr D(okto)r etc.; auf dero noch undterm 15^{ten} cur[ren]tis^a den in p(unc)to blasphemiae landtg(eric)htlich verhafften Hanns Georg Pilberger^b, burger(lichen) handlsmann^c betr(effend),^d haben wür nicht ermanglt, erstlichen die in der aydtlichen aussag benente zway persohnen, id e(st) die hebamb Eva Holzmannin und Hans Schnell, burger(n) und tischlermaistern, bey ihrem vorhin abgelegten jurament durch formierte ordentliche interrogatoria nochmalln umbständig zu examinieren; nicht weniger andertens all ybrige persohnen, so der Pillpergerischen niderkhonfft beygewohnt, in specie aber die frau Syburgin, die Magdalena Hochmuettin, item die Catharina^e Riezingerin und Maria Regina Pillpergerin yber gleichfalls auf dieselbe in genere gemachte fragstukh in rato zu vernemben und abzuhören; allermaßen dan aus beeden beyschlüssen, wie nemblichen dise vorgenombene verrere inquisition abgeloffen, des mehreren zu ersehen gelieben würdedt. Mit des Pillbergers selbstig nochmalligen constituier- und examinierung aber hat mann^f darumben^g in etwas zurukh gehalten, weillen darbey yber die neben [fol. 73^v] khombendte ersehendte examina villeicht nach ain(es) und anders specialiter zu beobachten sein derffe, welches uns vermikhst [sic!] einiger unbeschwärten paar andtworthzeillen weithers an die handt zu gehen dienstlich hiemit bitten.

De reliquo will die schuldigkeit allweegs erfordern, daß Ihre Gnaden dem kay(serlichen) herrn herrn Oberkriegscommisario²²⁵ die wegen der vor die statt gestölten 13 landsrecrouten

²²⁵ Als Oberkriegskommissar wurde ein Mitglied einer Kriegskommission verstanden, welches zumeist für Ausrüstung und Proviant, Kontrolle des Rechnungswesens sowie Musterung der Truppen zuständig war.

annach restierendte 480 fl. ohne weitheren geringsten anstandt abgefiehrd werdten, daran nun 167 fl. hiebey vorab signierter folgen; die ybrige 313 fl. aber weren aus dem banco, und zwar aus herrn Mayrhuebers handten, welcher hierumben mit ainer quittung allberaiths beyhändig versehen zu empfangen; unsern gr(oß)go(nstigen) hochgeehrten herrn D(okto)r hieriber nicht weniger angelegentlich ersuechendt, den nöttigen rest der 408 fl. ihme, herrn Oberkhrriegscommissario, nebst ablegung unserer verrern ganzen dienstlichen recommendation unnd schuldigsten dankherstattung durch jemandts beliebigen von dero schreibern gegen einer abermalligen quittung richtig abführen zu lassen; wie wür nun vor ain(es) so anders uns obligiert erkennen [fol. 74^r] also uns zu beharlichen praffection weithershin empfelchen.

Freystatt, den 23. Jenner 1717.

Unsers sonders gr(oß)go(nstigen) hochgeehrten herrn Doctors etc. dienstschuldiger N. b(ürgermeister), r(ichter) u(nd) rath allda.

[fol. 74^v] Schreibensconcept abgangen an herrn D(okto)r Seyringer zu Linz sub dato 23. Jenner 1717.

^a Folgt eingeschickte wohlerwogenene advertimenta, links nachgetragen.

^b Folgt betr(effend), getilgt.

^c Folgt allda, über der Zeile nachgetragen.

^d Folgt eingeschickte wohlerwogenene advertimenta, getilgt.

^e Folgt Riezinie, getilgt.

^f Folgt noch, getilgt.

^g Folgt noch, über der Zeile nachgetragen.

25.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat betreffend einer neuerlichen Befragung des Wirts Georg Milberger (G. M.) und von J. G. P. zur Erstellung eines Rechtsgutachtens.

A Ebd., fol. 75^r – 76^r.

Linz, 1717 Jänner 27

[fol. 75^r] Wohledlgestreng(e), edlvest(e), fürsichtig unndt wohlweise etc., etc., insonders gro(ß)go(nstige) hochgeehrte herrn; die mir undterm 23^{ten} decadentis eingeschickhte aydliche aussaagen den in puncto blasphemiae landtgrichtlich(en) verhafftten Hannsen Georg Pillbergern betr(effend) habe rechts erhalten; wie ich nun das werckh hierüber sowohl mit herrn D(okto)r Aichberger als auch dem herrn D(okto)r Rechßeyßen der gebühr nach weithers reufflich überlegt, also findten wür derzeith khainen andern oder verrern anstandt, außer daß

auch derjenige wüth, bey welchem er, Pillberger, illa die, als sein weib kindtsmuetter wordten, den prandtweinn getrunckhen oder hollen lassen, jedoch nur an aydtsstatt vernomben werdte, wievill derselbe quoad mensuram in allem ausgetragen, auch zu was für ainer zeith derselbe getrunckhen unndt abgehollt wordten seye; nach solich(em) vorgonbeneden examine nun können unndt müeßen von dem herrn Stattschreiber über die völlige aussaagen widerumben neuinterrogatoria formiert unndt öfftters ernanter Pillberger hierüber ordentlich constituirt werdten, wobey er undter andern in specie dahin zu befragen ist, daß, als er andern tags nach denen ausgestoßenen gottslästerungen von der Hebwamb in deren behausung mit disen formalien angeredt wordten: „Ich habe dem herrn Gaster eine ohrfeigen geben, ich bitte umb verzeichung, es hat sein müessen, weillen der herr so grausamb gescholten unndt gottgelästert.“; was er darauf gesagt, geantworhet habe; wann nun alsdann belieben [fol. 75^v] mag, mir dises constitutum neben des wüthts aussaag unschwär anhero zu schickhen, werdten wür nicht ermanglen, die sach weithers unndt finaliter zu undtersuechen, mithin unns guettächlich zu eröffnen, wie etwo mit dem verhaften von rechtsweegen zu verfahren sein möchte; womit nebst schuldigster empfelchung verharre sub dato Linz, den 27. Jenner 1717.

Meiner gro(ß)go(nstigen) hochgeehrten herrn etc., etc. dienstergebenister Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

[fol. 76^v] Praes(entatum) den 28. Jenner 1717.

Denen wohledlgestreng(en), edlvest(en), fürsichtig(en) unndt wohlweisen N. herrn burgermaister, richter unndt rath der kay(serlichen) unndt landtsfürst(lichen) statt Freystatt; meinen gro(ß)go(nstigen) hochgeehrten herrn.

Freystatt

26.

Eidesstattliches Verhör von Gastgeb G. M. zu den Vorfällen in seinem Wirtshaus vor und nach der Entbindung der Gattin des Angeklagten.

A Ebd., fol. 43^r – 44^r.

Freistadt, 1717 Jänner 29

[fol. 43^r] Aussaag, welche Georg Milberger, burgerlicher gastgeb(en) unnd wittiber alhier zu Freystatt, wegen des in puncto blasphemiae landtgrichtlich(en) verhaften Hannsen Georgen Pilbergers anheunt zu endtgesetzten dato an aydtsstatt abgelegt hat, wie volgt:

Fragstuckh

Andtworth

1. Wie alt er seye?
 1. Ungefehr bey 61 jahren alt.
 2. Ob der Pilberger nicht selbigen tags, als sein weib kindtsmuetter worden, bey ihme, deponenten, einen prandtwein hollen lassen; wievill unnd durch wembe?
 2. Nein, wisse weder er noch seine 2 töchter, die maistens allein dem keller versechen, sich zu erinnern, daß damalls zum Pilberger ins haus ein prandtwein geholt wordten were, wohl aber ein halb öesterreicherwein, so von seinem klieneren töchterl vor die kindtlbötterin begerth worden.
 3. Ob der Pilberger nicht selbsten unter wehrendter niderkhonfft zu ihme khomben, alda getrunckhen, was unnd wievill; auch ob er nicht schon berauscht gewesen?
 3. Ungefehr umb 10 uhr vormittag seye der Pilberger zu ihme khomben unnd habe alda in allem 2 halbe seittl prandtwein aus- unnd darbey continuierlich tobackh getrunckhen; [fol. 43^v] seye schon auch vorhero ein wenig bezöcht gewesen.
 4. Ob er allein(e) oder jemandts anderer mit ihme getrunckhen?
 4. Nein, seye ganz allein gewesen.
 5. Ob es ein starckh(er) oder gemainer prandtwein gewesen?
 5. Ain gemainer aus traidt geprendter judenprandtwein.
 6. Was er unter wehrendten trinckhen unnd so lang er sich aldorthen aufgehalten für reden unnd discours gefierth?
 6. Sein weib seye zum kindt kranckh unnd wan es ein töchterl wierdt, so müeße sein, deponentens, ölttere tochter sein gfätterin werden; mit disem beygefiegten weitheren formalien: „Hä wahr, hä hundtsfudt, due wierst ja nit härb werdten, wan ich dier mit der gfatterschafft khombe!“, welches er öftters widerholt; er, deponent, aber hierzue nur allemall gelacht, indeme er, Pilberger, schon zimblich bezöcht ware.
 7. Ob er von sich selbsten wider hinweckh gangen oder wehr ihne hierzue veranlaithet?
 7. Seine 2 töchter hetten ihne öfters ermanth, er solle haimbgechen und zu seiner frauen sechen, sye gebten ihme keinen prandtwein mehr; darauf er sich endt [fol. 44^r] lich nach einer ungefäh 2-stündtigen verweillung mit einem dickhen rausch hinweckh unnd seines wissens nacher haus begeben.
 8. Was der getrunckhene prandtwein in geldt ausgetragen?
 8. Habe 4 kr. gemacht, so noch dato bey ihme, deponenten, anstechen.

Beschließt mithin sein aussag.

N(ota) B(ene): Der prandtwein, so vor der niderkhonfft zum Pilberger ins haus geholt, ist von dessen kienneren töchterl der disorths eingezogenen erfahrung nach bey herrn Syburg und zwar nur umb 6 den. allermaßen aus der Magdalena Hochmuethin ad interrogat(orium) 2^{dum} abgelegten aydlichen aussag zu ersehen, genomben wordten.

Dessen zu wahren urkhundt unnd mehrer beglaubigung haben wür dise an aydtstatt abgelegte aussag aigenhändig unterschriben unnd mit unsern gewöhnlichen pettschafften verfertiget; geschehen Freystatt, den 29^{isten} Jenner 1717.

L. S. Johann Geörg Nidermayr (*manu propria*), stattrichter.

L. S. Gottfridt Carl Wolfrumb, des außern raths assesor.

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*), stattschreiber allda.

L. S. Johann Franz Pömmmer (*manu propria*), des außern raths assesor.

[fol. 44^v] Aussag, welche Georg Milberger, burgerlicher gastgeb unnd wittiber alhier zu Freystatt, wegen des in puncto blasphemiae landtgrichtlich(en) verhafftten Hanns Georg Pilbergers, den 29^{isten} Jenner 1717 an aydtstatt abgelegt, wie hierrinnen zu vernemben.

27.

Wiederholtes gütiges Verhör von J. G. P.

A Ebd., fol. 45^r – 49^r.

Freistadt, 1717 Jänner 30

[fol. 45^r] Nochmallig(e) güettige constituier- unnd examinierung des bey der kay(*serlichen*) unnd landtsfürst(*lichen*) statt Freystatt in p(*unc*)to blasphemiae landtgrichtlich(en) verhafftten Hanns Georg Pilbergers, burger(*lichen*) handelsmanns alda, vorgekomben den 30^{isten} Jenner 1717 wie volgt:

Fragstuckh

Andtworth

1. Ob er sich seiner vorhin gethannen aussag annach wisse zu erindern unnd alles sich der wahrheit gemäß befindte; was er bey derselben vorgebracht?
1. Ja, khönne sich diser noch gar woll erindern unnd thue darauf allerdings verharen.
2. Ob nicht wahr, daß, als sein weib zum kindt kranckh wordten, er durch sein kienneres töchterl vor die alberaiths gegenwertig gewesene hebamb Eva Holzmanin bey herrn Syburg umb 6 den. prandtwein hollen lassen, disem aber selbsten ausgetrunckhen?

2. Ja, habe bey herrn Syburg umb 6 den. prandtwein unnd vom Milberger ain halb öesterreicherwein vor die Hebamb hollen lassen; beedes aber selbst allein ausgetrunckhen, indem er sich woll eingebildet, daß er bey disen geschäftten ohnnedis kein rechtes mittagmall haben wurdte. [fol. 45^v]
3. Es seye wissent, daß er zu haus im keller selbsten bey 18 emmer²²⁶ prandtwein habe, ob er nicht auch vor seines weibs niderkhonfft darvon getrunckhen unnd beyläuffig wievill?
3. Nein, vor der niderkhonfft habe er von seinem prandtwein nichts getrunckhen; es mechte aber sein, daß er schon berauschter in seinen keller gerathen were unnd gleichfahls alda prandtwein getrunckhen hette, so ihme doch aigentlich nicht wissendt.
4. Warumben er auf vermerckhung, daß sein weib werdte niderkhomben, ins wirthshaus gangen, prandtwein zu trinckhen unnd nicht vill mehrers zu haus gebliben seye oder wenigst sich inzwischen an ein anders orth begeben; forderist, weillen er woll waiß, daß ihme die trunckhenheit sehr schödlich unnd zu unterschiedlichen excessen, wie er dan derentwegen schon zway mallen selbst wissentlich abgestrafft worden, verlaithet unnd eingefierth habe?
4. Weillen er an der Höbamb schon einen rausch vermerckht, so habe er aus vertruß nicht zu haus bleiben mögen; ybrigens seye bey ihme ohnne widerredt, daß ihme die rauschige weis schon manichen schaden unnd straff veruhrsacht habe; anfangs vermaine er [...] ²²⁷ allezeit mit 1 oder 2 (eimer) prandtwein abzubrechen, mit welchen vorhaben aber es gar selten ausgehe. [fol. 46^r]
5. Weillen er, Pilberger, vermög seiner aigenen bekhandtnus sich zu entsinnen wisse, daß, nachdem er vom Millberger(n), oder insgemain von dem so genandten Schwarzen Jörgen, nachhaus khomben unnd beede khindterl schon todter angetroffen, sacramentiert unnd gefluecht habe, so solle er nicht weniger erwehnen, in wembe die formalien aigentlich bestanden?
5. Habe mit „Mort, Sell, Fatter, Mordio“, welche worth er selbsten nicht versteche, gescholten; lasse auch zue, daß er solchergestalten sacramentiert habe, wie es die anwesige weiber werdten gehört unnd ausgesagt haben.
6. Die umbständig(e) eingezogene aydtliche erfahrung gebe, daß er, constitut, nebst seinen schelten unnd sacramentieren auch dise gottslästerliche abscheuchliche

²²⁶ Historisches Volumenmaß vor 1871, unterschieden in große Eimer (ca. 100 l) und kleine Eimer (ca. 10-15 l).

²²⁷ Nicht lesbar wegen Beschädigung.

formalien ausgestoßen unnd öfters widerholt habe: „Gott seye eine rechte hundtsfudt, habe seine kinder nicht zur hey(*ligen*) tauff khomben lassen, jetzt fahren sie dem Teuffl zue; er halte nichts auf die nottauff, er scheiße darein.“; welcher formalien er sich darumben ganz wohl [*fol. 46^v*] zu erindern wissen solle, weillen er thails andere reden weiß, die bey der niderkhonfft passiert; solle sich disorths woll bedenckhen unnd sein gewissen in obacht nemen?

6. Er leb(e) unnd sterbe darauf, daß er umb all dises nichts wisse; weillen er einen gar zu dickhen rausch gehabt, sein ord(*inari*) sprichworth seye sonsten „Mein todt“, allein er müeße es gleichwohlen schon bey deme beruehen lassen, wie es die weiber gehört zu haben, ausgesagt. [*fol. 46^v*]
7. Die Hebamb bleibt beständig darauf, daß sye ihme wegen seines schelten unnd grausamben gottslästern mit der handt ins angesicht geschlagen; daryber er zu poden gefallen; ob er dan auch solches mit wissentlicher wahrheit weithers widersprechen khönne?
7. Das khönne ainmall nicht sein aus uhrsach, weillen er solches nicht gedultet, sondern die Hebamb die thier unfehlbahr hette suechen müeßen.
8. Ob dan auch nicht wahr, das ihne die Höbamb anderen tags nach der niderkhonfft, als sye in der frue bey der kindlpötterin wider zuegesechen, mit disen formalien angedret: „Ich habe dem herrn gestern ein ohrfeigen geben, ich bitte umb verzeichung, es hat sein müeßen, weillen [*fol. 47^r*] der herr so grausamb gescholten unnd gottsgelästert“, unnd was er dan darauf gesagt oder geandtworthet?
8. Die Hebamb habe den anderten tag zu ihme nur so vill gesagt, ich habe den herrn mein lebtag nicht so rauschig unnd erwilt gesechen, auch niemallen sovill schelten gehört; darauf er geandtworthet: „Hettet ihr einen steckhen genomben unnd mich zur stuben [*fol. 47^r*] hinausgepaischt.“; das andere seye absolute nicht wahr.
9. Ob nicht wahr, daß ihme seine schwägerin, die Pilbergerin, als sye ihme bey der stubenthier in hineingecken begegnet, mit volgendten worthen ermahnt habe: „Der herr schwager thue nur nichts anders als betten.“?
9. Nein, khönne sich dessen mit nichten erindern.
10. Ob nicht die Hochmuethin zu ihme gesagt, er solle lieber still sein unnd betten, wan er ein rechtschaffener ehemann were, so wurdte er sich nicht so starckh voll gesoffen haben; item ob ihne nicht die Riezingerin, als er gesagt, „Holl euch der

Teuffl“ gleichfahls ermahnt habe, dises fluechen zu unterlassen unnd lieber einen weichprunen zu nemben?

10. Sey ihme dis alles gleichfahls unwissent. [fol. 47^v]
 11. Er bekhenne selbst, daß er nach seines weibes niderkhonfft ain(*es*) unnd anders mall zu dem Meißlinger khomben; nun habe diser ihme nicht allein ungescheucht ins angesicht gesagt, sondern auch nachgehendts mit einem körperlichen aydt bestätigt, daß, als sye beede wegen sein, constitutens, veryebten schelten unnd gottslästern miteinander zu redt khomben; er, constitut, zu ihme gemeldet: „Ich habe nur gesagt, ich schiße in meinen todt unnd meinen Gott, was werden sye vill daraus machen, dises seindt jurisdictionssachen, du versteches [*sic!*] nicht?“ Dan so habe ihme der Meißlinger ein anders mall, da er nicht sovill als das erste mall berauscht ware, gefragt, ob er gleich erst vorgedachter worth, zum fahl selbe vor gricht unnd obrigkheit khombeten, annoch geständig were; darauf er ohnne anzeigen [fol. 48^r] scheuch mit ja geandtworthet; ob dan auch diese, des Meißlingers, aussag sich unwahrhaft befunden solle?
 11. Bleibe allerdings bey seiner vorigen aussag, also zwar, daß, als er das erste mall zum Meißlinger khomben, ganz dickh bezöcht gewesen; dannenhero sich nicht zu endtsünen wisse, was er aigentlich geredt habe, ja wan er auch mit ihme, Meißlinger, aus der sach discuriert haben solle, so werde er sich keines anderen als seines ord(*inari*) worths „Mein todt“ gebraucht haben. Eine gleiche beschaffenheit habe es das anderte mall, daß er nemblichen eben nicht wisse, was er gerödt habe, mann mechte ihme auch all seine glider mortifizieren unnd zermarteren. [fol. 48^r]
 12. Als man ihme bey dem ersten examen gefragt, was er auf die von seinen totts verschidenen 2 khinderln durch die Höbamb empfangene noth- oder frauentauff halte unnd wohin er woll vermaine, daß besagt seine 2 kinderl khomben seyen, hat er geandtworthet, er halte die nott- oder frauentauff seinerseiths vor güldtig unnd mögen die 2 kinderl villeicht wohl in die ewige freudt khomben sein; dises leztere geche mit dem ersteren nicht ybereins, solle demnach aufrichtig sagen, wie er solch(*e*) seine vorige andtworth aigentlich vermaine?
 12. Halte die nottauff ain für alle mall vor güldtig, glaube auch cröfftiglich, daß seine verstorbene 2 khinderl der ewigen anschauung Gottes wierckhlich genießen.
- Beschließt also seine aussag.

Dessen zu wahren urkhundt unnd mehrerer beglaubigung ist dise nochmallig(e) güettige constituier- unnd examinierung [fol. 48^v] von unns hinnach benanthen aigenhändig unterschriben unnd mit unserem gewöhnlichen pettschafften verfertiget worden; geschehen Freystatt, anno et die ut supra.

L. S. Johann Geörg Nidermayr (*manu propria*), stattrichter.

L. S. Gottfridt Carl Wolfrumb, des außern raths assesor.

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*), stattschreiber allda.

L. S. Jo(hann) Franz Pömmmer (*manu propria*), des außern raths assesor.

[fol. 49^v] Nochmallig(e) güettige constituier- unnd examinierung des bey der kay(*serlichen*) unnd landtsfürst(*lichen*) statt Freystatt in p(*unc*)to blasphemiae landtgrichtlich(*en*) verhafftten Hanns Georg Pilbergers, burger(*lich*)^{en} handelsmans alda, vorgenomben pro ut intus.

Dat(*um*) 30. Jenner a(*nno*) etc. 1717.

28.

Ansuchen des Freistädter Bürgermeisters, Richters und Rats an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. mit der Bitte um Feststellung, wie mit dem Angeklagten J. G. P. von Rechts wegen zu verfahren sei.

A Ebd., fol. 77^r – 78^v.

Freistadt, 1717 Februar 1

[fol. 77^r] Wohledlgestreng(er) unnd hochgelehrter, sondern gro(β)gu(*nstiger*) hochgeehrter herr D(*okto*)r etc.; zuvolge dero lezthin yberschribenen guettächtlichen mainung den in puncto blasphemiae alda landtgr(*ic*)htlich verhaften Hanns Georg Pilberger betr(*effend*) hat mann nicht ermanglet, sowohl demjenigen würrh, bey welchen derselbe illa die, als sein weib kindtsmuetter worden, den prandt getrunckhen, an aydtstatt vernomben, als ihme, Pilberger, selbsten nochmalln constituieren unnd yber ordentlich verfaste interrogatoria examiniern zu lassen; in wembe nun beeder depositiones aigentlich bestandten, das geliebe aus dennen zweyen anschlissen des mehrern unschwär zu ersehen, nebst welchen auch auf das in sachen schon vorhero communicierte dritte advertimentum pro informatione so vill deit, daß, ob zwar der bey dennen actis findtige prottocollextract von schelten unnd fluechen in specie kheine meldung thue, doch aber gleichwohln glaubwürdig vorkhomben seye, daß der verhafftte nebst seinem vollauffen unnd dabey verabsaumbten heyligen gottsdiensten unterschiedliche reden ausgegossen habe, welche einem ehrliebendten guetten christen kheinesweegs zuestechen, mithin bey dennen [fol. 77^v] anhörren, nicht eine^a geringe ärgernus verursachen können;

wofehr nicht dise etwo^b so gescheidt gewesen unnd solche unbesonnene reden villmehrers sein, Pilbergers, ybermäßigen angewohnten bemuthenheit als einen muethwilligen vorsaz zuegeschriben haben; nun hat mann bey dennen vorgekehrten zwayen abstraffungen die veyebte excess zusamben genomben unnd gleichwohln vermaint mehrgedachten Pilberger hierdurch ad meliorem frugem zu bringen, so hat aber dise guette mainung fähl geschlagen, indem er von zeit zu zeit in ainen liderlicheren lebenswandl verfahlen ist,^c noch dahin stehet, ob er sich bey auch habendter gelegenheit vill emendiern unnd bessern wurde unnd zumahlen sich dann diser criminalprocess saltem quo inquisitionem²²⁸ ohnne ainich weithers mehr zu nemben habendten anstandt nunmehr geschlossen haben würdt, als beschiecht an unnsern gr(oß)gu(nstigen) hochgeehrten herrn^d D(okto)r hiemit das verrere dienst(ergebenste) ersuechen, die sach mit herrn D(okto)r Aichberger unnd herrn D(okto)r Rechseißen weithers unnd finaliter zu untersuechen, mithin unns neben remittierung der acten guettächtlich zu eröffnen, wie etwo mit dem delinquenten von rechts wegen zu verfahren sein möchte. Womit nebst dienst(ergebenst)^e empfelchung verbleiben [fol. 78^r] sub dato Freystatt, den 1. Febr(uarii) a(nno) etc. 1717ten.

Unnsers sonders gr(oß)gu(nstigen) hochgeehrtisten h(err)n D(okto)r dienstschuldige N. b(ürgermeister), r(ichter) u(nd) rath alda.

P. S.: Beeder herrn D(okto)r Aichberger unnd Rechseißen, welchen unns höflichist recomendiern lassen, wier des belieben vor dero gehabte müehewalthing in dessen nambens unnsrer zu contentieren, solle dises auch all anders von unns hinwider^e ganz danckhbahrlich bezahlt unnd guett gemacht werden.

[fol. 78^v] Abgangen an herr D(okto)r Seyringer zu Linz.

Dat(um) 1. Febr(uarii) a(nno) etc. 1717.

^a Folgt nicht, getilgt.

^b Folgt zu, getilgt.

^c Folgt ja, über der Zeile nachgetragen; folgt auch, getilgt.

^d Folgt D(okto)rs, getilgt.

^e Folgt uneben, über der Zeile nachgetragen.

²²⁸ D. h. wenigstens durch die Untersuchung.

29.

Ansuchen des [Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S.] an den Bannrichter Dr. Paul Millhoffer (P. M.) wegen Anforderung eines Scharfrichters für die Hinrichtung von J. G. P, der aufgrund des eingeholten Rechtsgutachtens zum Tod durch das Schwert verurteilt worden war.

A Ebd., fol. 70^r – 70^v.

Linz, 1717 März 12

[fol. 70^r] Wohledl(er), gestreng(er) undt hochgelehrter Paanrichter, insonders hochgeehrter herr; es ist der bey meinem anverthrautten statt Freystatt(ischen) landtgricht in^a puncto blasphemiae verhoffte Hanns Georg Pillberger, burgerlichen handlsmann alda, durch eingeholtes rechtliches guettachten zu dem schwerdtstraich condemnirt worden.

2^{ten} negst, wan ich nun die execution auf den eingehenten monnaths Aprilis vorbey gehen zu lassen gedenckhe, als habe meinem hochgeehrten herrn Panrichter ich hiemit umb die verschaffung des zu solcher execution benöthigten scharpffrichters gebührent ersuechen undt mich anbey dienst(ergebenst) empfelchen wollen; sub dato Freystatt, den 12^{ten} Martii 1717.

Insonders meines hochgeehrten herrns dienstergebniß

[fol. 70^v] Dem woledl(en), gestreng(en) undt hochgelehrten herrn Johann Paul Müllhoffer²²⁹, beeder rechten Doctori der Röm(ischen) Kay(serlichen) May(estät) wollverordneten paanrichter, auch hoff- undt grichtsadvocaten in Österreich ob der Enns etc.; meinem insonders hochgeehrten herrn.

Linz

^a *Folgt p(unc)to, getilgt.*

²²⁹ *Laut Julius Strnad war Paul Millhofer nur 1714 – 1715 Bannrichter; die Stelle wurde seinen Untersuchungen zufolge aber erst 1719 mit Dr. Joseph Leonhard Seyringer wieder besetzt (STRNADT, Materialien, S. 61).*

30.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Magistrat betreffend der Anforderung eines Scharfrichters, die aufgrund des abgelaufenen Bannbriefs nicht erfolgen kann, wobei der Linzer Jurist dem Magistrat freistellt, ob die Hinrichtung trotzdem durchgeführt werden soll.

A Ebd., fol. 79^r – 80^r.

Linz, 1717 März 13

[fol. 79^r] Wohledlgestrenger etc., insonders hochgeehrt(er) unndt werthliebster herr brueder; anbey remmittiere durch gegenwärttig(en) aignen potten den mir verwichen anhero communicierten pannbrief mit der unbeliebigen nachricht, daß der kay(*serliche*) herr Pannrichter sich zu verschaffung des freymanns zur Pillbergerischen criminalexecution von darumben auf khaine weis einversprechen wolle, weillen derselbe nur auf 2 jahr lauthet, welche albereith expiriert wären; ich habe mich zwar eußeristens bemuehet, denselben zue andern gedanckhen zu disponieren unndt zu bitten, mir die besondere höfflichkheith zue erweisen unnd disen actum nur vor dismahl passieren zu lassen; allain er hat undter dem praetext, daß es nemblichen in seiner macht nicht steche, mir ain für alle mahl mit ainer repulsa abgefertiget; stechet also bey ainem löb(*lichen*) mag(*istrat*), [fol. 79^v] ob mann hierzue ihne, herrn Paanrichtern, jedoch dem löb(*lichen*) kay(*serlichen*) stattgricht allerdings unpraeducierlich gebrauchen oder aber mit der execution so lang unndt vill einen stillstandt halten lassen wolle bis der paanbrief gehörigs orthen de novo confirmiert sein wirdtet; ich habe mich über disen strach solchergestalten alteriert, daß es fast nicht zu beschreiben ist. Gleich disen augenplickh kombe von (tit.) herrn landschaftssyndico²³⁰ Mäderer nach der haus, welcher mir gesagt, daß negster tag 200 pferdt nacher Freystatt verlegt werdtten sollen; versichert mich aber anbey, daß mann dieselbe mit endte dises monnaths oder gleich hernach sambt der völligen mannschafft widerumb delogieren unnd anderwärttig einquartieren werdtte unndt vermuetlich die statt Linz [fol. 80^r] treffen derffe; so hiemit gleichfahls erindern unndt mich anbey dienst(*ergebenst*) empfelchen wollen in verharrung sub dato Linz, den 13^{ten} Martii 1717.

²³⁰ Der Landesanwalt (hier auch Landschaftssyndicus) kann grundsätzlich als Vertreter des Landeshauptmannes bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung gesehen werden, und zwar betreffend die richterlichen und Verwaltungsaufgaben des Hauptmannes. Über das Wesen des Landesanwaltamtes existierten zwei unterschiedliche Auffassungen: Die Stände sahen im Landsanwalt einen Beamten des Landeshauptmanns, während eine andere Auffassung dieses Amt als landesfürstliches Landesamt auffasste (Näheres bei PUTSCHÖGL, Landeshauptmann, S. 275 – 282).

Meines hochgeehrt(en) unndt werthliebsten herrn brueders dienstergebner Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

31.

Schreiben des Freistädter Stadtschreibers L. S. betreffend des Einwurfs des Bannrichters zum abgelaufenen Bannbrief an den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. mit der Information, dass die Stadt Freistadt sich daher an das landeshauptmannschaftliche Gericht in Linz wenden werde, wobei weiters der Stadtschreiber die juristische Meinung des Magistrats dazu darlegt.

A Ebd., fol. 85^r – 87^r.

Freistadt, 1717 März 15

[fol. 85^r] Wohledlgestreg(er) und hochgelehrter, sonders hochgeehrt(er), werthliebster h(err) brueder etc.; wie höchstverwunderlich wür den von dem kay(*serlichen*) h(err)n Pannrichter weegen der bevorstehenden Pilberg(*erischen*) execution wider alles verhoffen gemachten widerigen einwurff vernomben haben, das ist ganz cristlich zu erachten; deme wür saltem unsers unmaßgäbigen orths anderst nicht zu begegnen wüssen, als daß an das hochlöb(liche) landtsh(*au*)btm(*ann*)sch(*aflich*)e gericht ein anbringen förderlich verfasst und diser umstandt pro cognitione vorgestölt werde, nicht zweiffendt, daß gleichwie dasselbe bey vacant gestandener pannrichterstöll nach belieben ain und andern Linzer(*ischen*) h(err)n Advocaten zu denen vorgefallenen executionen hat ansetzen^a sich diser macht wohl auch bey uns werde praevalieren können; es ist zwar nicht ohne, daß der pannbrief, auch die vorher ergangene kay(*serliche*) wahlsresolution, so beede zum nöttigen beylegen hiemit volgen, nur auf 2 jahr lauthe, allein wann [fol. 85^v] dise zeit so strict(*um*) will genomben werden, so müeßten nottwendig alle des h(er)rn Purgermaisters^b, h(er)rn Statrichters handlungen und erkhandtnussen vor null(*ig*) und nichtig geachtet werden; für ains andertens werden ungehindert der bereiths verflossenen 2 jahren alle landtsh(*au*)btm(*ann*)sch(*aflich*)e befelch, ja sogahr das nicht unlängst eingelangte kays(*erliche*) allergn(ä)d(i)gste landttagschreiben auf purgermaister, richter und rath qua in offo ordinario²³¹ stehende vorgehen gestölt und ausgefertigt, wie kann dann h(err) Pannrichter, den und allem ansechen nach bey der sach sein aigenes inter(*ess*)e [...], sollen davon sogleich depossessionieren; drittens ist kain zweiffel, daß bey andern landtsfürst(lichen) stätten, wo die wahlsresolutiones und die ausgefertigte pannbrieff in vra. foa. lauthen, in derley fählen gwiß mehr als ein exempl zu

²³¹ D. h. wie im gewöhnlichen Amt.

zeigen sein^c, daß ein h(*err*) Pannrichter sich nicht im geringsten moviert, sondern das [fol. 86^r] ohne widerredt geschehen lassen, was bey unns geschehen solle, so ohne sonderbahre^d umbfrag gleich bey der haubtstatt Linz zu er^e sein würdet; viertens hat die zur statt gebrachte landtgrichtliche jurisdiction vill müehe und nebenbey sehr großes gelt gekhostet, zu geschweigen, was die schon zweimahlige²³² pann- unnd achtsempfaung [sic!] für absonderliche speesen erfordert, nun^f da^g man^h dise actuⁱ exercieren anjezo gelegenheit^j, wollten unns die händt auf ainmahl gespört werden; fünfftens pflegen in gnädiger absicht der statt sovill unkhosten nicht aufzubürden, die burgermaister-, richter- und rathswahlen gemainiglich erst inner 5 jahren aufgenomben zu werden; dessen ungeachtet müeßen die täxen sowohl bey hochlöb(*licher*) regierung als Gehaimber Hoffcanzley²³³ vor die verflossene jahren, welche vermög landtsh(*au*)btm(*ann*)sch(*aftlich*)er instruction in 2 jahren bestechen, bezalt und abgeführt werden, woraus sich das ergo von selbst schließet, daß sich die herrn [fol. 86^v] Vorgeher bis auf eine andere wahl und würkhliche introduction ihres gwaltds^k billich zu gebrauchen haben, sonsten müeßten sye sich erst(*lich*) die mehrere zeit,^l als^m obbesagte 2 jahr extraordinarie nottwendig entschlagen²³⁴ zu deme stoßet; sechstens, daß bey einer wahl die hochlöb(*liche*) kay(*serliche*) commission gedachte h(*er*)rn Vorgeher in ihren officiiis bis zur kay(*serlichen*) resolution bestättige und erst alsdann die titulatore und erforderliche unterschreibung „N. burgermaister, richter, amtsverweser und rathⁿ“ gebraucht werde.

Nun seindt dise meine sowohl mit h(*er*)rn Burgermaister, als h(*er*)rn Statrichter berathschlagte geringere gedanckhen, das bessere aber überlasse ich meines hochgeehrten werthliebsten h(*err*)n prueders hochvernünfftigen iudicie mit dem beyfüegen, daß, wenn h(*err*) Pannrichter mehrers ein interesse als das ihm vermaintlich competierendte ius zu respicieren scheint, mann entlichen kain bedenckhen [fol. 87^r] trage mit ainer nicht vorangenomben discretion aus mit dem andern zu facilitiern; so sich auch dahin verstehet, wan von demselben disorths ainige berichtserstattung abgefordert werden möchte, damit dise nicht conträr sondern diser intention^o secundieren dienen helffe, womit befelche mich und verharre ain wie allemahl meines etc.

Freystatt, den 15. Merz 1717.

Stattschreiber

²³² Unklare Korrektur aus mahlige.

²³³ Österreichische Hofkanzlei; in deren Zuständigkeit fielen u. a. Österreich ob und unter der Enns.

²³⁴ Unsichere Lesung.

[fol. 87^v] Schreibensconcept abgangen an (tit.) h(err)n D(okto)r Seyringer zu Linz sub dato
15. Merz 1717.

^a Folgt können, *getilgt*.

^b Folgt und, *über der Zeile nachgetragen*.

^c Folgt werdeten, *korrigiert aus werdet*.

^d Folgt müehesambe, *links nachgetragen*.

^e Folgt forschen, *korrigiert aus erfragen*.

^f Folgt aber, *getilgt*.

^g Folgt ich, *getilgt*.

^h Folgt aber, *über der Zeile nachgetragen*.

ⁱ Folgt und, *über der Zeile nachgetragen*.

^j Folgt were, *korrigiert aus sollte*.

^k Folgt [...], *über der Zeile nachgetragen, nicht lesbar*.

^l Folgt alß, *getilgt*.

^m Folgt sein, *über der Zeile nachgetragen*.

ⁿ Folgt gebracht, *getilgt*.

^o Folgt allerdings, *über der Zeile nachgetragen*.

32.

*Rechtsgutachten des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. für den Prozess gegen
den seit 9. November 1716 wegen Blasphemie sich in Haft befindlichen J. G. P.*

A Ebd., fol. 91^r – 102^v (kuvertiert).

B Ebd., fol. 5^r – 15^v (nicht kuvertiert).

Als Editionsvorlage diente das im Akt später eingeordnete kuvertierte Stück A.

<...> nur in A

... nur in B

Linz, 1717 März 17

<[fol. 91^r] Dem wohledlgestreg(en) und hochgelehrten herrn Leonhard Seyringer, i(uris)
u(triusque) c(andidatus) und derzeit wollmeritirten stattschreiber der kay(serlichen) und
landtsfürst(lichen) statt Freystatt etc.; meinen hochgeehrten herrn.>²³⁵

[fol. 92^r] In Nomine Domini Nostri Jesu Christi.

Nachdeme sich Johann Georg Pillberger, burger(licher) handelsmann zu Freystatt, seines alters
im 52^{ist^{en}} jahr^a, verheurathen standts unnd in dem aigen S(ank)t Oswaldt dises landts
Österreichs ob der Enns gebürttig, vermessenlich unnd höchststraffbahr undterstandten, den
9^{ten} (Novem)bris des negst verrukhten 1716^{ten} jahrs, als sein ehewürthin zwischen 11 unnd 12
uhr mittagszeith zway kinder, welche aber nach empfangener nott- oder frauentauff alsogleich
widerumb^b verschiden seindt, auf die weldt gebohren, abscheulich zu fluechen unnd zu
sacramentieren, ja sogahr in die gottslästerliche formalia auszubrechen: „Gott seye ein rechter
et caet(era), habe seine zway kinder nicht zur hey(ligen) tauff komben lassen, annjezo fahren
beede dem Teuffl zue; er halte nichts auf die notttauff, er schiße s(alva) v(enia) darein“, unnd
was dergleichen ärgerliche reden noch mehrers gewesen seindt; ist derselbe nach solch(en) in

²³⁵ Kuvert mit Adresse dazugebunden.

erfahrung gebrachten erschrökhlichen facto von dem alldaig(en) kay(*serlichen*) statt- unnd landtgericht alsogleich arrestierlich angehalten, hierüber ordnungmässig examiniert, die benöthigte erfahrungen^c eingezogen unnd in summa all dasjenige vorgekehrt wordten, was mann zu formier- unnd schließung dises criminalprocess erforderlichlich zu sein erachtet hat.

Ob nun zwar er, Pillberger, die ausgestoßene gotts [fol. 92^v] lästerliche worth allerdings widerspricht und mitdeme, daß er sich nemblichen deren wegen seines dazumahlen gehabt dikhen rausches auf kaine weis zu reflectieren wisse, beständig entschuldiget, so ist doch auf dises sein laugnen unnd widersprechen von darumben ainzig(e) rechtsbegründte reflexion nicht zu machen; weillen er desuper, unnd zwar sovill in specie die ausgestoßene formalia „Gott seye ein rechter hundts et caet(*era*)“ anbelangt, durch zway untadlhaffte zeugen, benantlichen die Evam Holzmanin, geschworne statthebamb, unnd Hannsen Schnell, burger(*licher*) tischlermaistern allda zu Freystatt, wükhlichen convinciert unnd überwisen ist, als welche mehrerwehnte formalia, daß er nemb(*lich*) Gott ein hundts et caet(*era*) gehaißen, seine zway kinder zum Teuffl gefahren seyen unnd nichts auf die noth- unnd frauentauff halte, von dem verhafften neben seinem aine zimbliche zeithlang angehaltenen abscheulichen sacramentieren unnd fluechen ganz deut^dlich gehörth unnd vernomben zu haben, primit(*us*) zwar nur an aydtsstatt ausgesagt, nachgehents aber mitls aines wükhlich abgelegten körperlichen aydts de novo confirmiert unnd bestätigt haben.

Wie nun bey so beschaffenen sachen iuxta illud aut confessus aut convictus circa corpus delicti²³⁶ ainich weitherer anstandt nicht zu machen ist, also [fol. 93^r] kombet die hauptquaestion bloß dahin an, qua poena scilicet²³⁷ der verhafte umb diser seiner begangenen gottslästerung willen zu bestraffen seye.

Prima fronte unnd dem eußerlichen ansehen nach gewünnet es zwar das anscheinen, daß er die in unserer O(ber)ö(sterreichischen) L(*and*)g(*erichts*)o(*rdnung*) part. 3, art. 1^{mo}²³⁸ auf dergleichen gottslästerer statuierte lebensstraff von darumben nicht verwükhhet habe, weillen er fürs erste die schon öffters angeregte verba blasphema nach der hierüber abgelegten zeugenaussag in ainem gehabt(en) zimblich dikhen rausch geredt unnd ausgestoßen.

Andertes in dem supposito gestandten, daß obbemelt(e) seine zur weldt gebohrne, aber^e gleich nach der frauentauff widerumben todts verblichene zway kinder, deren aines ein knäblein, das

²³⁶ iSv. gleichermaßen jenem entweder Gestandenem oder Bewiesenem hinsichtlich eines Beweises.

²³⁷ D. h. mit welcher Strafe offenbahr.

²³⁸ Teil 3/Artikel 1 der Landgerichtsordnung legt fest, in welchen Fällen jemand der Gotteslästerung wegen durch das Landgericht zu bestrafen ist. Dies betrifft Fälle der Beleidigung Gottes selbst, der Mutter Gottes und der Heiligen durch schmächtige Worte oder Taten. Auch Personen, welche Zeugen eines solchen Verhaltens werden und den Täter nicht ermahnen bzw. anzeigen, sind wegen Gotteslästerung zur Verantwortung zu ziehen. Auch landgerichtlich zu bestrafen ist, wer bei den Sakramenten, den Wunden, dem Kreuz und der Leiden Christi vorsätzlich flucht. Durch die Ortsobrigkeit zu bestrafen sind jene Personen, welche sich des gemeinen Fluchens und Schwörens aus schlechter Gewohnheit schuldig gemacht haben (nach Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 53).

andere aber ein mädlein gewesen, durch die Hebamb unnd übrig bey der niderkhunfft gewesene weibspersohnen wükhlichen verwaerloset worden seyen, in aine solche angst, verwürung unnd klainmüettigkheith verfallen, daß er in der betilgten weis nicht mehr gewußt, was er thue, sondern [fol. 93^v] aus lauther zorn unnd verdruß, daß er schon widerumb zway kinder verliehre^f, in die so oft mentionierte gottslästerliche formalia ausgebrochen; wie nicht weniger unnd drittens vorernanter Schnell, als er aus dem Dechanthoff, allwo er von der Pillbergerin sich wegen des conducts beeder verstorbener kinder anzufragen unnd abzufinden ersuecht wordten, wider zurukhkommen, den arrestatum nicht mehr fluechen noch gottslästern gehörth, sondern denselben bey seines weibs beth stechent unnd wainent angetroffen; mithin dises sein delictum muethmaßentlich gleich incontinenti bereuhet habe, seines unschuldigen armben weibs unerzogenen klainen kinder unnd habent(en) sehr ehrlichen freundschaftt zugeschweigen.^g

Daß nun aber sowohl die trunkhenheit iuxta l. omne delictum 6, § per virum ff. de re militari, l. per spiciendum 11, § delinquent vers impetu ff. de poenis, Bene(*dikt*) Carpz(*ov*)²³⁹ p. 2, quaest. 45, n. 58; Ant(*onius*) Gomez²⁴⁰ variar. resolut. tomo 3^h, c. 1, n. 73; Lud(*wig*) Gilhaus(*en*)²⁴¹ in Arb. Jud. Crim. c. 2, tit. 11, n. 16, vers sed et blasphemans per ebrietatem; Math(*ias*) Berlich²⁴² p. 4, concl. 1, n. 69; [fol. 94^r] non solum in crimine blasphemiae sed et[*iam*] in omnibus delictis²⁴³, als auch der gäche zohrn die delinquenten regulariter a poena ordinaria²⁴⁴ entschuldige hoc et Farin(*acius*)²⁴⁵ in Pract. Crim. lib. 1, tit. 3ⁱ, quaest. 20, n. 47; Math(*ias*) Berlich p. 4, concl. cit. n. 93; And(*reas*) Tiraquel(*us*)²⁴⁶ de poen. temperand. cons. 1, n. 14.

Wie deme allen aber unnd was etwa in favorem rei disfahls noch weithers beygebracht werdten möchte, so bin des unfürgreifflichen erachtens, daß er, Pillberger, absque scrupulo

²³⁹ Benedikt CARPZOV (1595 in Wittenberg – 1666 in Leipzig). Studium in Jena und Wittenberg. Seine „Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium“ (1635) stellen eine erste systematische Gesamtdarstellung des peinlichen Rechts dar, womit Carpzov als Begründer einer eigenständigen deutschen Strafrechtswissenschaft gilt (OTTO, Carpzov, S. 115 – 116).

²⁴⁰ Antonio GOMÉZ (nach 1500-vor 1572). Studium an der Universität von Salamanca. Erzpriester von Toledo. Sein wichtigstes Werk waren seine Kommentare zu den „Leyes de Toro“. Tonangebend in der Entwicklung eines spanischen Zivilrechts. Gómez gilt als Gegner der Bahrprobe (REICHARDT, Gómez, S. 244 – 245).

²⁴¹ Ludwig GILHAUSEN (gest. nach 1642). Promotion in Marburg. Advokat und Richter an verschiedenen Orten, Geheimer Rat des Grafen zu Solms. Möglicherweise auch Veröffentlichungen unter dem Pseudonym Adrian Gylmann. 1606 Veröffentlichung seines Werks „Arbor iudicaria criminalis francof. (BAR, Privatrecht, S. 714).

²⁴² Matthias BERLICH (1586 – 1638). 1610 Promotion in Marburg. Ab 1611 in Leipzig Advokat und Rechtsgelehrter. Eigentlich hauptsächlich Beschäftigung mit privatrechtlichen Fragen (BAR, Privatrecht, S. 138 – 141).

²⁴³ D. h. nicht nur betreffend das Verbrechen der Gotteslästerung sonder auch alle [anderen] Delikte.

²⁴⁴ D. h. normalerweise von der üblichen Strafe (poena ordinaria).

²⁴⁵ Prospero FARINACCI (1544 – 1618). Promotion in Jena. 1568 Statthalter des Gouverneurs von Civitavecchia. 1591 Ernennung zu Beauftragten der Strafgerichtsbarkeit in der Romagna. Immer wieder strafrechtliche Probleme in seinem Privatleben (u. a. Anklage wegen Sodomie und Freispruch). Veröffentlichung einer strafrechtlichen Enzyklopädie (Praxis et theoretica criminalis). Vertreter der Strafgerichtsbarkeit der Apostolischen Kammer. 1606 Generalbevollmächtigter der Staatskasse in Rom. Amtsenthörung 1611 (MAZZACANE, Farinacci, S. 199 – 200).

²⁴⁶ André TIRAQUEAU (1488 – 1558). Französischer Adelige. Studium in Poitiers. Richtertätigkeit. 1541 an Parlement von Paris. Humanistisch gebildeter Jurist. Kommentierung römischer Textstellen. Aufnahme seines Werks im protestantischen Deutschland (OTTO, Tiraqueau, S. 617).

conscientiae²⁴⁷ unnd ohne verlezung der gottliebenten justiz a poena mortis nicht wohl möge absolviert unnd losgesprochen werdent^j, sinte^k mahlen in obgedacht(er) unserer O(ber)ö(sterreichen) L(and)g(erichts)o(rdnung) loc. cit. § 7^{mo} et 8^{vo}²⁴⁸ per expressum statuiert unnd vorgesehen ist, daß nemblichen, wan es eine vorsätzlich(e) wohlbedächtliche gottslästerung in höchsten gradt ist, der blasphemant nach gelegenheith der umständt unnd schwäre der gottslästerung mit glüenten zangen zerrissen^l, riemen aus seinem leib geschnitten, zur richtstatt geschlaipfft, die handt, welche er etwo hierzue gebraucht^m, abgehauen, die gottslästerliche zungen, so weith sye aus dem mundt zu bringen, abgeschnitten unnd sodan der leib lebendig zu staub [fol. 94^v] unnd aschen verbrent; wan aber die gottslästerung nicht mit so gahr schwären umständten beladen, doch aber gleichwohlen unmitlbahr wider Gott unnd dessen Reiniste Muetter oder andere Heyllige entweder mit unehrlichen schmächlichen worthen oder thatten beschechen, der gottslästerer durch das schwerdt vom leben zum todt hingerichtet, ihme aber vorhero die zungenⁿ, handt oder dasjenige glidt, dessen er sich zur gottslästerung bedient, ausgeschnitten unnd abgehauet werdent solle.

Daß nun aber Gott einen hundts et caet(era) haïßen^o unnd auf die frauentauff s(alva) v(enia) schießen, wo nicht aine von denen schwärsten, jedoch gleichwohlen eine sehr groß unnd abscheuliche gottslästerung^p in secundo graden seye, das khan mit vernunfft so wenig^q verabredet werdent; je gewisser ist, daß neben der mit undterlauffenten offentlichen ärgernus der Allmächtige Gott dadurch sehr hoch, ja gleichsamb mehr als von denen juden selbst, welche Christum den Herrn verspottet, gemartert unnd unschuldiger weis zum todt verdammet haben, belaidiget werdt, ita ut huic crimini quoad atrocitatem vere nullum aliud delictum aequi parari possit;²⁴⁹ Gilhauser in Arbore Jud. Crim. [fol. 95^r] c. 2, tit. 1, n. 6^r; Prosper Farin(acijs) in Pract. Crim. lib. 1, tit. 3^s, quaest. 20, n. 4 et seque; quapropter Deus ob eiusmodi blasphemias homines severissime punivit, integra regna delevit et in alios transtulit, 4^{to} regum cap. 19, novell. 77, c. 1, §1 in verbo propter talia; adeoque merito in tales blasphemos etiam de iure communi ultimum supplicium statutum sit, cit. novell. 77, c. 1, § praecipinus,²⁵⁰ unnd zwar dises alles in gegenwärtigen fahl umb sovill mehr, weillen öffters

²⁴⁷ iSv. ohne schlechtes Gewissen.

²⁴⁸ § 7: „So nun der Befragte die Gotts-Lästerung bekennet, selbige hernach bestättiget, oder aber durch genugsame Zeugen überwisen ist, soll er nach oder linder gestrafft, als nemlich: wann es ein vorsätzlich wohlbedächtige Gottslästerung in höchsten Grad ist, mit glüenden Zangen zerrissen, Riemen aus seinem Leib geschnitten, zur Richtstatt geschlewfft, die Hand, welche er etwann hierzu gebraucht, abgehauen, die gottslästerliche Zungen, so weith sie aus dem Mund zu bringen, abgeschnitten und der Leib lebendig zu Staug und Aschen verbrent werden. § 8 siehe weiter oben (Zitat nach Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 55).

²⁴⁹ D. h. [...], wie dieses Verbrechen betreffend seine Abscheulichkeit gewiss mit keinem anderen Delikt verglichen werden kann.

²⁵⁰ iSv. [...] daher hat Gott die Menschen wegen derartiger [Dinge] überaus streng bestraft, die unbescholtenen Herrschaften ausgelöscht und anderen übertragen,[...], und ferner wegen seiner Schuld über solche Gotteslästerungen auch durch das gemeine [weltliche] Recht das Ultimum Supplicium [die Todesstrafe] verhängt worden sei [...].

ernanter Pillberger primo neben diser höchstärgerlichen gottslästerung^t, worüber denen anhörenten gleichsamb die haar gehn berg gestigen, seiner selbst aigenen bekhanthus nach bey ainer halben stundt lang erschreckhlich sacramentiert unnd fulminiert.

Secundo der Tobiaß Meyßlinger, burger(*licher*) gastgeb zu Freystatt, in seiner abgelegten aydlichen aussag iurato betheuret, es seye der arrestant, [*fol. 95^v*] seithdeme, als sein weib obbemelte zway kinder gebohren, ain(*es*) unnd anders mahl unnd zwar prima vice zimblich berauschter zu ihme ins haus kommen mit bitt, ihne wegen des Haßlinger(*ischen*) handls nicht zu verlassen unnd als ihme er, Meyßlinger, hierauf zur andtwortt geben, er were mit disem handl noch nicht fertig unnd habe schon widerumben einen andern saubern angefangen, wie nemblichen jüngsthin sein weib niderkhomben, der gottlose mann abermahlen in dise^u entsezliche worth herausgebrochen: „Ich habe nur gesagt, ich schiße *s(alva) v(enia)* in meinem todt unnd in meinem Gott, was^v werdten sye auch vill daraus machen, dises seindt jurisdictionssachen, du verstehest es nicht“.

Tertio gleichsamb von jugent auf sonderlich aber in wehrunter zeith, als er sich zu Freystatt haus- unnd ansässig befindet, einen sehr scandalos unnd liederlichen wandl geführt; die meiste zeith mit fressen unnd sauffen zuegebracht, ja^w sogahr *a(nno)* etc. 1713 am hey(*ligen*) Weinachtstag zu Windthaag, allwo er sich damahlens befundten, dem gottsdienst unnd hey(*ligen*) messopfer aus pur lauther liederlicher weis^x unnd zu höchster ärgernus der ganzen pfarmennig [*sic!*] beyzuwohnen undterlassen unnd [*fol. 96^r*] was dergleichen veriebt(*e*)^y scandalose excess noch mehrers seindt gestalten er dan vermüg des bey denen actis ligenten extracts aus dem Freystatter(*ischen*) rathsprothocoll derentwegen schon secunda vice unnd zwar das erste mahl *a(nno)* etc. 1714 den 9^{ten} Jenner umb 9 fl. am gelt abgestrafft; das anderte mahl aber, id est den 20^{ten} Martii negst verflossenen jahrs, in ainen 8-tägigen arrest mit wasser unnd brodt, dessen man ihne aber den 24^{isten} hernach gegen seinem gethannen erbietten, daß er nemblichen seinen lebenswandl künfftighin dergestalt ändern und bessern wolle, daß ein löb(*licher*) mag(*istrat*) ein besonders wollgefallen darob zu tragen ursach haben solle, widerumb erlassen, condemniert wordten ist; woran er sich aber gleichwohlen nicht gespieglet, sondern disen seinen geführten schändlich(*en*) und gottlosen wandl noch immerhin continuiert, immo sich noch darüber vermessentlich undterstehen derffen, obangeregte verba blasphema wider seinen Schöpfer unnd Erleser höchststraffbahr auszustoßen, also zwar, daß bey disem gott- unnd ehrvergessenen boswicht die geringste^z hoffnung einer künfftigen besserung so wenig zu hoffen ist; je mehr er quarto in seiner abgelegten ersten aussag [*fol. 96^v*] über das 10^{te} interrogatorium selbst bekhent, daß er des

schelten unnd fluechens, wan er einen rausch habe, schon angewohnt unnd also zu seinem besorgent(en) ewigen verderben schwärlich mehr davon abstehen werdt; item daß ihme die rauschige weis, wie er in ultimo examine ad interrogat(orium) 4^{tum} abermahlen bekenth, schon mannichen schaden unnd straff verursacht habe.

Quinto über öfters^{aa} beschehenes threuerziges abmahnen der Hebamb von seinem abscheulichen schelten^{bb} unnd fluechen nicht abgestanden, sondern damit per suberius dicta²⁵¹ vast eine halbe stundt lang continuiert unnd angehalten; wie nicht weniger sexto et ultimo über disen seinen gottslästerlichen excess ainich(e) sondere reumiettigkheith^{cc}, außer daß ihne der Schnell nach dessen zuruhkunfft aus dem Dechanthoff bey seines weibs beth wainenter angetroffen, so aber allen umständten unnd vermuthungen nach nicht so sehr wegen seines veriebten fluechen, sacramentieren und gottslästern, als villmehr intuitu so unverhofften todtfahls seiner zway kinder beschehen ist, nicht verspühren lassen.^{dd}

Wie nun dises lauther solch(e) üblqualificierte umständt seindt, so den verhofften unnd die von ihme be [fol. 97'] gangene blasphemiom hauptsächlich aggravieren, also stehet ainmahl in meiner macht nicht, aus dem so claren innhalt der schon öfters angezogenen L(and)g(erichts)o(rdnung) unnd denen erst ganz kürzlich emanirten kay(serlichen) sehr scharpf- unnd gemessenen resolutionen, vermüg deren mann contra eiusmodi delinquentes iuxta strictam litteram harum pragmaticarum²⁵² verfahren solle, nec latum unquam zu schreiten, mithin den verhofften a poena mortis zu befreuen; iudex enim non debet esse clementior legibus sed secundum lege praescriptam pronunciare, neque remissius^{ee} aliquid statuere vel etiam severitatis aut clementiae gloriam affectare, sed iudicare pro ut causa quaeque deposcit;²⁵³ *I. perspiciendum ff. de poenis.* Unnd obschon ein richter in dictandis poenis regulariter²⁵⁴ allezeith mehr zum absolvieren als condemnieren genaigt sein solle, verstehet sich aber ein solches nur ad delicta leviora et non tam gravia²⁵⁵, wie das delictum blasphemiae ist, in welchen fahl er, der iudex, die severitet unnd den rigorem^{ff} iuris der clemenz unnd gelindigkheith allwegens vorzuziehen hat oder villmehrs vorzuziehen schuldig ist; dict. I. perspiciendum^{gg}. Unnd zwar dises in proposito casu umb sovill mehr, [fol. 97'] weillen dikher lauthe L(and)g(erichts)o(rdnung) an den so offft allegierten orth gleich in principio austruckhlich mit sich bringet, daß sogahr diejenige, welche zwar die gottslästerung

²⁵¹ D. h. bei ganz oben Gesagtem.

²⁵² D. h. gegen die Delinquenten durch diese Rechtsgelehrten entsprechend den Rechtsvorschriften derartig [...], und nie weit [...].

²⁵³ [Sv. [...] denn der Richter darf nicht milder als die Gesetze sein, sondern muss die vorgeschriebene Rechtsauffassung rezitieren, [er darf] auch nicht etwas beschließen oder auch [nicht] nach strengen Urteilen oder nach Milde streben, sondern man fordert [von ihm], je nach Sache zu urteilen.

²⁵⁴ D. h. bei genannten Strafen normalerweise.

²⁵⁵ D. h. bei leichteren und nicht bei so schweren Verbrechen.

selbst nicht veriebet, sondern dieselbe bloß angehörth unnd denjenigen, der also Gott gelästert, da es seiner ehr-, leib- unnd lebensgefaher halber sein können, nicht davon abgemahnet, sondern durch sein anwesen gleichsamb darein gewilliget; item wan der gottslästerer über beschechene abmahnung davon nicht abgestanden, ein solches gefährlicher weis verhalten unnd nicht angezaigt, nach beschaffenheith der umständt landtgrichtlich bestraft werdent sollen,^{hh} Christoph Blumblach(er)²⁵⁶ ad Carol. poen. art. 106, n. 7; ja sogahr jene richter unnd obrigkheiten, so in derley fählen ihrer pflicht unnd schuldigkheith kain geniegen laisten, gegen denen verbrechern gahr zu gelindt procedieren unnd sich aintweders umb gab, geschankh oder anderer unbegründter ursachen willen a vero tramite iustitiae²⁵⁷ divertieren lassen, die laster vertuschen unnd undtertrukhen helffen, exponieren sich dergleichen öffentlichen bestraffungen; Blumblach(er) cit. loco.ⁱⁱ

Khan nun mit ainem solchen vertuscher der ange [fol. 98^r] hörten gottslästerung oder bestochenen unnd nachlässigen richter poena corporis afflictiva²⁵⁸ oder ‚wan es die umständt erfordern, wohl gahr poena mortis verfahren werdent, warumben solle mann dann sogleich den blasphemanten selbst nicht höher bestraffen, sondern eadem poena corporis^{jj} afflictiva belegen unnd ansehen; ja weillen derjenige, welcher sich circa crimen laesae Maiestatis Humanae²⁵⁹ vorsezlicher weis vergreiffet, sich iuxta text. tit. ff. et cod. ad l. Iul. Maiest. der straff des todts unmitlbahr undterwürffig machet, ja noch darüber geschechen lassen mueß, ut eius memoria praeter confiscationem omnium bonorum deleatur de terra;²⁶⁰ umb sovill mehr khan unnd mueß solches stattfindten in crimine laesae divinae Maiestatis, id est blasphemiae, quod plane nefandissimum et atrocissimum est; pro ut dicit Berlich p. 4^{kk}, conclus. 3 ab initio, non enim debemus dissimulare opprobria in eum facta, qui probra nostra suo sanguine delevit; cap. in nullis 15 sub fin. vers et quoniam dissimulare de iudaeis.^{ll}

Gleichwie nun his ita se habentibus in propatulo²⁶¹ ligt oder villmehrs eine selbstredente sach ist, daß ihme öfftens ernanter Pillberger durch die wider den Allmächtigen Gott^{mmm} unnd die heylige tauff aus [fol. 98^v] gestoßene gottslästerliche formalia ‚ich abstrahiere von seinemⁿⁿ selbt bekhäntlich erschreckhlichen schelten unnd fluechen; item das er sich gegen^{oo} dem Meyßlinger vernemben lassen, er schiße s(alva) v(enia)^{pp} in seinen^{qq} todt unnd <seinen Gott>; anerwogen er derentwegen nur aliquoliter, aber nicht plenarie unnd solcher gestalten

²⁵⁶ Christoph BLUMBLACHER (1624 in Salzburg – 1674). Studium in Salzburg. Umfassende Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg, sowie Tätigkeit als Hofgerichtsadvokat, 1655 Hofrat. Kommentare zur Constitutio Criminalis Carolina, Grundlage der territorialen Strafrechtspflege in Salzburg bis zur Säkularisation (PUTZER, Blumblacher, S. 46 – 49).

²⁵⁷ D. h. vom wahren Weg der Gerechtigkeit.

²⁵⁸ D. h. die schmerzhaftige Leibesstrafe.

²⁵⁹ D. h. hinsichtlich der Majestätsbeleidigung [gemeint ist, im Gegensatz zum crimen laesae Maiestatis Divinae, das Delikt der Majestätsbeleidigung gegen den weltlichen Herrscher].

²⁶⁰ iSv.[...], dass die Erinnerung an ihn durch die Vermögenskonfiskation von dieser Welt ausgelöscht wird.

²⁶¹ D. h. dieses sich so verhält, dass es so offen.

convinciert ist, wie es die rechten erfordern unnd mit sich bringen, die poenam mortis unmitlbahr über den hals geladen habe, also unnd damit ich auch auf die hieoben für den reum angeführte linderungsmotiva kombe unnd selbiger^{rr} in müglichster^{ss} kürze widerlege, so ist zwar nicht ohne quod ebrietas delinquentem subinde a poena ordinaria excuset^{tt}, eo quod ebrietas talem delinquentem^{uu} ratione ita privet, ut in dolo esse vix possit, nulla enim inebriis ratio est nec ullum vitae gerendae rectum consilium, nulla artium, negotiorum aut lectionum memoria immo ebrii vitam edormire dicuntur;²⁶² text. in cap. 2 a crapula de vita^{vv} et honest. clericor. Andr(eas) Gail²⁶³ lib. 2, obs. 110, n. 24.

Allain die doctores unnd rechtsgelehrte machen^{ww} inter ebrietatem^{xx} et ebriositatem²⁶⁴ einen merkhlich(en) unnd zwar volgenten unterschiedt, quod nimirum ebrietas ex casu quodam et ignorantia ebriositas vero ex habitu vitioso nascatur; [fol. 99^r] primo casu, quando quis non ex proposito et de industria sed viri ignorata videceptus inebriatur, tunc ebrium in delictis levioribus excusari praecipue; si discussa violentia displiceat in atrocioribus autem potius mitigari, quam remitti poenam volunt;²⁶⁵ Didac. Covar. ad clement. si furiosus part 3, in prin. n. 3; Jul(ius) Clar(us)²⁶⁶ § fin., quaest. 60, quos refert et sequitur Hen(ricus) Zoes²⁶⁷ in ff. de iniuriis 5, n. 3; Ant(onius) Perez²⁶⁸ in cod. eodem n. 3; quia ebrius furioso et mortuo comparatur; cap. sanc. 15, quaest. 1, cap. venter distinct. 35 et per consequens in eo abest dolus^{yy} praemediatus et deliberata voluntas delinquendi²⁶⁹ DD.²⁷⁰ in cap. 2 de malefic.; altero casu, quando quis ex habitu et consuetudine studis et data opera sciens prudens quam inebriatur, da sich ainer mit fleiß blindt- unnd sternvollsaufft, tunc a delicto nentiquam excusabitur, praesertim si sciverit se ebrium affutire in quaelibet mala^{zz}, quod affectata et

²⁶² iSv. [...], dass die Trunkenheit den Angeklagten gleich darauf von der ordinari Strafe entschuldige, weil die Trunkenheit einen solchen Delinquenten seines Verstandes so beraube, dass er kaum arglistig sein kann, denn man ist betrunken nicht vernünftig, es wird gesagt, auch nicht irgendeinen guten Ratschlag zur Lebensführung, keine Kunst, Handel zu treiben oder Erinnerungen [zu haben], [sondern] vielmehr betrunken das Leben zu verschlafen.

²⁶³ Andreas GAILL (1526 in Köln – 1587). Studium in Köln, Orléans und Löwen. Promotion 1555 in Bologna. Zunächst Anwalt in Köln, ab 1558 Beisitzer am Reichskammergericht in Speyer. Ab 1569 Reichshofrat in Wien, später Kanzler des Kurfürsten von Köln. Begründer der Kameralistik neben Mynsinger (OTTO, Gaill, S. 220 – 221).

²⁶⁴ D. h. zwischen Trunkenheit und chronischer Trunksucht.

²⁶⁵ iSv. [...], dass die Trunkenheit aus einem bestimmten Vorfalle heraus und die unbemerkte Trunkenheit wahrlich aus krankhafter Gewohnheit entspringen können; im ersten Falle, wenn jemand nicht aus einem Plan und Vorsatz heraus, sondern durch unbekannte Kräfte betrunken gemacht wurde, dann wird man betrunken besonders bei leichteren Delikten entschuldigt, wenn die überprüfte Gefährlichkeit missfalle, aber bei schrecklicheren und schwerwiegenden [Delikten] diese gemilderte, erlaubte Strafe begehren.

²⁶⁶ Giulio CLARO (1525 – 1575). Studium in Padua. 1556 Mitglied des Mailänder Senats, 1565 als Regens des Consejo d'Italia nach Madrid. Mit seinen Schlüsselwerken „Tractatus criminalis“ und „Sententiae receptae“ einer der Grundsteinleger des gemeinen Strafrechts (HOLTHÖFER, Claro, S. 128 – 129).

²⁶⁷ vermutl. Heinrich ZOES bzw. Heinrich ZOESIUS (1597 in Amsterdam-1627). Rektor der Universität Leuven. Hauptsächlich bekannt für seine Kommentare zum Lehenrecht, Pandekten, Codex und Dekretalen Gregors IX. (Download am 09. 05. 2011: <http://www.deutsche-biographie.de/xsfz86769.html>).

²⁶⁸ vermutl. Antonio PEREZ (gest. 1611). Pseudonym Rafael Pelegrino. Jurastudium in Alcalá, Salamanca und Padua. Staatssekretär unter Philipp II., in Ungnade während der 1570er. Flucht nach Frankreich, dort Staatspension durch Heinrich IV. In Frankreich Enthüllungen über spanische Politik (JÖCHER, Gelehrtenlexikon, S. 1383f.).

²⁶⁹ D. h. [...], auf welche man sich bezieht und folgt [...]; weil Trunkenheit, Zorn und Tod verglichen wird; [...] und in Konsequenz darauf fehlt die vorher erwogene Arglist und der entschiedene Wille, einen Fehler zu begehen.

²⁷⁰ Abkürzung für Doctores.

dolosa procuratio^{aaa} dolo et animo delinquendi non excusat;²⁷¹ Henr(icus) Zöes^{bbb} cit. loco; Ant(onius) Perez ibid.; [fol. 99^v] Matth(eus) Wesenb(eck)²⁷² in parat. ff. de iniur. n. 4 et ad L. Cornel(ius)²⁷³ de sicar. n. 24; Blanc(us)²⁷⁴ in Pract. Crim. § ebrius per tot. O(ber)ö(sterreichische) L(and)g(erichts)o(rdnung) part 2, art. 37, §13 ibi.²⁷⁵, ein solcher mentsch auch des vollsauffens nicht in uebung hat.

Multum ergo interest, an quis praeter opinionem ob cerebri imbecillitatem aliquando an vero habitu quodam et perversa consuetudine frequenter inebriatur, namquae fieri ignorantia solet ebrietas minus est vitiosa quam quae ex usu pene quotidiano, siquidem illa semel haec semper rationem perturbat;²⁷⁶ Andr(eas) Gail dict. obs. 110, n. 29.

Praeterea ista accipienda sunt de summa et enormi ebrietate, quae homines rationis usu privat; da einer seines verstandts gänzlich beraubt ist et dolum in delicto non culpam tollit non de levi ebrietate, quae a poena iniuriae non excusat,²⁷⁷ Henr(icus) Zoes cit. loc. n. 4; Menoch(ius)²⁷⁸ 2 de Arbit. Iudic. casu 326; Damhouder²⁷⁹ in Prax. Crim. c. 84, n. 19; Bald(uinus)²⁸⁰ in l. data opera c., qui accusare non possunt.^{ccc}

Qui enim discernere potest inter bonum et malum, etiamsi genua labent, non amisit omnino rationem, [fol. 100^r] si vero faciat, quae non consueverat, iurat, blasphematur et caet(era) vel post concoctum virum non recordatur, quae fecit, in ebrietate signum manifestum est mentem penitus amisisse,²⁸¹ ita communiter DD. teste Joann(is) de Alloza²⁸² in suo Alphabet. Morali litt. 1, verb. ebrietas n. 2.

²⁷¹ iSv. im anderen Fall, wenn jemand aus seiner Gesinnung und Gewohnheit heraus eifrig und mit Absicht wissentlich betrunken gemacht wird, [...], dann wird er keineswegs von dem Verbrechen entschuldigt, besonders wenn er gewusst hat, sich betrunken an allem beliebigen Schlechten zu beteiligen, weshalb eine geheuchelte und trügerische Buße die Arglist und die Absicht, einen Fehler zu begehen, nicht entschuldigt.

²⁷² Mattheus WESENBECK (1531 in Antwerpen – 1586). Studium in Löwen. Professur in Wittenberg, sowie Tätigkeit als Rechtsgutachter. Beisitzer am kurfürstlichen Hofgericht, des Schöffensstuhls und des Konsistoriums. Wichtigstes Werk waren seine Kommentare zu den Pandekten (AHSMANN, Wesenbeck, S. 651).

²⁷³ Nicht identifizierbar.

²⁷⁴ Marcantonio BIANCHI (1498 – 1548). Strafrechtler aus Padua. Sein wichtigstes Werk war die „Practicam criminalem, de exceptionibus impediendis litis ingressum“ (Download am 09. 05. 2011:

<http://www.inlibris.at/content/deutsch/bestand/search.php?term=wurmsspuren&sentence=&actpage=2&order=>).

²⁷⁵ Die unversehene Trunkenheit, durch welche einer seines Verstands gänzlichen beraubt gewesen und sonst kein Feindschaft, Trohwort, oder anderer rechtmäßiger Argwohn vorhergangen, ein solcher Mensch auch des Vollsauffens nicht in Übung hat und derentwegen nie gestraft, oder abgemahnt worden, lindert in etwas die Straf (Zitat nach Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1735, S. 40).

²⁷⁶ iSv. es besteht daher ein Unterschied, ob jemand wider Erwarten wegen einer Geistesschwäche oder öfters durch ein gewisses Verhalten und schlechte Gewohnheit wiederholt betrunken gemacht wurde; denn die Trunkenheit, die man aus Unwissenheit pflegt, ist weniger krankhaft als die aus beinahe täglicher Praxis, denn diese bringt dadurch nämlich des Öfteren den Verstand aus der Fassung.

²⁷⁷ iSv. Außerdem müssen jene aufgrund einer so großen und ungeheuren Trunkenheit, welche den Menschen den Verstand raubt, gebilligt werden; [...] und die Arglist der Tat beseitigt die Schuld nicht aufgrund leichter Trunkenheit, welche infolge der Strafe nicht das Unrecht entschuldigt.

²⁷⁸ Jacopo MENOCCHIO (1532 – 1607). Studium in Pavia; neben Lehrtätigkeit ausgedehnte Consiliarpraxis. Einer der wichtigsten Zivilrechts-Traktatisten (HOLTHÖFER, Menocchio, S. 423 – 424).

²⁷⁹ Joos de DAMHOUDER (1507 – 1581). Studium in Löwen und Orléans. Anwalt und Ratsmitglied in Brügge. Beschäftigung mit Strafrecht, Hauptwerk „Praxis rerum criminalium (1554). Mit diesem besonders großen Einfluss auf Hexenprozesse und deren Führung (FEENSTRA, Damhouder, S. 159ff).

²⁸⁰ François BAUDOIN (1520 – 1573). geboren in Arras als Sohn eines Fiskaladvokaten. Studium Uni Löwen; Advokat in Vaterstadt; Verdacht der Ketzerei (HOLTHÖFER, Baudouin, S. 68 – 71).

²⁸¹ iSv. Wer nämlich zwischen Gut und Böse unterscheiden kann, verliert, auch wenn er wankt, nicht gänzlich seinen Verstand, wenn er aufrichtig handelt, sich [aber] dies nicht zur Gewohnheit gemacht hatte, er schwöre, er Gott lästere usw. oder sich nach

Daß nun aber der Pillberger ein professioniert(er) unnd assuefacierter vollsauer, welcher iuxta propriam confessionem²⁸³ sich des schelten unnd fluechens, wan er berauscht ist, nicht enthalten khann, der zur zeith der gottslästerung gehabte rausch auch iuxta depositionem testium²⁸⁴ so gahr groß unnd excessiv nicht gewesen ist, daß er sich dadurch seines verstandts ex integro beraubt befunden, so aus deme umb sovill mehr abzunemen ist; weillen er sich nicht allain des beschechenen sacramentieren unnd fluechens, sondern auch derjenigen persohnen, welche solches angehört, auch thails anndere sachen gahr wohl zu entsünnen weiß unnd nur allain die wider Gott unnd die frauentauff ausgegossene haubtblasphemien mit dem si fecisti, nega²⁸⁵ zu entschuldigen suechet, das liget dergestalt clar vor augen, das es^{ddd} meo iudicio kainen verrern anstandt oder zweifl leidet unnd danenhero, weillen er disfahls nicht qua ebrius oder in ebrie [fol. 100^v] tate, sondern als ebriosus et in ebriositate pecciert ainiche limitier- oder nachsehung der auf dergleichen gottslästerungen statuierten lebensstraff nicht meritieret; der landtbekhante practicus herr Bened(ikt) Finsterwalder²⁸⁶ in seinen Observat. Pract. lib. 3, obs. 111 lehret, quod ebrietas iniuriantem quidem ab iniuria excuset, non tamen ebriositas; si ergo ebriositas ebriosum non excusat ab iniuria homini illata multo minus excusabit vel excusare potest, illum qui Deum summum bonum offendit et cum summo audientium terrore ac scandulo tam atrociter iniuravit.²⁸⁷

Ingleichen so gibet ihme auch der vorgebente zohn, verdruß unnd unwillen, welchen er wider die Hebamb unnd andere bey der niderkhunfft geweste weibspersohnen in mainung, daß beede kinder von denenselben verwahrloset wordten, mithin nicht zur hey(ligen) tauff komben seyen, gefaßt, in ordine ad mitigandam poenam mortis²⁸⁸ kainen behelff, dan es mag der zohn bey ihme so groß gewesen sein; als er immer wolle, so wierdet doch der blasphemant ob nimiom huius delicti atrocitatem²⁸⁹ dadurch gleichwohlen nicht entschuldiget; sintemahlen in widerigen sich ein^{eee} jeder solcher gottsläster undter dem praetext, quod scilicet verba blasphema non malae^{fff} mente et animo offendendi Divinam

vermengten Kräften nicht erinnert, was man machte, was wegen der Trunkenheit ein sicheres Zeichen ist, [den Verstand] völlig verloren zu haben.

²⁸² vermutl. Juan de ALLOZA (1598 – 1666). Jesuit und Erzbischof von Lima. Kanonik- und Rechtsstudium an der Universidad de San Marcos (Latin American History and Culture, Download am 09. 05. 2011: www.microformguides.gale.com/Data/Download/3268000A.pdf).

²⁸³ D. h. welcher gegen die eigene Überzeugung.

²⁸⁴ D. h. entgegen der Zeugenaussagen.

²⁸⁵ D. h. hast du es getan, so leugne es.

²⁸⁶ Benedikt FINSTERWALDER (1664 – 1726). Rechtsgelehrter und Hofrichter in Kremsmünster. Sein bedeutendstes Werk sind die „Practicae Observationes ad consuetudines archiducatus Austriae superioris accomodatae“. Weiters Arbeiten zum Erbrecht und zur Frage der Illegitimität und Legitimation unehelicher Kinder. Weiters archivtechnische Arbeit in Form einer erstmaligen Ordnung des Verwaltungsarchivs des Stifts Kremsmünster (OBERRESSL, Finsterwalder, S. 4 – 16).

²⁸⁷ iSv. [...], dass die Trunkenheit, aber nicht die Trunksucht, den Rechtsverletzer von seiner Rechtsverletzung entschuldige; wenn also die Trunksucht den Trunkenbold hinsichtlich seines [begangenen] Unrechts nicht entschuldigt, wird dem Menschen wegen des Eingebrachten umso weniger entschuldigt oder kann [er] entschuldigt werden, wie er Gott als jenes größtes Gut [event. höchste Macht] beleidigt und mit so großem vernommenem Schrecken und Ärgeris so entsetzlich Unrecht antut.

²⁸⁸ iSv. normalerweise der Abmilderung der Todesstrafe.

²⁸⁹ D. h. wegen dieses außerordentlich schrecklichen Delikts.

Maiestatem sed ex mera fracundia et perturbatione mentis evomuerit²⁹⁰, der ord(inarii) lebensstraff gahr leuchtlich entziehen kunte, dahin mann es ob malam immo pessimam exinde resultantem consequentiam²⁹¹ nicht ankhomben lassen mueß.

Unnd so wenig ihme auch der beraiths hieoben angezogenen^{egg} vermaint(e) linderente umstandt, daß ihne nemblichen der tischlermaister Schnell, als er widerumb von dem Dechanthoff zurukhkommen, bey seines weibs beth stechent unnd wainenter angetroffen ainichen behelff gibet anerwogen per antierius dicta noch dahin gestelt verbleibt, ob ihme die ausgstößene gottslästerung oder aber der todt seiner kinder die thränen aus denen augen herausgelokhet haben, also unnd wan mann schon auch versichert wäre, daß er bloß umb diser gottslästerung willen ainiche reu erzaigen wollen; uneracht die übrig(en), mit undterloffene umständt das contrarium zimblich clar zu ersehen geben, so wäre doch hierauf von darumben gleichwohlen der geringste regard nicht zu machen, alldieweillen vast nichts leichters ist, als ainen berauscht(en) unnd vollen mentschen zum wainen zu bewegen, welches wainen aber ad excusandum tam atrox et enorme delictum²⁹² bey weithen nicht sufficient unnd zuelänglich ist.

Das unschuldige weib unnd kinder item die sambentlich^{hhh} liebe freundschaftt seindt zwar herzlich zu bethauren, allain auch diser umstandt ist kain motivum sufficiensⁱⁱⁱ, den inhafftierten a poena mortis zu eximieren; dan erstlichen ist die freundschaftt meines wissens zwar gahr ehrlich, jedoch gleich [fol. 101^v] wohlen so hoch unnd vornemb nicht, daß mann ursach haben solle, hierinfahls eine besondere reflexion darauf zu machen; gesezt aller auch andertens^{jjj}, es were dieselbe in aliqualem considerationem zu ziechen, so ist doch hingegen aus der L(and)g(erichts)o(rdnung) part 2, art. 37, § ult.²⁹³ abermahlen bekhant, daß in aines Landtgr(ic)htsherrn macht nicht stehe, intuitu einer solchen freundschaftt die straff zu lindern, sondern der recurs derentwegen nothwendig zu ihro kay(serlichen) May(estät) als landtsfürsten selbst genomben werdtten mieße.

Es haben zwar ihre Röm(ische) kay(serliche) May(estät) die in der L(and)g(erichts)o(rdnung) statuierte poenam blasphemantium in secundo grado vermüg ainer hierüber emanirt(en) unnd

²⁹⁰ D. h. weil er selbstverständlich die gottlästerlichen Worte nicht um den Unwillen Gottes zu erregen, sondern aus reiner Schwäche und Geistesverwirrung heraus ausgestoßen hat.

²⁹¹ D. h. von daher wegen des Schlechten, ja sogar des Schlechtesten, auf die letzte Konsequenz.

²⁹² D. h. zur Entschuldigung eines so großen und ungeheuerlichen Delikts.

²⁹³ § 18: „Drittens: Daß die jenigen Umständ, welche anderwärts beyfallen, als die Verdienst gegen dem Vatterland, vornehme Freundschaft, Künstlichkeit des Thäters, die bewegliche Vorbitten und dergleichen nicht bey dem Richter, sondern bey Uns stehen, ob Wir in Erwegung derselben und anderen Umständen auf Anzeigung des Land-Gerichts, oder wann es Uns anderwärts fürkommen möchte, für Uns selbst den Thäter begnaden wollen.“ (Zitat nach Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 40).

allerorthen im landt publicierten allerg(nä)digsten resolution de dato 13. Aug(ust) 1715²⁹⁴ in etwas limitiert unnd solche straff in poenam extraordinariam corporis tamen afflictivam²⁹⁵ verändert, in bedenkhung nun aber sich dise kay(serliche) allerg(nä)digste resolution nur auf junge unnd solche leuth verstechet, welche zu ihrer entschuldigung vorgeben, daß sye die begangene gottslästerung aus klainmiettigkheith unnd dadurch entstandenen tadio vitae ausgeiebet haben, dergleichen aber in hoc passu von dem Pillberger nicht gesagt werden khan, als ist auch hierauf ainzige^{kkk} weithere reflexion nicht zu machen oder intuitu deren die poena mortis in aliam poenam extraordinariam²⁹⁶ zu commitieren.^{lll}

Unnd ob nun zwar his ita deductis²⁹⁷ ihme, Pillbergern^{mmmm}, [fol. 102^r] villeducht kain so großes unrecht beschechete, wan ihme schon praeter decapitationem²⁹⁸ auch die lasterhaffte zung, so weith sye aus dem mundt zu bringen, abgeschnitten wurdte, so bin doch des wenigen erachtens, es geschäche in ansehung der hieoben angeführten linderenten umständt, sonderlich aber unnd weillen die L(and)g(erichts)o(rdnung) loco saepius memorato §11, vers vierttens²⁹⁹ austrukhlich meldet, daß zwar die trunkhenheith unnd zohrn in disem laster blasphemiae scilicet kainen entschuldige, jedoch dergleichen nach beschaffenheith der sachen eine milderung nach sich ziehen, der gottliebenten justiz ein satzambes geniegen, wan selbiger mit diser nebenstraff zwar verschont, jedoch in poenam seines begangenen höchstvermessentlichen delicti auch andern seinesgleichen vorsezlichen blasphemanten unnd gottslästerern pro terrore et exemplo³⁰⁰ auf ainem dem löb(lichen) statt- unnd landtgricht beliebenten tag zur gewöhnlichen richtstatt geführt unnd allda durch den scharpfrichter mit dem schwerdt von dem leben zu dem todt hingerichtet wurdte salvo melius sentientis iudicio³⁰¹; Linz, den 17. Martii 1717.

L. S. Johann Carl Seyringer (*manu propria*).

Huius quoque opinionis sum; *Lincii* 22. Martii 1717.

L. S. Georg Aichberger, D(okto)r (*manu propria*).

²⁹⁴ Die hier mit Publikationsdatum 13. August 1715 angegebene Resolution Karls VI. findet sich im Nachdruck der Landgerichtsordnung Leopolds I. 1736 unter dem Publikationsdatum 30. August 1715. Der Abschnitt über die Bestrafung der Gotteslästerung in secundo gradu befasst sich u. a. mit der Problematik der Unterscheidung der Personen unter 16 Jahren und jener der Älteren betreffend die Bestrafung. Jene der ersten Gruppe sollen, sofern besondere Bosheit nicht nachweisbar ist, mit Zuchthaus bestraft werden. Weiters befürwortet die Resolution die Todesstrafe für den Fall, dass die Lästerung ex tadio vitae begangen wurde, nicht, sondern sieht Zuchthaus und nach Ableistung der Strafe Verweis aus den Erbländern gegen Urfede vor (Näheres unter Neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 138 – 140).

²⁹⁵ iSv. in eine extraordinari Strafe, welche den Körper dennoch schädigend.

²⁹⁶ D. h. die Todesstrafe in einer andere poena extraordinaria.

²⁹⁷ iSv. es sich folgendermaßen träfe, dass.

²⁹⁸ D. h. vor der Enthauptung.

²⁹⁹ LGO Art. 1, §11, Vers 4: „Hingegen erleichtert die Straf dieses. [...] Viertens: Die Trunckenheit, und Zorn entschuldiget in diesem Laster zwar keinem, jedoch können dergleichen nach Beschaffenheit der Sachen eine Milderung nach sich ziehen (Zitat nach neue Land-Gerichts-Ordnung, Nachdruck 1736, S. 56).

³⁰⁰ iSv. zur Abschreckung und als Beispiel.

³⁰¹ Mögliche Schlussformel eines Rechtsgutachtens; Bedeutung iSv. „vorbehaltlich eines als besser empfundenen Urteils“ (Vgl. dazu auch Leutgeb, Sexuelle Gewalt, S. 66).

Idem quoque sentio; *Lincii* 22^{ten} Martii a(nno) etc. 1717.

L. S. Gottlieb Ambrosii Rechseysen, D(okto)r (manu propria).

[fol. 102^v] Rechtliches criminalguettachten in puncto blasphemiae.

<Dises rechtliche criminalguettachten dem kay(*serlichen*) herrn Stattrichter mithin zuezustöllen, welcher hieriber das weithere behörige rechts vorzukheren, volgendts aber sothannes guettachten wider zur canzlei zu geben wissen würdtet, umb das selbes ad acta khönne gelegt und dabey alles fleißes aufbehalten werdtet; in senatu den lezten Martii 1717.

Johann Jacob Kner (manu propria), bürgermaister.>

^a B: jahrs.

^b B: widerumben.

^c B: Foliowechsel 5^v.

^d B: Foliowechsel 6^r.

^e B: Foliowechsel 6^v.

^f B: verlohren.

^g B: Foliowechsel 7^r.

^h B: 3^{io}.

ⁱ B: 3^{io}.

^j B: wordten.

^k B: Foliowechsel 7^v.

^l B: zerreißen.

^m B: Folgt gots, getilgt.

ⁿ B: zeugenhanndt.

^o B: Folgt und auf die frauetauff s(alva) v(enia) scheisßen, am unteren Seitenrand nachgetragen.

^p B: Folgt in 2^{do} graden, über der Zeile nachgetragen.

^q B: Foliowechsel 8^r.

^r B: 6^{io}.

^s B: 3^{io}.

^t B: Foliowechsel 8^v.

^u B: die.

^v B: Folgt werde, über der Zeile nachgetragen.

^w B: Foliowechsel 9^r.

^x B: Folgt und zu höchster ärgernuß der ganzen pfar menig, am linken Seitenrand nachgetragen.

^y B: Folgt scandalose, korrigiert aus ärgerliche.

^z B: Foliowechsel 9^v.

^{aa} B: öffters.

^{bb} B: scheldten.

^{cc} D. h. bei ganz oben Gesagtem.

^{dd} B: reuhemiettgkheith.

^{ee} B: Foliowechsel 10^r.

^{ff} B: remissibus.

^{gg} B: rigoren.

^{hh} B: Foliowechsel 10^v.

ⁱⁱ B: Folgt ad de.

^{jj} B: Foliowechsel 11^r.

^{kk} Folgt scilicet, über der Zeile nachgetragen; B: scilicet ohne Nachtragung.

^{ll} B: 4^{io}.

^{mm} B: Foliowechsel 11^v; iSv. [...] wegen des Verbrechens der Beleidigung Gottes, das die Blasphemie ist, welches freilich überaus ruchlos und schrecklich ist; so wie [...] sagt zu Beginn, dürfen wir nämlich die verübte Beleidigung gegen diesen, der unsere Missetaten mit seiner Kraft ausmerzte, nicht ignorieren; [...] unter letztem Vers und da ja wegen der Juden zu verbergen.

ⁿⁿ B: Folgt und die hey(lige) tauff, am linken Seitenrand nachgetragen.

^{oo} B: Folgt selbst bekhandtlich, über der Zeile nachgetragen.

^{pp} B: Folgt der frauen Syburgin, und, getilgt.

^{qq} B: Folgt in die frauetauff unnd, getilgt; folgt in, über der Zeile nachgetragen.

^{rr} B: folgt todt und, über der Zeile nachgetragen.

^{rr} B: selbige.

^{ss} B: möglichster.

^{tt} B: excuset.

^{uu} B: delinquenten.

^{vv} B: vit.

^{ww} B: Foliowechsel 12^r.

^{xx} B: Folgt et ebriositate, über der Zeile nachgetragen.

^{yy} B: dolus.

zz B: Foliowechsel 12^v.
aaa B: Folgt a.
bbb B: Zols.
ccc B: Foliowechsel 13^r.
ddd B: Foliowechsel 13^r.
eee B: Foliowechsel 14^r.
fff B: mala.
ggg B: angezogen.
hhh B: Foliowechsel 14^r.
iii B: sufficibus.
jjj B: aber.
kkk B: einzig.
lll B: Foliowechsel 15^r.
mmm B: Pillberger.

33.

Ansuchen des Freistädter Stadtrichter J. G. N. an den Landesanwalt für Österreich ob der Enns betreffend eine Bewilligung für die Durchführung der Exekution, obwohl der Bannbrief bereits abgelaufen war.

A Ebd., fol. 88^r – 89^v.

Freistadt, 1717 März 17

[fol. 88^r] Landtsanwaldt

Hoch(er) undt wohlgebohrner freyherr, gnädig(er) undt hochgebiendter herr herr.

Umbwillen sich Hanns Georg Pillberger, burgerlicher handelsmann alhie zu Freystatt, in puncto blasphemiae höchststraffmässig vergriffen, ist selbiger nach der hievon erhaltenen nachricht bey dem mir anverthrautten statt- undt landtgricht alsoogleich zu verhafft gezogen, ordnungsmäßig examiniert undt constituert, auch volgents durch eingeholt(es) rechtliches guettachten ad poenam gladii³⁰² condemnirt worden.

Undt zumahlen nun die veranstaltung eventualiter dahin beschehen ist, die vollziehung dises rechtlichen guettachtens auf den 2^{ten} negst eingehenten monnaths Aprilis vor sich gehen zu lassen, als hat mann den kay(serlichen) paanrichter, h(err)n D(okto)r Müllhoffer, sub A umb die verschaffung des freymans zu solcher execution schriftlich ersuecht undt ihme zugleich auf dessen schon vorhin beschehenes vorleuffiges begehren^a ansuechen den originalpaan^bbrief^c zum ersehen communiciert, nichts anders verhoffent, als daß er in sothanne^d verschaffung des freymanns unbedenglich^e condescendieren würdte.

Allain undt weillen sothanner paanbrief nur auf zwey jahr^f lauthet, *[fol. 88^v]* welche allberaith verstrichen wehren, also hat er^g mich mit ainer ganz unverhofften repulsa abgefertiget, sich aber gleichwollen gegen meinem undt der statt Freystatt bestelten dahin mündlich erclährt, daß wan das hochlöb(liche) gricht hierwider kain bedenckhen^h er seinerseiths gar woll

³⁰² D. h. zur Strafe mit dem Schwert.

geschehen lassen möge, daß die execution durch mich undt mein anverthrautes landtgricht an obbesagten tag vorgehomben werde.

Nun ist zwar nit ohne daß der hienegst allegierte kay(*serliche*) paanbrief nur auf zwey jahr lauthe, solche zeit auch allberaith verstrichen seye.

In hochgnädiger erwegung aber die noch undterm 8^{ten} Maii a(*nn*)o 1713 ausgestallene leztere kay(*serliche*) allergnädigste rathsesolution vermög nebenligentⁱ landtshaubtmanischen intimitati G,^j dessen ich zu dem stattrichteramt ernendt wordten bin, ebenfahls nur auf zwey schon würckhlich verstrichene jahr eingerichtet ist, dahingegen sowohl herr burgermaister Khner, als auch ich,^k , undt die ybrig(e) undt resolvierte^l in undt eyßere rathsfreundt noch immerhin in ihren vorigen officiis stechen undt danenhero so praesumierlich, also verisimila ist, daß bey solich(er) geschöpffter kay(*serlicher*) allergnädigster wahlsresolution kain anderer gedanckhen gewesen seye, dan das der mir^m erthailte paanbriefⁿ noch weithers undt so lang in [fol. 89^r] seinen vigor verbleiben solle, bis etwo widerumb eine neue wahl vorgehomben werdt derffe; undt zwar dises umb sovill mehr, weillen nach dem zeitlichen hintritt des jüngst verstorbnen kay(*serlichen*) herrn Paannrichters see(*lig*) bis zu wider erfolgter besezung dises ampts unterschiedliche criminalexecutiones vorgehomben wordten, ohne daß die hiezue deputiert(e) geweste herrn Advocaten mit paan undt acht versehen gewesen^o, welches mich glauben machet, daß ein hochlobl(*iches*)^p auch in disem emergenti gar wohl dispensiern undt mir gegenwärtigen actum executionis vorzunemben die gnädige verwilligung thuen könne^q werde.

Solchennach undt damit nun der ohne das schon eine geraumbe zeit im verhafft sizente delinquent^r nicht länger ausgehalten, sondern an obbesagten tag gemäß dem rechtlichen guettachten exequiert werde, anerwogen die suechent(e) neue paan- undt achtsconfirmierung³⁰³ wenigst eine zeit von ainem viertljahr lang erfordern derffe^s, gelanget an Eure hochfreyherrl(*iche*) Gnaden mein undterthänig(*es*) gehorsambes bitten, die geruehen in die vornembung sothannen^t executionsacts ungehindert des allberaith verstrichenen biennii hochgnädig [fol. 89^v] zu condescendieren,^u dahin mich undterth(*änigst*) gehor(*samst*) empfelche Euer hochfreyherrl(*ichen*) Gnaden etc. etc. undterth(*änigst*) gehorsamber.

17. Martii 1717

Landtsanwaldtschaft

Johann Geörg Nidermayrs, kay(*serlichen*) stattrichters zu Freystatt, undterthänig(*es*) gehorsambes erindern undt bitten.

³⁰³ Bestätigung des Rechts von Bann und Acht.

Invermelte criminalexecution betr(*effend*)

Fiat, dem kay(*serlichen*) Paanrichter ungehindert des bey dem paanbrieff machenten anstandts auszulegen, wie gebetten 17. Martii 1717.

^a Folgt undt, *über der Zeile nachgetragen.*

^b Folgt ß, *über der Zeile nachgetragen und getilgt.*

^c Folgt ß, *über der Zeile nachgetragen.*

^d Folgt invermelte, *getilgt.*

^e Folgt condesc, *getilgt.*

^f Folgt in tempore concessionis anzurechnen, *links nachgetragen.*

^g Folgt herr paanrichter, *links nachgetragen.*

^h Folgt trage, *über der Zeile nachgetragen.*

ⁱ Folgt hierüber ausgefertigten, *links nachgetragen.*

^j Folgt vermög, *getilgt; folgt inhalt, über der Zeile nachgetragen.*

^k Folgt stattrichter, *links nachgetragen.*

^l Folgt ratsfreundt, *getilgt.*

^m Folgt auf auf zwei jahr lang, *am linken Seitenrand nachgetragen.*

ⁿ Folgt eloquo hoc termino, *am linken Seitenrand nachgetragen.*

^o Folgt sindt, *über der Zeile nachgetragen.*

^p Folgt g(e)hr(ic)ht, *über der Zeile nachgetragen.*

^q Folgt unnd, *korrigiert aus oder; folgt villmehr thun, getilgt.*

^r Folgt disorths, *über der Zeile nachgetragen.*

^s Folgt undt sagen diser executionsact abzulangen, hinaus verzüchen wurde, *links nachgetragen.*

^t Folgt öfters verweherten, *getilgt.*

^u Folgt undt dessen dem kay(*serlichen*) herrn Paanrichtern, damit er sich mit verschaffung des freymanns weithers nicht aufzuhalten, zu wissen zu erindern, *am linken Seitenrand nachgetragen.*

34.

Bericht des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S., [vermutlich an den Freistädter Stadtschreiber L. S.], betreffend die schwierige und langwierige Einholung der Erlaubnis, die Exekution ohne gültigen Bannbrief durchführen zu können, beim zuständigen Bannrichter und schließlich beim Landesanwalt für Österreich ob der Enns.

A Ebd., fol. 103^r – 104^v.

Linz, 1717 März 19

[*fol. 103^r*] Wohledlgestrenger etc., insonders hochgeehrt(er) unnd werthliebster herr brueder; was ich ratione der bewußt(en) Pillberg(*erischen*) criminalexecution mit dem kay(*serlichen*) herrn Paanrichter für eine noth gehabt, ist nicht zu beschreiben; dann ob ich ihme zwar all(*es*) dasjennige, was mir mein hochgeehrter herr brueder undterm 15^{ten} huius überschriben aufs nachtruckhlichste remonstrirt, so hat er doch von seiner gefassten resolution nicht abweichen wollen, jedoch gleichwohlen auf mein beschechenes sehr bewegliches zuesprechen sich dahin ultimativ erclärth, daß wann das hochlöb(liche) landtshaubtmann(*schaftliche*) gricht etc. etc. hierwider khain bedencken trage, derselbe endlichen geschehen lassen wolle, daß bemelte execution durch herrn stattrichter Niedermayr [*fol. 103^v*] vorgenommen werdte; nun habe mich hierauf alsoogleich zu ihro Gnaden etc. etc. herrn herrn Landtsanwaldt (tit.) verfielt und ihme diese, des herrn

Paanrichters, erklärung vorgetragen in hoffnung, hierüber sogleich eine mündliche resolution zue erhalten; allein ich habe mit diser meiner gehabten hoffnung nicht spondiert, sondern zur antworth erhalten, daß derentweegen mit ainem memorial einkhomben solle, welches auch gleich altera die beschehen unndt die verwilligung nach verlangen erfolgt ist, mithin die sach einich(en) weithern anstandt nicht leidet; gewiß ist es, daß wann gedachter herr Paanrichter sich nicht ultro erclärth hette, von seiner disorthigen mainung in der güette abzustecken, das eingeraichte memorial demselben unfehlbahr umb bricht zuedecretiert wordten wäre, wordurch sich die sach velleicht waiß nicht wie lang hinaus hette [fol. 104^r] verziehen derffen; unndt weillen nun durch dise seine erklärung das ganze werckh gehebt, derselbe auch in obigem schreiben ainer nicht unangenemen discretion vertrestet wordten, als habe mich hiemmit anfragen wollen, was ihme für solche discretion abzugeben habe; meines wenig(en) doch unfügreifflichen erachtens wurden 6 speciereichsthaller³⁰⁴ nicht zu vill sein mit der beyfiegent(en) weitheren erinderung, daß ich bey hochgedachtem herrn herrn Landtsanwaldt weegen des demselben noch nicht überschickhten schmalzes einen zimblichen koller ausstechen müeßen; der herr brueder mache, daß solches schmalz baldt anlange, dann sonsten derffe ein anders unbeliebiges erfolgen; das Pillberg(erische) guettachten ist verfasst, [fol. 104^v] unndt beraiths herrn D(okto)r Aichberger wie auch herrn D(okto)r Rechßeysen ad revidendum zuegestellt wordten, als daß mann selbiges auf negst khombenten erchtag giebts Gott verlässlich zue empfangen hat.

Schließliche überschickhe hiemmit auch die von dem herrn Funkh in seinem erstatten bericht angezogene und edierte beylagen negst schuldigster empfelchung verharrent sub dato Linz, den 19^{ten} Martii 1717.

Meines hochgeehrt(en) unnd werthliebsten herrn brueders etc. dienstergebnister Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

35.

Ansuchen des Freistädter Stadtrichters J. G. N. an Bannrichter P. M. betreffend die neuerliche Anforderung eines Scharfrichters für die Exekution.

A Ebd., fol. 90^r – 90^v.

Freistadt, 1717 März 21

³⁰⁴ Der Speziestaler (auch eigentlicher Taler von 1566) bezeichnet das tatsächlich geprägte Münzstück im Gegensatz zum Rechnungstaler, welcher sich aus dem jeweiligen Münzfuß egab. Der Speziestaler enthielt einen festen Silbergehalt, während der Rechnungstaler durch veränderte Münzfüße immer wieder verschlechtert wurde, wodurch der Rechnungstaler oft seinen Wert gegenüber dem Speziestaler verlor. Allerdings kam die Prägung des „Reichsspeziestalers“ um 1700 zum Erliegen (SUHLE, Münze, S. 135 ff.).

[fol. 90^r] Wohledlgestreng(er) unndt hochgelehrter etc., insonders hochgelehrter herr Paanrichter; es ist der bey meinem anverthrautten statt Freystätter(ischen) landtgricht in puncto blasphemiae verhafften Hanns Georg Pillberger, burgerl(icher) handlsmann allda, durch eingeholtes rechtliches guettachten zu dem schwerdtstraich condemmniert worden. Wann ich nun die execution auf den 2^{ten} negst eingehenten monnaths Aprilis vorbegehen zu lassen gedenckhe, als habe meinen hochgeehrten herrn Paanrichter ich hiemmit umb die verschaffung des zu solcher execution benöthigten scharpffrichters gebührent ersuechen unndt mich anbey dienst(ergebenst) empfelchen wollen sub dato Freystatt, den 21^{isten} Martii 1717. Meines insonders hochgeehrten herrns etc. dienstergebner Johann Georg Nidermayr, stattrichter.

[fol. 90^v] Dem wohledlgestreng(en) unndt hochgelehrten herrn Johann Paul Millhoffer, beeder rechten Doctori der Röm(ischen) Kay(serlichen) May(estät) etc. etc.; wollverordneten paanrichtern, auch hoff- unndt grichtsadvocaten in Österreich ob der Enns etc. etc.; meinem insonders hochgeehrten herrn.

L. S.

Linz

36.

Schreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S., [vermutlich an den Freistädter Bürgermeister, Richter und Rat], betreffend die Ver- und Rücksendung des Rechtsgutachtens und der Prozessakten.

A Ebd., fol. 105^r.

Linz, 1717 März 22

[fol. 105^r] Wohledlgestreng(e), edlvest(e), fürsichtig(e) unndt wohlweise etc. etc., insonders gro(ß)go(nstige) hochgeehrte herrn; anbey haben dieselbe das Pillberg(erische) criminalguettachten sowohl von mir, als auch herrn D(okto)r Aichberger und herrn D(okto)r Rechßeyen undterschriebner unndt gefertigter zu empfangen; die acta volgen negst könnftigen Sambstag verlässlich hernach, dann ich habe sye zu verfassung der urgicht unnd des urthls noch ain(en) unndt andern tag von nöthen; mich befelchent in verharrung sub dato Linz, den 22^{ten} Martii 1717.

Meiner gro(ß)go(nstigen) hochgeehrten herrn dienstergenister Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

37.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. an den Freistädter Stadtschreiber L. S. betreffend eine mögliche Beerdigung des hingerichteten J. G. P. im Spital, wobei der Linzer Jurist aufgrund der Schwere des Delikts keine Entscheidung in dieser Frage treffen möchte.

A Ebd., fol. 108^r – 109^v.

Linz, 1717 März 26

[fol. 108^r] Wohledlgestrenger etc., insonders hochgeehrt(er) und werthliebster herr brueder; den mir undterm gestrigen dato überschriebenen höfflichen feyrtagwunsch recipiere hiemmit zwar paucis sed ex corde.

Daß der Pillberger post decollationem in spittall begraben werdten solle, gethraue mir nicht über mich zu nemben, dann das delictum ist gahr zu groß; wollen es aber ihre Hochwürden der herr Dechant oder aber ein löbl(icher) mag(istrat) thuen, mag ich es mainerseiths gahr wohl geschechen lassen, doch will mir derentwegen khaine verantwortung über den hals laden. Das bewußt(e) bey denen hochlöbl(ichen) herrn herrn Verordneten etc. etc. eingeraichte memorial ist noch nicht erlediget, ich werdte es aber gliebts Gott morgen widerumb sollicitieren lassen und wann hierüber eine favorable verbschaydtung *[fol. 108^v]* erfolgt ist, dieselbe alsogleich durch aignen potten einschickhen. Warumben hat mann mir die bewußt(e) Funkhische beylagen versprochenermaßen nicht remittiert; mich befelchent rapertim Linz, den 26^{ten} Martii 1717.

Meines hochgeehrt(en) und werthliebsten herrn brueders dienstergebnister Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

[fol. 109^v] Monsieur monsieur Leonharde Seyringer; present(ée) â Freystatt.

38.

Anschreiben des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S an den Freistädter Stadtschreiber L. S. betreffend die Möglichkeit einer Beerdigung des hingerichteten J. G. P. im Spital, die nach Absprache mit dem Juristen Dr. Aichberger und dem Dechant dort stattfinden kann.

A Ebd., fol. 110^r – 111^v.

Linz, 1717 März 29

[fol. 110^r] Wohledlgestrenger etc., insonders hochgeehrt(er) unndt werthliebster herr brueder; ich erstatte höchstschuldigen danckh für das überschickhte schene kalb. Anwichent die Pillberg(erische) sepultur, habe die sach mit herrn D(okto)r Aichberger uberlegt; diser ist der mainung, daß wann der decollandus bueß- unnd reumüettig stirbt, ihre Hochwürden der herr Dechant auch hierwider khain bedenckhen tragen, derselbe endlichen in loco religioso begraben werden könne, welcher mainung ich mich hiemmit gleichfahls conformiere. Was es mit delogierung der Freystätter(ischen) soldatesca für eine bewandtnus habe, daß ist vorhin wissent; ratione des nomine civitatis³⁰⁵ anbegehrten [fol. 110^v] darlehens hat mann sich meinerseiths auf 1500 fl. in der könfftigen Ostermarckhtszahlwochen zu verlassen; es derffe sich zwar schickhen, daß noch mit 500 fl. aufwarthen khönnte, allain es ist derzeith noch khain verlässlicher conto darauf zu machen; mich befelchent in verharrung sub dato Linz, den 29^{ten} Martii 1717.

Meines hochgeehrt(en) unndt werthliebsten herrn brueders etc. dienstergebner Joh(ann) Carl Seyringer (*manu propria*).

[fol. 111^r] P(ost) S(riptum): Dem herrn Sulzer und seiner frauen liebsten lasse mich dienst(ergebenst) empfelchen unndt denenselben hinwiderumb ein glichseellig(es) und freydenvolles Alleluia von herzen anwintschen; er solle nicht übl nemben, indeme es nicht schriftlich beschechen.

[fol. 111^v] Dem wohledl und gestrengen herrn Leonhardt Seyringer i(uris) u(triusque) cand(idatus), wie auch derzeith wohlmeritierten stattschreibern der kay(serlichen) und landtsfürst(lichen) statt Freystatt; meinem hochgeehrten herrn bruedern.

Freystatt

39.

Urgicht von J. G. P.

A Ebd., fol. 112^r – 114^r.

Freistadt, 1717 April 2

[fol. 112^r] Urgicht des noch unterm 16. (Decem)bris negst verstrichenen 1716ten jahrs bey der kay(serlichen) unnd landtsfürst(lichen) statt Freystatt zu gefänckhlichen verhafft gebracht(en) unnd anheunt zu endtgesetzten dato dem aldaig(en) kay(serlichen) paan- und schrannengericht wegen begangener abscheulicher gottslasterung zur endtlichen rechtsfertigung vorgestellten maleficantens nambens Johann Georgen Pilbergers, wie volgt:

³⁰⁵Hier wörtlich „im Namen der Stadt“ (damit wird u. a. aber auch eine Sicherheitsleistung gegenüber der Stadt bezeichnet).

Erstlichen heiße er, wie erst verstanden, Johann Georg Pilberger, gewester burger unnd handlsmann alda zu Freystatt, seines alters im 52ten jahr, verheurathen standts, catholischer religion unnd in dem aigen S(ank)t Oswaldt dises erzherzogthumbs Öesterreich ob der Ens gebüertig.

Andertens habe er schon eine geraumbe zeit unnd von etlichen jahren her einen sehr schlecht(en), liedt(erlichen) unnd ärgerlichen wandl gefiehr, seine [fol. 112^v] mehriste tåg mit vollsauffen zuegebracht, ja sogahr noch vor wenig jahren an^a hochfey(erlichen) fest- unnd feyrtägen zu S(ank)t Oswaldt, Windthag unnd Rainpach, allwo er sich dazumahlen befunden, dem gottsdienst unnd heylligen meessopfer aus pur lauther liedterlicher weis unnd mit greßter ärgernus der ganzen pfaarmenig beyzuwohnen undterlassen unnd was dergleichen scandalose excess noch mehrers seindt; wie er dan eben derentwegen beraiths zum anderten unnd zwar das erste mahl a(nno) etc. 1714, den 9^{ten} Jenner, umb 9 fl. an geldt abgestrafft; das anderte mall aber, id est den 30^{ten} Martii negst verflossenen jahrs, in ainen 8-tägigen arrest mit wasser unnd brodt, dessen mann ihnne aber den 24^{ten} hernach gegen seinen gethannen erbiethen, daß er nemblichen dessen lebenswandl köffftighin dergestalten andern unnd bessern wolle, daß ein löb(licher) mag(istrat) ein besonders wollgefallen darob zu tragen ursach haben solle, widerumb erlassen, condemniert wordten ist, woran er sich aber gleichwohlen nicht gespieglet [fol. 113^r] sondern disen seinen gefiehrten schändlich(en) unnd gottlosen wandl noch immerhin continuirt unnd forthgesetzt hat.

Drittens seye er dem fluechen, schelten unnd sacramentieren bevorderist in der bezechthen weis yber die maßen unnd dergestalten ergeben gewest, daß er sich dessen vast nicht enthalten khönnen.

Viertens habe er sich vermessenlich unnd höchststraffbahr undterstanden, den 9^{ten} (Novem)bris jüngst verstrichenen 1716ten jahrs, als sein ehewirthin zwischen 11 unnd 12 uhr mittags auf ainmahl zway kinder, deren das aine ein knäblein^b gewesen, zur weldt gebohren, jedoch gleich nach empfangener noth- oder frauentauff sogleich widerumb verschieden seindt, bey ainer halben stundt lang abscheulich zu fluechen unnd zu sacramentieren, ja sogahr in die gottslästerliche formalia auszubrechen „Gott seye ein rechter hundts et caet(era), habe seine zway kinder nicht zur heylligen tauff komben lassen, anjezo fahren sye bede dem Teuffl [fol. 113^v] zue; er halte nichts auf die nothtauff, er schiße s(alva) v(enia) darein“, unnd was dergleichen ärgerliche reden noch mehrers gewesen seind.

Wisse sich eines mehrern nicht schuldig, seye ihme wegen dises seines begangenen verbrechens unnd abscheulichen gottslastern von herzen laidt; befelche sich hieryber Gottes barmherzigkeit unnd der weltlichen obrigkheith zu ainen gnädigen urthl.

Assessores

L. S. Leonhardt Seyringer (*manu propria*), stattschreiber allda.

L. S. Joh(ann) Jacob Hueber (*manu propria*), des außerrath.

L. S. Gottfrid Carl Wolfrumb, des außerraths.

L. S. Johann Franz Pömmmer (*manu propria*), des außerraths.

L. S. Franz Sigmund Reichmüller (*manu propria*), des außerraths.

L. S. Lorenz Hueber, purger.

L. S. Arnoldt Andonii, burger.

L. S. Franz Hoistenberger, burger.

[fol. 114^r] Daß sich hievorstehendter maleficant Johann Georg Pilberger zu disen aussagen unnd begangenen gottslästerung sowohl in dennen stillen rechten, als offener kay(*serlicher*) paan- unnd landtgrichtsschranen thails selbst bekhent, thails aber hieryber ordentlich convinciert unnd yberzeuget wordten seye, zu dessen wahren urkhundt hab ich mein handschrift unnd gewöhnliche pettschafftferfertigung hierunter gestelt; so beschehen in der kay(*serlichen*) unnd landtsfürst(*lichen*) statt Freystatt, den 2ten Aprilis 1717.

L. S. Johann Geörg Nidermayr (*manu propria*).

[fol. 114^v] Urgicht

^a Folgt unterschiedlichen, über der Zeile nachgetragen.

^b Folgt das andere aber ein mädlein, am linken Seitenrand nachgetragen.

40.

Rechnung des Freistädter Zimmermeisters Simon Furlinger.

A Ebd., fol. 126^r – 126^v.

Freistadt, 1717 April 1 bzw. 2

[fol. 126^r] Auszügl, was den 1. unnd 2^{ten} April dis 1717^{ten} jahr auf machung der schranen, richtstuell unnd todentruchen bey hinrichtung des Hanns Georg Pilberger, gewesten burgers alhier seel(*ig*), ergangen ist als

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
Ich, maister, 2 tag		30
3 gsölln, auch jeder 2 tag, a 12 kr. f(<i>aci</i>)t	1	12
dann fürs auf- unnd abschlagen besagter schranken		16
2 täflädñ		10
50 ainfahrverschlagñögl		7
summa	2	15

Von ihro gestreng h(*err*)n Statrichter etc. ist mir dises auszügl paar bezalt worden; urkhundt mein hierfür getruckhtes pettschafft.

L. S. Simon Furlinger, gemainer stattzimmermaister alda.

[*fol. 126^v*] Auszügl, was zu machung der schranken, richtstuell unnd tottentruchen bey iustificierung des Hanns Georg Pilberger, gewesten burgers alda seel(*ig*), ergangen ist benant(*lich*) s(*umma*) 2 fl. 15 kr.

N(*umer*)^o 7

41.

Rechnung des obderennsischen Henkers Hans Georg Sinnharinger über eine Summe von 20 fl. 30 kr, wobei Sinnharinger nur 18 fl 30 kr. erhält.

A Ebd., fol. 127^r – 127^v.

Freistadt, 1717 April 2

[*fol. 127^r*] Auszügl, was mir, endtsbenandten scharpffrichter in diesem landt ob der Enns weegen des anheunt in p(*un*)cto verybter schwähren gottslästerung durch das schwerdt vom leben zum todt hingerichten Hanns Georg Pilbergers, gebühren thuet, wie volgt:

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
erst(<i>lich</i>) vor das pinden in der schranken	1	
vor den schwerdtstraich	6 ³⁰⁶	
auf 4 tag rais- und lifergelt a 3 fl. f(<i>aci</i>)t	12	
trinckhgelt	1	30
f(<i>acit</i>)	20	30

³⁰⁶ 16 mittels Radierung korrigiert auf 6 fl..

Das mir von dem wohledl(en) und gestrengen h(err)n Johann Georg Nidermayr, kay(*serlichen*) statt- und panrichtern alda zu att, hierumben mit achtzechen gulden 30 kr. zu meinem gehorsamben demuth ein volständiges vergnuegen geschechen seye, bescheint dis mein aigene handtunterschrift und pettschafftserfertigung; Freystatt, den 2^{ten} Aprill 1717.

L. S. Hanns Georg Sinnharinger, freymann zu Linz

[*fol. 127^v*] Auszügl von Hanns Georg Sinnharinger, freymann in diesem landt ob der Enns. per 18 fl. 30 kr.

N(*umer*)^o 8

42.

Rechnung des Freistädter Bürgers und Gastgebs Johann Pindter betreffend die Getränkeverpflegung von J. G. P.

A Ebd., fol. 124^r – 124^v.

Freistadt, 1717 April 3

[*fol. 124^r*] Auszigl:

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>		
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>	<i>den.</i>
was bey mir endtsbenandten auf den Hanns Georg Pilberger, gewestern burger unnd khauffmann alhier, in seinen werundten arrest in trunckh abgeholt worden; erstlich vermög zway mahl abrechnung des rabisch per	7	20	
mehr seindt dessen per		43	3
f(<i>aci</i>)t	8	43	3

den 3. Aprill a(*nno*) etc. 1717ten.

Johann Pindter, burger alda.

[*fol. 124^v*] Auszigl von mir, Joh(*ann*) Pindter, burger unnd gastgeber alhier, weegen abgeholtet tranckh auff den in verhaftt gelegenen Hanns Georg Pilberger, gewester burger unnd khauffmann alhier.

per 8 fl. 3 kr. 30 d.

N(*umer*)^o 5

43.

Rechnung des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S. für seine juristischen Dienstleistungen.

A Ebd., fol. 118^r – 118^v; 120^r – 120^v.

[Freistadt oder Linz], 1717 April 26

[fol. 118^r] Extract aus, (tit.), h(err)n D(okto)^{ris} Seyringer expensparticular dato Osterlinzer Marckht a(nno) etc. 1717, den in p(unc)to blasphemiae mit dem schwerdt hingerichten Hanns Georg Pilberger betr(effend).

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
den 15. Jenner die mir von einem löb(lichen) mag(istrat) anhero geschickhte criminalacta den in p(un)cto blasphemiae landtgrichtlich verhaftten Pilberger betr(effend), wohlbedachtlich durchgangen und hieryber sowohl mit h(err)n D(okto)r Aichberger, als h(err)n D(okto)r Rechßeisen umbstendig conferiert; für welche bemüehung in allen gahr wohl verdient zu haben, verhoffe einen dugg(aten), id est	3	
für die hieryber verfasste advertimenta		45
pro descriptione		12
den 27. eiusdem abermahlen die mir in der Pilberg(erischen) criminalsach anhero geschickhte aussagen durchgangen und mit obigen zweyen herrn Rechtsgelehrten desuper conferiert	1	30
für das verfasste interimsguettachten		25
^a ein klaines missiv an den kay(serlichen) h(er)rn Paanrichter weegen verschaffung des freymans zur Pilberg(erischen) execution verfasst		45
für die zuständenschreibung		6
latus f(acit)	7	3

[fol. 118^v]^b

	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
umbwillen aber er, h(<i>err</i>) Paanrichter, sothanne verschaffung aus denen vorhin bekhtanten ursachen difficultet [<i>sic!</i>] und verwaigert, jedoch endlich auf mein zuesprechen dahin erklhrt, das er dieselbe [...] consensu des hochl öb(lichen) landtsh(<i>au</i>)btm(<i>ann</i>)sch(<i>aftlichen</i>) grichts zuegeben wolle, als habe mich derentwillen ex professo zu ihro Gnaden, dem h(<i>err</i>)n Landtsanwaldt, verfiagt in mainung sothannen consens mündlich zu erhalten	1	30
weillen aber von daraus g(<i>nä</i>)d(<i>i</i>)g befehlt worden, derentwillen bey dem hochl öb(lichen) gricht memorialiter einzukommen, als habe ein solches den 17 ^{ten} dito durch ein pogen langes anbringen bewerschstölliget	1	
doppelt abzuschreiben unnd einzugeben		27
für die ausfertigung an öffters gedachten Paanrichter coll. ex. unnd potten stett zalt		38
eodem das rechtliche guettachten auf 5 ½ pögen lang zu pagino gebracht unnd weillen auch selbiges yber beschechene nochmalig(<i>e</i>) wohl bedachtliche durchgehung der acten durchgehends ex iure wohl ausgeführt, als hoffe für		
latus f(<i>acit</i>)	3	35

[fol. 120^r]

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
dise meine bemüchung in allem gahr wohl verdient zu haben 6 spec(<i>ies</i>)reichsthaller, id est	12	
dann habe dasselbe vor der zuständen richtung conceptweis sauber abschreiben lassen und dem h(<i>err</i>)n D(<i>okto</i>)r Aichberger, wie auch h(<i>err</i>)n D(<i>okto</i>)r Rechseisen ad revidendum zugestölt	1	6
item für die zustandenschreibung	1	6

dann habe beeden diesen h(er)n Rechtsgelehrten, umbwillen dieselbe nicht allein die criminalacta zwey mahl durchgangen und hieryber ain(es) und anders mahl ^c mit meiner wenigkheit conferiert, ein wohlverdiente discretion und zwar disen h(err)n D(okto)r Aichberger 4, dem h(err)n D(okto)r Rechßeisen aber 3 spec(ies)reichsthaler zugestölt, so zusamben macht	14	
item dem kay(serlichen) h(err)n Pannrichter 6 spec(ies)reichsthaller, id est	12	
dann den gewöhl(ichen) verschaffthaller mit	1	30
für den paanrichtsstab lauth auszügl sub n(umer)o 1	12	40
dann für die schauer		48
dem 23. dito eine ausführliche anmerkung, was bey der [...] execution an seithen des löb(lichen) kay(serlichen)		
latus f(acit)	55	16

[fol. 120^v]

	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
statt- und landtgrichts in ain(en) und andern zu beobachten seye, auf 3 pogen lang verfast	1	30
pro descriptione		39
latus f(acit)	2	9

summa f(acit) 67 fl. 57 kr.

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
dabey bringt der advocatensverdienst	26	21
das paar ausgelegtes gelt aber	41	36
id est	67	57

Extractum Freystatt, den 26. Aprilis 1717.

Extract aus, (tit.), h(er)n D(okto)^{ris} Seyringer expensparticular dato Osterlinzer Marckh [sic!] 1717 den in p(un)to blasphemiae mit dem schwerdt hingerichten Hanns Georg Pilberger betr(effend), per 67 fl. 57 kr.

N(umer)^o 1

^a Vorangestellt den 15. eiusdem, korrigiert aus eidem.

^b Rechnung des Goldschmieds Dianisius Bartel an dieser Stelle eingehftet und entsprechend foliert, daher Rechnung Dr. Seyringers hier unterbrochen. Bartels Rechnung an entsprechender Stelle eingeordnet.

^c Folgt mit, getilgt.

^d Folgt item, getilgt.

44.

Unkostenaufstellung betreffend den Malefizprozess gegen J. G. P., zusammengestellt von Stadtrichter J. G. N.

A Ebd., fol. 115^r – 117^r.

Freistadt, 1717 April 29

[fol. 115^r] Verzeichnus der u(n)costen unnd auslagen zu des Johann Georg Pilbergers malifizrecht, a(nno) etc. 1717ten.

Geldbeträge für:		Geldbeträge in:	
		fl.	kr.
n(umero) 1 dise 67 fl. 57 kr. aber Oberstattcammerer h(err)n D(okto)ri Seyringer vorhin bezalt.	erstl(ichen), (tit.), herr Doctor Seyringers in Linz etc. verdienst umb verfassung des guettachten unnd andere auslagen bezalt worden.	67	57
n(umero) 2	Herrn Stattschreiber alhier, destwegen gehabte raisuncosten per Linz	10	19
	den lezten Martii, als selbigem der todt ankhündtet worden, für ihme unnd 2 h(er)ren p(atres) p(atres) Capucünern, auch etwas dennen wachtern, das essen auf 2 tåg oder 4 mallzeit gegeben worden, dafür	4	
	6 maß wein a 14 kr. f(aci)t	1	24
	8 maß pier		20
	1 pfundt khörzen zalt		9
	umb ain hey(lige) mess zalt		30
	zu verschlagung der schranen 30 lattennögl, geben		6
	lat(us) f(aci)t	84	45

[fol. 115^v]

		<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
	dennen zway thorstechern, welche tag unnd nacht bey ihme auf dem rathshaus gewacht, auf 2 ½ tag zalt	1	
	14 wachtern, welche deme zur richtstatt beglaittet, zalt a 4 kr. f(aci)t		56
	an dem malifiztag, den 2 herrn p(atres) p(atres) Capucünern, h(err)n stattschreibern unnd herrn beysizern unnd urtheill sprechen, sambt wachtmaistern, am mittagmahl geben für das essen	4	30
	16 maß wein a 14 kr. f(aci)t	3	44
	2 maß pier		5
n(umer)o 3	dem h(err)n Burgermaister etc. umb dargegebenen wein, vermög auszügl		31
n(umer)o 4	herrn Höller umb pier		22 ½
	beeden gerichtsdinner alhier geben		34
	dem urthell ^a sein gebühr zalt worden	1	30
	dem schwerdttrager		12
n(umer)o 5 seindt bey Pillpergerischer verlassenschaftsmassa zu ersuechen.	Johann Pindter, purger alhier, umb dem arrestanten gegeben pier wehrendten arrests, vermög seines auszügl	8	3 ¾
	lat(us) f(aci)t	21	33 ¼

[fol. 116^r] Ain decrett an h(ern) panrichter, dessen schreiber in der wohnung beordte³⁰⁷ umb 4 uhr nachmittag, den 18. Martii 1717, zalt alter Seyringer.

[fol. 117^r]

		<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
n(umer)o 6	dem grichtsdiener arrestgeldt wehrendten arrests, laut seines auszügl	10	48

³⁰⁷ Unsichere Lesung.

passiert und ist 30 kr.	dann dessen gebühr umb vorführung zum freymann	2	
n(umer)o 7	dem zimmermaister, umb machung der schranken, todtruchen unnd anders	2	15
	ziglmacher Mühl, wegen zueführung emigen standts zu der richtstatt		7
n(umer)o 8	dem freymann von Linz seine gebührnussen zalt, vermög seines schein	18	30
	4 tagwercher, welche dem leib des enthaubten in die todtruchen gelegt unnd zu begragen [sic!] getragen, zalt		40
	dem todtengraber		45
	lat(us) f(aci)t	35	5

summa per 141 fl. 23 kr 10 d.

Johann Georg Nidermayr, stattrichter

[fol. 117^v] Verzeichnus der uncosten unnd auslagen zu des Johann Georg Pilberger malefizrecht, a(nno) etc. 1717ten per 141 fl. 23 kr. 10 d.

Dise verzeichnus ist dem h(err)n stattrichter aus der oberstattcammer unnd zwar von darumben nur mit 64 fl. 52 kr. 20 d. guett zu machen unnd in der raittung alda solcher gestalten per ausgab einzubringen passierlich; dieweillen erst(lich) dem herrn D(okto)r Seyringer die sub n(umer)o^o 1 zu fordern gehabte 67 fl. 57 kr. von^b dem herrn Oberstattcämmerer beraiths bezalt wordten seindt; anders die lauth n(umer)o^o 5 umb das dem Pilberger zeit wehrendten arrests gegebene pier einkhombene 8 fl. 3 kr. 3 d. bey dessen verlassenschafftmassa^c zu ersuechen unnd 3^{tens} der grichtsdiener sich weegen der vorführung in die schranken mit 1 fl. 30 kr. ganz wohl begnügen lassen kann; in senatu den 29^{isten} Aprilis a(nno) etc. 1717ten.

^a Folgt verleser, korrigiert aus sprecher.

^b Folgt ihme, getilgt.

^c Fortsetzung auf oberer Blatthälfte.

45.

Aufstellung der Prozess- und Hinrichtungskosten von 91 fl 28 kr. 3. den., zu begleichen aus der Verlassenschaft von J. G. P.

A Ebd., fol. 10^r – 107^v.

[o.O.], 1717 [o. D.]

[fol. 107^r] Verzeichnus deren bey dem in pu(nc)to blasphemiae vorgenombenen Pilberg(erischen) inquisitionsprocess und der hieryber mit dem schwerdt gefolgten hinrichtung auferloffenen unkhosten, so yber abzallung anderer passivschulden, bey sein, Pilbergers, verlassenschafftsmassa zu ersuechen.

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
Erstl(ich) seindt dem h(err)n D(okto)r Seyringer, gem(einem) statbestölten, vor das criminalguettachten und anderer diser sachen halber gehabte bemüehung, item vor paar ausgelegtes gelt bezalt und guett gemacht worden.	36	45
des h(err)n Statrichters absonderlich ausgelegte unkhosten bringen aus dessen particular richtig extratiertermaßen	54	33,3
summa diser völligen unkhosten f(acit)	91	28,3

[fol. 107^v] Verzeichnus deren bey dem in pu(nc)to blasphemiae vorgenombenen Pilberg(erischen) inquisitionsprocess und der hieryber mit dem schwerdt gefolgten hinrichtung auferloffenen unkhosten, so yber abzahlung anderer passivschulden bey sein, Pilbergers, verlassenschafftsmassa zu ersuechen, zusamben per 91 fl. 18 k. 3 d.

46.

Rechnung des Goldschmieds Dianisius Bartel über 12 fl. 40. Kr., beglichen vom Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S.

A Ebd., fol. 119^r – 119^v.

[o.O.], 1717 [o. D.]

[fol. 119^r] N(umer)o 1

[fol. 119^v] Gegenwärttiges beschläg wigt 8 loth.

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
das loth vor 1 fl. 5 kr. thuet	8	40
mehr vor dem h(<i>er</i>)rn Hausmeister zu träffen geben	4	
f(<i>acit</i>)	12	40

Dianisus Bartel, goldtschmidt.

Dis ist v(*on*) ihro excellenz h(*err*)n D(*okto*)r Seyringer mit danckh zu mein hanndten paar und richtig bezalt worden.

47.

Reisekostenrechnung des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. S.

A Ebd., fol. 121^r – 121^v.

[Linz], 1717 [o. D.]

[fol. 121^r] Raisparticular:

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
Nachdem ich von h(<i>err</i>)n D(<i>okto</i>)r Seyringer die ^a nachricht bekhommen und dise, (tit.) dem h(<i>err</i>)n Burgermaister und h(<i>er</i>)rn Stattrichter alsogleich communiciert, daß ^b Hanns Georg Pilberger weegen seiner bewußtermaßen verybten schwähren gottslästerung durch das schwerdt werde müeßen hingerichtet werden, hab ich ^c mit beeder h(<i>erre</i>)n Vorgeher wissen und guett befinden den 3 ^{tend} abgewichen monnaths Martii nacher Linz begeben, umb ^e alda mit ^f h(<i>err</i>)n D(<i>okto</i>)r Seyringer yber ain und andern ratione der bevorstehendten execution gehabten anstandt mündlich zu ^g und anbey eine solche information einzuziechen, daß die disfahls alles ^h debito modo et ordine ³⁰⁸ vorbey gehen möchte, mit welcher rais und verrichtung 3 tåg zuegebracht und bringen demnach auf solche zeit die	7	30

³⁰⁸ iSv. in der notwendigen und üblichen Weise.

gewöhnliche lifergelter		
Dem ⁱ vor das pherd ^l	1	30
dieses hat in Linz und Peterwangs ³⁰⁹ verzöhrt		55
trinckhgelt		24
f(acit)	10	19

[fol. 121^v] Raisparticular per 71 fl. 19 kr.

N(umer)^o 2

^a Folgt verlässliche, am linken Seitenrand nachgetragen.

^b Folgt nemb(lich), über der Zeile nachgetragen.

^c Folgt mich, korrigiert aus noch.

^d Folgt Merts, getilgt.

^e Folgt h(er)n D(okto)r, getilgt.

^f Folgt gedachten, am linken Seitenrand nachgetragen.

^g Folgt conferieren, korrigiert aus unterreden.

^h Folgt wemben bey der statt vorhin dergleichen öffentlichen landgrichtlichen notii niemahlens vorgefallen, korrigiert aus wemben bey der statt vorhin keinmahlens dergleichen öffentlichen landgrichtlichen notii vogenanten niehmahlens vorgefallen; Einschub am linken Seitenrand nachgetragen.

ⁱ Folgt Pertolden zalt, korrigiert aus h(err)n Schee Sebastian Scheeitzer.

^j Folgt zalt, getilgt.

48.

Rechnung von Simon Höller über die verbrauchte Bierverpflegung im Wert von 22 ½ kr.

A Ebd., fol. 123^r – 123^v.

[o. O.], 1717 [o. D.]

[fol. 123^r] Auszügl:

Geldbeträge für:	Geldbeträge in:	
	fl.	kr.
per 4 maß weißpierz f(acit)		15
und 3 maß praun dito f(acit)		7 ½
f(acit)		22 ½

Simon Höller (*manu propria*).

[fol. 123^v] N(umer)o 4

³⁰⁹ Vermutlich Pennewang (heute Bezirk Wels-Land).

49.

Rechnung des Freistädter Stadt- und Landgerichtsdieners Hans Georg Kammermayr über eine Summe von 12 fl. 48 kr.

A Ebd., fol. 125^r – 125^v.

Freistadt, 1717 [o. D.]

[fol. 125^r] Auszügl:

<i>Geldbeträge für:</i>	<i>Geldbeträge in:</i>	
	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
weegen in arrest gehabtten Johann Georg Pilberger, burger unnd khauffmann alhier, welcher den 16. De(cem)b(ris) a(nno) etc. 1716 in verhaftt genomben worden unnd gelegen bis 2. Aprill 1717, welches ausmacht 108 tåg, jedes tags arrest und diz geldt 6 kr. f(acit) in allen per welches ich zwar hoffentlich gar wohl verdient hette, weillen ich große gefahr unnd obsicht tragen müeßen; nit allein dis, sondern vill müeh unnd gäng mit ihme gehabt, weillen es wollbekhandt, was er für ein umbschlögiger mann gewesen unnd gar wohl ein obsicht gebraucht; nun dieweillen ich es bemelten Pilberger hoffentlich sein langwürigen arrest guette obsicht mit ihme getragen, daß hoffentlich ohne beschwer- unnd ausstellung solches vollendet, mir bemeltes arrest- unnd diz geldt erfolgen zu lassen, wohl verdient hette.	10	48
für das fürfiren in die schranken haben die g(e)hr(ich)tsdienner sonsten	2	
f(acit)	12	48

Hanns Georg Kammermayr, statt- unnd landtg(e)hr(ich)tsdienner alda.

[fol. 125^v] Auszügl von mir, Hanns Georg Kammermayr, grichtsdienner, wegen in verhaftt gehabtten Joh(ann) Georg Pilberger, gewester burger unnd khauffmann alhier, wie hierinnen gr(oß)go(nstig) zu sechen.

N(umer)o 6

50.

Aufstellung über die Getränkeverpflegung für den sich in Haft befindenden J. G. P.

A Ebd., fol. 122^r.

[o. O.], 1717 [o.D.]

[fol. 122^r] Geörg Pilberger:

<i>Haftverpflegung/Wein:</i>	<i>kr.</i>
3 seitl 20 (<i>eimer</i>) wein	15
1 maß 16 (<i>eimer</i>) wein	16
f(<i>aci</i>)t	31

51.

Uneinordbare Rechnung eines nichtidentifizierbaren Ausstellers.

A Ebd., fol. 122^r.

[o. O.], [o.D.]

[fol. 122v]^a

<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
8	37
5	15
3	22

^a Nachfolgende Rechnungsnotiz ohne Betreffende für angegebene Geldsummen, nicht eruierbar, ob zu Stück 50 dazugehörig.

8. 4 Glossar

A

abführen führen (iSv. einen Prozess führen)

abfündten abfinden

abgewichen vergangen

abpießung Abbüßung, Buße

abscheulich, abschäuchlich abscheulich, furchtbar

abschlagen abbauen

absentieren sich entfernen

achzechen achtzehn (Zahlwort)

act, acta Akt, Akte

acta occasione aus Anlass

actum executionis Exekutionsakt

ad zu

ad meliorem frugem iSv. zur Vernunft bringen

ad revidendum hier iSv. zur Wiederdurchsicht

advertiment Bemerkung

advocat Anwalt

affection Gunst, Zuneigung

aggravieren erschweren

aigen (untertäniges) Dorf

aigene, -s, -r eigene, -s, -r

aigenhändig, aigenhendtig eigenhändig

ain ein

ainfahrverschlaglagnagl Bezeichnung einer Nagelsorte

ainig einige

ainzig einzig

alda hier, hierorts

alhiesig hier ansässig

aliquahter einigermaßen

allda hier

allegieren zitieren

alleluja Halleluja

allwo wo

altera die am anderen Tag, anderentags

alterieren, altirieren sich aufregen, ärgern

ambt Amt

ambtsverweser Statthalter; Stellvertreter eines hohen Amts

anbey dazu, auch beiliegend

anbringen das Angesprochene, Bemerkung

anderten (z. B. *zum anderten*); *andertens* zweiten; zweitens

andtworthen, antworthen; andtworth,

antworth antworten; Antwort

angehaust ansässig

angesicht Gesicht

anhalten hier auch iSv. festhalten; behalten (z. B. in Haft behalten)

anheunt heute; am heutigen Tag

anhörren s. *hörren*

anjezo jetzt, nun

anmerckhung Anmerkung

annebens s. *weither*

anstandt Unterbrechung; Aufschub

antreffen vorfinden, antreffen

anwesig anwesend

Aprilis April (Monatsname)

arrest Haft

arrestatus der Verhaftete

arrestieren; arrestierlich in Haft bringen; verhaften; verhaftet; in Haft

assessor Beisitzer
assuefaciert passioniert, leidenschaftlich
attestation Zeugnis, Bezeugung
aufschlagen errichten, aufbauen
aufsetzen erstellen, formulieren, anfertigen
ausgießen hier aussprechen, machen
auslage Ausgabe (monetär)
auslegen hier iSv. vorstrecken (monetäre Summe)
aussag, aussaag Aussage; Ausspruch
äußern äußerer (z. B. äußerer Rat)
ausstechen überstehen, aushalten
ausstellung Vorwurf, Verweis
auszügl Rechnung
aydt Eid
aydtstatt eidesstattlich

B

bedenkhen, bedenckhen Bedenken,
 bedenken
beede, -r beide, -n
befelch Befehl
beglaitten begleiten
begniegen sich begnügen
behausung Haus
bekhandt, bekhant bekannt
bekhennen bekennen
bekhröfftigung Bekräftigung
bekhröfftigen, bekhrefftigen bekräftigen
belaidigen beleidigen
bemeldt angegeben, angeführt, genannt
bemuehung, bemüehung Bemühung,
 Mühe, Einsatz

benanth, benanthe benannt, Benannte
berauscht, beraust unter Alkoholeinfluß
 stehend
beschaidentlich bescheiden,
beschechen geschehen
beschläg Beschläg, Beschlag
beschließen beenden
beschwerung Beschwerde
beständig, beständig stetig
bestättigen bestätigen
bethauren bedauern
betten hier auch iSv. bitten
bewerchstölligen bewerkstelligen,
 vollbringen, vorbringen
bewußtermaßen bewusst
bey, beym bei, beim
beykhombendt, beykhombent beliegend
beysizer Beisitzer
beyspringen helfen, zu Hilfe eilen
bezechter, bezöchter betrunken,
 alkoholisiert
billich, billichen billigen (iSv. etwas
 billigen)
blasphemiae, blasphemie Gotteslästerung
böth, bött s. *pöth*
brodt Brot
brueder Bruder (nicht nur im
 verwandtschaftlichen Sinne; kann auch
 amtliches bzw. diplomatisches
 Naheverhältnis ausdrücken; im Bereich der
 Fürsten- und Standeskorrespondenz drückt
 es Gleichordnung aus)
buebl Bub, Junge

bueßmuettig büßend; zur Buße bereit
burger, burgern (Sing.) Bürger
burgerlich bürgerlich; im (rechtlichen)
Stand eines Bürgers
burgermaister Bürgermeister

C

capuzinnern, capucünern Kapuziner (Ordo Fratrum Minorum Capucinatorum)
clemenz Sanftmut
collatio 1. Sammlung, Zusammenstellung;
2. Diskussion, Beratung
commitieren hier iSv. umwandeln
communicieren 1. kommunizieren; 2.
(hier) die Kommunion empfangen
compident vom lat. Adj. *competens*=
zuständig, befugt, rechtmäßig (bei
römischen Rechtsgelehrten); hier iSv. eines
Zuständigen
concept Konzept
condemnieren verurteilen, verdammen
condescendieren niederschauen (auf)
conduct Kondukt (feierliche Begleitung
eines Sargs)
conferieren sich beraten, beratschlagen
confirmieren bestätigen
confirmierung Bestätigung
confrontation Gegenüberstellung (zweier
Zeugen bzw. deren Aussagen vor Gericht)
confusion Verwirrung
consens Konsens, Übereinkunft

consiliatum beratschlagt (wird hier im
Sinne eines aktenkundlichen Vermerks
gebraucht)
constituieren anklagen
constitut hier Angeklagter, Beschuldigter
constitutum das Festgesetzte, das
Verabredete, das Bestimmte
contentieren befriedigen, zufrieden stellen
conto 1. Rechnung; 2. Vorteil, Nutzen
contrarium Gegenteil
contratieren contradieren, widersprechen
convincieren überzeugen, bezeugen, hier
auch iSv. bestätigen
cörperlicher aydt s. formaljurament
crambler Krämer
creditor 1. Gläubiger; 2. Gönner, Patron
currentis laufend

D

danckh Dank
dannen, dannenhero dann, daher
darbey dabei
darwidersezen widersetzen
daum Daumen
decadentis von lat. *cadere* enden, ablaufen,
auslaufen, fallen
Decembris Dezember (Monatsname)
dechant, dechandt Dekan
dechantshoff, dechandtshoff Dechandshof
(Haus des Dekans)
decollandus der zu Enthauptende
decollatio Enthauptung
decretieren anordnen, befehlen

delogierung 1. Ausquartierung; 2. Vertreibung
d. Abkürzung der Währung Denarius
dennen den, denen
de novo von Neuem
deponent (vereidigter) Zeuge
deponieren (vereidigt) aussagen
depositiones (vereidigte) Zeugenaussagen
deputiert, deputierte entsandt; Entsandte
derbey s. *darbey*
desuper oberhalb
detestation Abscheu
dickh stark
diennerhaus Haus des Gerichtsdieners
dis, diz dies, dieses
discretion Umsicht, Feingefühl, Urteil, Gutdünken
discurieren eine Unterredung anfangen
dispensieren befreien, freistellen
disponieren anordnen, einrichten, verfügen
dito dasselbe, ebenso, gleichfalls
divertieren belustigen, ergötzen
doctor Doktor (als akademischer Grad)
duggat Dukat

E

eheleiblich aus rechtmäßiger Ehe geboren
ehendter eher
ehewirth; ehewirthin Gatte/Ehemann;
 Gattin/Ehefrau
eimer Hohlmaß (ca. 56-60l)
eingeben einschicken

emergenti (modern *Emergenz*) plötzlich auftretendes Ereignis
emig, emige einig, einige
emmer s. *eimer*
emonieren emanieren, ergehen lassen (Verordnungen)
enthalten hier iSv. sich zurückhalten
enthaubten enthaupten, köpfen
erchtag Dienstag
erforderendt erfordern, notwendig
ergeben (in Verb. mit *sich*) übergeben; sich in die Gewalt eines anderen geben bzw. begeben
erkhandtnus Erkenntnis
erleser Erlöser
erschro(c)klich schrecklich, furchtbar
ervolgen erfolgen, geschehen; hier eventuell auch iSv. ausfolgen
erwilt sein willig sein, einen Willen haben
erzherzogthumb Erzherzogtum
erzöllung Erzählung
ewige freudt ewige Freude (zu wecher Gesegnete eingehen; Leben nach dem Tod)
examen, examine Untersuchung; hier Verhör
excellenz Exzellenz (Anrede auch für hohe Beamte)
ex actis aus den Akten
excess Ausschweifung
execution Hinrichtung
exequieren vollstrecken, ausführen
ex integro von Neuem
ex iure außergerichtlich

expensen Ausgaben, Auslagen,
Gerichtskosten
exponieren herausstellen, herausheben
ex professo von Amtswegen
expicieren eigentl. Ausatmen; hier eher
iSv. nicht mehr gültig
extract Auszug

F

facit macht (hier iSv. Ausmachen der
Rechnungssumme)
fahl Fall
favorabel begünstigend, empfehend
fertigen fertigen, anfertigen
feundtschafft, feindtschafft Feindschaft
fiat 1. es werde; 2. Erledigungsvermerk auf
einer Urkunde oder Aktenstück
finaliter bis ans Ende
fl. Abkürzung der Währungseinheit Gulden
fluechen fluchen
forcht Furcht
formalia Handlungen; hier auch Worte
(von lat. formalis „der äußeren Gestalt
nach“)
formaljurament Formaleid
formchristlich vermutl. frommchristlich
förttigen fertigen, anfertigen
fozze(n) vulgäre Bezeichnung der
äußerlichen weiblichen Geschlechtsorgane
(hier als Beleidigung in Verwendung)
frag hier auch Verhör
fragstu(c)kh Frage

frauentauff Hebammentaufe (wenn
Neugeborenes droht, vor der regulären
Taufe durch einen Pfarrer zu versterben)
freuntlich, freundlich freundlich
freundtschafft, freündtschafft Freundschaft
freymann, freimann Henker
fruehejahr, früehejahr Frühjahr; Frühling
fuerfiehren, fuerführen, fuerfiren hinführen,
vorführen

fulminieren toben, wettern, sich ereifern
fundament Grund (hier einer Sache)
fürstellen vorladen (z. B. vor Gericht als
Zeuge)

G

gahr gar
gäng abgeleitet von gängeln; zähmen,
bändigen bzw. Zähmung; hier auch iSv.
Schwierigkeiten
gastgeb Gastwirt
gebi(e)hrtig gebürtig
gebohren geboren
gebührnus Gebühr
gechen gehen (iSv. schreiten)
gegenstöllung Gegenüberstellung,
Konfrontation
gegenwärttig gegenwärtig
Gehaimbe Hoffcanzley Geheime
Hofkanzlei
gehn, gehen gehen, hier auch iSv. gen,
gegen
gelt Geld

gemein 1. Gemeinde; Gemeinschaft
 (christlich); 2. gemein, üblich, gewöhnlich
gemuethsschmerzen Seelenschmerz
geschechen geschehen
geschrey Geschrei
geschwohren, geschwohrne geschworen,
 eingeschworen; Eingeschworener (z. B.
geschwohrne statthebamb)
geständtig geständig
gevärd(t)e (ohnne vorangestellt) aufrichtig;
 ehrlich
gewest verstorben
gfatter; gfatterin (Tauf-)Pate/Patin
gfatternschafft Patenschaft
gleichfahls auch
glückseelig, glücksellig glückseelig,
 glücklich
goldtschmidt Goldschmied
gottsdienst Gottesdienst
grausamb grausam, schlimm
gres s. *groß*
grichtsdienner Gerichtsdienner
groß groß
gsöll Geselle
guett gut
guettachten Gutachten
guettheit Güte
guettig, güettig gütig (Verhör ohne Folter)

H

haarr Haar, Haare
halber wegen

handl 1. Handel, Geschäft, 2. Streit;
 Konflikt
handlsman(n) Kaufmann
handt Hand
haubstatt Hauptstadt
hausmeister Hausmeister
hebamb, höbamb, hebwamb Hebamme
 herausbrechen, hier iSv. sprechen bzw. zu
 sprechen beginnen
herbeygehen (herbeygangen) hier
 vorgehen, geschehen
heyllig, heylig heilig
hieryber hierüber, darüber
hinnach hernach, danach
hinweckh weg
hochgelehrter Anrede u. a. für gelehrte
 (bürgerliche) Räte mit akademischem Grad
hir hier
hirmit hiermit
hollen holen
hörren hören
huer, huere Prostituierte (hier als
 Beleidigung)
huius (von *hic, haec, hoc*) dessen
hülff Hilfe
hund(t)sfudt Geschlechtsteil der Hündin
 (stark beleidigendes Schimpfwort)

I

id est es ist, das ist
illa die jener Tag; an jenem Tag
incontinenti sofort, anschließend
in favorem rei zugunsten der Sache

iniurihandl Beleidigung, Beleidigungen
iniungieren einschärfen, anbefehlen
iniurios widerrechtlich, frevelhaft
in loco religioso hier iSv. katholisch
geweihtem Friedhof
in principio im Prinzip
in proposito casu im geschilderten Fall
in puncto in Bezug auf, betreffend,
anlangend
inquirieren verhören, untersuchen
inquisit der zu Untersuchende; hier auch
iSv. Angklagter
inquisition Untersuchung, Befragung
in senatu im (Stadt-)senat
in specie im Besonderen
insolenz Frechheit, Unverschämtheit
insonderheit besonders
intention Absicht
interim vorläufig
interrogatorium Fragenkatalog
intimation Deklaration; Ankündigung
intitulieren titulieren, betiteln, benennen
item ebenso
introduction Einführung
iudicium Gericht, Gerichtsverhandlung,
Prozess
iurato eidlich, mit einem Eid
iuris utriusque beide Rechte (weltliches
und kanonisches Recht)
iuris utriusque candidatus Kandidat beider
Rechte (bezeichnet im modernen Gebrauch
einen Studenten beider Rechte; hier
Zusatzbezeichnung des Freistädter

Stadtschreibers, welcher somit zumindest
juristisches Fachwissen besaß)

ius Recht

J

Josephi Tag des Hl. Joseph (19. März)

judenprandtwein Branntwein aus Korn
oder Kartoffeln (im Gegensatz dazu starker
Branntwein, welcher aus den Rückständen
von Trauben beim Keltern gewonnen
wurde)

jüngsthin vor Kurzem

jurisdictionssachen Rechtsangelegenheiten

justifici(e)rung Verurteilung

K

kain kein

khauffmann s. *handlsmann*

khönnen können

khörze Kerze

khuchlregal Küchenregal

kindt, khindt Kind

kindtpötterin, khindtpötterin, kindlpötterin

Wöchnerin

klain klein

knäblein s. *buebl*

komben kommen

kostlich, köstlich, köstbahr hier iSv.

kostbar

kr. Abkürzung der Währungseinheit

Kreuzer

kündter s. *kindt*

L

lamentieren jammern, klagen
landtgricht Landgericht
landt ob der Enns s. *Österreich ob der Enns*
landtsanwaldt Landesanwalt
landtschaftssyndicus Anwalt, der für die Rechtsgeschäfte der Landschaft zuständig ist
Landtshaubtmannschaft
Landeshauptmannschaft
langwürig langwierig
lattennögl Lattennägel (ca. vierzöllige eiserne Nägel um Dachlatten auf den Sparren zu befestigen)
latus (summa) Übertrag, Übertragssumme (einer Rechnung)
laugnen leugnen
lauther, lauthere rein (iSv. eine lautere/reine wahrheit)
lebzelter, lebzelterin Lebzelter/in, Lebkuchenbäcker/in
leib Leib, Körper
leiblicher aydt s. *formaljurament*
leng lang
lieb Liebe
liederlich liederlich, anstößig
liefergelt, lifergelt Liefergeld
limittieren beschränken
loco iuramenti hier iSv. unter Eid
loth Lot (Gewichtsmaß)
luedern in großen Ausschweifungen leben

M

machung Errichtung
mägdlein Mädchen
magistrat Stadtverwaltung (Kollegialorgan)
maleficant der eines Verbrechens Angeklagte
malefizrecht Strafrecht
malefiztag Termin zur Rechtsfindung in einer Strafsache
mallzeit Mahlzeit
manu propria s. *eigenhändig*
Martius März (Monatsname)
maß Flüssigkeitsmaß (ca. 1l)
maynaydt; maynaydtserinderung;
maynaydig Meineid; Meineidserinnerung;
meineidig
mehrist meist
memoraliter zur Erwähnung dienend
memorial Erinnerungsschreiben
mentionieren erwähnen
meritieren verdienen, sich verdient machen
Merts s. *Martii*
mess Hl. Messe
messopfer Eucharistie
miessen müssen
missiv Sendschreiben, Begleitschreiben
mithin damit
monnath Monat
motivum sufficiens hinreichender Beweggrund
movieren bewegen, sich regen
müeh, mueh Mühe

muessen s. miesßen

mundt Mund

N

N., auch *N. N.* wird anstatt einer konkreten Angabe angegeben (z. B. Datum oder Name)

nacher nach

nachgehendts nachher, danach

nachtruckhlich nachdrücklich

naigen neigen

nambe Name

negst nächst

nemben nehmen

nemblich nämlich

niderkhommen entbinden, gebären

niderkhonfft, niderkhunfft Niederkunft; Entbindung

niechter nüchtern

niemahlen niemals

nottdurfft, nothdurfft Notdurft, Notwendigkeit

nottdürfftlich, nothdürfftiglich notdürftig

notttauff (nothtauff) s. *frauentauff*

nottwendig, nothwendig, nottwändig,

nothwändig notwendig

Novembris November

O

ob oben

oberstattcammer Stadtkammer (Finanzbehörde der Stadt)

oberstattcämmerer städtischer

Finanzbeamter

obrigkheit Obrigkeit

obsicht Vorsicht, Aufsicht

öesterreicherwein, Österreicherwein (Weingattung; besonders in Niederösterreich verbreitet; zumeist Weißwein)

Öesterreich ob der Enns (verschiedene Schreibweisen) Österreich ob der Enns (Oberösterreich)

ofenpanckh Ofenbank

offentlich öffentlich

officium 1. Pflicht, Aufgabe; 2. Dienst, Amt; 3. Beamter

öffter, öffters, öffteren öfter, häufiger

Oster-Linzer marckht Markt in Linz zu Ostern (bewegliches Datum)

P

paan, pann, pan Bann

paanbrieff Bannbrief (Urkunde, mit welcher der Blutbann verliehen wird)

paangericht Banngericht (Landgericht mit Blutbann)

paanrichter, pannrichter, panrichter Bannrichter (Richter, der Blutbann hat)

paanrichtsstab Bannrichterstab

paar hier auch iSv. bar

päckhin Bäckerin (hier vermutlich iSv. Gattin eines Bäckers)

pagina, pagino 1. Seite, 2. Papier

paischen peitschen

panckh Sitzbank
parere, perere Rat, Ratschlag, Meinung, Stellungnahme, Gutachten
particular Entgelt, Honorar; Bezug; hier auch iSv. Rechnung, Kostenaufstellung
passierlich erlaubt, zulässig
passivschulden Passiva; Schulden, Verbindlichkeiten monetärer Natur
paurseleuthe Bauersleute
per s. pro
perg Berg
petschaft, pettschafft Petschaft, Siegelstempel
petschaftsfertigung, pettschafftsfertigung Siegelung mit Petschaft
petten beten
pfarmmennig Pfarrgemeinde
pfundt, pfunt Pfund (Gewichtsmaß)
pherdt Pferd
pier Bier
pilich s. billich
pinden binden
plenarie v. lat. plenus=vollständig
pöckhin s. päckhin
poena gladii Strafe der Enthauptung
pogen Papierbogen
post decollationem nach der Enthauptung
pöth, pött Bett
potten Bote
praejudicierlich als Vorurteil (auch iSv. Vorverurteilung) dienend

praesentatum aktenkundlicher Eingangsvermerk (gibt Eingangszeitpunkt eines Stückes in einer Behörde an)
praestieren leisten, entrichten
praesumierlich vorwegnehmend
prandtwein Branntwein
praun braun (im weiteren Sinn hier auch dunkel; z. B. *praunpier* dunkles Bier)
pro für
procedieren einen Prozess führen
pro cognitione hier iSv. zur Kenntnisnahme
pro descriptione für die Beschreibung; für das Geschriebene
pro incorrigibilis für unverbesserlich
pro informatione zur Information
proprio moto (eigentlich *proprio motu*) aus eigenem Beweggrund
prothocollsextract Protokollauszug
pro ut intus iSv. wie innen (zu ersehen)
pueß Buße
purgermaister s. burgermaister
purr, puer pur, rein

Q

quoad mensuram iSv. dem Ermessen nach

R

rabisch Kerbholz
rais Reise
raisgelt Reisegebühren, Reisehonorar, Reisekosten
raittung Rechnung

rapertim (eigentlich *raptim*) eilig
rath Rat
rathshaus Rathaus
rathssession Ratssitzung
ratio Vernunft, hier auch iSv. Prinzip, Standpunkt, Begründung
rausch Rausch (hier iSv. Alkoholisierung)
recht, rechte hier iSv. richtig
reciprocierung Erwidern
recomendieren (eigentlich rekommandieren) 1. Empfehlen, 2. einen Brief eingeschrieben verschicken (Postwesen)
reflectieren (sich) sich erinnern
remittieren zurücksenden
remonstieren (eigentlich *remonstrieren*) einwenden
repetieren wiederholen
repulsa Zurückweisung, Abweisung
resolution Beschluss
respectieren respektieren
restierent übrig bleibend
resolution Beschluss
reumuettig reuig, bereuend
reverenz Verbeugung, Verneigung
richtstuell Richterstuhl
richtstatt Richtstätte

S

sacramentieren, sacramentüren fluchen
saiffensiedter Seifensieder
saltem mindestens, auch nicht
sauber lasterhaft, leichtfertig

schamben schämen
scharpf, schörpf, scharf (auch iSv. Verhör unter Folter)
scharpfrichter s. *freymann*
schelten schmähen, tadeln
schen schön
scherpf s. scharpf
scheuch schüchtern, scheu
schießen, schießen schießen
schneidter, schneidterin Schneider/in
schranne ursprüngl. Gerichtsbank; Gerichtsgebäude
schrannengericht Gerichtsstätte (ursprünglich im Freien abgehalten)
schriftlich schriftlich
schrockhen Schreck
schwähr schwer
schwerdt Schwert
schwerdttrager Schwerträger
schwerdtstraich, schwertstraich Schwertschlag
schwörren schwören
scilicet natürlich, freilich
scorsim sonderlich; abgesondert; hier eventuell iSv. einzeln
sechen sehen
secundieren 1. beipflichten, zustimmen; 2. begleiten, beistehen, unterstützen
seindt, seind sind
seitl Seidel (Hohlmaß; in Österreich heute 0,354l)
sell Seele
separatim einzeln, getrennt

sepultur Beerdigung
severitet Strenge, Härte
sey, seye; seyen sei; seien
sinder Sünder
sintemahlen, sintemallen, sindemahlen
 wegen, weil, zumahl
soldatesca Truppen (militärisch)
sollicitieren korrigieren
speciesreichsthaller Speziesreichstaler
spondieren geloben, verkünden
standt Stand, Zustand
stattbestölter ein von der Stadt Besteller
stattgricht Stadtgericht
statthebamb Stadthebamme (s. auch *hebamb*)
statrichter Stadtrichter
stattschreiber Stadtschreiber
statuieren festsetzen, bestimmen
stechen stehen
steuer (in Verb. mit *zu*) hier iSv. Unterstützung, Förderung
stöllen, stölen stellen
straich Hieb, Schlag
stylo Stil; Art
summa Summe
sumitiren vermutl. von lat.
 submittere=beugen, unterwerfen
supplikant Bittsteller
suppositum das Vorausgesetzte
sy sie

T

täfläden Tafelläden

tagwercher Tagwerker, Tagelöhner
tauff Taufe
thier s. *thuer*
thor Tor
thorstecher Wachposten
thuen tun, machen
thuer, thüer Tür
tieff tief
tischlermaister Tischlermeister
tobackh Tabak (als „Tabak trinken“ wurde das Pfeiferauchen bezeichnet)
töchterl Töchterchen (Verniedlichung für Tochter, zumeist noch im Kleinkindalter)
todt, thott, tot
todtengraber Totengräber
todtentrucheln, todtentrücheln,
todtentrücheln, thottentrücheln Sarg
tradieren übergeben, weitergeben
traidt Getreide
tranckh, trankh Getränk(e)
trinckhgelt Trinkgeld
truckhen (getruckht) drücken
trunckh s. *tranckh*

U

ultimatim iSv. letztlich
ultro von sich aus, von selbst
umb um; zu
umbbringen töten
umbgehen umgehen, behandeln
umbschlägig, umbschlagen um sich schlagen; hier iSv. gewalttätig, gewaltbereit

uncosten s. *unkhosten*
unfreundlich, unfreundtlich s. *freundtlich*
ungescheucht, ungescheücht nicht
schüchtern (s. auch *scheuch*); ohne Scheu
unglückhseelig, unglückhsellig s.
glückhseelig
ungonst Ungunst
unkhosten Unkosten
unns uns
unterschriben unterschrieben
unverweilt sofort, unmittelbar
urgicht Geständnis
urkhundt, zur wahren als für (rechtlich)
richtig und wahr befunden
urthl, urthel, urtheill Urteil

V

vacant unbesetzt
vast fast
verabsaumben versäumen, verpassen
verba blasphema gotteslästerliche Worte
(hier auch iSv. fluchen)
verdamnus Verdammnis
verfertigen s. *fertigen*
vergnuegen Vergnügen; hier auch iSv.
Zufriedenheit
verhalten vorenthalten
verheurath(et) verheiratet
verheyrathet s. *verheurath(et)*
verkhauffen verkaufen, hier auch iSv.
ausliefern
verlassenschaftsmassa Verlassenschaft,
Hinterlassenschaft

verlaugnen verleugnen
verisimila wahrscheinlich
vermainen meinen; im Sinne haben
vermaledeyt unerfreulich, äußerst
unangenehm
vermelten, vermeldten melden; Mitteilung
machen
vernunfft Vernunft, Verstand
verrer weiter
verruckht vergangen
verscheiden (verschi(e)den) versterben
(verstorben)
verschlagung hier iSv. Verarbeitung
verstechen verstehen
verthresten vertrösten
verweillung Aufenthalt
verwichen vergangen
veryeben verüben
verzeichen verzögern
verzeichnus Verzeichnis
verzöhren verzehren, verbrauchen
(Nahrungs- bzw. Futtermittel)
vigor 1. Leben; 2. Kraft, Energie
volglic folglich
vollenden beenden
vollziehen vollziehen
vollsauffen übermäßiger Genuss
alkoholischer Getränke
vor für
vorgeher Vorsteher

W

wachter Wächter

wachtmaister Wachtmeister
wainendt, wainendter weinend
weeder weder
weegen wegen
wehrendt andauernd
weib, (auch *waib*) Frau; hier auch iSv.
Ehefrau
weichprun Weihbrunnen, Weihkessel
weill, weillen weil; Weile
weißpier Weißbier, helles Bier
weither, weithers weiters
weltdt Welt
widerumb wiederum
wigen wiegen
wittib; wittiber Witwe; Witwer
wol, woll wohl; Wohl
wohledlgestrengh, woledlgestrengh Anrede
bis 1766 eigentlich für Obristen und
Staboffiziere, die untitulierte Adelige oder
Bürgerliche waren
wolbedeutlich deutlich
wolwissentlich, wollwissentlich wissentlich
worth, wortt Worte
woryber worryber
wür wir
wür(c)khlich wirklich, tatsächlich

X

Y

yber über
yblich üblich
ybrig, yebrig übrig

Z

zalen zahlen, bezahlen
zeille Zeile
zeug, zeugschafft Zeuge; Zeugenschaft
ziglmacher Ziegelmacher
zimblich ziemlich, sehr
zimmermaister Zimmermeister
zuebringen zubringen, mit etwas seine Zeit
verbringen
zuedecretieren befehlen, verordnen

9. Namensregister

Adelung, Johann Christoph 53, 59

Ahsmann, M. 169

Aichberger, Dr. Georg 25, 29, 39, 44, 64, 68, 81, 83, 105, 109, 135, 148, 156, 172, 177, 178, 179, 180, 185, 186, 187

Albrecht III. 17

Alloza, Juan (Ioannis) de 75, 169, 170

Andoni, Arnold 31, 34, 182

Aquin von, Thomas 20

Augustinus 20

Bar von, Christian 74, 163

Bartel, Dianisius 26, 30, 86, 110, 188, 191, 192

Baudouin (Balduinus), François 75, 76, 169

Behringer, Wolfgang 10

Berlich, Mat(th)ias 67, 74, 75, 163, 167

Bianchi (Blancus), Marcantonio 75, 76, 169

Blumblacher, Christoph 72, 75, 76, 123, 167

Cabantous, Alain 10, 19, 20, 72

Carpzov, Benedikt 63, 67, 74, 75, 78, 163

Chrysostomos, Johannes 20

Claro (Clarus), Giulio 75, 76, 77, 168

Cornelius, L. 169

Damhouder, Joos de 75, 77, 169

Dülmen, Richard van 45, 46

Falk, Ulrich 11, 63

Farinacci (Farinacius), Prosper 67, 74, 75, 76, 77, 163

Feenstra, Robert 77, 169

Ferdinand I. 14

Ferdinand III. 69

Finsterwalder, Benedikt 75, 76, 77, 170

Forrer, Dietrich 75, 78, 79

Friedrich II. 20

Friedrich III. 14

Funkh, Herr 177, 179

Fürlinger, Simon 26, 30, 86, 87, 93, 109, 182, 183

Gail(l), Andreas 68, 75, 77, 168, 169

Gil(l)hausen, Ludwig 67, 74, 75, 163, 164

Gomez, Antonio 67, 163

Gregor IX. 19, 20, 74, 168

Griesebner, Andrea 10, 11, 40, 63, 65

Grüll, Georg 10, 12, 49, 50, 54, 117

Haderer, Gerhard 21

Haider, Siegfried 14, 15, 16, 17

Hales von, Alexander 20

Harrach von, Graf 18

Haßlinger, T(h)obias (T(h)obiaß) 24, 29, 115, 116, 120, 126, 131, 132, 165
Hehenberger, Susanne 10, 11, 19, 20, 21, 23
Hellbling, Ernst Carl 69
Herloßsohn, Karl 22
Hinterberger, Hans 94
Hinterberger, Maria 94
Hochedlinger, Michael 37, 38
Hochmuet(h/t)in, Magdalena 22, 28, 103, 118, 119, 133, 137, 139, 141, 142, 143, 146, 147, 151, 53
Hoistenberger, Franz 31, 34, 182
Höllner, Simon 26, 30, 88, 110, 189, 193
Holthöfer, Ernst 76, 168, 169
Hörmann, Friedrich 90
Holzman(n)in, Eva(m) 22, 23, 28, 29, 35, 40, 66, 103, 117, 118, 125, 131, 133, 137, 138, 141, 147, 151, 162
Hueber, Johann Jakob 31, 34, 182
Hueber, Lorenz 31, 34, 182
Jöcher, Christian Gottlieb 168
Jonach, Helga M. 18
Joseph I. 69
Joseph II. 18
Just, Thomas 80
Kammermayr, Hans (Hanns) Georg 26, 31, 55, 90, 110, 194
Karl V. 73
Karl VI. (Patron) 16, 20, 24, 30, 36, 37, 38, 67, 68, 69, 70, 71, 79, 106, 136
Kästner, Alexander 11
Kitzmüller, Gertraude 58
Klug, Heidelinde 18
K(h)ner, Johann Jacob 18, 23, 44, 46, 97, 118, 119, 120, 166, 168
Kner, Leonhard 54
Knoll, Franz 12, 24, 29, 30, 36, 37, 38, 106, 136
Kocher, Gernot 10, 41, 69
Krumpierner, Johann Michael 92
Lener, Urs Christoph 11, 66, 72, 77
Lidman, Satu 32, 34, 45, 47
Leopold I. 14, 18, 25, 39, 46, 69, 71, 172
Leutgeb, Manuela 172
Lohner, Joachim 10, 42, 58
Lombardus, Petrus 20
Luther, Martin 15
Mäderer, Johann Jacob 13, 29, 37, 38, 43, 44, 58, 59, 60, 158
Mahrhofer, Jakob 54
Mardetschläger, Adam 54
Mardetschläger, Katharina 54
Maria Theresia 16, 30, 58, 136
Maximilian I. 14
Mayrhueber, Herr 148

- Mazzacane, A.* 74, 76, 163
- Meggau, Leonhard Helfried Graf von* 16
- Meißlinger (Meyslinger, Meyßlinger), T(h)obias(en) (T(h)obiaß)* 28, 29, 103, 116, 117, 118, 120, 122, 125, 129, 130, 131, 133, 154, 165, 167
- Menocchio (Menochius), Jacopo* 68, 75, 77, 169
- Mil(l)berger, Georg (Schwarzer Jörgen)* 22, 28, 29, 40, 106, 143, 148, 149, 151, 152
- Mohrenfels von, Dr. Ignatius Koller* 61
- Millhoffer (Müllhoffer), Dr. Johann Paul* 13, 25, 30, 37, 40, 41, 43, 44, 52, 56, 61, 62, 64, 81, 98, 107, 157, 174, 178
- Ni(e)d(t)ermayr (Nüdtermayr), Johann Georg (Geörg)* 24, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 49, 52, 54, 56, 59, 61, 85, 90, 104, 117, 120, 128, 132, 141, 146, 151, 155, 175, 176, 178, 182, 184, 190
- Niklas der Schulmeister* 50
- Oberressl, Clemens* 68, 163
- Origenes* 20
- Otto, J.* 74, 76, 77, 163, 168
- Pälenpöckh* 130
- Pauser, Josef* 50, 51, 54, 55, 87, 90, 94
- Perez, Antonio* 75, 168, 169
- Pertolden* 193
- Pil(l)berger (Pil(l)perger), Johann (Hanns) Georg(en) (Geörg)* 6, 7, 12, 16, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 45, 46, 51, 52, 54, 55, 56, 62, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 78, 79, 82, 86, 88, 93, 94, 95, 97, 101, 103, 111, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 161, 162, 163, 165, 167, 170, 172, 174, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 190, 191, 192, 194, 195
- Pil(l)bergerin, Eva Catharina (Eva Cätherl)* 22, 29, 30, 118, 119, 131, 136, 142, 146, 163
- Pil(l)bergerin (Pil(l)pergerin), Maria Regina* 22, 28, 103, 118, 119, 131, 137, 139, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 153
- Pindter, Johann* 26, 31, 88, 109, 184, 189,
- Pöchhacker, Franz* 90
- Pömmer, Johann Franz* 31, 34, 35, 117, 120, 132, 141, 146, 151, 155, 182
- Pogner, Dr. Michael* 57, 84
- Puechauer, Maria Johanna* 54
- Putschögl, Gerhard* 10, 42, 57, 58, 60, 134, 158
- Putzer, Peter* 76, 167
- Rech(s)eisen (Rech(s)eyßen, Rechseysen, Rechßeisen, Rechseißer), Dr. Gottlieb Ambrosius* 25, 30, 39, 64, 68, 81, 83, 105, 135, 148, 156, 173, 177, 178, 185, 186, 187
- Reichardt, N.* 76, 163
- Reichmüller, Franz Sigmund* 31, 34, 182
- Richter, Klaus-Dieter* 95
- Rießingerin (Ri(e)zingerin), Cat(h)arina* 22, 29, 103, 118, 119, 137, 140, 144, 146, 147, 153

Rudolf von Habsburg 17
Rudolf II. 15
Rudolf IV. 17
Salburg von, Anna Judith Gräfin 58
Salburg von, Franz Ludwig Graf 58
Scheffknecht, Wolfgang 46, 87
Scheutz, Martin 6, 10, 18, 32, 33, 41, 50, 51, 54
Schnell, Han(n)s(en) 22, 29, 35, 40, 66, 68, 103, 115, 111, 118, 125, 131, 133, 137, 138, 139, 141, 147, 162, 163, 166, 171
Schroeder, Friedrich Christian 35
Schwerhoff, Gerd 10, 20, 23, 77
Sebastian 193
Seyringer, Dr. Johann Carl 6, 11, 12, 13, 24, 25, 26, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 49, 54, 57, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 92, 93, 95, 97, 98, 102, 103, 121, 122, 125, 130, 134, 135, 138, 148, 156, 159, 161, 172, 177, 178, 179, 180, 185, 187, 188, 190, 191, 192
Seyringer, Johann Friedrich 49
Seyringer, Dr. Joseph Leonhard 157
Seyringer, Leonhard(t) 13, 30, 34, 35, 36, 37, 39, 41, 43, 44, 49, 51, 52, 55, 56, 66, 69, 89, 105, 117, 120, 124, 129, 130, 132, 141, 146, 151, 155, 161, 179, 180, 182
Siena von, Bernhardin 20
Sinnharinger, Georg 85
Sinnharinger, Han(n)s Georg 12, 26, 31, 84, 85, 88, 96, 109, 183, 184
Starhemberg von, Graf Konrad 58
Strnadt, Julius 10, 62, 83, 84, 85, 157
Suhle, Arthur 177
Sulzer, Herr u. Frau 180
Syburg, Johann 22, 119, 151, 152
Syburgin, Cordula 22, 29, 35, 103, 115, 118, 119, 133, 139, 141, 142, 144, 146, 147, 173
Thießen, Hillard von 46, 93
Thürheim von, Christoph Leopold Graf 58
Thürheim von, Christoph Wilhelm I. Graf 57
Tiraqueau (Tiraquellus), André 67, 75, 76, 163
Tschannett, Georg 10
Ulbricht, Otto 9
Valeš, Vlasta 10
Vocelka, Karl 10
Wächtelhofer, Adam 90
Wentker, Sybille 13, 57, 61, 82, 84, 86, 90, 94, 95
Wenzel I. 20
Wesenbeck, Mattheus 68, 75, 76, 169
Wiesflecker, Hermann 14
Wolfrumb (Wolfram), Gottfri(e)d(t) Carl 31, 34, 35, 114, 117, 120, 132, 141, 146, 151, 155, 182

Wührer, Jakob 9, 10, 32, 33, 40, 44, 56, 97

Zedler, Johann Heinrich 19, 53

Zoes, Henricus (Heinrich) 74, 76, 168, 169

10. Ortsregister

- Alcalá* 168
- Amsterdam* 74, 168
- Antwerpen* 169
- Arras* 169
- Bayern* 15, 16, 49, 116
- Bologna* 75, 168
- Brügge* 77, 169
- Brünn* 20
- Civitavecchia* 163
- Deutschland* 21, 76, 163
- Enns* 14
- Frankfurt/Main* 10, 11
- Freistadt (Freystatt)* 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 146, 147, 148, 149, 151, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 165, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 191, 194
- Fürstenzell* 49
- Gmunden* 14
- Graz* 10
- Greinburg* 11, 13, 57, 61, 80, 82, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 99
- Grießbach (Bayern)* 49
- Hl. Röm. Reich dt. Nation* 63, 75
- Höllgasse bzw. Höllplatz/Freistadt* 115
- Innviertel* 16
- Iran* 21
- Italien* 74
- Jena* 74, 163
- Kärnten* 14
- Köln* 168
- Konstanz* 10
- Krain* 14
- Kremsmünster* 54, 76, 110
- Lambach* 10, 33, 40, 83
- Land ob der Enns (lannd(t) ob der Enns(β))* s. Österreich ob der Enns
- Leipzig* 11, 74, 163
- Leuwen/Löwen* 74, 75, 168, 169
- Lima* 170
- Linz (auch: Lintz, Lincii)* 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 24, 25, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 59, 60, 63, 66, 68, 76, 77, 81, 82, 84, 93, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 115, 117, 121, 122, 125, 129, 132, 134, 135, 137, 147, 148, 149, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 172, 173, 176, 177, 178, 179, 180, 184, 185, 188, 190, 191
- Madrid* 168

Marburg 74, 163
Mühlviertel 17, 111
Orléans 75, 168, 169
Österreich 10, 11, 15, 16, 19, 21, 53, 55, 59, 74, 76, 86, 116, 120
Österreich ob der Enns (Oberösterreich) 6, 7, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 43, 46, 49, 56, 57, 59, 60, 63, 65, 69, 73, 77, 83, 99, 103, 108, 111, 130, 134, 161, 174, 176, 178, 160,
Österreich unter der Enns (Niederösterreich) 11, 14, 15, 16, 18, 33, 41, 65, 66, 68, 90, 160
Padua 58, 76, 168, 169
Pakistan 21
Paris 58, 163
Passau 17
Pavia 169
Pennewang (Peterwangs) 82, 193
Perchtoldsdorf 65
Poitiers 163
Puchheim 83, 85
Rainbach/Mühlkreis (Rainpach) 24, 123, 181
Rastatt 16
Rom 58, 163
Salamanca 163, 168
Salzburg 58, 76, 167
Saudi Arabien 21
Steiermark 14
Steyr 14, 51, 66
St. Oswald bei Freistadt (Sankt Oßwald(t)) 114, 161, 181
Stuttgart 35
Tirol 14
Toledo 75, 163
Vöcklabruck 14
Vorarlberg (Vorlande) 11, 14, 65, 72, 77
Weimar 10
Wels 14, 193
Wien 10, 11, 12, 13, 14, 20, 24, 29, 30, 36, 37, 77, 106, 136, 168
Windhaag/Freistadt (Windthaaag, Windthag, Windhag) 24, 67, 123, 124, 126, 165, 181
Wittenberg 163, 169
Zwettl 55, 87, 90, 94

11. Bibliografie

Ungedruckte Quellen:

OÖLA, StA Freistadt, Sch. 353, Fasz. XII/B6, fol. 5 – 127.

OÖLA, LG Steyr, Seyringer Rechtsgutachten.

Greinburg Schlossarchiv, HA Greinburg, Wirtschaftsrechnungen, Sch. 221 und 222.

Gedruckte Quellen:

Leopold <Römisch-Deutsches Reich, Kaiser, I.>, Neue Land-Gerichts-Ordnung. Des von Jhro Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät LEOPOLDI, Ertz-Hertzogens z Neue Land-Gerichts-Ordnung [...], Nachdruck Johann Michael FEICHTINGER, Linz 1736.

Christoph GRABENWARTER, (Hrsg.), Die österreichische Bundesverfassung. Bundes-Verfassungsgesetz in der gegenwärtigen Fassung mit wichtigen Nebenverfassungsgesetzen, Wien 2008¹¹.

Literatur:

Johann Christoph ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, bearbeitet von Franz Xaver Schönberger, Wien 1808.

Sigmund ADLER, Das adelige Landrecht in Nieder- und Oberösterreich und die Gerichtsreformen des 18. Jahrhunderts, Wien/Leipzig 1912.

M. AHSMANN, Wesenbeck, Matheus. Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 651.

Hermann BALTL, Gernot KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluß sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Graz 1997.

Christian von BAR u. a. (Hrsg.), Deutsches internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert, Band 2, Tübingen 2001.

Christian BERTEL, Andreas VENIER: Das neue Strafprozessrecht, Wien 2007.

Andreas BLAUERT, Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1993.

Alain CABANTOUS, Geschichte der Blasphemie, Weimar 1999.

Mario A. CATTANEO, Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts, Baden-Baden 1998.

Anna CORETH, Pietas Austriaca: Österreichische Frömmigkeit im Barock, Wien 1982².

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. hrsg. von d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 12 Bde., Weimar 1914 – 2011. (online abrufbar unter: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>).

Erich DÖHRING, Berlich, Matthias. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, NDB 2 (1955), S. 97f.

Richard van DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Religion, Magie, Aufklärung (16. – 18. Jahrhundert); 3. Bd., München 1994.

Richard van DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit, München 1995⁴.

Richard van DÜLMEN, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1999.

Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., Berlin 1971 – 1998.

Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. In Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529 – 570.

Richard J. EVANS, *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532 – 1987*, Berlin 2001.

Ulrich FALK, *Der ganze Wald von Konsilien. Rechtsgutachten in der Gerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit*. In: Dieter Simon (Hrsg.), *Rechtshistorisches Journal*, Bd. 20, Frankfurt/Main 2001, S. 290 – 310.

Ulrich FALK, *Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/Main 2006.

Helmuth FEIGL, *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer. Erläuterung zur Edition der oberösterreichischen Weistümer*, Wien 1974.

Robert FEENSTRA, *Damhouder, Joos de*. In: Michael Stolleis, (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 1995, S. 159.

Dietrich FORRER, *Der Einfluss von Naturrecht und Aufklärung auf die Bestrafung der Gotteslästerung*, Zürich 1973.

Clifford GEERTZ, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt/Main 2006⁹.

Hans-Jürgen GOERTZ, *Umgang mit Geschichte. Eine Einführung in die Geschichtstheorie*, Reinbek bei Hamburg 1995.

Andrea GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien u .a. 2000.

Andrea GRIESEBNER, Martin SCHEUTZ, Herwig WEIGL (Hrsg.), *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16. – 19. Jahrhundert)*, Innsbruck 2002.

Andrea GRIESEBNER, Susanne HEHENBERGER, Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich. In: Alexander KÄSTNER, u. a. (Hrsg.), Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig 2008, S. 17 – 32.

Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 16 Bände, Leipzig 1854 – 1954 (online: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>).

Georg GRÜLL, Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt, Freistadt 1950.

Georg GRÜLL, Das Stadtarchiv in Freistadt und seine Geschichte. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 3 (1954), S. 39 – 73.

Norbert HAAG, Sabine HOLTZ, Wolfgang ZIMMERMANN (Hrsg.), Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500 – 1850, Stuttgart 2002.

Othmar HAGENEDER, Oberösterreich in der Geschichte. Ausstellung von Dokumenten, Linz 1971.

Siegfried HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, Wien 1987.

Susanne HEHENBERGER, *die beleidigte Ehre Gottes auf das empfindlichste zu rächen, in allweg gesonnen*. In: Martin SCHEUTZ, Vlasta VALEŠ (Hrsg.), Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte; Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag, Wien 2008.

Susanne HEHENBERGER, Entfremdung von Gott? Gotteslästerung und Kirchendiebstahl vor weltlichen Gerichten im 18. Jahrhundert. In: Andrea GRIESEBNER, Georg TSCHANNETT (Hrsg.), Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien 2010, S. 141 – 164.

Walter HEINEMEYER (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg 2002².

Ernst Carl HELLBLING, Die Delikte gegen die Religion aufgrund der österreichischen Landesordnungen und der CCC. In: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 33 (1982), S. 3 – 14.

Ernst Carl HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien 1996.

Karl HERLOBSOHN (Hrsg.), Damen Conversations-Lexikon, 10 Bde., Leipzig 1834 – 1838.

Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Köln u. a. 2009.

Karl HOHENSINNER, Peter WIESINGER, Die Ortsnamen der politischen Bezirke Perg und Freistadt (östliches Mühlviertel), Wien 2003.

Ernst HOLTHÖFER, Baudouin (Balduinus), François. Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 68 – 71.

Ernst HOLTHÖFER, Claro (Clarus) Giulio. In: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 128 – 129.

E. HOLTHÖFER, Menocchio (Menochius). In: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 423 – 424.

Friedrich JAEGER (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, 13 Bde., Stuttgart u. a. 2005 – 2011.

Helga M. JONACH, Die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung gegen die Protestanten in Kärnten und Oberösterreich von Beginn der Gegenreformation bis zum Toleranzpatent, Wien, Univ., Dipl.-Arb. 1989.

Heidelinde JUNG, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studie zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt. In: Wilhelm Rausch (Hrsg.), Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs, Bd. 1, Linz 1978, S. 187 – 215.

Thomas JUST, Österreichische Rechnungen und Rechnungsbücher. Josef PAUSER, u. a. (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. – 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, S. 457 – 467.

Helmut KAHNT, Bernd KNORR, Alte Maße, Münzen und Gewichte. Ein Lexikon, Mannheim u. a. 1987.

Getraude KITZMÜLLER, Beiträge zu einer Biographie des Landeshauptmannes von Österreich ob der Enns Christoph Wilhelm I. Graf von Thürheim 1661 – 1738, Wien, Univ., Diss. 1968.

Grete KLINGENSTEIN, Fritz FELLNER, Hans Peter HYE (Hrsg.), Umgang mit Quellen heute. Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Wien 2003.

Heidelinde KLUG, Studien zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Freistadt bis 1740, Wien, Univ., Diss. 1966.

Gernot KOCHER, Die Landgerichtsbarkeit. In: Ute STREITT, Gernot KOCHER, Elisabeth SCHILLER (Hrsg.), Schande, Folter, Hinrichtung. Forschungen zu Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich, Linz 2011, S. 105 – 115.

Ernst KOLLROS, Im Schatten des Galgens. Aus Oberösterreichs blutiger Geschichte. Eine Spurensuche, Weitra 1999.

Reinhart KOSELLECK, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt/Main 2000⁴.

Johann Georg KRÜNITZ, *Ökonomisch-technologische Enzyklopädie (...)*, 242 Teile, Berlin 1773 – 1858 (online: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/home.htm>).

Rudolf LEHR, *LandesChronik Oberösterreich. 3000 Jahre in Daten, Dokumenten und Bildern*, Wien 2008.

Urs Christoph LENER, *Hexen, Unholde und Juristen. Ausgewählte Hexenprozesse in Vorarlberg im 17. Jahrhundert und deren Rechtsgutachten*, Dipl.-Arb. Univ. Wien, 2009.

Siegfried LEUTENBAUER, *Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung*, Wien 1984.

Manuela LEUTGEB, "Attentati adultery duplicitis et stupri violenti 1727" - Analyse eines Gerichtsprozesses. Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, Wien, Univ., Dipl.-Arb. 2009.

Matthias LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, 3 Bände, Leipzig 1873 – 1878.

Satu LIDMAN, *Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600*, Frankfurt/Main u. a. 2008.

Francisca LOETZ, *Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*, Göttingen 2002.

Joachim LOHNER, *Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit*, Frankfurt/Main 1988.

Michael MAURER (Hrsg.), *Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft*, Stuttgart 2003.

A. MAZZACANE, Farinacci, Prospero. In: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 199 – 200.

Johann Burkhard MENCKE, Compendiöses Gelehrten-Lexicon, darinne die Gelehrten aller Stände, so wohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfang der Welt bis auf ietzige Zeit gelebt, und sich der gelehrten Welt bekannt gemacht, nach ihrer Geburt, Albsterben, Schrifften, Leben und merckwürdigen Geschichten, aus denen glaubwürdigsten Scribenten ... in alphabetischer Ordnung beschrieben werden, hrsg. von Christian Gottlieb JÖCHER, Leipzig 1726, Sp. 402.

Christoph MENTSCHL, Studien zu den Rechtsquellen der landesfürstlichen Stadt Freistadt von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Wien, Univ., Inst. f. Österr. Geschichtsforschung, Staatsprüfungsarbeit 1986.

Ilja MIECK, Die Frühe Neuzeit. Definitionsproblem, Methodendiskussion, Forschungstendenzen. In Nada Boškowska-Leimgruber (Hrsg.), Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft, Paderborn u. a. 1997, S. 17 – 38.

Joseph MEYER (Hrsg.), Meyers großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens, 21 Bde., 6. Auflage, Leipzig u. a. 1902 – 1909.

Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.

Clemens OBERRESSL, Benedikt Finsterwalder, Rechtsgelehrter und Hofrichter von Kremsmünster. In: Jahresschrift Wessofontanum (2004), S. 4 – 16.

J. OTTO, Carpzov, Benedikt. In: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 115 – 116.

J. OTTO, Gaill Andreas. Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 220 – 221.

J. OTTO, Tiraqueau (Tiraquellus) André. Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 617.

Josef PAUSER, Der Zwettler Gerichtsdienner in der Frühen Neuzeit. Zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen städtischen Exekutiv- und Justizorgans, Zwettl 2002.

Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss. In: Andrea GRIESEBNER, Martin SCHEUTZ, Herwig WEIGL, Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext, St. Pölten 2008, S. 515 – 563.

Othmar PICKL, Helmuth FEIGL (Hrsg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock, Wien 1992.

Eike PIES, Scharfrichter- und Schindersippen. Geschichte einer „unehrlichen“ Berufsgruppe vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des ehemaligen Kurfürstentums und Erzstifts Trier sowie in den angrenzenden Herrschaften, Solingen 2001.

Andrea PÜHRINGER, Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit, Wien 2002.

Gerhard PUTSCHÖGL, Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Bd. 9, Graz 1968, S. 265 – 290.

Gerhard PUTSCHÖGL, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte, Linz 1977.

Peter PUTZER, Christoph Blumblacher (1624 – 1674). In: Wilhelm BRAUNEDER, Juristen in Österreich, Wien 1987, S. 46 – 49.

N. REICHARDT, Gómez, Antonio. In: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 244 – 245.

Lars RICHTER, Die Geschichte der Folter und Hinrichtung. Vom Altertum bis zur Jetztzeit, Wien 2001.

Klaus-Dieter RICHTER, Landgerichtskosten am Beispiel des Landgerichts Wartenburg. In: Ute STREITT, Gernot KOCHER, Elisabeth SCHILLER (Hrsg.), Schande, Folter, Hinrichtung. Forschungen zu Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich, Linz 2011 S. 183 – 187.

Hans-Gert ROLOFF (Hrsg.), Geschichte der Editionsverfahren vom Altertum bis zur Gegenwart im Überblick, Berlin 2003.

Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995.

Martin SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozess in Freistadt 1728 – 29. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts, Wien, Univ., Dipl.-Arb. 1993.

Martin SCHEUTZ, Gerichtsakten. In: Josef PAUSER, u. a. (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. – 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, S. 561 – 571.

Martin SCHEUTZ, Johann STURM, Josef WEICHENBERGER, Franz Xaver WIMMER (Hrsg.), Räuber, Mörder, Teufelsbrüder. Die Kapergerbande 1649-1660 im oberösterreichischen Alpenvorland, Linz 2008².

J(ohann) Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch, 2. verm. Aufl., 2 Bände, München 1872 – 1877.

Klaus SCHREINER u. a. (Hrsg), Verletzte Ehre. Ehrenkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1995.

Friedrich Christian SCHROEDER (Hrsg.), Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs 1532. Stuttgart 2000.

Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Eine Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.

Gerd SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200 – 1650, Konstanz 2005.

Markus STEPPAN, Gernot KOCHER (Hrsg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, Graz 2007.

Hans-Wolfgang STRÄTZ (Bearb.), Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. Verfaßte Landtafel von 1616 und corrigierte Landtafel von 1629, Linz 1990.

Julius STRNADT, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln ob der Enns, Wien 1909.

Hans STURMBERGER, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus, Wien 1957.

Arthur SUHLE, Die Münze. Von den Anfängen bis zur europäischen Neuzeit. Leipzig 1969.

Hillard von THIEßEN, Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims, 1599 – 1750, Freiburg/Breisgau 2002.

Wolfgang TRAPP, Kleines Handbuch der Maße, Zahlen, Gewichte und der Zeitrechnung, Stuttgart 2006⁵.

Otto ULBRICHT, Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 2009.

Helfried VALENTINITSCH (Hrsg.), Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz 1988.

Sibylle WENTKER, Die Greinburger Prozesse 1694 – 95, Wien, Univ., Staatsprüfungsarb. am Inst. f. Österr. Geschichtsforschung 1995.

Hermann WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat ; der Aufstieg zur Weltmacht, Wien 1999.

Jakob WÜHRER, „Der verweigerte Himmel“. Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert, Linz 2007.

Johann Heinrich ZEDLER, Großes Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bände, 4 Ergänzungsbände, Halle-Leipzig 1732 – 1754 (online: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>).

Internetquellen:

http://bundesrecht.juris.de/stgb/__166.html (Download am 15. 02. 2011)

http://www.netzeitung.de/feuilleton/kulturnews/333886.html?Freispruch_fuer_Jesus-Karikaturisten_Haderer (Download am 15. 02. 2011).

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (Download am 15. 02.2011).

<http://www.taz.de/1/archiv/archiv/?=2006/01/09/a0130> (Download vom 15.02.2011).

<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.u/u503144.htm> (Download vom 18.03.2011).

<http://www.deutsche-biographie.de/xsfz86769.html> (Download vom 09.05.2011).

www.microformguides.gale.com/Data/Download/3268000A.pdf (Download vom 09.05.2011).

Leviticus 24, 10-16 (<http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/lev24.html>; Download am 10.06.2011).

Graphikverzeichnis

Graphik 1: Organigramm Behördenhierarchie.....	S. 43
Graphik 2: Zitierhäufigkeit der herangezogenen Quellen.....	S. 68
Graphik 3: Ausgaben Freistadt 1716/17.....	S. 86
Graphik 4: Ausgaben Greinburg 1694/95.....	S. 86

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Angeklagte und Zeugen.....	S. 25/26
Tab. 2: Amtsträger und Behörden.....	S. 26/27
Tab. 3: Über die Rechnungen nachweisbare Beteiligte.....	S. 27/28
Tab. 4: Freistädter Bürger und Äußere Räte.....	S. 28
Tab. 5: Gegenüberstellung zitierte Privat- und Kriminalrechtsgelehrte.....	S. 70
Tab. 6: Reisekosten Dr. Johann Carl Seyringer.....	S. 77
Tab. 7: Rechnung Scharfrichter Hans Georg Sinnharinger.....	S. 79
Tab. 8: Rechnung Dianisius Bartel.....	S. 81
Tab. 9: Rechnung Johann Pindter.....	S. 83

Zusammenfassung

Diese Arbeit hat neben der Edition der Prozessakten zum Ziel, anhand dieser zu einem Blasphemieprozess, welcher 1716/17 in Freistadt/Oberösterreich verhandelt wurde, darzustellen, wie Stadt- und Landgerichte Österreichs ob der Enns die Führung eines Malefizprozesses gestalteten. In diesem Zusammenhang stehen zum Einen die verschiedenen Akteurgruppen (Angeklagter, Zeugen, Gerichtsangehörige, Amtsträger übergeordneter Behörden, etc.) und deren unterschiedliche Betroffenheiten in einem Gerichtsprozess, zum Anderen die obererennsische Behördenstruktur an sich im Mittelpunkt. Anhand einer Auswertung der Behördenkorrespondenz analysiert die vorliegende Arbeit, wie die verschiedenen Amtsträger miteinander kommunizierten, welche vor allem juristischen Probleme im Zuge der Führung eines Gerichtsprozesses (z B. Urteilsfindung, Exekution, etc.) auf die Beteiligten zukommen konnten und welche Lösungsmöglichkeiten diesen zur Verfügung standen bzw. wie diese versuchten, ihre Wünsche in Bezug auf den Ausgang eines Prozesses durchzusetzen. Weiters wird dargestellt, wie mit vorgegebenen Behördenhierarchien in der Praxis umgegangen wurde und inwieweit Prozessakten Aufschluss über die verschiedenen beteiligten Ämter geben können.

Anhand des Rechtsgutachtens erörtert diese Arbeit neben dem Stellenwert von strafrechtlichen Expertisen, wie eine Urteilsfindung von Statten ging, welche Rolle normative Ordnungen in der Praxis spielten und welche Fachliteratur von den gutachtenden Juristen zur Untermauerung ihres empfohlenen Urteils bevorzugt herangezogen wurde. Weiters soll kurz dargestellt werden, wie im vorliegenden Fall das Delikt der Blasphemie in Bezug auf zeitgenössische und traditionelle Sichtweisen beurteilt wurde.

Durch den glücklichen Zufall der Überlieferung der zugehörigen Rechnungen und Kostenaufstellungen lassen sich nicht nur Aussagen zu den Kosten eines Malefizprozesses für eine Stadt treffen, sondern diese geben auch Einblick in darüber hinausgehende Fragestellungen. So können bis zu einem gewissen Grad beispielsweise die Haftsituation eines Angeklagten (Verpflegung, etc.), infrastrukturelle Notwendigkeiten für einen Prozess, benötigtes Personal sowie deren Verdienstmöglichkeiten nachvollzogen werden.

Abstract

Main goal of this thesis, which should be seen as an impetus for further research work in many areas, is to show, based on court records for a blasphemy trial carried in the Upper Austrian town of Freistadt against one of its citizens in 1716/17, how a *Stadt- und Landgericht* dealt with a *Malefizprozess* in practice and how this trial should be evaluated in connection with existing research results. This thesis is centred - on the one hand - around the different groups of protagonists (i. e. defendant, witnesses, court, participating authorities, etc.) and their concerns, and - on the other hand - around Upper Austria's 18th century authority structure itself. Based on the protagonists' correspondence, the communication between different sub- and superordinated officials, juridical problems they may have had to deal with (e. g. reaching a verdict, execution, etc.) and possible solutions or enforcement of their perceptions concerning the conclusion of a trial, were evaluated. Furthermore it describes, how the protagonists dealt with predefined hierarchy structures and presents information which can be drawn out of the court records regarding the involved administrative bodies.

Based on the legal opinion of the *Linzer Hof- und Gerichtsadvokat* Dr. Johann Carl Seyringer, not only the importance of this type of source is discussed, but also how a verdict was reached and how a legal scholar argumentated his verdict suggestion. Furthermore the importance of legal orders and the jurists' preferred juridical literature is debated. It is furthermore shown, how the *Freistädter Stadt- und Landgericht* and Dr. Seyringer assessed the culpability of blasphemy with reference to traditional und contemporary views on this crime.

Due to the fact that the respective receipts and the town's officials' cost records are still available, one is not only able to evaluate the costs of a court trial but also answer ulterior questions. The quittances can give insight into defendant's situation in custody (i. e. food and beverage rations, etc.), infrastructural necessities for a trial or required personnel and possible incomes.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten:

Name: Mag. phil. Ines Weissberg

Geburtsdatum/-ort: 21. Oktober 1983/Wien, Österreich

Familienstand: verheiratet

Adresse: Kundmanngasse 5/11, 1030 Wien, Österreich

E-Mail: ines_weissberg@gmx.at

Ausbildung:

WS/2008 – WS/2011: Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft am IfÖG/Universität Wien

WS/2008 – fortlaufend: Doktoratsstudium der Geschichte an der Universität Wien

WS/2003 – SS/2008: Studium der Geschichte an der Universität Wien (Sponsion Juni 2008 mit Auszeichnung)

WS/2002 – SS/2003: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (ohne Abschluss)

Juni 2002: Matura mit Auszeichnung am Bundesoberstufenrealgymnasium BORG 3, Landstraßer Hauptstraße 70, 1030 Wien, Österreich

Sprachkenntnisse: deutsch (Muttersprache), englisch (mehrere Sprachkurse in Irland und Malta), französisch, spanisch, russisch

Fachliche Erfahrung:

Sommer 2010 Archivpraktikum im Österreichischen Staatsarchiv/Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Durchsicht und Erschließung der Älteren Zeremonialakten (Sch. 21-94) für Archivinformationssystem.

Seit Ende 2008/Anfang 2009 Forschungsarbeiten zum Thema „Geschlechtsstereotypen in Hexereiprozessen anhand ausgewählter oberösterreichischer Fallbeispiele des 17. und 18. Jahrhunderts.“ – gleichzeitig Dissertation. Im Zuge dessen Zuerkennung des

Forschungsstipendiums vom IfÖG. Neben Auswertung der Fälle Edition einiger größerer Beispiele sowie Erarbeitung einer Datenbank zur detaillierteren Erfassung von Gerichtsprozessen.

2007 – 2008 Forschungsarbeiten zum Hainburger Hexenprozess 1624 – gleichzeitig Diplomarbeit. Neben Auswertung Edition der Prozessakten. Publikation eines Teiles 2010.

2005 Forschungsarbeiten zu den Zeremonialprotokollen des Wiener Hofes (1652-1800) im Rahmen des Forschungsseminars „Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle“ zum Thema „Marienfeste und Pfingstfeierlichkeiten am Wiener Hof“. Publikation der Ergebnisse 2007.

Publikationsliste:

- Unholdinnen, weise Frauen, unschuldige Opfer? Fünf der Hexerei bezichtigte Frauen vor dem Landgericht Hainburg des Jahres 1624. In: Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Hrsg., Ermitteln, Fahnden, Bestrafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien: Löcker Verlag, 2010, S. 63-86.
- Die Marienfeste und Pfingstfeiern am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. In: Irmgard Pangerl, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer, Hrsg., Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652-1800). Eine Annäherung., Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag 2007, S. 463-492.

PC-Kenntnisse:

Microsoft Word, Excel, Power Point, Archivsoftware ScopeArchiv

Wien, August 2011.